



Basisprospekt

vom 31. August 2015

für

Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland
(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz
(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland
(der "Anbieter")

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") gemäß Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**"), wie durch § 6 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar.

Unter dem Basisprospekt können im Wege der Neuemission bzw. Aufstockung Anlageprodukte ((Open-End) Partizipationszertifikate) begeben werden, die einerseits entweder öffentlich angeboten oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden. Andererseits kann unter dem Basisprospekt die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittierten Anlageprodukten erfolgen.

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
I. ZUSAMMENFASSUNG	5
ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	5
ABSCHNITT B – EMITTENT UND GARANT	6
ABSCHNITT C – WERTPAPIERE	13
ABSCHNITT D – RISIKEN	20
ABSCHNITT E – ANGEBOT	25
II. RISIKOFAKTOREN	29
1. WESENTLICHE PRODUKTÜBERGREIFENDE RISIKEN	30
1.1 <i>Marktpreisrisiken</i>	31
1.2 <i>Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere</i>	31
1.3 <i>Korrelationsrisiken</i>	32
1.4 <i>Volatilitätsrisiko</i>	32
1.5 <i>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</i>	32
1.6 <i>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</i>	32
1.7 <i>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</i>	32
1.8 <i>Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes</i>	33
1.9 <i>Konjunkturrisiken</i>	33
1.10 <i>Psychologisches Marktrisiko</i>	33
1.11 <i>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</i>	33
1.12 <i>Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</i>	35
1.13 <i>Risiken in Zusammenhang mit Verwaltungsvergütungen und sonstigen Gebühren</i>	36
1.14 <i>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</i>	37
1.15 <i>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</i>	38
1.16 <i>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentlicher Kündigung, ordentlicher Kündigung sowie Abwicklung</i>	39
1.17 <i>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</i>	40
1.18 <i>Informationsrisiko</i>	41
1.19 <i>Währungsrisiko (Kosten der Währungssicherung, Quanto-Struktur)</i>	42
1.20 <i>Zinsrisiko</i>	43
1.21 <i>Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere</i>	43
2. WESENTLICHE BASISWERTSPEZIFISCHE RISIKEN	43
2.1 <i>Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	44
2.2 <i>Risiken bei Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	45
2.3 <i>Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	48
2.4 <i>Risiken bei Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	48
2.5 <i>Risiken bei Rohstoffen als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	48
2.6 <i>Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	49
2.7 <i>Risiken bei Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	51
2.8 <i>Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil</i>	51
2.9 <i>Risiken bei Körben als Basiswert</i>	52
3. WESENTLICHE WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKEN	53
3.1 <i>Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags am Laufzeitende bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung durch den Emittenten</i>	54
3.2 <i>Risiken im Zusammenhang mit der Barabwicklung der Partizipationszertifikate</i>	54
4. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN EMITTENTEN	54
4.1 <i>Insolvenzrisiko</i>	54
4.2 <i>Marktrisiken</i>	55
4.3 <i>Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche</i>	55
4.4 <i>Geschäftsrisiken</i>	55
5. RISIKEN BEZOGEN AUF DEN GARANTEN	56
5.1 <i>Insolvenzrisiko / Rating</i>	56
5.2 <i>Geschäftsrisiken</i>	56

III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN	58
IV. ANGABEN ZUM GARANTEN	59
V. WICHTIGE ANGABEN	60
1. VERANTWORTLICHE PERSONEN	60
2. INTERESSEN ANDERER BETEILIGTER UND INTERESSENKONFLIKTE	60
3. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GEWINNERZIELUNGSABSICHT	61
4. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS	61
5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	61
6. BÖRSENNOTIERUNG, HANDEL IN DEN WERTPAPIEREN, PREISSTELLUNG	63
7. RÜCKVERGÜTUNGEN, ZUWENDUNGEN, AUSGABEAUFSCHLAG	64
8. HINWEIS ZU WÄHRUNGSANGABEN	65
9. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	65
9.1 Allgemeine Grundsätze	65
9.2 Beschränkungen innerhalb des EWR	65
9.3 Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches	66
9.4 Beschränkungen außerhalb des EWR	67
9.5 Beschränkungen innerhalb der Schweiz	67
9.6 Beschränkungen in den USA	67
10. FORM DES PROSPEKTS UND VERÖFFENTLICHUNG	67
11. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	68
VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE	69
1. FORM DER WERTPAPIERE	69
2. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE	69
3. BESCHREIBUNG DER RECHTE	70
4. FUNKTIONSWEISE DER WERTPAPIERE	71
4.1 Allgemeine produktübergreifende Informationen	71
4.2 Partizipationszertifikate mit Laufzeitbegrenzung	73
4.3 Open-End Partizipationszertifikate	74
5. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES BASISWERTS	75
6. AUFSTOCKUNG VON EMISSIONEN	76
7. FORTSETZUNG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON BEREITS EMITTIERTEN WERTPAPIEREN	77
VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN	78
1. ALLGEMEINE EMISSIONSBEDINGUNGEN	79
§ 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie	79
§ 2 Definitionen	79
§ 3 Tilgung, Fälligkeit	82
§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	83
§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten	84
§ 6 Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten	84
§ 7 Marktstörung	96
§ 8 Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit	99
§ 9 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)	100
§ 10 Zahlungen	100
§ 11 Ersetzung des Emittenten	101
§ 12 Bekanntmachungen	101
§ 13 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren	102
§ 14 Vorlegungsfrist und Verjährung	102
§ 15 Verschiedenes	102
§ 16 Salvatorische Klausel	104
2. PRODUKTBEDINGUNGEN	105
2.1 Produktbedingungen für Partizipationszertifikate	105
2.2 Produktbedingungen für Open-End Partizipationszertifikate	113
2.3 Produktbedingungen für Partizipationszertifikate bezogen auf Körbe	122
VIII. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	130
1. BESTEUERUNG IN DEUTSCHLAND	130
1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten	130
1.1.1. Steuerabzug durch die auszahlende Stelle	130
1.1.2. Verluste durch die Wertpapiere	132
1.1.3. Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag	133
1.1.4. Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers	133

1.2	<i>Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen</i>	134
1.3	<i>Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern</i>	135
1.4	<i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i>	135
1.5	<i>Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes</i>	135
1.6	<i>Erbschaft- und Schenkungsteuer</i>	136
1.7	<i>Sonstige Steuern</i>	136
2.	BESTEuerung IN ÖSTERREICH	137
2.1	<i>Natürliche Personen</i>	137
2.1.1.	Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich	137
2.1.2.	Umqualifizierungsrisiko	138
2.1.3.	Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich	139
2.2	<i>Kapitalgesellschaften</i>	140
2.3	<i>Privatstiftungen</i>	140
2.4	<i>Erbschafts- und Schenkungssteuer</i>	140
2.5	<i>Sonstige Steuern</i>	141
2.6	<i>Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer</i>	141
3.	BESTEuerung IN LUXEMBURG	142
3.1	<i>Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg</i>	142
3.2	<i>Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere</i>	142
3.2.1.	Ansässige Inhaber der Wertpapiere	142
3.2.2.	Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere	143
3.3	<i>Quellensteuer</i>	144
3.4	<i>Vermögensteuer</i>	144
3.5	<i>Andere Steuern</i>	144
3.5.1.	Erbschaft- und Schenkungsteuer	144
3.5.2.	Registrierungs- oder Stempelgebühr	145
3.6	<i>EU Informationsaustausch</i>	145
IX.	GARANTIE	146
X.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOtsBEDINGUNGEN	147
XI.	PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE	154
XII.	UNTERSCHRIFTEN	U-1

Die folgende Zusammenfassung im Abschnitt I. enthält durch eckige Klammern oder Kursivschreibung gekennzeichnete Optionen bzw. Platzhalter im Hinblick auf die Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt begeben werden können. Für jede konkrete Emission wird eine emissionspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionspezifische Zusammenfassung**") erstellt werden, indem die maßgeblichen Optionen und Platzhalter ausgewählt bzw. vervollständigt und die nicht maßgeblichen Optionen gestrichen werden. Die Emissionspezifische Zusammenfassung wird den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen (die "**Endgültigen Angebotsbedingungen**") als Anhang beigelegt werden.

I. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Diese Zusammenfassung enthält sämtliche Punkte, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art von Wertpapieren und des Emittenten in der Zusammenfassung erforderlich sein kann, ist es möglich, dass hinsichtlich dieses Punktes keine Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes in die Zusammenfassung mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt vom 31. August 2015 [, wie nachgetragen durch [den Nachtrag vom ●] [die Nachträge vom ●] und] inklusive etwaiger zukünftiger Nachträge (der "Basisprospekt" oder der "Prospekt"), zu verstehen.</p> <p>Jegliche Anlageentscheidung in die Wertpapiere (die "Wertpapiere") sollte auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts einschließlich der per Verweis einbezogenen Angaben sowie etwaiger Nachträge und der Endgültigen Angebotsbedingungen gestützt werden, die im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere veröffentlicht werden.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Die Vontobel Financial Products GmbH (der "Emittent"), die Bank Vontobel Europe AG (der "Anbieter") und die Vontobel Holding AG (der "Garant") haben für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon die Verantwortung übernommen. Die Vontobel Holding AG hat die Verantwortung jedoch nur bezüglich der sie und die Garantie (die "Garantie") betreffenden Angaben übernommen.</p> <p>Diese Personen, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben, oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen hiervon irreführend, unrichtig oder widersprüch-</p>

		lich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	<p>Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</p> <p>Angabe der Angebotsfrist für Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre</p> <p>Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist</p> <p>Hinweis, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zur Verfügung zu stellen sind</p>	<p>Der Emittent und der Anbieter stimmen der Verwendung des Basisprospekts für ein öffentliches Angebot der Wertpapiere in Deutschland [,][und] [Österreich] [und] [Luxemburg] zu (generelle Zustimmung).</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen.</p> <p>Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.</p> <p>Erfolgt das Angebot für den Erwerb von Wertpapieren durch einen Finanzintermediär, sind die Informationen über die Bedingungen des Angebots von dem jeweiligen Finanzintermediär zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.</p>

Abschnitt B – Emittent und Garant		
B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Vontobel Financial Products GmbH.
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Emittenten ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Emittent ist eine nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 58515.</p>
B.4b	Bekannte Trends	Die Geschäftstätigkeit wird weiterhin durch wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Geschäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderungen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für die Gesellschaft nach sich ziehen.
B.5	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern	Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften. Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Die 1924 gegründete Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privat-

		bankengruppe mit Hauptsitz in Zürich.		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	– entfällt – Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen.		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	– entfällt – Es bestehen keine Beschränkungen.		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind den geprüften Jahresabschlüssen des Emittenten zum 31. Dezember 2013 und 2014 (jeweils nach HGB) entnommen.		
		Bilanz (HGB)	31. Dezember 2013 EUR	31. Dezember 2014 EUR
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	934.601.744	913.190.853
		Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	2.537.632	3.168.102
		Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	934.157.166	913.135.664
		Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000
		Bilanzsumme	949.401.625	928.867.286
		Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1.1. bis 31.12.2013 EUR	1.1. bis 31.12.2014 EUR
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	-40.008.600	50.876.667
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	42.250.568	-48.464.627
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.954.504	1.738.983
		Jahresüberschuss	85.161	131.815
		Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Zwischenabschluss des Emittenten zum 30. Juni 2015 (nach HGB) entnommen.		
		Bilanz (HGB)	30. Juni 2015 EUR	31. Dezember 2014 EUR
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen (Aktiva/ Umlaufvermögen)	991.045.131	913.190.853
		Guthaben bei Kreditinstituten (Aktiva/ Umlaufvermögen)	2.762.368	3.168.102
		Verbindlichkeiten aus Emissionen (Passiva/ Verbindlichkeiten)	990.711.827	913.135.664
		Kapitalrücklage (Passiva/ Eigenkapital)	2.000.000	2.000.000
		Bilanzsumme	1.007.913.481	928.867.286
		Gewinn- und Verlustrechnung (HGB)	1.1. bis 30.06.2015 EUR	1.1. bis 30.06.2014 EUR

		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	24.709.106	-5.613.654
		Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	-23.072.050	6.807.814
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.189.366	790.581
		Jahresüberschuss	95.298	191.243
	Erklärung zu Aussichten beim Emittenten	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2014) haben sich die Aussichten des Emittenten nicht wesentlich verschlechtert.		
	Erklärung zu Veränderungen beim Emittenten	– entfällt – Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 30. Juni 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten eingetreten.		
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	– entfällt – In der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Konzernstruktur und Stellung des Emittenten im Konzern/ Abhängigkeit des Emittenten von anderen Konzernunternehmen	Zur Organisationsstruktur siehe unter B.5 – entfällt – Der Emittent hat keine Tochtergesellschaften. Da sämtliche Anteile am Emittenten von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten werden, ist er aber von dieser abhängig.		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten	Haupttätigkeit des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren und von derivativen Wertpapieren und die Durchführung von Finanzgeschäften und Hilfsgeschäften von Finanzgeschäften. Ausgenommen sind Tätigkeiten, die eine Erlaubnis nach dem Gesetz über das Kreditwesen erfordern. Die Gesellschaft kann weiterhin sämtliche Geschäfte tätigen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Hauptzweck im Zusammenhang stehen und auch sämtliche Tätigkeiten ausüben, die zur Förderung des Hauptzwecks der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar dienlich sein können. Die Gesellschaft kann ferner Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben, veräußern oder sich an anderen Unternehmen beteiligen.		
B.16	Beteiligungen am Emittenten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	Sämtliche Anteile am Emittenten werden von der Vontobel Holding AG, der Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, gehalten. Es besteht weder ein Beherrschungs- noch ein Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und der Vontobel Holding AG. Bezüglich Beteiligungen an der Vontobel Holding AG sowie bestehender Beherrschungsverhältnisse wird auf Punkt B.19 i.V.m B.16 verwiesen.		

B.18	Beschreibung von Art und Umfang der Garantie	<p>Die ordnungsgemäße Zahlung des Emittenten aller gemäß den Emissionsbedingungen der unter dem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere zu zahlenden Beträge wird vom Garanten garantiert.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung des Garanten dar.</p> <p>Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren vom Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den Sinn und Zweck der Garantie zu erreichen.</p> <p>Sinn und Zweck der Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch den Emittenten unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen des Emittenten unter den Wertpapieren die Wertpapierinhaber die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Emissionsbedingungen festgesetzt sind.</p> <p>Die Garantie stellt eine selbständige Garantie gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1.</p>
B.19 i.V.m. B.1	Juristischer und kommerzieller Name	Der juristische und kommerzielle Name des Garanten lautet Vontobel Holding AG.
B.19 i.V.m. B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung	<p>Sitz des Garanten ist Zürich. Die Geschäftsadresse lautet: Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz.</p> <p>Der Garant ist eine an der SIX Swiss Exchange AG börsennotierte Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und wurde in der Schweiz gegründet. Er ist eingetragen im Handelsregister des Kantons Zürich unter der Registernummer CH-020.3.928.014-4.</p>
B.19 i.V.m. B.4b	Bekannte Trends	Die Aussichten des Garanten werden von den im Rahmen der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, bei Veränderungen im Umfeld (Märkte, Regulierung) sowie im Rahmen der Aufnahme neuer Aktivitäten (neue Produkte und Dienstleistungen, neue Märkte) naturgemäß eingegangenen Markt-, Liquiditäts-, Kredit- und operationellen Risiken sowie Reputationsrisiken beeinflusst. Neben den verschiedenen Marktgrößen wie Zinssätzen, Credit Spreads, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten sind dabei insbesondere die derzeitige Geld- und Zinspolitik der Notenbanken als wesentliche Einflussfaktoren zu nennen.
B.19 i.V.m. B.5	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern	Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, welche aus Banken, Kapitalmarktunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen besteht. Der Garant hält sämtliche Anteile am Emittenten.

B.19 i.V.m. B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	- entfällt - Eine Gewinnprognose oder -schätzung wird nicht aufgenommen.																																																			
B.19 i.V.m. B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu historischen Finanzinformationen	- entfällt - Es bestehen keine Beschränkungen.																																																			
B.19 i.V.m. B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	<p>Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind jeweils den geprüften Konzern-Jahresabschlüssen des Garanten zum 31. Dezember 2013 und 2014 (jeweils nach IFRS) entnommen.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgsrechnung</th> <th>Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)</th> <th>Geschäftsjahr per 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Betriebsertrag</td> <td>849,3</td> <td>884,4</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsaufwand</td> <td>695,9</td> <td>711,6</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td>122,3</td> <td>134,5</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bilanz</th> <th>31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)</th> <th>31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>19.643,2</td> <td>18.472,8</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)</td> <td>1.626,0</td> <td>1.411,5</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Kunden</td> <td>1.839,7</td> <td>2.167,2</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen gegenüber Kunden</td> <td>9.303,8</td> <td>8.986,5</td> </tr> <tr> <td>Forderungen gegenüber Banken</td> <td>1.197,8</td> <td>907,8</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen gegenüber Banken</td> <td>694,1</td> <td>464,9</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>BIZ-Kennzahlen¹</th> <th>31.12.2013</th> <th>31.12.2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CET1-Kapitalquote² (%)</td> <td>25,5</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>Tier-1-Kapitalquote³ (%)</td> <td>25,5</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>Gesamtkapitalquote (%)</td> <td>25,5</td> <td>21,3</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Risikokennzahl⁴</th> <th>31.12.2013</th> <th>31.12.2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)</td> <td>8,0</td> <td>5,9</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) (engl. Bank for International Settlements) ist die älteste Internationale Organisation auf dem Gebiet des Finanzwesens. Sie verwaltet Teile der internationalen Währungsreserven und gilt damit quasi als Bank der Zentralbanken der Welt. Sitz der BIZ ist Basel (Schweiz). Sie erlässt Eigenmittelvorschriften und damit zusammenhängende Eigenmittel-Kennzahlen.</p> <p>²⁾ Die Vontobel-Gruppe verfügt derzeit ausschließlich über hartes Kernkapital (CET1).</p> <p>³⁾ Das Tier-1-Kapital wird auch als Kernkapital bezeichnet. Das Kernkapital ist Teil der Eigenmittel einer Bank und besteht im Wesentlichen aus dem eingezahlten Kapital (Grundkapital) und einbehaltenen Gewinnen (Gewinnrücklage, Haftrücklage, Fonds für allgemeine Bankrisiken).</p> <p>⁴⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.</p>	Erfolgsrechnung	Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)	Geschäftsjahr per 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)	Total Betriebsertrag	849,3	884,4	Geschäftsaufwand	695,9	711,6	Konzernergebnis	122,3	134,5	Bilanz	31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)	31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)	Bilanzsumme	19.643,2	18.472,8	Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.626,0	1.411,5	Forderungen gegenüber Kunden	1.839,7	2.167,2	Verpflichtungen gegenüber Kunden	9.303,8	8.986,5	Forderungen gegenüber Banken	1.197,8	907,8	Verpflichtungen gegenüber Banken	694,1	464,9	BIZ-Kennzahlen¹	31.12.2013	31.12.2014	CET1-Kapitalquote ² (%)	25,5	21,3	Tier-1-Kapitalquote ³ (%)	25,5	21,3	Gesamtkapitalquote (%)	25,5	21,3	Risikokennzahl⁴	31.12.2013	31.12.2014	Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	8,0	5,9
Erfolgsrechnung	Geschäftsjahr per 31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)	Geschäftsjahr per 31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)																																																			
Total Betriebsertrag	849,3	884,4																																																			
Geschäftsaufwand	695,9	711,6																																																			
Konzernergebnis	122,3	134,5																																																			
Bilanz	31.12.2013 Mio. CHF (geprüft)	31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)																																																			
Bilanzsumme	19.643,2	18.472,8																																																			
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.626,0	1.411,5																																																			
Forderungen gegenüber Kunden	1.839,7	2.167,2																																																			
Verpflichtungen gegenüber Kunden	9.303,8	8.986,5																																																			
Forderungen gegenüber Banken	1.197,8	907,8																																																			
Verpflichtungen gegenüber Banken	694,1	464,9																																																			
BIZ-Kennzahlen¹	31.12.2013	31.12.2014																																																			
CET1-Kapitalquote ² (%)	25,5	21,3																																																			
Tier-1-Kapitalquote ³ (%)	25,5	21,3																																																			
Gesamtkapitalquote (%)	25,5	21,3																																																			
Risikokennzahl⁴	31.12.2013	31.12.2014																																																			
Durchschnittlicher Value at Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	8,0	5,9																																																			

	Die nachfolgenden ausgewählten Finanzinformationen sind dem ungeprüften Konzern-Halbjahresbericht des Garanten zum 30. Juni 2015 (nach IFRS) entnommen.																
	Erfolgsrechnung	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>6 Monate per 30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)</th> <th>6 Monate per 30.06.2014 Mio. CHF (ungeprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Total Betriebsertrag</td> <td>507,6</td> <td>437,3</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsaufwand</td> <td>384,5</td> <td>348,5</td> </tr> <tr> <td>Konzernergebnis</td> <td>97,8</td> <td>73,5</td> </tr> </tbody> </table>		6 Monate per 30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)	6 Monate per 30.06.2014 Mio. CHF (ungeprüft)	Total Betriebsertrag	507,6	437,3	Geschäftsaufwand	384,5	348,5	Konzernergebnis	97,8	73,5			
	6 Monate per 30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)	6 Monate per 30.06.2014 Mio. CHF (ungeprüft)															
Total Betriebsertrag	507,6	437,3															
Geschäftsaufwand	384,5	348,5															
Konzernergebnis	97,8	73,5															
	Bilanz	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)</th> <th>31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>17.341,9</td> <td>18.472,8</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)</td> <td>1.395,8</td> <td>1.411,5</td> </tr> <tr> <td>Kundenausleihungen</td> <td>2.138,0</td> <td>2.116,2</td> </tr> <tr> <td>Verpflichtungen gegenüber Kunden</td> <td>8.085,0</td> <td>8.960,6</td> </tr> </tbody> </table>		30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)	31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)	Bilanzsumme	17.341,9	18.472,8	Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.395,8	1.411,5	Kundenausleihungen	2.138,0	2.116,2	Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.085,0	8.960,6
	30.06.2015 Mio. CHF (ungeprüft)	31.12.2014 Mio. CHF (geprüft)															
Bilanzsumme	17.341,9	18.472,8															
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1.395,8	1.411,5															
Kundenausleihungen	2.138,0	2.116,2															
Verpflichtungen gegenüber Kunden	8.085,0	8.960,6															
	BIZ-Kennzahlen	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.06.2015</th> <th>31.12.2014</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>CET1-Kapitalquote (%)</td> <td>19,2</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>CET1-Kapital (Mio. CHF)</td> <td>983,5</td> <td>1.117,3</td> </tr> <tr> <td>Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)</td> <td>5.126,9</td> <td>5.236,1</td> </tr> </tbody> </table>		30.06.2015	31.12.2014	CET1-Kapitalquote (%)	19,2	21,3	CET1-Kapital (Mio. CHF)	983,5	1.117,3	Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5.126,9	5.236,1			
	30.06.2015	31.12.2014															
CET1-Kapitalquote (%)	19,2	21,3															
CET1-Kapital (Mio. CHF)	983,5	1.117,3															
Total risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5.126,9	5.236,1															
	Risikokennzahl	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.06.2015¹⁾</th> <th>31.12.2014²⁾</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Durchschnittlicher Value-at-Risk Marktrisiken (Mio. CHF)</td> <td>3,6</td> <td>5,9</td> </tr> </tbody> </table>		30.06.2015 ¹⁾	31.12.2014 ²⁾	Durchschnittlicher Value-at-Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	3,6	5,9									
	30.06.2015 ¹⁾	31.12.2014 ²⁾															
Durchschnittlicher Value-at-Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	3,6	5,9															
		<p>¹⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 6 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.</p> <p>²⁾ Durchschnittlicher Value-at-Risk 12 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.</p>															
Erklärung zu Aussichten beim Garanten	Seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2014) haben sich die Aussichten des Garanten nicht wesentlich verschlechtert.																
Beschreibung von Veränderungen beim Garanten	– entfällt – Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum (geendet am 30. Juni 2015) sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Garanten eingetreten.																

B.19 i.V.m. B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	<p>– entfällt –</p> <p>In jüngster Zeit sind keine wichtigen Ereignisse in der Geschäftstätigkeit des Garanten eingetreten, die in erheblichem Maße für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Garanten relevant sind.</p>
B.19 i.V.m. B.14	Konzernstruktur und Stellung des Garanten im Konzern / Abhängigkeit des Garanten von anderen Konzernunternehmen	<p>Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe. Zur Organisationsstruktur siehe im Übrigen unter B.19 i.V.m. B.5</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird daher insbesondere von der Situation und der Tätigkeit der operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst.</p>
B.19 i.V.m. B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Garanten	<p>Zweck der Gesellschaft des Garanten ist gemäß Artikel 2 der Gesellschaftsstatuten die Beteiligung an Unternehmungen aller Art im In- und Ausland. Der Garant ist die Konzernobergesellschaft der Vontobel-Gruppe, wozu insbesondere die Bank Vontobel AG gehört.</p> <p>Die Vontobel-Gruppe ist eine international ausgerichtete Schweizer Privatbank-Gruppe mit Hauptsitz in Zürich. Sie ist spezialisiert auf das Vermögensmanagement privater und institutioneller Kunden sowie Partner und ist in den drei Geschäftsfeldern Private Banking, Investment Banking und Asset Management tätig.</p>
B.19 i.V.m. B.16	Beteiligungen am Garanten sowie bestehende Beherrschungsverhältnisse	<p>Bedeutende Kapitaleigner des Garanten sind Dr. Hans Vontobel, Erben-gemeinschaft Ruth de la Cour-Vontobel, die Vontrust AG, weitere Familienaktionäre, die Vontobel-Stiftung, die Pellegrinus Holding AG, die Vontobel Holding AG selbst inklusive aller Tochtergesellschaften (eigene Aktien ohne Stimmrecht) und Führungskräfte (die "Poolmitglieder").</p> <p>Zwischen den Poolmitgliedern besteht ein Aktionärsbindungsvertrag, welcher spezifische, im Vertrag definierte Aktien des Garanten umfasst. Per 31. Dezember 2014 sind 40% der ausgegebenen Aktien im Aktionärsbindungsvertrag gebunden. Die übrigen von den Poolmitgliedern gehaltenen Aktien stehen zu deren freien Verfügung. Veräußerungen von poolverbundenen Aktien des Garanten erfordern vorgängig die Zustimmung der Poolpartner.</p> <p>Im Rahmen einer langfristigen Kooperation haben die Poolmitglieder mit der Raiffeisen Schweiz Genossenschaft am 7. Juni 2004 einen Beteiligungsvertrag unterzeichnet, im Rahmen dessen die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft insgesamt 12,5 % der Aktien des Garanten gekauft hatte.</p> <p>Am 20. Juni 2014 kündigte die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft diesen Kooperationsvertrag mit Wirkung zum 30. Juni 2017. In diesem Zusammenhang machte die Vontobel Holding AG von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch und erwarb die Position von 12,5 % der Aktien des Garanten zwecks Vernichtung.</p> <p>Die formale Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Garant war bereits mit Datum vom 29. Juli 2014 erfolgt. Der Rückkauf von 8,125 Mio. Aktien des Garanten wurde per 29. August 2014 vollzogen. In der ordentlichen Generalversammlung des Garanten am 28. April 2015 stimmten die Aktionäre der Vernichtung dieser 8,125 Mio. von der</p>

	Raiffeisen Schweiz Genossenschaft zurückgekauften Aktien zu.
--	--

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere, Wertpapierkennnummern	<p>Die Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere.</p> <p>Form der Wertpapiere</p> <p><i>[Wertpapiere nach deutschem Recht:</i> Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Verwahrungsstelle hinterlegt.]</p> <p><i>[Wertpapiere nach Schweizerischem Recht:</i> Die vom Emittenten begebenen Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "Bucheffekten") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("BEG") dar.</p> <p>Sie werden zunächst in unverbrieft Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG.]</p> <p>Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.</p> <p>Verwahrungsstelle</p> <p><i>[Wertpapiere nach deutschem Recht:</i> Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland]</p> <p><i>[Wertpapiere nach Schweizerischem Recht:</i> SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz]</p> <p>Wertpapierkennnummern</p> <p>ISIN: ●</p> <p>[WKN: ●]</p> <p>[Valor: ●]</p> <p>[ggf. andere Wertpapierkennnummern einfügen: ●]</p>
C.2	Währung der Emission	Die Währung der Wertpapiere ist ● (die "Handelswährung"). [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]
C.5	Beschreibung etwaiger Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	<p>– entfällt –</p> <p>Die Wertpapiere sind frei übertragbar.</p>
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapie-	<p>Tilgung bei Ausübung oder Kündigung</p> <p>Die Wertpapiere gewähren dem Wertpapierinhaber das Recht, vom Emit-</p>

	<p>ren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>tenten die Tilgung durch Zahlung eines Geldbetrags bei Fälligkeit [bzw. Ausübung] [oder Kündigung] zu verlangen, wie in C.15 beschrieben.</p> <p>Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist der Emittent berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle des Eintretens einer Marktstörung an einem Bewertungstag (siehe Punkt C.16) kann der Emittent den Bewertungstag verschieben bzw. gegebenenfalls einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den Basiswert nach billigem Ermessen bestimmen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber bestimmen sich nach dem [Recht der Bundesrepublik Deutschland (Deutsches Recht)] [Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht)].</p> <p>Form und Inhalt der Garantie und alle Rechte und Pflichten hieraus bestimmen sich nach dem Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Schweizerisches Recht).</p> <p>Rangordnung der Wertpapiere</p> <p>Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Verbindlichkeiten des Emittenten sind nicht durch Vermögen des Emittenten besichert.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p><i>[Im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten einsetzen: Der Emittent hat das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich gegen Zahlung eines Geldbetrages zu kündigen und die Laufzeit der Wertpapiere dadurch vorzeitig zu beenden.]</i></p> <p>Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert (wie nachstehend unter Punkt C.20 definiert) Rechnung zu tragen, bzw. die Wertpapiere außerordentlich kündigen. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre oben beschriebenen Rechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist.</p> <p>Im Falle des Eintretens einer Marktstörung, kann sich die Bewertung des Wertpapiers in Bezug auf den betroffenen Basiswert verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Zahlungsbetrags verzögern kann. Gegebenenfalls bestimmt der Emittent in diesem Fall einen für die Bewertung der Wertpapiere relevanten Kurs, Stand oder Preis für den betroffenen Basiswert nach billigem Ermessen.</p>
C.11	<p>Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen</p>	<p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt bzw. einem anderen gleichwertigen Markt nicht vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>– entfällt –</p> <p>Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt</p>

	Märkten	<p>oder anderen gleichwertigen Märkten ist nicht vorgesehen.]</p> <p><i>[im Falle, dass eine Zulassung an einem geregelten Markt bzw. einem anderen gleichwertigen Markt vorgesehen ist, einfügen: Für die Wertpapiere [wird] [wurde] die Zulassung in den Handel [in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse] [,][und] [in den regulierten Markt der Baden-Württembergische Wertpapierbörse] [[und] [ggf. andere/weitere Börse(n), für die ein Antrag auf Zulassung in den geregelten Markt bzw. gleichwertigen Markt gestellt wird, einfügen: •] beantragt.]</i></p> <p><i>[im Falle, dass (lediglich) eine Einbeziehung in den Freiverkehr vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Für die Wertpapiere [wird] [wurde] [darüber hinaus][lediglich] ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr an den folgenden Börsen gestellt:</p> <table border="0" data-bbox="582 728 1348 940"> <tr> <td><u>Börse:</u></td> <td><u>Marktsegment:</u></td> </tr> <tr> <td>[Frankfurter Wertpapierbörse</td> <td>[Börse Frankfurt Zertifikate Premium]</td> </tr> <tr> <td>[Baden-Württembergische Wertpapierbörse</td> <td>EUWAX]</td> </tr> </table> <p><i>[ggf. weitere Börse, für die ein Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr gestellt wird, einfügen: •]]</i></p> <p>[Der Termin für die geplante [Einbeziehung in den] [bzw.] [Zulassung zum] Handel [ist] [war] der •.]</p> <p><i>[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere beginnt ab dem •.]</p>	<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>	[Frankfurter Wertpapierbörse	[Börse Frankfurt Zertifikate Premium]	[Baden-Württembergische Wertpapierbörse	EUWAX]
<u>Börse:</u>	<u>Marktsegment:</u>							
[Frankfurter Wertpapierbörse	[Börse Frankfurt Zertifikate Premium]							
[Baden-Württembergische Wertpapierbörse	EUWAX]							
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments beeinflusst wird	<p>Die Wertpapiere haben eine derivative Komponente, d. h. sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert [in Gestalt eines Korbes bestehend aus mehreren Korbbestandteilen], ableitet. Anleger haben die Möglichkeit, an der Wertentwicklung des Basiswerts [in Gestalt eines Korbes bestehend aus mehreren Korbbestandteilen] zu partizipieren, ohne [den jeweiligen Basiswert] [die jeweiligen Korbbestandteile] direkt erwerben zu müssen. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in [den Basiswert] [die Korbbestandteile] vergleichbar.</p> <p>[Open-End] Partizipationszertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu 1 : 1 die Wertentwicklung des Basiswertes nachvollziehen, unter Berücksichtigung [des Bezugsverhältnisses,] [des Basispreises,] einer etwaigen Währungsumrechnung, sowie der weiteren Ausstattungsmerkmale des Wertpapiers. Bestimmte Ausstattungsmerkmale wie [Managementgebühr] [, die Quantogebühr (in Höhe des Quanto-Zinssatzes, welcher als Gebühr für die Absicherung gegen Währungsrisiken erhoben wird)] [und] die fehlende Teilnahme an Ausschüttungen des Basiswertes [(bzw. seiner Bestandteile)] führen zu einer Abweichung von der 1 : 1 Nachvollziehung der Wertentwicklung des Basiswertes.</p>						

		<p><i>[bei Partizipationszertifikaten mit Laufzeitbegrenzung einfügen:</i></p> <p>Partizipationszertifikate gewähren einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag. Die Partizipationszertifikate sehen nur eine automatische Ausübung am Laufzeitende vor.</p> <p><i>Auszahlungsbetrag</i></p> <p><i>[bei einem einzelnen Basiswert einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Partizipationszertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrags ist der Referenzpreis des Basiswerts (siehe Punkt C.19) am Bewertungstag (siehe Punkt C.16) maßgeblich.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag [entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses][wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts].]</p> <p><i>[bei einem Korb als Basiswert einfügen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Partizipationszertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrags sind die Referenzpreise der Korbbestandteile (siehe Punkt C.19) am Bewertungstag (siehe Punkt C.16) maßgeblich.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Korbwert unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. Der Korbwert entspricht der Summe des Werts aller Korbbestandteile. Der Wert eines Korbbestandteils wird ermittelt, indem die Anzahl eines Korbbestandteils mit dessen Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert wird.]]</p> <p><i>[bei Open-End Partizipationszertifikaten einfügen:</i></p> <p>Open-End Partizipationszertifikate gewähren einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag. Bei Open-End Partizipationszertifikaten ist dabei zu beachten, dass diese keine feste Laufzeit haben und daher der genaue Fälligkeitstag nicht von Beginn an feststeht, sondern in Abhängigkeit der Ausübung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber bzw. die Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten bestimmt wird (siehe Punkt C.16).</p> <p><i>Auszahlungsbetrag</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag der Open-End Partizipationszertifikate ist von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Für die Höhe des jeweiligen Auszahlungsbetrags ist der Referenzpreis des Basiswerts (siehe Punkt C.19) am Bewertungstag (siehe Punkt C.16) maßgeblich.</p> <p>Der Auszahlungsbetrag [entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses][wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswertes ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts].]</p> <p><i>[bei Wertpapieren mit Management-/Quantogebühr zusätzlich: Außer-</i></p>
--	--	--

		<p>dem [wird][werden] die annualisierte Managementgebühr [und die annualisierte Quantogebühr kummulativ] bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages wertmindernd in Abzug gebracht.]</p> <p>Basiswert: • (nähere Angaben siehe C.20)</p> <p>[Basispreis: •]</p> <p>[Startkurs: •]</p> <p>[Bezugsverhältnis: •]</p> <p>[Wertentwicklung: An jedem [Börsentage][<i>ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen:</i> •] wird die für diesen [Börsentage][•] maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswertes an dem maßgeblichen [Börsentage][•] durch den Kurs des Basiswertes an dem dem maßgeblichen [Börsentage][•] unmittelbar vorausgehenden [Börsentage][•] dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[Festlegungstag: •]</p> <p>Laufzeit: •</p> <p>[Managementgebühr: •]</p> <p>[Quanto-Zinssatz: •]</p> <p>Siehe ferner die emissionsspezifischen Angaben unter C.16.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin	<p>Bewertungstag: •</p> <p>Fälligkeitstag: •</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens	<p>Fällige Beträge werden von der <i>Berechnungsstelle</i> berechnet und vom Emittenten über die Zahlstellen am Fälligkeitstag der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung gestellt. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.</p> <p>Falls eine fällige Leistung an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen.</p> <p>Berechnungsstelle: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz</p> <p>Zahlstellen: Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz, und Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München, Deutschland</p>
C.18	Beschreibung der Rückzahlung bei derivativen Wertpapieren	<p>Die Wertpapiere werden [- vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls -] durch Zahlung des Auszahlungsbetrags getilgt. Nähere Angaben, wann es zur Auszahlung kommt und wie dieser Betrag berechnet wird, finden sich unter C.15 bis C.17.</p>

		<p><i>[Weicht die Wahrung des Basiswerts bzw. von Korbbestandteilen von der Handelswahrung der Wertpapiere (siehe Punkt C.20) ab, einfugen:</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag wird entsprechend dem mageblichen Umrechnungskurs am Bewertungstag in die Handelswahrung der Wertpapiere umgerechnet.</p> <p><i>[bei Wertpapieren mit Wechselkurssicherung (sog. Quanto-Struktur) einfugen:</i> Die Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1 (sog. Quanto-Struktur).]</p>
C.19	Ausungspreis/ endgltiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>Die Hhe des Auszahlungsbetrags am Falligkeitstag hangt [- vorbehaltlich des Eintritts eines Verwertungsfalls -] vom Referenzpreis [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] am Bewertungstag ab.</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p><i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil einfugen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle festgestellte und veroffentlichte Schlusskurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils].]</p> <p><i>[Im Falle von Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil einfugen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle festgestellte und veroffentlichte Schlusskurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils].]</p> <p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil einfugen:</i></p> <p>[(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veroffentlichte Wert]</p> <p>[(a) der auf Seite [<i>Bildschirmseite</i> •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhaltliche Preis] des [Basiswerts] [Korbbestandteils].</p> <p>[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert von 5 fuhrenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, fur den [Basiswert] [Korbbestandteil] auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]</p> <p>[, und zuzuglich der auf den [Basiswert] [Korbbestandteil] aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]</p> <p><i>[Im Falle von Rohstoffen als Basiswert oder Korbbestandteil einfugen:</i></p> <p>der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des [Basiswerts] [Korbbestandteils] [<i>konkrete Bezeichnung des fur den Rohstoff massgeblichen Fixings einfugen:</i> •].]</p> <p><i>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert oder Korbbestandteil einfugen:</i></p> <p>der an der Referenzstelle festgestellte und veroffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des [Basiswerts] [Korbbestand-</p>

		<p>teils].]</p> <p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: [der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des [Basiswerts] [Korbbestandteils] (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]</p> <p>[der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System bestimmte Kurs des [Basiswerts] [Korbbestandteils] am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil einfügen: der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des [Basiswerts] [Korbbestandteils].]</p> <p>[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]</p>
C.20	Beschreibung des Basiswerts/Angabe, wo Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist:</p> <p>[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sog. ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]</p> <p>[Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]</p> <p>[Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Indexdisclaimer, Angabe, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, ggf. weitere Angaben]</p> <p>[Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]</p> <p>[Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]</p> <p>[Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]</p> <p>[Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]</p> <p>[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung].</p> <p>[Ein Korb aus [Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (sog. ADR/GDR) bzw. sonstigen Dividendenpapieren] [Schuldverschreibungen] [Indices]</p>

		<p>[Rohstoffen] [Futures] [Zinsfutures] [Wechselkursen] [Zinssätzen] [Investmentanteilen] [weitere Angaben zur Bestimmung von Korbbestandteilen einfügen: ●]</p> <p>Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung [des Basiswerts] [der Korbbestandteile] und [seine Volatilität] [ihre Volatilitäten] können im Internet unter [ggf. Internetseite einfügen: ●] [der vorstehend angegebenen Internetseite] [den vorstehend angegebenen Internetseiten] eingeholt werden.</p>
--	--	--

Abschnitt D – Risiken		
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf den Emittenten und Garanten	<p>Insolvenzrisiko des Emittenten</p> <p>Die Anleger sind dem Risiko einer Insolvenz und somit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten ausgesetzt. Es besteht daher grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. In einem solchen Fall droht ein Geldverlust bis hin zum Totalverlust unabhängig von der Basiswertentwicklung.</p> <p>Die Wertpapiere unterliegen als Inhaberpapiere keiner Einlagensicherung. Zudem ist der Emittent auch keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Emittenten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Das haftende Stammkapital des Emittenten beträgt lediglich EUR 50.000. Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.</p> <p>Der Emittent schließt ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab. Daher ist der Emittent mangels Diversifikation hinsichtlich der möglichen Insolvenz seiner Vertragspartner im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften kann somit unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen.</p> <p>Marktrisiko des Emittenten</p> <p>Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen. Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird (sog. Marktrisiko).</p> <p>Insolvenzrisiko des Garanten</p> <p>Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann.</p>

		<p>Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.</p> <p>Der Garant ist keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen, das im Falle der Insolvenz des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.</p> <p>Geschäftsrisiken bezüglich des Garanten</p> <p>Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Diese Einflussfaktoren können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können.</p> <p>Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z.B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.</p>
D.6	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere/ Totalverlustrisiko	<p>Verlustrisiko infolge der Abhängigkeit von der Entwicklung des Basiswerts</p> <p>Die Wertpapiere sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Bezugsobjektes, dem sog. Basiswert, ableitet. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Bewegt sich der Basiswert in eine für den Anleger nachteilige Richtung, besteht ein Verlustrisiko, bis hin zum Totalverlust.</p> <p>Der Einfluss des Basiswerts auf den Wert und die Tilgung der Wertpapiere ist unter Punkt C.15 eingehend beschrieben. Die Wertpapiere sind komplexe Instrumente der Vermögensanlage. Anleger sollten daher sicherstellen, dass sie die Funktionsweise der Wertpapiere (inklusive der Struktur des Basiswerts) und die Emissionsbedingungen verstehen.</p> <p>Marktpreisrisiken</p> <p>Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des jeweils zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.</p> <p><i>[bei Open-End Partizipationszertifikaten einfügen:]</i></p> <p>Risiko der Kündigung und vorzeitigen Tilgung durch den Emittenten</p> <p>Der Emittent hat ein ordentliches Kündigungsrecht, daher besteht für den Anleger das Risiko, dass der Emittent die Wertpapiere zu einem Zeitpunkt kündigt und zurückzahlt, zu welchem der Anleger die Wertpapiere ansonsten nicht verkauft oder ausgeübt hätte. Dadurch erzielt er eventuell nicht den gewünschten Ertrag und kann Verluste bis hin zum Totalverlust erleiden. Daneben bestehen auch außerordentliche Kündigungsrechte des Emittenten mit den gleichen Risiken für den Anleger</p>

	<p>wie bei einer ordentlichen Kündigung.]</p> <p>Kursrisiko</p> <p>Der Wert und somit der Preis der Wertpapiere kann sich negativ entwickeln. Maßgeblich dafür können – wie vorstehend beschrieben – die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts und in Abhängigkeit des jeweiligen Wertpapiers weitere kursbestimmende Faktoren (wie z. B. die Volatilität, die allgemeine Zinsentwicklung, die Verschlechterung der Bonität des Emittenten und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung) sein.</p> <p>Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere</p> <p>Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.</p> <p>Korrelationsrisiken</p> <p>Die Korrelation beschreibt, inwieweit in der Vergangenheit eine bestimmte Abhängigkeit zwischen einem Basiswert und einem Umstand (der etwa die Änderung eines anderen Basiswerts oder eines Indizes sein kann) festgestellt werden konnte. Bewegt sich etwa ein Basiswert bei Veränderung eines bestimmten Umstandes regelmäßig in die gleiche Richtung, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklung des Basiswerts und des Umstandes in sehr hohem Maße gleichgerichtet sind. Bei einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich der Basiswert genau entgegengesetzt. Vor diesem Hintergrund kann es z. B. bei einem fundamental als positiv einzustufenden Basiswert aufgrund einer Änderung der Fundamentaldaten auf Branchen- oder Länderebene zu einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung in einem Basiswert kommen.</p> <p>Volatilitätsrisiko</p> <p>Eine Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten mit einer hohen Volatilität ist grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.</p> <p>Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung</p> <p>Vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts bzw. eines Wertpapiers sind kein Indikator für die künftige Entwicklung.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit</p> <p>Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit solch laufenden Erträgen bedienen zu können.</p> <p>Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte</p> <p>Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen</p>
--	---

	<p>Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.</p> <p>Inflationsrisiko</p> <p>Die Inflation wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus.</p> <p>Konjunkturrisiken</p> <p>Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert.</p> <p>Psychologisches Marktrisiko</p> <p>Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswerts verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten nicht geändert haben müssen.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko</p> <p>Der Emittent bzw. der Market Maker ist gegenüber dem Wertpapierinhaber nicht verpflichtet, regelmäßig An- und Verkaufskurse zu stellen. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er die Wertpapiere am Markt nicht zu marktgerechten Preisen oder gar nicht veräußern kann.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen</p> <p>In dem Ausgabepreis (wie unter E.3 definiert) und dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu den in den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesenen Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten (z.B. Provisionen), ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere enthalten sein (sog. fairer Wert).</p> <p><i>[bei Open-End Partizipationszertifikaten mit einer Managementgebühr bzw. Quantogebühr einfügen:]</i></p> <p>Risiken in Zusammenhang mit Verwaltungsvergütungen</p> <p>Für die Wertpapiere wird eine Managementgebühr (Verwaltungsvergütung) [und eine Quantogebühr (in Höhe eines Quanto-Zinssatzes)] erhoben. Die Managementgebühr [und die Quantogebühr] [wird][werden] grundsätzlich annualisiert berechnet und von dem Auszahlungsbetrag pro rata temporis in Abzug gebracht. Dadurch wird nicht nur der zu zahlende Auszahlungsbetrag gemindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst.]</p> <p>Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere</p> <p>Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge,</p>
--	---

	<p>die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.</p> <p>Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</p> <p>Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, einer außerordentlichen Kündigung und Abwicklung</p> <p>Der Emittent kann Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Rechnung zu tragen. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich eine Anpassungsmaßnahme als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt. Der Emittent kann auch zur außerordentlichen Kündigung berechtigt sein. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre Tilgungsrechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist. Im ungünstigsten Fall kann somit ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintreten.</p> <p>Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte</p> <p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken können. Die wesentlichen möglichen Interessenkonflikte sind unter E.4 aufgeführt.</p> <p>Informationsrisiko</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einfluss-sphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft.</p> <p>Währungsrisiko</p> <p><i>[sofern die Währung des Basiswertes [bzw. eines Korbbestandteiles] von der Handelswährung abweicht einfügen: Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere mit Wechselkursrisiken verbunden ist, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Handelswährung der Wertpapiere für ihn nachteilig entwickeln kann.]</i></p> <p>Unterscheidet sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, bestehen Wechselkursrisiken für potenzielle Anleger.</p> <p>Zinsrisiko</p> <p>Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswährung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.</p> <p><i>[im Falle eines Angebots mit Zeichnungsfrist einfügen:</i></p>
--	--

		<p>Aspekte im Zusammenhang mit öffentlichen Angeboten der Wertpapiere</p> <p>Der Vertrieb der Wertpapiere erfolgt innerhalb einer Zeichnungsfrist. Der Emittent bzw. der Anbieter behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder am Ende der Zeichnungsfrist die Wertpapiere nicht zu emittieren. Der zeichnende Anleger kann in diesem Fall möglicherweise eine Alternativinvestition nicht mehr oder nur zu ungünstigeren Bedingungen abschließen.]</p> <p>Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags</p> <p>Wenn der Wert des Basiswertes fällt, beinhalten alle Partizipationszertifikate ein vom Stand des Basiswertes abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ([<i>bei Partizipationszertifikaten mit Laufzeitbegrenzung:</i> bei Fälligkeit] [<i>bei Open-End Partizipationszertifikaten:</i> bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten]) maßgebliche Kurs des Basiswertes (der sog. Referenzpreis) null (0) beträgt.</p> <p>Totalverlustrisiko</p> <p>Die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sind risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (Totalverlustrisiko).</p> <p>Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtagen. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.</p> <p>Regelmäßige Ausschüttungen, Zinszahlungen oder eine (garantierte) Mindestrückzahlung sind nicht vorgesehen. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, sodass Anleger unter Umständen einen Totalverlust ihrer Anlage erleiden können.</p>
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Der Erlös aus [<i>im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen:</i> der Emission][<i>im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:</i> dem Angebot] der Wertpapiere wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet. Mit [der Emission][dem Angebot] beabsichtigt der Emittent, Gewinne zu erzielen, und sichert sich mit den Emissionserlösen auch gegen die Risiken aus der Emission ab.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>[<i>im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>[Zeichnungsfrist: •</p> <p>Mindestbetrag der Zeichnung: •</p> <p>[Höchstbetrag der Zeichnung: •]]</p> <p>Ausgabepreis: •</p>

		<p>[Ausgabeaufschlag: ●]</p> <p>Ausgabebetrag: ●</p> <p>Valuta: ●</p> <p>Angebotsvolumen: ●</p> <p>Mindesthandelsvolumen: 1 Wertpapier</p> <p>Öffentliches Angebot: [Nicht anwendbar]</p> <p>[in Deutschland ab dem: ●]</p> <p>[in Österreich ab dem: ●]</p> <p>[in Luxemburg ab dem: ●]</p> <p><i>[Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist einfügen:</i></p> <p>Der Ausgabepreis der Wertpapiere wurde durch den Market Maker festgesetzt.]</p> <p><i>[Im Falle eines öffentlichen Angebots mit Zeichnungsfrist einfügen:</i></p> <p>Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder am Ende der Zeichnungsfrist die Wertpapiere nicht zu emittieren.]]</p> <p><i>[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren einfügen:</i></p> <p>Angebotsvolumen: ●</p> <p>Mindesthandelsvolumen: 1 Wertpapier</p> <p>Die Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere in Deutschland [[,]und] Österreich] [und Luxemburg] beginnt ab dem [Datum für Deutschland und ggf. Österreich bzw. Luxemburg einfügen].</p> <p>Der Angebotspreis der Wertpapiere wird von dem Emittenten auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) abrufbar.]</p>
E.4	Wesentliche Interessen an der Emission/dem Angebot (einschließlich Interessenkonflikte)	<p>Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können Interessenkonflikte bestehen, die negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben können.</p> <p><u>Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert</u></p> <p>Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf den jeweiligen Basiswert direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Deckungsgeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.</p> <p><u>Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe</u></p>

		<p>Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/ oder Market Maker. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.</p> <p><u>Handeln als Market Maker für die Wertpapiere</u></p> <p>Die [Bank Vontobel AG] [●] wird für die Wertpapiere als Market Maker (der "Market Maker") auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.</p> <p>Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund von verschiedenen Faktoren (im Wesentlichen das vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert des Basiswerts, die Volatilität des Basiswerts, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente) wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z. B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.</p> <p><u>Zahlung von Provisionen, eigene Interessen Dritter</u></p> <p>Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere Provisionen an Dritte zahlen. Es ist möglich, dass diese Dritten im Zuge einer Anlageentscheidung oder Anlageempfehlung eigene Interessen verfolgen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p><u>[falls kein Ausgabeaufschlag berechnet wird:</u></p> <p>– entfällt –</p> <p>Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben. Diese Preise enthalten alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten des Emittenten, des Anbieters und des Market Makers (z.B. Verkaufs- und Vertriebskosten, Strukturierungs- und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge).</p> <p>Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.]</p> <p><u>[falls ein Ausgabeaufschlag berechnet wird:</u></p> <p>Dem Anleger wird über den Ausgabepreis hinaus ein Ausgabeaufschlag in Rechnung gestellt. Der Ausgabeaufschlag beträgt ● je Wertpapier.</p> <p>Während der Laufzeit kann der Anleger die Wertpapiere zu den vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen erwerben.]</p> <p><u>[weitere Gebühren:</u> Während der Laufzeit wird [eine Managementgebühr von [anfänglich] ●] [und] [ein Quanto-Zinssatz von [anfänglich]</p>

		<ul style="list-style-type: none">•] berechnet und vom Auszahlungsbetrag bei Fälligkeit der Wertpapiere abgezogen. Bei der Preisstellung während der Laufzeit berücksichtigt der Market Maker diese Gebühren, so dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit dadurch gemindert wird.] <p>Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen.</p>
--	--	--

II. RISIKOFAKTOREN

Dieser Abschnitt soll insbesondere dazu dienen, potenzielle Erwerber der Wertpapiere (Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate) vor Anlagen zu schützen, die für sie nicht geeignet sind, sowie Anleger für die wirtschaftlichen Zusammenhänge zu sensibilisieren, die zu erheblichen Wertveränderungen der Wertpapiere führen können.

Niemand sollte die Wertpapiere erwerben, ohne eine genaue Kenntnis über deren Funktionsweise, deren Gesamtkosten und die entsprechenden Risikofaktoren zu besitzen. Nur wer sich über die Risiken zweifelsfrei im Klaren und wirtschaftlich in der Lage ist, die damit ggf. verbundenen Verluste zu tragen, sollte derartige Wertpapiere erwerben. Anleger sollten daher bei einer Entscheidung über einen Kauf der unter dem Basisprospekt vom 31. August 2015 (der "**Basisprospekt**" oder der "**Prospekt**") begebenen Wertpapiere die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und Interessenkonflikte, verbunden mit den anderen in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen, **sorgfältig lesen, die Emissionsbedingungen im Detail verstehen und die Eignung einer entsprechenden Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Im Zweifel sollten sich potentielle Anleger von einem fachkundigen Anlage-, Rechts- oder Steuerberater beraten lassen.**

Der Eintritt dieser Risiken, einzeln oder zusammen genommen, kann einen erheblich nachteiligen Einfluss (**bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals** zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage) auf den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere bzw. ihre Handelbarkeit im Sekundärmarkt haben, die Geschäftstätigkeit des Emittenten und des Garanten wesentlich beeinträchtigen sowie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und des Garanten haben.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der Risiken im Zusammenhang mit der Funktionsweise der unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere sowie den mit dem Emittenten und mit dem Garanten verbundenen Risiken. Die folgende Darstellung bzw. die darin aufgeführten Beispiele lassen keine Rückschlüsse auf konkrete Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere zu.

Die nachfolgende Darstellung der Risiken bezogen auf die Wertpapiere ist aufgeteilt in

(i) Wesentliche produktübergreifende Risikofaktoren (Abschnitt II.1)

In diesem Abschnitt werden Risiken dargestellt, die grundsätzlich für alle von diesem Basisprospekt umfassten Wertpapierarten (Produkttypen) gelten.

(ii) Wesentliche basiswertspezifische Risiken (Abschnitt II.2)

Die Wertentwicklung der in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere hängt maßgeblich von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab. Weitere Risiken für den Anleger – außer den bereits unter (i) beschriebenen – können sich aufgrund der Bezugnahme auf einen bestimmten Basiswert ergeben. Sie werden in diesem Abschnitt erläutert.

(iii) Wesentliche wertpapierspezifische Risiken (Abschnitt II.3)

Ergänzend zu Abschnitt II.1 werden hier Risikofaktoren geschildert, die aufgrund der spezifischen Ausstattungsmerkmale nur für bestimmte Produkttypen gelten. Diese Risikofaktoren bilden zusammen mit den allgemeinen produktübergreifenden Risikofaktoren die Risiken für bestimmte Wertpapierarten (Produkttypen) ab.

(iv) Risiken bezogen auf den Emittenten (Abschnitt II.4)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf den Emittenten der Wertpapiere, die Vontobel Financial Products GmbH, dargestellt.

(v) Risiken bezogen auf den Garanten (Abschnitt II.5)

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Risiken bezogen auf die Vontobel Holding AG dargestellt, welche als Garant für Wertpapieremissionen des Emittenten fungiert.

Die gewählte Reihenfolge sowie der Umfang der Darstellung stellen weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar. Es besteht ferner die Möglichkeit, dass der Emittent aus anderen Gründen, als den beschriebenen Risiken nicht imstande ist, Zahlungen auf Wertpapiere oder im Zusammenhang damit zu leisten. Dies kann etwa daran liegen, dass der Emittent aufgrund der zum Datum dieses Basisprospekts zur Verfügung stehenden Informationen, wesentliche Risiken nicht als solche erkannt hat oder ihren Eintritt nicht vorhergesehen hat. Gleiches trifft auf den Garanten hinsichtlich der ihn betreffenden Risikofaktoren zu.

Sofern nachfolgend auf die "**Emissionsbedingungen**" Bezug genommen wird, handelt es sich um die unter Abschnitt VII.1 abgedruckten "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**" oder – im Fall einer Aufstockung oder Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die ursprünglich unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 20. August 2013 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate emittiert wurden – die "Allgemeinen Emissionsbedingungen" des in den "**Endgültigen Angebotsbedingungen**" als maßgeblich angegebenen Prospekts, allenfalls in Verbindung mit den "**Produktbedingungen**" (in der Ausgestaltung, die sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen erhalten werden).

Sofern nachfolgend auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, sollen diese jegliche Art von Wertpapieren (Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate) und jegliche Form (Sammelurkunde oder Bucheffekten), in der Wertpapiere unter dem Basisprospekt ausgegeben werden können, umfassen.

1. Wesentliche produktübergreifende Risiken

Grundlegend ist zu beachten, dass die Wertpapiere **risikoreiche Instrumente der Vermögensinvestition** sind, so dass das investierte Kapital eines Anlegers vollständig verloren werden kann (**Totalverlustrisiko**). Der Verlust liegt dann in dem für das Wertpapier bezahlten Preis und den angefallenen Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage. Dieses Verlustrisiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten.

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben (nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere) dem jeweiligen Wertpapierinhaber das Recht auf Zahlung eines Geldbetrags (des sog. Auszahlungsbetrags) gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den allein maßgeblichen Emissionsbedingungen geregelt.

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen, Dividenden oder sonstige Ausschüttungen), mit denen Wertverluste der Wertpapiere ganz oder teilweise kompensiert werden könnten. Die einzige Möglichkeit, einen Ertrag zu erzielen, besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde.

Der mögliche Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom bezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen (i) dem Kaufpreis zuzüglich der aufgewendeten Kosten, etwa den Depotgebühren oder Makler- bzw. Börsencourtage, und (ii) der von dem Emitten-

ten geleisteten Tilgung. Bei einer vorzeitigen Veräußerung des Wertpapiers bestimmt sich der mögliche Verlust durch die Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der zusätzlich aufgewendeten Kosten).

Ist der Auszahlungsbetrag zwar positiv, aber geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann. Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bei Open-End Wertpapieren bezogen auf den entsprechenden Ausübungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an normalen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Aktien als Basiswert bzw. Korbbestandteil) oder vergleichbaren Ausschüttungen aus einem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen.

Der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit wird insbesondere von der Entwicklung und der Volatilität der jeweiligen Basiswerte, der Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der jeweiligen Restlaufzeit der Wertpapiere sowie durch verschiedene weitere Faktoren beeinflusst.

Zu den weiteren Faktoren gehören unter anderem die Risiken aus Aktien-, Renten- und Devisenmärkten, den Zinssätzen am Geldmarkt, Marktvolatilitäten, Markterwartungen sowie den wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen.

1.1 Marktpreisrisiken

Anleger sollten beachten, dass der Preis der Wertpapiere während der Laufzeit deutlich unter dem Kaufpreis liegen kann.

Der Preis eines Wertpapiers hängt vorwiegend vom Preis des/der jeweils zugrunde liegenden Basiswert(s) ab, ohne jedoch diese Entwicklung in der Regel exakt abzubilden. Alle für einen Basiswert positiven und negativen Einflussfaktoren wirken sich daher grundsätzlich auch auf den Preis eines Wertpapiers aus.

Insbesondere die folgenden Umstände können sich auf den Marktpreis der Wertpapiere auswirken, wobei sich einzelne Marktfaktoren gegenseitig verstärken oder aufheben, d.h. eine bestimmte Korrelation zueinander aufweisen können:

- Veränderung der Intensität der Kursschwankungen der Basiswerte (Volatilität)
- Wechselkursschwankungen
- Restlaufzeit der Wertpapiere
- Allgemeine Änderungen von Zinssätzen
- Dividendenentwicklung bei Aktien als Basiswert bzw. allgemein Ausschüttungen von Basiswerten
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf den Emittenten bzw. Garanten

1.2 Optionsrisiken in Bezug auf die Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Transaktionen mit Optionen können mit hohen Risiken verbunden sein. Eine Anlage in die Wertpapiere kann sehr starken Wertschwankungen unterworfen sein, und unter Umständen ist die eingebettete Option bei Verfall vollkommen wertlos. In einem solchen Fall verliert der Anleger möglicherweise den gesamten in die Wertpapiere angelegten Betrag.

Die Wertentwicklung der Wertpapiere wird von der Wertentwicklung der jeweiligen Option beeinflusst. Sinkt der Wert der Option, kann der Wert der Wertpapiere infolgedessen ebenfalls sinken.

1.3 Korrelationsrisiken

Die Korrelation beschreibt, inwieweit in der Vergangenheit eine bestimmte Abhängigkeit zwischen einem Basiswert und einem Umstand (der etwa die Änderung eines anderen Basiswerts oder eines Indizes sein kann) festgestellt werden konnte. Bewegt sich etwa ein Basiswert bei Veränderung eines bestimmten Umstandes regelmäßig in die gleiche Richtung, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', d.h. eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklung des Basiswerts und des Umstandes in sehr hohem Maße gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', d.h. einer hohen negativen Korrelation, bewegt sich der Basiswert genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich war, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen des Basiswerts und des Umstandes zu treffen.

Vor diesem Hintergrund kann es z.B. bei einem fundamental als positiv einzustufenden Basiswert aufgrund einer Änderung der Fundamentaldaten auf Branchen- oder Länderebene zu einer für den Anleger ungünstigen Wertentwicklung in einem Basiswert bzw. im Wertpapier kommen.

1.4 Volatilitätsrisiko

Unter dem Begriff Volatilität versteht man die Schwankungsbreite bzw. Kursbeweglichkeit eines Basiswerts oder Korbbestandteils bzw. eines Wertpapiers innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Die Berechnung der Volatilität erfolgt anhand historischer Daten und bestimmter statistischer Verfahren. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind die Wertschwankungen nach oben und unten. Die Vermögensanlage in Wertpapieren bzw. Basiswerten oder Korbbestandteilen mit einer hohen Volatilität ist demnach grundsätzlich riskanter, da sie ein höheres Verlustpotenzial mit sich bringt.

1.5 Risiken im Hinblick auf die historische Wertentwicklung

Anleger sollten beachten, dass vergangene Wertentwicklungen eines Basiswerts oder im Falle von Körben als Basiswert seiner Korbbestandteile bzw. eines Wertpapiers kein Indikator für die künftige Entwicklung sind. Es lässt sich nicht aufgrund historischer Daten vorhersagen, ob der Marktpreis eines Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils bzw. eines Wertpapiers steigen oder fallen wird.

Entwickelt sich der Wert eines Basiswerts entgegen der historischen Wertentwicklung, drohen Anlegern Geldverluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals, wenn sie im Vertrauen auf eine solche Entwicklung ein Wertpapier zur Anlage ausgewählt haben.

1.6 Risiken im Zusammenhang mit Finanzierung des Wertpapiererwerbs mit Kredit

Anleger sollten sich bewusst darüber sein, dass, wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, beim Nichteintritt der Erwartungen nicht nur ein möglicher Verlust des für die Wertpapiere gezahlten Preises hingenommen werden muss, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden muss. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Vor dem Kauf von Wertpapieren auf Kredit muss der Anleger deshalb prüfen, ob er ggf. zur Verzinsung und kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn Verluste oder gar ein Totalverlust eintreten.

Da die Wertpapiere keine laufenden Erträge (wie bspw. Zinsen oder Dividenden) erbringen, darf der Anleger nicht damit rechnen, während der Laufzeit der Wertpapiere etwa fällig werdende Kreditzinsen mit derartigen laufenden Erträgen bedienen zu können.

1.7 Risikoausschließende oder -begrenzende Geschäfte

Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs des Basiswerts in eine für den Anleger günstige Richtung entwickelt bzw. – im Falle von Kursverlusten – sich der Wert der Wertpapiere wie-

der erholen wird. Der Anleger kann sich gegen die mit den Wertpapieren verbundenen Risiken unter Umständen nicht entsprechend absichern.

Käufer der Wertpapiere sollten ferner nicht darauf vertrauen, dass sie während deren Laufzeit andere Wertpapiere erwerben bzw. Rechtsgeschäfte abschließen können, durch die die Risiken aus dem Erwerb dieser Wertpapiere ausgeschlossen oder begrenzt werden. Inwieweit dies im Einzelfall möglich ist, hängt von den herrschenden Marktverhältnissen und den jeweiligen Bedingungen ab. Derartige Geschäfte können daher womöglich überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen (d.h. verlustbringenden) Preis getätigt werden.

Das vorstehend beschriebene Risiko gilt in besonderem Maße bei den Wertpapierarten, bei denen der Basiswert aus mehreren Bestandteilen besteht, d.h. bei einem Korb oder einem nicht marktgängigen Index, auf den es z.B. keine Options- oder Terminkontrakte gibt.

1.8 Inflationsrisiko, Risiko des Kaufkraftverlustes

Anleger sollten bei einer Investition in die Wertpapiere im Hinblick auf die geplante Anlagedauer bzw. Laufzeit und die erwartete Rendite stets eine künftige Geldentwertung berücksichtigen. Der sog. Geldwertschwund wirkt sich negativ auf den Realwert des vorhandenen Vermögens sowie auf die real erwirtschaftete Rendite aus. Je höher die Inflationsrate, desto niedriger die reale Rendite eines Wertpapiers. Entspricht die Inflationsrate der Rendite oder übersteigt sie diese, ist die reale Rendite null (0) oder sogar negativ.

1.9 Konjunkturrisiken

Kursverluste können dadurch entstehen, dass der Anleger die Entwicklung der Konjunktur mit den entsprechenden Auf- und Abschwungphasen der Wirtschaft nicht oder nicht zutreffend bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigt und dadurch zu einer für ihn ungünstigen Konjunkturphase eine Investition tätigt, Wertpapiere hält oder veräußert. Kurse von Wertpapieren bzw. Währungen reagieren insbesondere unterschiedlich stark auf angekündigte, beabsichtigte und tatsächliche Veränderungen der staatlichen Konjunktur- und Finanzpolitik. So können sich beispielsweise binnenwirtschaftliche bzw. europäische Maßnahmen derart auf die gesamtwirtschaftliche Situation eines Landes auswirken, dass Rückschläge an Geld- und Kapitalmärkten auftreten, obwohl die Entwicklungsaussichten ursprünglich als günstig erachtet wurden oder umgekehrt.

1.10 Psychologisches Marktrisiko

Auch Faktoren psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Kurs der Basiswerte und damit auf die Wertentwicklung der Wertpapiere haben. Diese oft irrationalen Faktoren sind kaum einschätzbar. So können etwa Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einen Kursrückgang bzw. -anstieg des Basiswerts verursachen, obwohl sich die fundamentalen Daten (z.B. die Ertragslage oder Zukunftsaussichten einer Aktiengesellschaft oder die Nachfrage nach einem Rohstoff) nicht geändert haben müssen.

1.11 Risiken im Hinblick auf den Handel in den Wertpapieren, Liquiditätsrisiko

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, werden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten gestellt. Es kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollten die Wertpapiere nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf der entsprechenden Wertpapiere unter Umständen erheblich erschwert.

Der Handel an den angegebenen Börsen und Börsensegmenten unterliegt zahlreichen gesetzlichen und börsenrechtlichen Regelungen. Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den

dort anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Regelungen zur Aufhebung von Handelsgeschäften, welche zu nicht marktgerechten Preisen zustande gekommenen sind, sog. Mistrades) vertraut machen.

Die Bank Vontobel AG, Zürich ("**Bank Vontobel AG**") (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird sich gegenüber diesen Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina verpflichten (sog. "**Market Making**"). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Anleger, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Weiterhin gilt die Verpflichtung gegenüber den Börsen nicht in Ausnahmesituationen wie technischen Betriebsstörungen, besonderen Marktsituationen oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Emission.

Potentielle Anleger sollten bereit sein, die Wertpapiere ggf. während ihrer gesamten Laufzeit zu halten. Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Durch die Börsennotierung der Wertpapiere erhöht sich nicht zwingend die Liquidität in den Wertpapieren. Eine Preisfindung an den Börsen findet in der Regel nur innerhalb der Spannen der An- und Verkaufskurse des Market Makers statt und die jeweilige Börsenorder wird in der Regel direkt oder indirekt gegen den Market Maker ausgeführt.

Bei Wertpapieren mit einer festen Laufzeit wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen den Letzten Börsenhandelstag angeben. Anleger sollten beachten, dass dieser vor dem – ebenfalls dort genannten – Bewertungstag liegen kann. Der Letzte Börsenhandelstag wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Der außerbörsliche Handel endet spätestens etwa 1 Stunde vor der Feststellung des Referenzpreises des Basiswerts bzw. der Basiswerte am Bewertungstag, in der Regel aber spätestens um 12 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Bewertungstag.

Anleger sollten ferner beachten, dass sie – wenn in den Endgültigen Angebotsbedingungen kein börslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen ist – darauf angewiesen sind, dass die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker die Wertpapiere im Sekundärmarkt zurücknimmt. Ist ein außerbörslicher Handel vorgesehen, sollten sich Anleger vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den für das jeweilige Handelssystem anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Sehen die Endgültigen Angebotsbedingungen keinen Sekundärmarkt vor, sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

Ein Wertpapierinhaber sollte weder bei börslichem noch bei außerbörslichem Handel davon ausgehen, dass außer dem Market Maker andere Marktteilnehmer An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen werden. Im Gegensatz zu Aktien muss bei strukturierten Wertpapieren mit größeren sog. Spreads, d.h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, gerechnet werden.

Verzögerungen bei der Kursfeststellung oder Spreadausweitungen können sich bspw. bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben. Unter Systemproblemen versteht man z.B. Telefonstörungen, technische Störungen der Handelssysteme oder Stromausfall. Marktstörungen kommen unter besonderen Marktsituationen vor (beispielsweise außerordentliche Marktbewegungen des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils oder besondere Situationen am Heimatmarkt) oder aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (beispielsweise Terroranschläge oder ein sehr starker Verfall von Börsenkursen innerhalb kurzer Zeit – sog. Crash-Situation).

Weiterhin ist zu beachten, dass die vom Market Maker für die Wertpapiere gestellten An- und Verkaufspreise zwar in der Regel auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Wertpapiere unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet werden, aber einem derart bestimmten Wert der Wertpapiere nicht notwendigerweise entsprechen, sondern übli-

cherweise von diesem abweichen. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist darüber hinaus der erwähnte Spread zu beachten.

Die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrungsstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Es ist zu beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt möglich sind.

Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können jederzeit börslich oder außerbörslich Wertpapiere bezogen auf den Basiswert bzw. den Basiswert selbst kaufen oder verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über derartige Käufe oder Verkäufe zu unterrichten. Derartige Käufe bzw. Verkäufe können negative Auswirkungen auf den jeweiligen Preis der Wertpapiere haben.

1.12 Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen

In dem Ausgabepreis und dem im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu den in den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgewiesenen Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten (z.B. Provisionen), ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen Wert der Wertpapiere enthalten sein (sog. fairer Wert). Diese Marge wird von dem Emittenten bzw. dem Market Maker nach freiem Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben.

Anleger werden durch die mit dem Kauf oder Verkauf der Wertpapiere verbundenen Transaktionskosten und Provisionen und die von dem Wertpapierinhaber eventuell zu zahlenden Steuern belastet. Dies kann – insbesondere in Verbindung mit einem niedrigen Auftragswert – zu zusätzlichen Kostenbelastungen führen.

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Wertpapiere gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Emittent bzw. der Market Maker für die Emission erhebt und/oder die von dem Emittenten bzw. dem Market Maker ganz oder teilweise an Dritte (wie Vertriebspartner oder Anlageberater) weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert der Wertpapiere und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers.

Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei ihrer Hausbank bzw. ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Die gegebenenfalls enthaltenen Provisionen können umsatzabhängig sein und einmalig oder anteilig über die Laufzeit an Dritte gezahlt werden. Innerhalb der Provisionen ist zwischen Ausgabeaufschlägen, Platzierungs- und Vertriebsfolgeprovisionen zu unterscheiden. Platzierungsprovisionen werden umsatzabhängig als einmalige Zahlung oder anteilig über die Laufzeit geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker dem jeweiligen Vertriebspartner einen entsprechenden Abschlag auf den Ausgabepreis oder den im Sekundärmarkt gestellten Verkaufspreis. Vertriebsfolgeprovisionen, auch als Bestandsprovisionen bezeichnet, werden an den Vertriebspartner bestandsabhängig wiederkehrend gezahlt. Sofern Ausgabeaufschläge vorgesehen sind, fließen diese grundsätzlich dem jeweiligen Vertriebspartner zu.

1.13 Risiken in Zusammenhang mit Verwaltungsvergütungen und sonstigen Gebühren

Managementgebühr

Die Emissionsbedingungen können für die Wertpapiere eine Managementgebühr (Verwaltungsvergütung) vorsehen, welche für die Zusammenstellung bzw. Berechnung bzw. Pflege des Basiswertes erhoben wird. Die Managementgebühr wird zu Beginn des Angebots der Wertpapiere festgelegt und kann, soweit die Emissionsbedingungen dies vorsehen, durch den Emittenten während der Laufzeit des Wertpapiers angepasst werden, wobei die Höhe der Managementgebühr allenfalls nach oben hin durch die in den Emissionsbedingungen festgelegte Maximale Managementgebühr begrenzt ist. Eine Managementgebühr wird in der Regel vor allem im Falle von Indizes und Körben als Basiswert erhoben werden.

Die Managementgebühr wird grundsätzlich annualisiert berechnet und von dem Auszahlungsbetrag pro rata temporis in Abzug gebracht (ggf. mittelbar durch die Einbeziehung in die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts). Anleger sollten beachten, dass die Managementgebühr dadurch nicht nur den am Fälligkeitstag von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst, da bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen eine derartige Managementgebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

Quantogebühr

Bei Wertpapieren, die mit einer Währungsabsicherung (sog. Quanto-Struktur) ausgestattet sind, kann zudem in den Emissionsbedingungen eine Quantogebühr (in Höhe eines Quanto-Zinssatzes) vorgesehen sein. Ein solcher Quanto-Zinssatz dient der Abdeckung der Kosten, die dem Emittenten bzw. mit ihm verbundenen Gesellschaften bei währungsgesicherten Wertpapieren im Zusammenhang mit der Absicherung der Währungsrisiken entstehen. Der Quanto-Zinssatz wird vom Emittenten bei Ausgabe nach billigem Ermessen festgelegt und kann durch den Emittenten während der Laufzeit des Wertpapiers angepasst werden.

Die Quantogebühr wird grundsätzlich annualisiert berechnet und von dem Auszahlungsbetrag pro rata temporis in Abzug gebracht (ggf. mittelbar durch die Einbeziehung in die Berechnung der Wertentwicklung des Basiswertes). Anleger sollten beachten, dass die Quantogebühr dadurch nicht nur den am Fälligkeitstag von dem Emittenten zu zahlende Auszahlungsbetrag mindert, sondern auch während der Laufzeit der Wertpapiere die Preisbildung im Sekundärmarkt entsprechend negativ beeinflusst, da bei den für die Wertpapiere im Sekundärmarkt gestellten An- und Verkaufspreisen eine derartige Quantogebühr rechnerisch entsprechend der bereits abgelaufenen Laufzeit der Wertpapiere in die jeweiligen Preise miteinbezogen wird.

Siehe auch Abschnitt II.1.19.

Sonstige Gebühren

Im Falle eines Index bzw. Korbes als Basiswert besteht das Risiko, dass auf einzelne Bestandteile des Index bzw. Korbes selbst bestimmte Gebühren von der Referenzstelle oder einem Dritten erhoben werden, welche den Wert der betreffenden Bestandteile und folglich mittelbar den Auszahlungsbetrag bzw. den Wert des Wertpapiers selbst mindern.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe externe Berater beauftragen, welche gegebenenfalls eine Vergütung (Gebühr) für die Beratungstätigkeit erhalten, die in den in den Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen Informationen über den Basiswert näher beschrieben sein wird und die den Wert des Basiswertes und somit den Auszahlungsbetrag bzw. den Wert des Wertpapiers mindern kann.

Kumulativ anwendbare Gebühren

Anleger sollten beachten, dass im Einzelfall mehrere der vorgenannten Gebühren gleichzeitig auf die Wertpapiere zur Anwendung kommen können. Dies wirkt sich risikoe erhöhend aus, da in einem sol-

chen Fall die verschiedenen Gebühren kumulativ wirken und somit den Auszahlungsbetrag bzw. den Wert des Wertpapiers in mehrfacher Hinsicht mindern.

1.14 Risiko im Hinblick auf die Besteuerung der Wertpapiere

Nicht der Emittent, sondern der jeweilige Wertpapierinhaber ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, zu zahlen. Alle Zahlungen, die der Emittent leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen.

Die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Besteuerung der Wertpapiere geben ausschließlich die Ansicht des Emittenten auf Basis der zum Datum des Prospekts geltenden Gesetzeslage wieder und stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar. Eine andere steuerliche Behandlung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte kann nicht ausgeschlossen werden.

Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies könnte sich negativ auf den Wert der Wertpapiere des Wertpapierinhabers und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Wertpapierinhaber zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zum maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in dem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind.

Anleger, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerpflichtig sind, sollten auch beachten, dass aufgrund der derzeitigen Verwaltungsauffassung nicht auszuschließen ist, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringen Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

Darüber hinaus dürfen die in diesem Basisprospekt enthaltenen steuerlichen Ausführungen nicht als alleinige Grundlage für die Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere aus steuerlicher Sicht dienen, da die individuelle Situation eines jeden Anlegers gleichermaßen berücksichtigt werden muss. Anleger sollten vor der Entscheidung über einen Kauf der Wertpapiere in jedem Fall ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die EU-Kommission einen Richtlinien-Vorschlag ("**RL-Vorschlag**") zu einer gemeinsamen Finanztransaktionssteuer ("**FTT**") vorgelegt. Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT in elf EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal, Republik Österreich, Slowakei, Slowenien und Spanien; zusammen die "**teilnehmenden Mitgliedstaaten**") eingeführt werden. Die Einführung der FTT ist für den 1. Januar 2016 geplant.

Nach dem RL-Vorschlag soll die FTT auf Finanztransaktionen erhoben werden, sofern zumindest eine an der Transaktion beteiligte Partei im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig ist und ein im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässiges Finanzinstitut eine Transaktionspartei ist, die entweder für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelt. Keine FTT soll dagegen in Bezug auf Primärgeschäfte gemäß Artikel 5 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006, einschließlich der Emissionsübernahme und anschließenden Zuweisung von Finanzinstrumenten im Rahmen ihrer Ausstellung, erhoben werden.

Die Höhe der anzuwendenden Steuersätze der FTT werden durch die einzelnen teilnehmenden Mitgliedstaaten individuell festgelegt, dürfen in Bezug auf Finanztransaktionen, die nicht mit Derivatekontrakten im Zusammenhang stehen, jedoch nicht niedriger als 0,1 % der Steuerbemessungsgrundlage sein. Die Steuerbemessungsgrundlage für solche Transaktionen ergibt sich grundsätzlich aus der von der Gegenpartei oder einer dritten Partei für die Übertragung entrichtete oder geschuldete Ge-

genleistung. Die FTT wird von jedem in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten ansässigen oder als ansässig im Sinne des RL-Vorschlags geltenden Finanzinstitut geschuldet, das Transaktionspartei ist und entweder für eigene oder fremde Rechnung handelt, das im Namen einer Transaktionspartei handelt oder für dessen Rechnung die Transaktion durchgeführt wird. Wird die geschuldete Steuer nicht innerhalb der festgelegten Fristen entrichtet, haften alle Parteien einer Transaktion, einschließlich anderer Personen als Finanzinstitute, gesamtschuldnerisch für die Entrichtung der geschuldeten FTT.

Potenzielle Inhaber von Wertpapieren sollten deshalb beachten, dass nach einer Einführung der FTT insbesondere jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer Besteuerung mit FTT i.H.v. mindestens 0,1 % sein kann. Der Inhaber von Wertpapieren kann gegebenenfalls selbst zur Zahlung der FTT oder zum Ausgleich einer Steuerzahlung gegenüber einem an der Transaktion beteiligten Finanzinstitut herangezogen werden. Ferner kann hierdurch der Wert der Wertpapiere beeinflusst werden.

Der RL-Vorschlag wird gegenwärtig noch von den teilnehmenden Mitgliedstaaten verhandelt und kann daher jederzeit geändert werden. Außerdem muss der RL-Vorschlag noch als Richtlinie (die "RL") verabschiedet werden und in das jeweilige nationale Recht der teilnehmenden Mitgliedstaaten umgesetzt werden, wobei es zu Abweichungen zwischen den einzelnen nationalen Regelungen und der RL kommen kann. Potenzielle Inhaber der Wertpapiere sollten sich daher individuell von einem eigenen Steuerberater in Bezug auf die sich aus der FTT ergebenden Konsequenzen des Erwerbs, Halten und der Veräußerung der Wertpapiere beraten lassen.

1.15 Risiken im Hinblick auf den Einfluss von Absicherungsgeschäften durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswerten (Korbbestandteilen) bzw. derivativen Produkten hierauf. Darüber hinaus sichern sich die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe gegen die mit den Wertpapieren verbundenen finanziellen Risiken durch außerbörslich zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte (sog. Over-the-Counter-Absicherungsgeschäfte oder auch OTC-Absicherungsgeschäfte bzw. Hedgegeschäfte) in den betreffenden Basiswerten (Korbbestandteilen), bzw. in Derivaten auf die Basiswerte, ab. Diese Aktivitäten der Gesellschaften der Vontobel-Gruppe – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedgegeschäfte – können Einfluss auf den Kurs der Basiswerte bzw. Korbbestandteile und damit mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere haben. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedgegeschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der Wertpapiere zu beanspruchenden Geldbetrags hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Absicherungsgeschäfte gegen Ende der Laufzeit der Wertpapiere.

Absicherungsgeschäfte oder Handelsgeschäfte des Emittenten und von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in einem Basiswert der Wertpapiere bzw. bei einem Korb als Basiswert in den jeweiligen Korbbestandteilen können einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der sog. Spreads, d.h. der vom Market Maker festgelegten Spannen zwischen An- und Verkaufskursen, kommen. Dies kann insbesondere außerhalb der Handelszeiten eines dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswerts bzw. Korbbestandteils an der maßgeblichen Referenzstelle bzw. zu Zeiten in denen der Handel in dem Basiswert auch aus anderen Gründen illiquide oder besonders volatil ist, der Fall sein. Soweit der Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe zur internen Absicherung der aus der Begebung der Wertpapiere entstehenden Zahlungsverpflichtungen sog. Hedgegeschäfte vornehmen, stehen dem Anleger hieraus keine Ansprüche zu.

1.16 Risiken im Zusammenhang mit Anpassungen, Marktstörungen, außerordentlicher Kündigung, ordentlicher Kündigung sowie Abwicklung

Gemäß den Emissionsbedingungen kann der Emittent Anpassungen vornehmen, um relevanten Änderungen oder Ereignissen in Bezug auf den jeweiligen Basiswert bzw. Korbbestandteil Rechnung zu tragen. Die Art und Weise der Anpassung richtet sich nach dem Basiswert und kann entsprechend unterschiedliche Folgen haben. Bei den Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung ("**Open-End**") – d.h. heißt bei den Open-End Partizipationszertifikaten – ist der Emittent bspw. auch berechtigt, im Fall des Auslaufens des Basiswertes oder bei Veränderungen der dem Basiswert zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften diesen durch einen anderen (ggf. modifizierten) Basiswert zu ersetzen.

Anpassungen dienen dem Ziel, nach Möglichkeit den gleichen wirtschaftlichen (theoretischen) Wert der Wertpapiere vor und nach dem Eintreten eines Anpassungsereignisses sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen Wertpapier und Basiswert zu erhalten. Kann dieses Ziel nach Ansicht des Emittenten durch eine sinnvolle und zumutbare Anpassungsmaßnahme nicht erreicht werden, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen auch das Recht, die Wertpapiere außerordentlich, das heißt vorzeitig, zu kündigen (und so eine (vorzeitige) Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere herbeizuführen) bzw. bei Wertpapieren mit einem Korb als Basiswert einen oder mehrere Korbbestandteile nach Maßgabe der Emissionsbedingungen durch eine Barkomponente zu ersetzen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich eines Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im Nachhinein als unzutreffend erweisen, sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Anleger unvorteilhaft herausstellt und er hierdurch wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor der Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Wenn der Emittent von seinem Recht zur außerordentlichen Kündigung Gebrauch macht, ist er in diesem Fall nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Zahlung des in den Emissionsbedingungen beschriebenen Auszahlungsbetrags zurückzuzahlen, sondern lediglich in Höhe des dann ermittelten Marktpreises bzw. eines Betrags, der nach billigem Ermessen ermittelt wird. Dabei besteht das Risiko, dass dieser eventuell deutlich unterhalb des nach Maßgabe der Emissionsbedingungen zu ermittelnden Auszahlungsbetrags liegt und die Anlage im Zeitpunkt der vorzeitigen Tilgung der Wertpapiere eine (deutlich) geringere Rendite als die bis zum Ende der Laufzeit oder bei Ausübung erwartete aufweist. **Im ungünstigsten Fall kann der Wert der Tilgung auch null (0) betragen, so dass nicht nur ein teilweiser, sondern ein vollständiger Verlust des investierten Kapitals eintritt.**

Ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des Wertpapierinhabers besteht – abgesehen von dem Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers gemäß den Emissionsbedingungen im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten – grundsätzlich nicht.

Bei Open-End Partizipationszertifikaten ist darüber hinaus auch eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit durch den Emittenten in den jeweiligen Emissionsbedingungen vorgesehen. In diesen Fällen wird der Emittent zwar einen Betrag zurückzahlen, der analog zum Auszahlungsbetrag berechnet wird; der Anleger kann jedoch nicht darauf vertrauen, dass sein Wertpapier zu diesem Zeitpunkt werthaltig ist bzw. eine für ihn positive Rendite aufweist. Insbesondere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Kurs der Wertpapiere rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Kündigungstages gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Daher eignen sich insbesondere diese Wertpapiere nur für Anleger, die die betreffenden Risiken einschätzen und entsprechende Verluste tragen können. Es besteht damit ein Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass im Falle einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten der Börsenhandel schon vor dem Kündigungstag enden kann und der außerbörsliche Handel in der Regel spätestens um 12 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Kündigungstag endet.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Im Fall von Wertpapieren mit Laufzeitbegrenzung auf Aktien als Basiswert kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags im Falle einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots grundsätzlich, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung

ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sog. Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird. Der Emittent kann anhand festgelegter Parameter feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist bzw. andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf die Basiswerte verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder die Zahlung des Auszahlungsbetrags verzögern kann.

Bei Anpassungen, Marktstörungen sowie einer vorzeitigen Kündigung handelt der Emittent nach billigem Ermessen (für Wertpapiere nach deutschem Recht gelten §§ 315, 317 BGB). Hierbei ist er nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Der Emittent kann ferner in bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Fällen (z.B. wenn eine Marktstörung über einen gewissen Zeitraum andauert) bestimmte Kurse nach eigenem Ermessen bestimmen, die nach Maßgabe der Emissionsbedingungen für die Tilgung relevant sind.

Bei der Abwicklung haftet der Emittent nicht für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen.

1.17 Risiken im Hinblick auf potenzielle Interessenkonflikte

Bei den Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) können Interessenkonflikte bestehen.

Handelsgeschäfte in Bezug auf den Basiswert bzw. dessen Bestandteile

Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können während der Laufzeit der Wertpapiere für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Handelsgeschäften beteiligt sein, die sich auf die jeweiligen Basiswerte bzw. Korbbestandteile direkt oder indirekt beziehen. Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können außerdem Gegenparteien bei Hedgegeschäften des Emittenten bezüglich dessen Verpflichtungen aus den Wertpapieren werden. Derartige Handels- bzw. Hedgegeschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes bzw. der Korbbestandteile und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Ausübung anderer Funktionen durch Gesellschaften der Vontobel-Gruppe

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle und/oder Market Maker. Eine solche Funktion kann den Emittenten bzw. die anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Basiswerts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen. Diese Funktionen können bei der Ermittlung der Preise der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern zu Interessenkonflikten führen.

Bei Wertpapieren mit Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil können Interessenkonflikte auch dann auftreten, wenn der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe für die Schuldverschreibungen in der Funktion des Market Makers auftritt und in dieser Eigenschaft die Preisfeststellung für diese übernimmt. Es besteht die Möglichkeit, dass der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe durch das Angebot der Wertpapiere bezogen auf diese Schuldverschreibungen zusätzliche Einnahmen erzielen.

Emission weiterer derivativer Instrumente auf einen Basiswert

Der Emittent bzw. andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert oder Korbbestandteil ausgeben; die Einführung solcher Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen

Der Emittent und andere Gesellschaften der Vontobel-Gruppe können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert oder einen Korbbestandteil erhalten und sind, sofern kein Fall des § 16 WpPG (Aktualisierungspflicht bezüglich Basisprospekt) vorliegt, nicht verpflichtet, solche Informationen an die Inhaber der Wertpapiere weiterzugeben.

Veröffentlichung von Research-Berichten in Bezug auf einen Basiswert

Zudem können Gesellschaften der Vontobel-Gruppe Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder einen Korbbestandteil veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten sowohl unter den betreffenden Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch zwischen diesen Gesellschaften und den Anlegern führen und sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Zahlung von Provisionen, eigene Interessen der Vertriebspartner und Anlageberater

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind im Preis der Wertpapiere enthalten. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ wird der jeweiligen Vertriebsstelle ein entsprechender Abschlag auf den Verkaufspreis gewährt. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge bankintern gutgeschrieben.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Handeln als Market Maker für die Wertpapiere

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird die Bank Vontobel AG den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen.

Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen (auch Geld- und Briefkursen genannt) (sog. Spread) setzt der Market Maker in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren sowie unter Ertragsgesichtspunkten fest. Zu den wesentlichen Faktoren gehören das jeweils vom Market Maker verwendete Preisfindungsmodell, der Wert der Basiswerte, die Volatilität der Basiswerte, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente. Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Absicherungsgeschäfte nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu Ausweitungen der Spannen zwischen Kauf- und Verkaufskursen kommen.

Die von dem Market Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen Wert bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spannen zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

1.18 Informationsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass der Anleger aufgrund fehlender, unvollständiger oder falscher Informationen, die außerhalb der Einflussosphäre des Emittenten liegen können, Fehlentscheidungen trifft. Falsche Informationen können sich durch unzuverlässige Informationsquellen, eine falsche Interpretation richtiger Informationen oder aufgrund von Übermittlungsfehlern ergeben. Außerdem kann ein Informationsrisiko durch ein Zuviel oder Zuwenig an Informationen oder infolge nicht mehr aktueller Angaben entstehen.

1.19 Währungsrisiko (Kosten der Währungssicherung, Quanto-Struktur)

Soweit der Basiswert bzw. ein Korbbestandteil ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, wird der Emittent in den Endgültigen Angebotsbedingungen angeben, wie die Umrechnung in die Handelswährung erfolgt und ob die Wertpapiere mit einer sog. "Quanto-Struktur" ausgestattet sind. Der Emittent bzw. Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("Quanto-Struktur") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1 : 1.

Unabhängig davon sollten sich potenzielle Anleger darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Wertpapiere auch dann mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann, wenn sich die Wertpapiere auf einen oder mehrere Wechselkurs(e) als Basiswert oder Korbbestandteil(e) beziehen oder sich die Handelswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Bei Wertpapieren **ohne Quanto-Struktur** besteht folgendes Währungsrisiko:

Wird der Referenzpreis für die Zwecke einer Tilgung oder Auszahlung gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen zum maßgeblichen Wechselkurs in die Handelswährung umgerechnet, ist der Anleger einem Währungsrisiko ausgesetzt, da sich der Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung am Tag der Währungsumrechnung zur Tilgung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden kann.

Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Wechselkursschwankungen können den Wert der Wertpapiere verringern, selbst wenn sich der in einer Fremdwährung ausgedrückte Kurs des Basiswerts im Vergleich zum Zeitpunkt des Kaufs der Wertpapiere für den Anleger positiv entwickelt hat. Das Verlustrisiko des Anlegers ist dann nicht nur an die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts gekoppelt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich der für die Währungsumrechnung maßgebliche Wechselkurs zwischen dem Zeitpunkt der Feststellung des zur Ermittlung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Kurses des Basiswerts und dem Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Wechselkurses verändern kann, so dass sich folglich ein in die Handelswährung umgerechneter Auszahlungsbetrag entsprechend reduzieren kann.

Bei Wertpapieren **mit Quanto-Struktur** besteht folgendes Risiko im Hinblick auf die Währungsabsicherung:

Eine Absicherung gegen Währungsrisiken mithilfe einer Quanto-Struktur kann sich im Nachhinein als für den Anleger ungünstig erweisen, wenn sich der Wechselkurs – ohne Absicherung – in eine an sich für ihn vorteilhafte Richtung entwickelt hätte, da er an dieser Entwicklung nicht partizipiert.

Darüber hinaus ist die Währungsabsicherung in der Regel mit Kosten verbunden, die als nicht erkennbarer Aufschlag auf den mathematischen Wert der Wertpapiere im Ausgabepreis enthalten sind und sich dadurch negativ auf die Rendite der Wertpapiere auswirken können. Siehe dazu auch die Ausführungen zum Ausgabepreis im Abschnitt II.1.12 "Risiken im Hinblick auf den Ausgabepreis und den Einfluss von Nebenkosten sowie Provisionen".

1.20 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Handelswahrung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssatze werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmarkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssatzen konnen den Wert der Wertpapiere in einer fur den Anleger ungunstigen Art und Weise beeinflussen.

1.21 Aspekte im Zusammenhang mit offentlichen Angeboten der Wertpapiere

Wie in dem Basisprospekt beschrieben, kann der Vertrieb der Wertpapiere im Wege eines offentlichen Angebots innerhalb eines bestimmten Angebotszeitraums oder innerhalb einer Zeichnungsfrist, wie in den jeweiligen Endgultigen Angebotsbedingungen angegebenen, erfolgen. Wahrend des jeweiligen Angebotszeitraums behalt sich der Emittent bzw. der Anbieter das Recht vor, das Angebot zu annullieren.

Anleger sollten beachten, dass sich der Emittent bzw. der Anbieter im Falle eines Angebotes der Wertpapiere wahrend einer Zeichnungsfrist das Recht vorbehalt, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungsantrage in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Uberzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder am Ende der Zeichnungsfrist die Wertpapiere nicht zu emittieren. Unter solchen Umstanden ist es moglich, dass einem zeichnenden Anleger keine Wertpapiere bzw. nur eine geringere als die gezeichnete Anzahl von Wertpapieren zugeteilt werden. Zahlungen eines zeichnenden Anlegers in Bezug auf Wertpapiere, die diesem aus einem der genannten Grunde nicht zugeteilt werden, werden erstattet. Jedoch konnen Erstattungen mit einer zeitlichen Verzogerung erfolgen, wobei keinerlei Zinsen in Bezug auf den Erstattungsbetrag anfallen. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist konnen gegebenenfalls der Festlegungstag, der fur die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere mageblich ist, und entsprechend der Valutatag verschoben werden.

Der zeichnende Anleger kann in diesem Fall moglicherweise eine Alternativinvestition nicht mehr oder nur zu ungunstigeren Bedingungen abschlieen.

2. Wesentliche basiswertspezifische Risiken

Die Wertpapiere beziehen sich auf einen oder mehrere Basiswert. Als Basiswerte konnen Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADR/GDR) bzw. sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Wechselkurse, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Zinssatze bzw. Investmentanteile oder Korbe bestehend aus einem oder mehreren dieser Instrumente bestimmt sein. Der Emittent wird in den Endgultigen Angebotsbedingungen angeben, auf welchen Basiswert sich das zu begebende Wertpapier bezieht.

Allen in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapieren ist gemeinsam, dass die Hohe des Auszahlungsbetrags an die Wertentwicklung des Basiswerts gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit Schwankungen unterworfen sein. Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere kann fur den Anleger ein Anstieg bzw. Sinken des Basiswerts ungunstig sein. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert in eine fur den jeweiligen Anleger gunstige, seinen Erwartungen entsprechende Richtung entwickeln wird.

Die nachfolgend beschriebenen basiswertspezifischen Risiken werden erfahrungsgema uberwiegend zu einem fallenden Kurs bzw. Preis des Basiswerts oder im Extremfall zu einem wertlosen Verfall des Basiswerts fuhren. Fur Anleger in die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere sind solche Entwicklungen des Basiswerts ungunstig und stellen somit ein Risiko

in Bezug auf die Wertpapiere dar. Je nach Auswirkung der nachfolgend dargestellten Risiken auf den Kurs, Stand bzw. Preis des Basiswerts kann die Realisierung dieser Risiken für den Anleger zum Total- oder Teilverlust der Investition führen.

Die im Rahmen der Wertpapiere bei Fälligkeit oder Kündigung zu zahlenden Beträge werden somit vollständig durch den Preis oder Wert dieser Basiswerte, wie in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen dargelegt, bestimmt. Dementsprechend sollten Anleger den Basisprospekt und die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sorgfältig prüfen, um sich die Auswirkungen einer solchen Kopplung der jeweiligen Basiswerte auf das jeweilige Wertpapier bewusst zu machen.

2.1 Risiken bei Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert oder Korbbestandteil

Der Kurs einer Aktie, eines aktienvertretenden Wertpapiers oder eines sonstigen Dividendenpapiers (z.B. Genussschein, Partizipationsschein) ist von diversen markt- und branchenspezifischen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Der Kurs der genannten Wertpapiere kann Schwankungen ausgesetzt sein, wobei die Kursentwicklung von makro-ökonomischen Faktoren abhängt, wie beispielsweise dem Zinssatz oder dem Preisniveau auf dem Kapitalmarkt, der Entwicklung der Währung, politischen oder wirtschaftlichen Begebenheiten sowie weiteren Faktoren, die speziell die Gesellschaft betreffen, welche die genannten Wertpapiere emittiert hat (nachfolgend der "**Aktien-Emittent**"). Der Aktien-Emittent bzw. die mit ihm verbundenen Unternehmen können insolvent oder zahlungsunfähig werden, und die Aktien dadurch sogar wertlos werden.

Die Intensität der Risiken wird auch von der jeweiligen Marktkapitalisierung beeinflusst. Aktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung können aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Weiterhin sollte die regionale Situation beachtet werden. Aktien von Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre hauptsächliche Betriebstätigkeit in Ländern haben, in welchen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen beispielsweise dem Risiko von nachteiligen und unerwarteten Regierungsmaßnahmen bzw. Verstaatlichungen.

Beziehen sich die Wertpapiere auf Aktien, die nicht unter dem Heimatrecht des Anlegers, sondern dem Recht eines anderen Staates begeben wurden, bemessen sich die Rechte an diesen Aktien unter Umständen ausschließlich oder teilweise nach dem für den Anleger fremden Recht dieses Staates. Die für die Aktien maßgebliche Rechtsordnung kann in diesem Fall Regelungen vorsehen, die beispielsweise dazu führen, dass die entsprechenden Aktien im Falle des Vermögensverfalls oder der Insolvenz des Unternehmens schneller oder in einem größeren Umfang an Wert verlieren, als dies der Fall wäre, wenn die Aktien (nur) dem Heimatrecht des Anlegers unterlägen. Eine solche Abwertung bzw. ein solcher Kursverfall kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Bei Wertpapieren bezogen auf Aktien erhält der Anleger im Gegensatz zu einer Direktinvestition weder die auf die jeweilige Aktie ausgeschütteten Dividenden noch andere Ausschüttungen.

Im Fall von aktienvertretenden Wertpapieren – meist in Form von sog. "**ADRs**" ("**American Depositary Receipts**") bzw. "**GDRs**" ("**Global Depositary Receipts**") – als Basiswert sind weitere Risiken zu beachten.

ADRs sind von Depotbanken in den USA ausgegebene Anteils- bzw. Hinterlegungsscheine, die einen Anteil an ausländischen Aktien verbriefen. Die den ADRs zu Grunde liegenden Aktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien außerhalb der USA gehalten. ADRs werden an Börsen weltweit stellvertretend für die Originalaktien gehandelt. GDRs verbriefen ebenfalls einen Anteil an ausländischen Aktien. Die ausländischen Originalaktien werden meist im Sitzland des jeweiligen Emittenten dieser Aktien gehalten. Sie unterscheiden sich von den ADRs dadurch, dass sie in der Regel außerhalb der USA öffentlich angeboten bzw. platziert werden.

Jedes aktienvertretende Wertpapier verbrieft einen bestimmten Anteil an den zugrunde liegenden ausländischen Aktien, d.h. ein ADR bzw. GDR kann sich auf eine, mehrere oder auch nur auf den

Bruchteil einer Aktie beziehen (sog. Bezugsmenge). Der Marktpreis entspricht dabei im Wesentlichen dem Marktpreis der zugrunde liegenden Aktien unter Berücksichtigung der jeweiligen Bezugsmenge. Negative Abweichungen sind etwa aufgrund von Gebühren, die die Depotbank erhebt, möglich. Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf seine Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber der aktienvertretenden Wertpapiere weitergegeben werden, wodurch der Wert der aktienvertretenden Wertpapiere und somit der Wertpapiere beeinflusst werden kann. Aktienvertretende Wertpapiere und die diesen zugrunde liegenden Aktien können in verschiedenen Währungen gehandelt werden. Wechselkursschwankungen zwischen diesen Währungen können den Wert der aktienvertretenden Wertpapiere negativ beeinflussen.

Gebühren der Verwahrstelle, die in der Regel im Sitzland des Emittenten der Aktien ihren Sitz hat, sowie der Depotbank können negative Auswirkungen auf den Wert der ADRs bzw. GDRs haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Fall der Insolvenz der Depotbank bzw. von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese kann nicht ausgeschlossen werden, dass der den aktienvertretenden Wertpapieren zugrunde liegende Aktienbestand verwertet bzw. mit Verfügungsbeschränkungen belegt wird. Dies kann zu einer Wertlosigkeit der aktienvertretenden Wertpapiere und der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Verlustrisiko, im schlimmsten Fall bis hin zum Totalverlust.

Im Übrigen ist insbesondere zu beachten, dass der Emittent das Recht hat, bei einer Insolvenz der Depotbank, einer Änderung der Bedingungen oder einer Einstellung des Angebots der aktienvertretenden Wertpapiere durch die Depotbank bzw. einer Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere, die Emissionsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

2.2 Risiken bei Indizes als Basiswert oder Korbbestandteil

Handelt es sich bei dem Basiswert bzw. Korbbestandteil um einen Index, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der Indexbestandteile beeinflusst.

Indizes als Basiswerte bzw. Korbbestandteil der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere werden nicht von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe, sondern von anderen Anbietern konzipiert. Der Anleger muss die jeweiligen Indexbeschreibungen beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Index verstehen. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Index erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Index bilden.

Der Wert des Index ergibt sich grundsätzlich aus dem Wert seiner Bestandteile nach Maßgabe der Anlage- und Berechnungsgrundsätze. Der Stand eines Index hängt somit maßgeblich von der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index und Faktoren, die den Wert der Bestandteile beeinflussen und beeinflussen können, haben Auswirkungen auf den Wert des Index und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinträchtigen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils verstärkt werden. Lautet der Wert wenigstens eines Bestandteils auf eine andere Währung als die Währung, in welcher der Index selbst berechnet wird, kann der Anleger einem impliziten Währungsrisiko ausgesetzt sein, da bei der Berechnung des Wertes des Index der Wert des Bestandteils in die Währung des Index umgerechnet wird. Aufgrund von Wechselkursschwankungen kann der in der Währung des Index ausgedrückte Wert dieses Indexbestandteils gefallen sein, obwohl sein Kurs an sich gestiegen ist. Davon unberührt bleibt ein etwaiges Währungsrisiko aufgrund eines Abweichens der Währung des Index von der Handelswährung der Wertpapiere.

Es ist zu beachten, dass die Bestandteile eines solchen Index gelöscht oder ersetzt bzw. neue Bestandteile hinzugefügt bzw. andere Änderungen im Hinblick auf die Methodologie vorgenommen werden können, die die Höhe eines oder mehrerer Bestandteile ändern können. Der Austausch von Bestandteilen eines Index kann den Stand des Index beeinflussen, da z. B. ein neu hinzugekomme-

nes Unternehmen sich erheblich besser oder schlechter entwickeln kann als das ersetzte Unternehmen, was wiederum die vom Emittenten an den Wertpapierinhaber zu leistenden Zahlungen beeinflussen kann. Des Weiteren kann auch die Berechnung oder die Verbreitung des Index geändert, eingestellt oder ausgesetzt werden. Der Index-Sponsor eines solchen Index oder eine Referenzstelle wird an dem Angebot und dem Verkauf der Wertpapiere nicht beteiligt sein und gegenüber keinem Wertpapierinhaber irgendeine Verpflichtung haben. Jede Maßnahme hinsichtlich des Index kann ohne Berücksichtigung der Interessen des Wertpapierinhabers getroffen werden, und jede dieser Maßnahmen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Wertpapiere auswirken.

Berücksichtigung von Ausschüttungen der Indexbestandteile

Handelt es sich bei dem Index, auf den die Wertpapiere bezogen sind, um einen Kursindex (Price Index, PR), so ist zu berücksichtigen, dass Ausschüttungen und Erträge von einzelnen Indexbestandteilen (z.B. bei Aktienindizes: Dividenden) nicht in die Berechnung des Indexstands einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts keinen Einfluss nehmen. Der Anleger in Wertpapiere, welche sich auf Kursindizes beziehen, kann also nicht an solchen Ausschüttungen der Indexbestandteile partizipieren. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Indexbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Indexstands und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Basiswerts.

Im Gegensatz dazu werden bei den sog. Performanceindizes (Total Return, TR) Ausschüttungen und Erträge der Indexbestandteile in die Berechnung des Indexstandes von der Indexberechnungsstelle einbezogen. Sofern die Indexberechnungsstelle diese jedoch nicht vollständig einrechnet, sondern diese Ausschüttungen und Erträge um eine fiktive Quellensteuer kürzt, wird die Berechnungsmethode auch als Net-Return bezeichnet; eine klare Unterscheidung zwischen Total-Return und Net-Return wird jedoch nicht markteinheitlich getroffen.

Anleger müssen deshalb die jeweiligen Indexbeschreibungen lesen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Ausschüttungen und Erträge einzelner Indexbestandteile bei der Berechnung des Indexstandes berücksichtigt werden.

Korrelationsrisiko

Bei auf Indizes bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe der Tilgung nach der Wertentwicklung mehrerer Indexbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Indexbestandteile untereinander, das heißt - vereinfacht ausgedrückt - der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen z. B. sämtliche Bestandteile aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung der Tilgungsstruktur erhöht bzw. verringert eine hohe Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, da keine Diversifikation über verschiedene Anlagestrategien herbeigeführt bzw. angestrebt wird.

Besondere Risiken bei Dividendenindizes

Sind die Wertpapiere auf einen Index bezogen, der sich wiederum auf die Dividenden bestimmter Aktien bezieht, ist die Wertentwicklung des Index von der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien abhängig. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen.

Besondere Risiken bei Rohstoff-Kontrakten und Rohstoffen im Allgemeinen als Indexbestandteile

Rohstoff-Indizes bilden die Wertentwicklung eines synthetischen produktionsgewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten auf bestimmte physische Rohstoffe ab. Der Kurs der Rohstoff-Indizes entspricht einer tatsächlichen Investition in Rohstoff-Kontrakte und steigt bzw. fällt daher in Abhängigkeit von der Gesamtentwicklung des gewichteten Korbs von Rohstoff-Kontrakten.

Obwohl Rohstoff-Indizes die Entwicklung der Rohstoff-Märkte grundsätzlich in vergleichbarer Weise nachbilden, wie ein Aktien-Index die Entwicklung des Aktienmarktes nachbildet, gibt es wichtige Unterschiede zwischen einem Rohstoff-Index und einem Aktien-Index:

- Die Aktien in einem Aktien-Index werden typischerweise auf Basis der Marktkapitalisierung gewichtet, während die Rohstoff-Kontrakte, die in einem Rohstoff-Index enthalten sind, typischerweise, aber nicht immer, basierend auf dem weltweiten Produktionsniveau und dem Dollar-Wert dieser Niveaus gewichtet werden.
- Desweiteren verfallen Rohstoff-Kontrakte im Gegensatz zu Aktien in regelmäßigen Abständen, und, um eine Investition in Rohstoff-Kontrakte weiterzuführen, ist es notwendig, solche Kontrakte vor dem Verfall zu veräußern und Positionen in länger laufende Rohstoff-Kontrakte einzugehen. Diese Besonderheit eines Rohstoff-Index hat maßgebliche Auswirkungen auf die Schwankungen der Preisentwicklung eines Rohstoff-Index.
- Schließlich ist die Preisentwicklung eines Rohstoff-Index von den gesamtwirtschaftlichen Faktoren in Bezug auf die Rohstoffe abhängig, die den Rohstoff-Kontrakten, die im Rohstoff-Index enthalten sind, zugrunde liegen, beispielsweise Angebot und Nachfrage, Liquidität, Wetterbedingungen und Naturkatastrophen, direkte Investitionskosten, Standort und Steuer-satzänderungen.

Durch das Halten von physischen Rohstoffen im Bestand wird ein Verwaltungsaufwand sowie Kosten - einschließlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der erforderlichen Lagerung und des Transports von physischen Rohstoffen entstehen - erzeugt. Dieser Verwaltungsaufwand und diese Kosten können ebenfalls in den Preisen der Rohstoff-Kontrakte und entsprechend in dem Stand des Rohstoff-Index widerspiegelt sein.

Wenn der Kurs der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe ansteigt, wird der Kurs des Rohstoff-Index nicht zwangsläufig ebenfalls steigen. Der Wert des Produkts, das auf einen Rohstoff-Index bezogen ist, ist von der Entwicklung des Rohstoff-Index abhängig, der wiederum die Entwicklung eines Korbs von Rohstoff-Kontrakten nachbildet, die in dem Rohstoff-Index enthalten sind, anstatt die Entwicklung der einzelnen physischen Rohstoffe selbst nachzubilden. Preisänderungen der Rohstoff-Kontrakte sollten grundsätzlich die Preisentwicklung der zugrunde liegenden physischen Rohstoffe nachbilden. Allerdings können sich die Kurse von Rohstoff-Kontrakten von Zeit zu Zeit auf eine Weise oder in einem Umfang bewegen, die sich von Preisänderungen bei physischen Rohstoffen unterscheidet. Daher können die Preise eines bestimmten Rohstoffs steigen, während der Stand des Rohstoff-Index sich nicht in der gleichen Weise ändert. Weiterhin können - vor dem Hintergrund der Verfallstermine von Rohstoff-Kontrakten, d.h. den Zeitpunkten, zu denen der Handel in einem Rohstoff-Kontrakt endet - verschiedene Anpassungen im Hinblick auf den Rohstoff-Index erforderlich sein, um die Anlageposition in dem Rohstoff-Kontrakt beizubehalten. Diese Anpassungen können einen negativen Einfluss auf den Stand des Rohstoff-Index haben und im Ergebnis in bestimmten Fällen zu einer Abweichung zwischen der Entwicklung des Rohstoff-Index und der Entwicklung der Rohstoff-Kontrakte, die dem Rohstoff-Index zugrunde liegen, führen. Dementsprechend können Inhaber von Produkten, die auf Rohstoff-Indizes als Basiswert bezogen sind, einen geringeren Rückzahlungsbetrag erhalten als ein Inhaber erhalten hätte, der direkt in die Rohstoffe, die solchen Rohstoff-Indizes zugrunde liegen oder in Produkte investiert hätte, deren Rückzahlungsbetrag auf Kassakursen von physischen Rohstoffen oder Rohstoff-Kontrakten beruht, die zum Laufzeitende der Produkte auslaufen sollen.

Darüber hinaus sind die unter "2.5 Risiken bei Rohstoffen als Basiswert" und unter "2.6 Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert" in Hinblick auf die Indexbestandteile zu beachten.

2.3 Risiken bei Schuldverschreibungen als Basiswert oder Korbbestandteil

Bei Wertpapieren, denen Schuldverschreibungen als Basiswerte bzw. Korbbestandteil zugrunde liegen, sollten Anleger beachten, dass der Sekundärmarkt für diese Schuldverschreibungen eingeschränkt sein kann. Dies ist häufig darauf zurückzuführen, dass der Emittent der jeweiligen Schuldverschreibungen oftmals der einzige Market Maker für diese ist. Daher bleibt es ungewiss, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Dies hat dann zur Folge, dass der Preis der Schuldverschreibungen von der Preisfeststellung durch deren Emittenten in seiner Eigenschaft als Market Maker abhängig ist.

Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert bzw. Korbbestandteil trägt der Anleger (zusätzlich zum Insolvenzrisiko des Emittenten der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere) das Insolvenzrisiko des Emittenten der Schuldverschreibungen. Die Insolvenz des Emittenten der Schuldverschreibungen kann zu einer Wertlosigkeit der Schuldverschreibungen und ggf. der sich hierauf beziehenden Wertpapiere führen. Für den Anleger besteht somit ein zusätzliches Verlustrisiko, im schlimmsten Fall bis hin zum Totalverlustrisiko.

2.4 Risiken bei Wechselkursen als Basiswert oder Korbbestandteil

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch verschiedene Faktoren, wie etwa durch Spekulationen, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkurschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben. Die vorstehend genannten Risiken können steigen, wenn es sich bei der jeweiligen Währung um die Währung eines Schwellenlands handelt.

Im Fall von Wechselkursen als Basiswert bzw. Korbbestandteil ist zu beachten, dass es zu einer Aufwertung der Währung eines Landes beispielsweise durch die Erhöhung des Leitzinses dieses Landes kommen kann, da in diesem Fall die Nachfrage nach Staatsanleihen des Landes üblicherweise steigt. Dementsprechend kann es umgekehrt zur Abwertung der Währung eines Landes kommen, wenn der Leitzins fällt.

2.5 Risiken bei Rohstoffen als Basiswert oder Korbbestandteil

Rohstoffe sind mineralische Rohstoffe (wie z.B. Öl und Gas), landwirtschaftliche Erzeugnisse (wie z.B. Kaffee, Weizen und Mais) sowie Edel- (wie z.B. Gold, Silber und Platin) und Buntmetalle (wie z. B. Nickel, Zink und Zinn) (nachfolgend zusammen als "**Rohstoffe**" bezeichnet).

Preisrisiken bei Rohstoffen sind häufig komplex. Die Preise sind größeren Schwankungen unterworfen als bei anderen Anlagekategorien (hohe Volatilität). Insbesondere weisen Rohstoffmärkte in der Regel eine geringere Liquidität auf als Renten-, Devisen- und Aktienmärkte. Daher wirken sich Angebots- und Nachfrageveränderungen drastischer auf die Preise und die Volatilität aus, wodurch Anlagen in Rohstoffe risikoreicher und komplexer sind. Exemplarisch werden nachfolgend einige typische Faktoren aufgeführt, die sich in Rohstoff-Preisen niederschlagen:

Die Planung und das Management der Versorgung mit Rohstoffen nehmen viel Zeit in Anspruch. Daher ist der Angebotsspielraum bei Rohstoffen begrenzt und es ist nicht immer möglich, die Produktion schnell an Nachfrageveränderungen anzupassen. Die Nachfrage kann auch regional unterschiedlich sein. Die Transportkosten für Rohstoffe in Regionen, in denen diese benötigt werden, wirken sich darüber hinaus auf die Preise aus. Das zyklische Verhalten einiger Rohstoffe, wie z. B. landwirtschaftliche Erzeugnisse, die während bestimmter Jahreszeiten produziert werden, kann starke Preisschwankungen nach sich ziehen.

Direkte Investitionen in Rohstoffe sind mit Kosten für Lagerung, Versicherung und Steuern verbunden. Des Weiteren werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamttrendite von Rohstoffen wird durch diese Faktoren beeinflusst.

Nicht alle Rohstoffmärkte sind liquide und können schnell und in ausreichendem Umfang auf Veränderungen der Angebots- und Nachfragesituation reagieren. Da an den Rohstoffmärkten nur wenige Marktteilnehmer aktiv sind, können starke Spekulationen negative Konsequenzen haben und Preisverzerrungen nach sich ziehen.

Ungünstige Wetterbedingungen können das Angebot bestimmter Rohstoffe für das Gesamtjahr beeinflussen. Eine so ausgelöste Angebotskrise kann zu starken und unberechenbaren Preisschwankungen führen. Auch die Ausbreitung von Krankheiten und der Ausbruch von Epidemien können die Preise von landwirtschaftlichen Erzeugnissen beeinflussen.

Rohstoffe werden oft in Schwellenländern produziert und von Industrieländern nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industrieländern. Sie sind weit eher den Risiken rascher politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise von Rohstoffen beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Waren und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis von Rohstoffen niederschlagen. Ferner ist eine Reihe von Rohstoff-Produzenten zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und damit die Preise zu beeinflussen.

Änderungen der Steuersätze und Zölle können sich für Rohstoff-Produzenten rentabilitätsmindernd oder -steigernd auswirken. Sofern diese Kosten an Käufer weitergegeben werden, wirken sich solche Veränderungen auf die Preise der betreffenden Rohstoffe aus.

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Faktoren und Umstände, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den Wert von Rohstoffen auswirken bzw. auswirken können, können auch den Preis der Wertpapiere negativ beeinflussen. So wirkt sich bspw. eine Vergrößerung der Verfügbarkeit in der Regel dadurch aus, dass der Preis des Rohstoffes sinkt, was für Anleger in die in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere ein Risiko darstellt.

2.6 Risiken bei Futures und Zinsfutures als Basiswert oder Korbbestandteil

Futures und Zinsfutures sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen, Schuldverschreibungen), so genannte Finanzterminkontrakte, oder Metalle und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle, Weizen, Zucker), so genannte Warenterminkontrakte. Der Preis eines Futures bzw. eines Zinsfutures hängt somit wesentlich von der Wertentwicklung seines Bezugsobjektes ab.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes (dem sog. Bezugsobjekt) zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Terminkontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine hohe positive Korrelation zwischen der Kursentwicklung für einen Basiswert an einem Kassamarkt und dem korrespondierenden Terminmarkt. Allerdings werden Terminkontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Bezugsobjektes gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als sog. Basis bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Fu-

turesmarkt. Ferner kann je nach Bezugsobjekt die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Da sich die Wertpapiere auf den Börsenkurs der zugrunde liegenden und in den Endgültigen Angebotsbedingungen spezifizierten Terminkontrakte (Futures) beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Terminkontrakt zugrunde liegenden Bezugsobjekt Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Wertpapiere verbundenen Risiken notwendig.

Besondere Risiken im Hinblick auf Dividenden Futures Kontrakte als Basiswert

Dividenden Futures Kontrakte bilden die Summe der ausgeschütteten Dividenden sämtlicher in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltener Unternehmen unter Berücksichtigung des Indexdivisors in Indexpunkten ab. Abgebildet wird dabei der Dividendenstrom eines Kalenderjahres, d.h. der jeweilige Kontrakt bildet nur die für das betreffende Kalenderjahr erwarteten Dividenden ab. Die Wertentwicklung des dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index ist von der Festsetzung und Auszahlung von solchen gegebenenfalls zu zahlenden Dividenden durch die Emittenten der entsprechenden Aktien abhängig. Eine solche Festsetzung und Auszahlung gegebenenfalls zu zahlender Dividenden kann im Zeitverlauf unvorhersehbaren Schwankungen unterliegen. Bei der Berechnung des Dividenden Futures Kontrakts werden grundsätzlich alle ordentlichen Bruttodividenden der im zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen einbezogen. Sonderdividenden, Kapitalrückzahlungen oder ähnliche Ausschüttungen bleiben jedoch in dem Maße unberücksichtigt, in dem der jeweilige Index-Sponsor eine Anpassung im zugrunde liegenden Index vornimmt. Wertpapierinhaber können nicht darauf vertrauen, dass die aktuell in dem dem Dividenden Futures Kontrakt zugrunde liegenden Index enthaltenen Unternehmen auch zukünftig in dem Index enthalten sein werden. Die Zusammensetzung der in den Index einbezogenen Unternehmen kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere ändern, was gegebenenfalls einen negativen Einfluss auf den Basiswert und den Wert der Wertpapiere haben kann.

Nächstfälliger Terminkontrakt und "Roll-Over"

Da Futures und Zinsfutures jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, wird durch den Emittenten bei Wertpapieren mit unbegrenzter Laufzeit (Open-End Partizipationszertifikate) zu einem in den Endgültigen Angebotsbedingungen bestimmten Zeitpunkt gegebenenfalls der Basiswert jeweils durch einen Future bzw. Zinsfuture ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Future bzw. Zinsfuture (so genannter "**Roll-Over**"). Sollte zu diesem Zeitpunkt kein Future bzw. Zinsfuture existieren, dessen zugrunde liegenden Bedingungen oder maßgeblichen Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden Basiswerts übereinstimmen, hat der Emittent nach Maßgabe der Emissionsbedingungen das Recht, den Future bzw. Zinsfuture zu ersetzen oder die Wertpapiere zu kündigen.

Der Roll-Over wird an einem Handelstag (der "**Roll-Over-Tag**") innerhalb eines in den Emissionsbedingungen genannten Zeitrahmens kurz vor dem Verfalltermin des aktuellen Terminkontraktes durchgeführt. Die Referenzwerte, anhand derer der Roll-Over von dem Basiswert auf den neuen Basiswert durchgeführt wird, können von dem Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb des in den Emissionsbedingungen bestimmten Rahmens ermittelt werden.

Im Hinblick auf den Roll-Over spielt es eine entscheidende Rolle, ob der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über oder unter dem Preis des verfallenden Futures liegt. Bei einem so genannten "Contango-Markt" liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, über dem Preis des verfallenden Futures. Umgekehrt verhält es sich bei einem so genannten "Backwardation-Markt". Hier liegt der Preis des nächstfälligen Futures, in den gerollt wird, unter dem Preis des verfallenden Futures. Je nach Kursabweichung und Ausgestaltung des Wertpapiers kann die Durchführung des Roll-Overs den Preis der Wertpapiere zu Ungunsten der Wertpapierinhaber beeinflussen.

Im Rahmen des Roll-Over wird der Emittent gegebenenfalls eine Anpassung des Bezugsverhältnisses bzw. des Basispreises und/oder weiterer in den Emissionsbedingungen näher beschriebener Ausstattungsmerkmale vornehmen.

Anleger sollten zudem beachten, dass während der Durchführung eines Roll-Overs im Sekundärmarkt keine fortlaufenden An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere gestellt werden können, d.h. die Wertpapiere können während der Durchführung eines Roll-Overs nicht oder nur erschwert erworben oder veräußert werden.

2.7 Risiken bei Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil

Zinssätze stehen in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage nach Anlagen in Währungen an den internationalen Geld- und Kapitalmärkten, die unter anderem durch Spekulation, volkswirtschaftliche Faktoren, Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt ist dabei häufig starken Schwankungen unterworfen, weshalb der Inhaber von Wertpapieren mit Zinssätzen als Basiswert oder Korbbestandteil bzw. als Bezugsobjekt eines als Basiswert dienenden Zinsfutures diesem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist.

Handelt es sich bei dem Basiswert um ein festverzinsliches Finanzinstrument, so ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird. So beeinflusst eine Änderung des Marktzinsniveaus die Kursentwicklung eines festverzinslichen Finanzinstruments jeweils in gegensätzlicher Richtung: Bei einer Erhöhung des Marktzinsniveaus sinkt üblicherweise der Kurs des Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht, was für Anleger der in dem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere ungünstig ist. Bei sinkendem Marktzinsniveau steigt umgekehrt der Kurs des festverzinslichen Finanzinstruments, bis dessen Rendite in etwa dem Marktzinssatz entspricht.

2.8 Risiken bei Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil

Bei Investmentanteilen als Basiswert bzw. Korbbestandteil muss der Anleger beachten, dass in Abhängigkeit von der Art des Fonds, z.B. Aktienfonds, Anleihefonds, Rentenfonds, Immobilienfonds usw. oder auch Fonds, die in unterschiedliche Vermögenswerte investieren, das dem Fonds zufließende Kapital ebenfalls am Kapitalmarkt investiert wird. Insofern resultieren die Risiken im Wesentlichen aus der Art des Fonds. Damit ist der Wert eines Investmentanteils den gleichen Risiken, Einflüssen und Schwankungen unterworfen wie die im Fonds enthaltenen Vermögenswerte. Der Anleger muss die Besonderheiten dieser im Fonds enthaltenen Vermögenswerte sowie deren Risiken selbst einschätzen können, um eine Beurteilung der Wertentwicklung des Basiswerts vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der Anleger bei Investmentanteilen als Basiswert oder Korbbestandteil im Hinblick auf die Wertentwicklung des Basiswerts zu beachten, dass der Wert eines Investmentanteils von der relevanten Referenzstelle (als Preis, Rücknahmepreis oder als einen entsprechend bezeichneten Wert) möglicherweise nur an für den Fonds geltenden Feststellungstagen festgestellt wird. Andere für den betreffenden Investmentanteil ermittelte Werte, insbesondere ggf. an einer Wertpapierbörse festgestellte und veröffentlichte Kurse des betreffenden Investmentanteils, werden nicht berücksichtigt, sofern die Endgültigen Angebotsbedingungen dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Exchange Traded Funds ("ETF")

Sofern sich die Wertpapiere auf Anteile eines ETF beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich nachteilig auf den Wert der den Basiswert oder Korbbestandteil bildenden Anteile eines ETF und damit den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Ziel eines ETF ist die möglichst exakte Nachbildung eines Index, eines Korbs, oder bestimmter Einzelwerte, wie z.B. Gold (Gold-ETF). Der Wert eines ETF ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Korbbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETF und derjenigen des Index oder Korbs bzw. der Einzelwerte (sogenannter Tracking Error).

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei ETF grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETF emittierende Kapitalanlagegesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögenswerten durch den Index, Korb oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einer Abwärtsbewegung der Kurse der einem ETF zugrunde liegenden Vermögenswerte, fällt grundsätzlich der Kurs des ETF.

Der Kurs eines ETF ist neben dem Wert der diesem zugrunde liegenden Vermögenswerte gegebenenfalls auch von Gebühren abhängig, die für das Management des ETF erhoben werden und sich so mittelbar auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

2.9 Risiken bei Körben als Basiswert

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb, so wird dessen Wertentwicklung von der Wertentwicklung der jeweiligen Korbbestandteile beeinflusst.

Körbe als Basiswerte können sowohl von Gesellschaften der Vontobel-Gruppe als auch von anderen Gesellschaften konzipiert werden. Der Anleger muss die Auswahlverfahren für die Korbbzusammensetzung beachten und die Funktionsweise des jeweiligen Korbs verstehen. Die Auswahl der Korbbestandteile beruht nicht notwendigerweise auf Erwartungen und Einschätzungen der den Korb zusammenstellenden Personen oder des Emittenten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der (ausgewählten) Korbbestandteile. Der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass der jeweilige Korb erfolgreich sein wird, er muss sich daher seine eigene Meinung zu dem Korb und seinen Korbbestandteilen bzw. deren Risikoprofil bilden. Korbbestandteile können die von diesem Prospekt umfassten Finanzinstrumente sein. Der Emittent kann den Korb aus einem oder mehreren unterschiedlichen Finanzinstrumenten zusammensetzen. Wegen der Risiken der einzelnen Finanzinstrumente sei auf die vorstehenden Abschnitte 2.1 bis 2.8 verwiesen.

Die Zusammensetzung des Korbs (die "**Korbbzusammensetzung**") wird am Ausgabetag festgelegt und bleibt danach grundsätzlich unverändert. Anleger sollten allerdings beachten, dass es im Falle der unter Abschnitt II.1.16 und VII.1 (§ 6) beschriebenen Anpassungsereignisse zu Veränderungen der Korbbzusammensetzung kommen kann. Der Emittent kann einen betroffenen Korbbestandteil, für den eine Anpassungsmaßnahme nach seinem Ermessen wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, auch durch eine Barkomponente ersetzen, deren Höhe der Emittent an dem in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Stichtag ermittelt. Da diese Barkomponente nicht verzinst wird, bleibt sie für den Rest der Laufzeit fest und trägt nicht zur Wertsteigerung des Korbs bei.

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Korb, der nach Maßgabe der Emissionsbedingungen entweder ausschließlich oder zum Teil aus Aktien oder sonstigen Dividendenpapieren besteht, so ist zu berücksichtigen, dass die von einzelnen Korbbestandteilen ausgeschütteten Dividenden nicht in die Berechnung des Kurses des Korbs einbezogen werden und auf die Berechnung des Wertpapierrechts somit grundsätzlich keinen Einfluss nehmen. Im Gegenteil führen hier Dividendenzahlungen in den Korbbestandteilen rechnerisch zu einer Verringerung des Wertes des Korbbestandteils und damit grundsätzlich zu einem Sinken des Korbwerts.

Bei auf Körbe bezogenen Wertpapieren besteht die Besonderheit, dass sich die Höhe des Zahlungsbetrags nach der Wertentwicklung mehrerer Korbbestandteile richtet. Daher ist auch die Korrelation der Korbbestandteile untereinander, das heißt – vereinfacht ausgedrückt – der Grad der Abhängigkeit der Wertentwicklung der einzelnen Bestandteile voneinander, von Bedeutung für den Wert des Wertpapiers. Stammen zum Beispiel im Falle von Aktien als Korbbestandteile sämtliche Aktien aus derselben Branche und demselben Land, so ist von einer hohen positiven Korrelation auszugehen. Die Korrelation nimmt einen Wert zwischen '-1' und '+1' an, wobei eine Korrelation von '+1', das heißt eine hohe positive Korrelation, bedeutet, dass die Wertentwicklungen der Bestandteile immer gleichgerichtet sind. Bei einer Korrelation von '-1', das heißt einer hohen negativen Korrelation, bewegen sich die Bestandteile immer genau entgegengesetzt. Eine Korrelation von '0' besagt, dass es nicht möglich ist, eine Aussage über den Zusammenhang der Wertentwicklungen der Bestandteile zu treffen. Je nach Ausgestaltung des Korbes und der Tilgungsstruktur erhöht z.B. eine hohe positive Korrelation der einzelnen Bestandteile untereinander das Risiko für den Anleger, wenn

die Korbbestandteile (gleichzeitig) sinken. Auch eine hohe negative Korrelation kann für den Anleger negative Auswirkungen haben, wenn mit an sich für ihn günstigen Wertentwicklungen einzelner Korbbestandteile eine negative Entwicklung anderer (negativ korrelierender) Korbbestandteile einhergeht.

Lauten die Korbbestandteile insgesamt oder teilweise auf eine andere Währung als die Währung, in der der Korb berechnet wird, können sich während der Laufzeit neben den soeben beschriebenen allgemeinen Korrelationsrisiken zusätzliche Korrelationsrisiken ergeben. Diese Korrelationsrisiken beziehen sich auf den Grad der Abhängigkeit der Entwicklung des Kurses des Korbbestandteils (in Fremdwährung) zur Entwicklung des Wechselkurses von dieser Fremdwährung zur Währung des Korbes.

Je nach Ausgestaltung der Wertpapiere können die einzelnen Korbbestandteile im Korb (anfänglich) gleich gewichtet sein oder unterschiedliche Gewichtungsfaktoren aufweisen bzw. zu unterschiedlich großen Anteilen im Korb vertreten sein. Der Emittent kann den Korb auch so konzipieren, dass die Gewichtungsfaktoren dabei auch einen negativen Wert haben können. Grundsätzlich gilt, je näher ein Gewichtungsfaktor eines Korbbestandteils gegen null (0) geht bzw. je kleiner sein wertmäßiger Anteil im Korb ist, desto geringeren Einfluss hat die Wertentwicklung des entsprechenden Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs. Umgekehrt ist der Einfluss eines Korbbestandteils auf die Wertentwicklung des gesamten Korbs größer, je weiter ein (positiver bzw. negativer) Gewichtungsfaktor von null (0) entfernt ist bzw. je größer der jeweilige Anteil des Korbbestandteils im Korb ist.

Bei negativen Gewichtungsfaktoren gehen die Wertentwicklungen der betreffenden Korbbestandteile 'mit negativem Vorzeichen' in die Wertentwicklung des gesamten Korbs ein. Dies bedeutet, dass eine positive Performance im Falle eines negativen Gewichtungsfaktors als negative Performance in die Berechnung der Wertentwicklung des Korbs eingeht; eine negative Performance wird im Falle eines negativen Gewichtungsfaktors bei der Berechnung der Wertentwicklung des Gesamtkorbs zu einer positiven Performance.

Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen kann ein oder können mehrere Korbbestandteile, einen höheren Einfluss auf die Wertentwicklung des Korbs haben als andere Korbbestandteile, indem ihm oder ihnen ein größerer Gewichtungsfaktor zugeordnet wird.

Anleger sollten beachten, dass die Auswahl der Korbbestandteile nicht notwendigerweise auf Erwartungen oder Einschätzungen des Emittenten hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung der ausgewählten Korbbestandteile beruht. Anleger sollten daher hinsichtlich der zukünftigen Kursentwicklung der Korbbestandteile ihre eigenen Einschätzungen auf Grundlage ihrer eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Bei der Auswahl der Korbbestandteile und der Zusammensetzung des Korbs kann sich der Emittent von externen Beratern beraten lassen.

3. Wesentliche wertpapierspezifische Risiken

Für jeden Anleger in einem der nachfolgend beschriebenen Wertpapiere besteht wegen der Kopplung an die Wertentwicklung eines Basiswerts das Risiko, dass das eingesetzte Kapital nicht oder zumindest nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird.

Ist der Auszahlungsbetrag zwar positiv, aber geringer als der von dem Wertpapierinhaber entrichtete Erwerbspreis, erleidet der Wertpapierinhaber einen Verlust. **Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Selbst wenn kein Kapitalverlust eintritt, besteht das Risiko, dass die Rendite einer Kapitalmarktanlage mit vergleichbarer Laufzeit (bei Open-End Partizipationszertifikaten bezogen auf den entsprechenden Ausübungstag) und marktüblicher Verzinsung nicht erreicht wird. Zudem partizipiert der Anleger grundsätzlich nicht an regelmäßigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden im Falle von Aktien als Basiswert oder vergleichbare Ausschüttungen aus einem Basiswert bzw. dessen Bestandteilen).

3.1 Risiko bezogen auf die Höhe des Auszahlungsbetrags am Laufzeitende bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder Kündigung durch den Emittenten

Partizipationszertifikate sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nahezu 1 : 1 die Wertentwicklung des Basiswerts nachvollziehen, unter Berücksichtigung der weiteren Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere, wie sie in den Emissionsbedingungen bestimmt werden. Anleger sollten beachten, dass insbesondere eine etwaige Managementgebühr und/oder Quantogebühr (Quanto-Zinssatz) zu einer Abweichung von der 1 : 1 Nachvollziehung der Wertentwicklung des Basiswertes führen.

Wenn der Wert des Basiswertes **fällt**, beinhalten alle Partizipationszertifikate ein vom Stand des Basiswerts abhängiges Verlustrisiko. Ein Totalverlust tritt ein, wenn der für die Berechnung des Auszahlungsbetrags (bei Fälligkeit im Falle von Partizipationszertifikaten mit Laufzeitbegrenzung bzw. bei Ausübung durch den Wertpapierinhaber oder bei ordentlicher Kündigung durch den Emittenten im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten) maßgebliche Kurs des Basiswerts (der sog. Referenzpreis) null (0) beträgt.

3.2 Risiken im Zusammenhang mit der Barabwicklung der Partizipationszertifikate

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen einen Anspruch auf Barabwicklung, d.h. auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Auszahlungsbetrags. Eine Lieferung des Basiswertes bzw. von Korbbestandteilen erfolgt nicht. Der Barausgleich je Wertpapier errechnet sich grundsätzlich anhand des Referenzpreises des Basiswerts am Bewertungstag (ggf. unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses und ggf. umgerechnet in die Handelswährung der Wertpapiere). Eine Rückzahlung der Wertpapiere zu dem jeweiligen Kaufpreis oder zu einem für die einzelnen Wertpapiertypen charakteristischen Betrag ist nicht garantiert.

4. Risiken bezogen auf den Emittenten

4.1 Insolvenzrisiko

Der Emittent ist ein Emissionsvehikel (Gesellschaft, deren Hauptzweck darin besteht, Wertpapiere zu emittieren). Die vom Emittenten emittierten Wertpapiere werden derzeit ausschließlich von der Bank Vontobel AG übernommen, die auch als Market Maker agiert. Gleichzeitig schließt der Emittent mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (insbesondere der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Center, V.A.E.) sog. OTC-Absicherungsgeschäfte (zwischen zwei Parteien individuell ausgehandelte Absicherungsgeschäfte) ab.

In diesem Zusammenhang besteht insbesondere das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Parteien, mit denen der Emittent derivative Geschäfte zur Absicherung seiner Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere (Mini-Futures, (Turbo-) Optionscheine, Zertifikate, Aktienanleihen und Anleihen) abschließt. Da der Emittent ausschließlich mit anderen Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG) solche Absicherungsgeschäfte abschließt, ist der Emittent im Vergleich zu einer breiter gestreuten Auswahl von Vertragspartnern einem sog. Klumpenrisiko ausgesetzt. Daher kann eine Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz von mit dem Emittenten verbundenen Gesellschaften unmittelbar zu einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten führen. Den Inhabern von Wertpapieren des Emittenten stehen in Bezug auf derart geschlossene Absicherungsgeschäfte keine Ansprüche zu.

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Emittenten (und des Garanten). Die Emissionen werden durch die Vontobel Holding AG garantiert (die "Garantie"). Die Wertpapiere sind unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Emittent seinen Verpflichtungen aus den Wertpapieren nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität des Emittenten berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität des Emittenten, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung seiner Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Da der Emittent gemäß seiner Satzung insbesondere zum Zwecke der Begebung von derivativen Wertpapieren gegründet wurde und daneben keine wesentliche eigenständige operative Geschäftstätigkeit entfaltet, beträgt das haftende Stammkapital des Emittenten lediglich EUR 50.000. **Der Anleger ist daher durch einen Kauf der Wertpapiere im Vergleich zu einem Emittenten mit einer höheren Kapitalausstattung einem erheblich höheren Bonitätsrisiko ausgesetzt.**

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten, kann eine Anlage in ein Wertpapier des Emittenten einen vollständigen Verlust des Anlagebetrags bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass der Emittent bzw. der Garant keinem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen ist, das im Falle der Insolvenz des Emittenten bzw. des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Der Emittent hat derzeit keine Bonitätseinstufung ("**Rating**"). Daher kann der Anleger die Zahlungsfähigkeit des Emittenten nicht mit Unternehmen, die über ein Rating verfügen, vergleichen.

4.2 Marktrisiken

Die Tätigkeit des Emittenten und sein jährliches Emissionsvolumen werden durch die Entwicklungen an den Märkten, an denen er seine Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflusst. Eine schwierige gesamtwirtschaftliche Situation kann zu einem niedrigeren Emissionsvolumen führen und die Ertragslage des Emittenten negativ beeinflussen.

Die allgemeine Marktentwicklung von Wertpapieren hängt dabei insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst werden (sog. Marktrisiko).

4.3 Risiken aus der Ausübung etwaiger Widerrufsrechte; Prospekthaftungsansprüche

Geschäftsgegenstand des Emittenten ist das Begeben von Wertpapieren, womit grundsätzlich die Erstellung von Wertpapierprospekten verbunden ist. Die Liquidität und der Bestand des Emittenten könnten gefährdet sein, wenn eine Vielzahl von Anlegern etwaige Widerrufsrechte ausüben würden. Derartige Widerrufsrechte könnten beispielsweise im Falle der Veröffentlichung von Nachträgen gemäß § 16 WpPG entstehen.

Aufgrund der damit verbundenen Rückabwicklungsprobleme und der daraus gegebenenfalls resultierenden Verluste kann eine bedeutende Anzahl wirksam ausgeübter Widerrufsrechte durch die Anleger zu erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten führen.

Dies gilt auch für etwaige Prospekthaftungsansprüche, falls in Wertpapierprospekten des Emittenten für die Beurteilung der Wertpapiere wesentliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind.

4.4 Geschäftsrisiken

Die Geschäftstätigkeit wird weiterhin durch wirtschaftliche Entwicklungen sowie die Rahmenbedingungen an den Finanzmärkten beeinflusst. Zusätzlich beeinflusst auch das politische Umfeld die Geschäftstätigkeit. Auch mögliche regulatorische Änderungen können negative Folgen auf der Nachfrage- oder der Kostenseite für den Emittenten nach sich ziehen.

5. Risiken bezogen auf den Garanten

5.1 Insolvenzrisiko / Rating

Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko des Garanten. Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass der Garant seinen Verpflichtungen aus der Übernahme der Garantie nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher bei ihren Anlageentscheidungen neben der Bonität des Emittenten auch die Bonität des Garanten berücksichtigen.

Bei einer Insolvenz des Emittenten und des Garanten kann eine Anlage in die Wertpapiere des Emittenten einen **vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals** bedeuten. In diesem Zusammenhang muss beachtet werden, dass weder der Emittent noch der Garant einem Einlagensicherungsfonds oder einem ähnlichen Sicherungssystem angeschlossen sind, das im Falle der Insolvenz des Emittenten und des Garanten Forderungen der Wertpapierinhaber ganz oder teilweise ersetzen würde.

Es ist davon auszugehen, dass der Wert der Wertpapiere teilweise durch die allgemeine Einschätzung der Möglichkeiten des Garanten beeinflusst wird, jederzeit seinen jeweiligen Zahlungsverpflichtungen uneingeschränkt nachzukommen. Die Einschätzung dieser Möglichkeiten wird i.d.R. durch Bonitätseinstufungen beeinflusst.

Die Rating-Agenturen (z.B. Moody's) bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (Rating) ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Das Rating einer Bankgruppe ist ein wichtiges komparatives Element im Wettbewerb mit anderen Banken. Eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings des Garanten oder einer seiner Tochtergesellschaften könnte wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaft haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden.

Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und bietet keine Gewähr dafür, dass Verluste nicht eintreten werden. Ein Rating kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Rücknahme, Herabstufung kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

5.2 Geschäftsrisiken

Der Garant ist die Konzernobergesellschaft (Holding) der Vontobel-Gruppe. Die Geschäftstätigkeit des Garanten wird von den herrschenden Marktverhältnissen und deren Auswirkungen auf die operativen (konsolidierten) Vontobel-Gesellschaften beeinflusst. Die Geschäftsfelder, auf die sich die Vontobel-Gruppe konzentriert, sind Private Banking, Asset Management sowie Investment Banking. Der Garant hat hierbei für die Vontobel-Gruppe insbesondere das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Kreditrisiko und operationelle Risiken definiert.

Risiken für die Geschäftstätigkeit des Garanten können sich aus allgemeinen Marktrisiken ergeben, die durch Abwärtsbewegungen von Marktpreisen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Preisen von Rohwaren und entsprechenden Volatilitäten entstehen können und die Bewertung der Basiswerte bzw. der derivativen Finanzprodukte negativ beeinflussen können. Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Garanten können auch Liquiditätsengpässe haben, die z. B. durch Mittelabflüsse durch die Beanspruchung von Kreditzusagen oder die Unmöglichkeit der Prolongation von Passivgeldern entstehen können, so dass der Garant kurzfristigen Finanzierungsbedarf zeitweilig nicht decken könnte.

Des Weiteren ist der Garant einem Kreditrisiko ausgesetzt, da Ausfallrisiken sowohl mit dem direkten Kreditgeschäft verbunden sind als auch im Rahmen von Geschäften entstehen können, die mit Kreditrisiken einhergehen, wie OTC-Derivat-Transaktionen (individuell zwischen zwei Parteien ausgehandelte Geschäfte), Geldmarktgeschäfte oder Securities Lending and Borrowing (Wertpapierleihe). Das kommerzielle Kreditgeschäft wird von der Vontobel-Gruppe nicht betrieben.

Schließlich können operationelle Risiken im Rahmen der operativen Geschäftstätigkeit der Vontobel-Gruppe auftreten und zu Verlusten aus nicht adäquaten bzw. fehlenden Prozessen oder Systemen, Fehlverhalten von Mitarbeitern oder externen Ereignissen führen.

III. ANGABEN ZUM EMITTENTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Financial Products GmbH als Emittent der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 15. Mai 2015 der Vontobel Financial Products GmbH (das "**Registrierungsformular des Emittenten**") per Verweis einbezogen.

Bei den in dem Registrierungsformular des Emittenten gemachten Angaben handelt es sich mit Ausnahme der nachfolgenden Informationen um die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Am 31. August 2015 hat der Emittent (ungeprüfte) Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht, die auf den nachfolgenden Seiten G-1 bis G-11 abgedruckt sind:

Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 (ungeprüft)

- Bilanz G-2
- Gewinn- und Verlustrechnung G-4
- Anhang mit Kapitalflussrechnung G-5

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition des Emittenten seit dem Stichtag der letzten ungeprüften Zwischenfinanzinformationen (30. Juni 2015) eingetreten.

**Zwischenabschluss der Vontobel Financial Products
GmbH
zum 30. Juni 2015
nach HGB
(ungeprüft)**

I. BILANZ ZUM 30. JUNI 2015.....	G-2
II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2015 BIS 30. JUNI 2015	G-4
III. ANHANG MIT KAPITALFLUSSRECHNUNG ZUM 30. JUNI 2015 (INDIREKTE METHODE)	G-5

I. Bilanz zum 30. Juni 2015

AKTIVA	30.06.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	54	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>6.040</u>	
		6.094
		6.866
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	991.045.131	913.190.853
- davon aus Lieferungen und Leistungen		
TEUR 0 (Vj. TEUR 0)		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	13.809.008	12.480.813
II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>2.762.368</u>	<u>3.168.102</u>
- davon gegen verbundene Unternehmen		
TEUR 2.539 (Vj. TEUR 2.776)		
		1.007.616.507
		928.839.768
C. Rechnungsabgrenzungsposten		290.880
		20.652
		<u>1.007.913.481</u>
		<u>928.867.286</u>

PASSIVA	30.06.2015		31.12.2014	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital				
I. Gezeichnetes Kapital	50.000		50.000	
II. Kapitalrücklage	2.000.000		2.000.000	
III. Gewinnvortrag	851.108		719.293	
IV. Jahresüberschuss	<u>95.298</u>		<u>131.815</u>	
		2.996.406		2.901.108
B. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	58.764		19.183	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>204.854</u>		<u>193.627</u>	
		263.618		212.810
C. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Emissionen	990.711.827		913.135.664	
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.833		3.466	
- davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
EUR 3.833 (Vj. EUR 3.466)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94.840		129.441	
- davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
EUR 0 (Vj. EUR 0)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	15.000		13.873	
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
EUR 15.000 (Vj. EUR 13.873)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	13.827.957		12.470.923	
- davon aus Steuern EUR 8.156 (Vj. EUR 6.582)				
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit				
EUR 0 (Vj. EUR 1.394)				
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr				
EUR 13.827.947 (Vj. EUR 12.470.923)				
		<u>1.004.653.457</u>		<u>925.753.368</u>
		<u>1.007.913.481</u>		<u>928.867.286</u>

II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2015 bis 30. Juni 2015

	EUR	30.06.2015 EUR	30.06.2014 EUR
1. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus dem Emissionsgeschäft	24.709.106		-5.613.654
2. Realisierte und unrealisierte Gewinne und Verluste aus Sicherungsgeschäften	-23.072.050		6.807.814
		<u>1.637.056</u>	<u>1.194.160</u>
3. Sonstige betriebliche Erträge		42.332	990
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	297.237		206.862
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersvorsorge EUR 5.651 (Vj. TEUR 5)	38.817		36.520
		<u>336.054</u>	<u>243.381</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	772		784
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.189.366		790.581
		<u>1.190.138</u>	<u>791.365</u>
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen EUR 15.202.609 (Vj. TEUR 17.505)	15.202.609		17.504.584
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	15.219.665		17.473.744
		<u>-17.056</u>	<u>30.840</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		136.140	191.243
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag		40.842	0
11. Jahresüberschuss		<u>95.298</u>	<u>191.243</u>

III. Anhang mit Kapitalflussrechnung zum 30. Juni 2015 (Indirekte Methode)

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

a. Allgemeines

Der Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

b. Bewertungsmethoden

Sachanlagen wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibung angesetzt. Dabei wurden die steuerlich zulässigen Abschreibungen zugrunde gelegt. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden nach § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Die **Sachanlagen** wurden je nach Art der Sachanlage über 1 bis 13 Jahre abgeschrieben.

Die **Forderungen** wurden mit Ausnahme der OTC-Absicherungsinstrumente mit dem Nennwert angesetzt.

Die unter **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewertet.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **Guthaben bei Kreditinstituten** wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Die **Rückstellungen** wurden gem. § 253 Abs. 1 HGB in der Höhe angesetzt, die nach kaufmännischer Beurteilung notwendig sind.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Die **Verbindlichkeiten aus Emissionen** wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Fair Value (beizulegender Zeitwert) bewertet.

Die **Aufwendungen** und **Erträge** wurden periodengerecht abgegrenzt.

Wertberichtigungen auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva waren nur in unwesentlichem Umfang bei den Guthaben bei Kreditinstituten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten.

Die Währungsumrechnungen erfolgten mit folgenden Devisenmittelkursen zum 30. Juni 2015:

1 EUR = 1,04128 CHF	1 EUR = 1,11420 USD	1 EUR = 0,70846 GBP
1 EUR = 8,63774 HKD	1 EUR = 9,24511 SEK	1 EUR = 1,50027 SGD
1 EUR = 1,44964 AUD		

ERLÄUTERUNGEN ZUM ZWISCHENABSCHLUSS

a. Guthaben bei Kreditinstituten

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind täglich fällig und beinhalten Forderungen von TEUR 2.539 (Vj. TEUR 2.776) gegenüber verbundenen Unternehmen.

b. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Position Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthält hauptsächlich die zur vollständigen Absicherung der emittierten Wertpapiere erworbenen OTC-Absicherungsinstrumente in Höhe von TEUR 990.712 (Vj. TEUR 913.136).

c. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen Steuerforderungen TEUR 39 (Vj. TEUR 18), debitorische Kreditoren TEUR 0 (Vj. TEUR 2) und Forderungen aus abgegrenzten Stückzinsen gegenüber verbundenen Unternehmen TEUR 13.770 (Vj. TEUR 12.463).

d. Eigenkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt zum 30. Juni 2015 TEUR 50 (Vj. TEUR 50) und ist voll eingezahlt.

Die Kapitalrücklage in Höhe von TEUR 2.000 resultiert aus Einlagen der alleinigen Gesellschafterin. Während des Geschäftsjahres wurden weder Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt noch entnommen.

e. Verbindlichkeiten aus Emissionen

Die Position Verbindlichkeiten aus Emissionen besteht vollumfänglich aus den emittierten Wertpapieren.

f. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten Verpflichtungen aus sonstigen Leistungen in Höhe von TEUR 95 (Vj. TEUR 129).

g. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Position Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen enthält Verbindlichkeiten an die Bank Vontobel Europe AG, München von TEUR 15 (Vj. TEUR 14).

h. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 13.828 (Vj. TEUR 12.471) beinhalten im Wesentlichen die Verbindlichkeiten aus abgegrenzten Stückzinsen in Höhe von TEUR 13.770 (Vj. TEUR 12.463) und die Lohnsteuer für den Monat Juni in Höhe von TEUR 8 (Vj. TEUR 7).

i. Fristengliederung der Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

Position	davon Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	991.045 (Vj. 913.191)	723.308 (Vj. 691.710)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)
Sonstige Vermögensgegen- stände	13.809 (Vj. 12.481)	13.809 (Vj. 12.481)	- (Vj. -)	- (Vj. -)
Summe	1.004.854 (Vj. 925.672)	737.117 (Vj. 704.191)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)

j. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Position	davon Restlaufzeit			
	Gesamtbetrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten aus Emissionen¹	990.712 (Vj. 913.136)	722.975 (Vj. 691.655)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	15 (Vj. 14)	15 (Vj. 14)	- (Vj. -)	- (Vj. -)
Sonstige Verbindlichkeiten	13.927 (Vj. 12.471)	13.927 (Vj. 12.471)	- (Vj. -)	- (Vj. -)
Summe	1.004.653 (Vj. 925.621)	736.916 (Vj. 704.140)	162.397 (Vj. 157.246)	105.340 (Vj. 64.235)

k. Art und Umfang der derivativen Finanzinstrumenten

Die nachfolgende Tabelle stellt Art und Umfang der derivativen Finanzinstrumente sowie deren Absicherungsinstrumente dar. Die Angabe des Volumens dieser Wertpapiere erfolgt dabei in Anzahl Stück. Die Bestimmung des Fair Value (beizulegender Zeitwert) dieser Finanzinstrumente basiert nach der erstmaligen Erfassung auf notierten Marktpreisen oder Preisnotierungen von Händlern, soweit das Finanzinstrument an einem aktiven Markt gehandelt wird. Bei nicht börsennotierten Finanzinstrumenten wird der Fair Value ausschließlich mittels allgemein anerkannter Bewertungsmodelle, welche sich auf am Markt beobachtbare Inputparameter abstützen, festgelegt. Komplex strukturierte Produkte wurden entsprechend IDW RS HFA 22 getrennt bewertet.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzinstrumente in folgenden Positionen dargestellt:

emittierte Zertifikate	Passivposten Verbindlichkeiten aus Emissionen
OTC-Absicherungsinstrumente	Aktivposten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen
emittierte Optionsscheine	Passivposten Verbindlichkeiten aus Emissionen
OTC-Absicherungsinstrumente	Aktivposten Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

¹ Bei den in der Position mit einer Frist von über 5 Jahren enthaltenen Verbindlichkeiten aus Emissionen handelt es sich ausschließlich um Open-End-Zertifikate (Partizipationszertifikate, Faktor-Zertifikate, Mini-Futures sowie Open-End Turbo-Optionsscheine).

Zusammenfassende Darstellung der derivativen Finanzinstrumente sowie deren Absicherungsinstrumente zum 30. Juni 2015:

Kategorie	30.06.2015 Anzahl in Stück	30.06.2015 Fair Value in EUR	Vorjahr Anzahl in Stück	Vorjahr Fair Value in EUR
Wertpapierart:				
Zertifikate	10.134.684	874.556.367,55	8.860.595	834.809.195,22
Basiswert Aktien	6.360.669	537.277.569,93	5.120.170	459.328.237,35
Basiswert Indizes	3.599.061	284.216.059,38	3.504.963	246.322.835,68
Basiswert Zinsinstrumente	43.550	44.013.590,73	122.675	120.558.449,33
Basiswert Edelmetalle	87.911	1.821.006,76	76.468	1.915.792,83
Basiswert Rohstoffe	43.493	7.228.140,75	36.256	6.623.607,48
Basiswert Währungen	0	0,00	63	60.272,55
Optionsscheine	135.416.592	116.155.456,59	75.950.280	78.326.466,92
Basiswert Aktien	40.914.584	23.139.083,29	45.644.692	32.070.715,33
Basiswert Indizes	76.766.873	74.481.753,92	15.504.157	36.935.868,77
Basiswert Zinsinstrumente	179.916	678.648,17	206.191	232.458,78
Basiswert Edelmetalle	7.913.998	7.342.604,93	5.073.957	2.322.264,45
Basiswert Rohstoffe	5.821.597	5.667.262,74	6.170.360	3.183.848,06
Basiswert Währungen	3.819.624	4.846.103,54	3.350.923	3.581.311,53
Gesamtbestand	145.551.276	990.711.824,14	84.810.875	913.135.662,14
OTC-Absicherungsinstrumente auf:				
Zertifikate	10.134.684	874.556.367,55	8.860.595	834.809.195,22
Basiswert Aktien	6.360.669	537.277.569,93	5.120.170	459.328.237,35
Basiswert Indizes	3.599.061	284.216.059,38	3.504.963	246.322.835,68
Basiswert Zinsinstrumente	43.550	44.013.590,73	122.675	120.558.449,33
Basiswert Edelmetalle	87.911	1.821.006,76	76.468	1.915.792,83
Basiswert Rohstoffe	43.493	7.228.140,75	36.256	6.623.607,48
Basiswert Währungen	0	0,00	63	60.272,55
Optionsscheine	135.416.592	116.155.456,59	75.950.280	78.326.466,92
Basiswert Aktien	40.914.584	23.139.083,29	45.644.692	32.070.715,33
Basiswert Indizes	76.766.873	74.481.753,92	15.504.157	36.935.868,77
Basiswert Zinsinstrumente	179.916	678.648,17	206.191	232.458,78
Basiswert Edelmetalle	7.913.998	7.342.604,93	5.073.957	2.322.264,45
Basiswert Rohstoffe	5.821.597	5.667.262,74	6.170.360	3.183.848,06
Basiswert Währungen	3.819.624	4.846.103,54	3.350.923	3.581.311,53
Gesamtbestand	145.551.276	990.711.824,14	84.810.875	913.135.662,14

2. ERGÄNZENDE ANGABEN

a. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse, soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

b. Geschäftsführung und Mitarbeiter

Dr. Wolfgang Gerhardt, Geschäftsführer (Diplom-Volkswirt)
Anton Hötzl, Geschäftsführer (Rechtsanwalt)

Hinsichtlich der Angaben gem. § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b HGB macht die Gesellschaft von § 286 Absatz 4 HGB Gebrauch.

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr durchschnittlich 5 Mitarbeiter (Vj. 4) und 1 Praktikanten (Vj. 1).

c. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.679 (Vj. TEUR 1.195) enthalten TEUR 1.637 (Vj. TEUR 1.194) aus dem Emissionsgeschäft und TEUR 42 (Vj. TEUR 1) aus sonstigen Erlösen.

Die Erlöse aus dem Emissionsgeschäft zeigen sich in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Differenz zwischen den realisierten und unrealisierten Gewinnen bzw. Verlusten aus dem Emissionsgeschäft und aus Sicherungsgeschäften.

Die sonstigen Erlöse und Marketingerlöse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung saldiert in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

d. Honorare

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für die Abschlussprüfung beträgt TEUR 20 (Vj. TEUR 25).

e. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im Wesentlichen nur aus Mietverträgen.

Insgesamt bestehen Verpflichtungen in Höhe von TEUR 75 (Vj. TEUR 120) davon mit einer Laufzeit von bis zu 1 Jahr TEUR 75 (Vj. TEUR 90) und einer Laufzeit von 2 bis 5 Jahren TEUR 0 (Vj. TEUR 30).

f. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von TEUR 41 (Vj. TEUR 0) belasten vollumfänglich das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

g. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen. Kleinere Konzernkreise gibt es nicht.

h. Kapitalflussrechnung

Für den Zwischenabschluss zum 30. Juni 2015 wurde die Ermittlung der Kapitalflussrechnung im Wege der indirekten Methode vorgenommen. Der Finanzmittelfonds in der Kapitalflussrechnung setzt sich wie im Vorjahr aus den Forderungen an Kreditinstitute abzüglich der Verbindlichkeiten an Kreditinstitute zusammen. Die Kapitalflussrechnung ist als Anlage dem Anhang beigelegt.

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 30. Juli 2015

Dr. Wolfgang Gerhardt
(Geschäftsführer)

Anton Hötzl
(Geschäftsführer)

Kapitalflussrechnung zum 30. Juni 2015 (Indirekte Methode)

		30.06.2015	30.06.2014
		EUR	EUR
1.	Periodenergebnis (einschließlich Ergebnisanteilen von Minderheitsgesellschaftern) vor außerordentlichen Posten	95.298,07	191.243,27
2.	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	771,93	784,05
3.	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	50.808,16	-130.124,32
4.	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (bspw. Abschreibung auf ein aktiviertes Disagio)	0,00	0,00
5.	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	0,00
6.	-/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-79.452.601,61	-73.128.265,44
7.	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- und Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	78.898.495,25	73.351.436,60
8.	+/- Ein- und Auszahlung aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
9.	= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-407.228,20	285.074,16
10.	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögens	-314,96	-3.842,30
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	314,96	-349,21
14.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00
15.	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00
16.	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17.	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18.	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19.	- Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20.	= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	0,00	-4.191,51
21.	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00	0,00
22.	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitengesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
23.	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00	16.916,69
24.	- Auszahlung aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-1.126,79	16.500,00
25.	= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Summe aus 21 bis 24)	1.126,79	416,69
26.	Zahlungswirksame Veränderung der Finanzmittelfonds (Summe aus 9, 20, 25)	-406.101,41	281.299,34
27.	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
28.	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	3.164.636,08	2.534.454,01
29.	= Finanzmittelfonds am Ende der Periode (Summe aus 26 bis 28)	2.758.534,67	2.815.753,35

IV. ANGABEN ZUM GARANTEN

Die erforderlichen Angaben über die Vontobel Holding AG als Garant der Wertpapiere werden an dieser Stelle gemäß § 11 WpPG aus dem bereits bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegten Registrierungsformular vom 15. Mai 2015 der Vontobel Holding AG (das "**Registrierungsformular des Garanten**") per Verweis einbezogen.

Bei den in dem Registrierungsformular des Garanten gemachten Angaben handelt es sich mit Ausnahme der nachfolgenden Informationen um die dem Garanten zuletzt zur Verfügung stehenden Informationen.

Ergänzung zu Abschnitt „IX. Informationen über die Vontobel Holding AG – 15. Rating der Vontobel Holding AG“ des Registrierungsformulars des Garanten:

Im Zuge einer veränderten Ratingmethodologie für Banken haben die Kreditanalysten von Moody's das aktuelle Kreditrating der Vontobel Holding AG (Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): A3) überprüft und dieses am 21. Mai 2015 bestätigt, wobei der Ausblick von „negativ“ auf „stabil“ heraufgesetzt wurde.

Am 27. Juli 2015 hat der Garant (ungeprüfte) Zwischenfinanzinformationen veröffentlicht, die auf den nachfolgenden Seiten H-1 bis H-33 abgedruckt sind:

Halbjahresbericht per 30. Juni 2015 (Auszug) (ungeprüft)

-	Kennzahlen.....	H-1
-	Konsolidierte Erfolgsrechnung	H-3
-	Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	H-4
-	Konsolidierte Bilanz.....	H-5
-	Nachweis des Eigenkapitals	H-7
-	Konsolidierte Mittelflussrechnung	H-10
-	Anhang zur Konzernrechnung	H-12

In dem Halbjahresbericht des Garanten erfolgen Komma-Angaben auch durch Setzung von Punktzeichen (Beispiel: 29.2 anstatt 29,2) bzw. Punkt-Angaben teilweise auch durch Apostrophzeichen (Beispiel: 332'169 anstatt 332.169).

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Vontobel-Gruppe seit dem Stichtag der letzten ungeprüften Zwischenfinanzinformationen (30. Juni 2015) eingetreten.

Verhältniszahlen

	6 Monate per 30-06-15	6 Monate per 30-06-14	6 Monate per 31-12-14
Eigenkapitalrendite (%) ¹	13.6	9.0	8.3
Geschäftsaufwand ² /Betriebsertrag (%)	75.7	79.4	81.1
Eigenkapital zu Bilanzsumme (%)	8.0	8.2	7.6
Ungewichtete Eigenmittelquote gemäss Basel III (%)	5.7	n/a	6.0

1 Konzernergebnis annualisiert in Prozent des durchschnittlichen Eigenkapitals, basierend auf Monatswerten

2 Geschäftsaufwand exkl. Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste

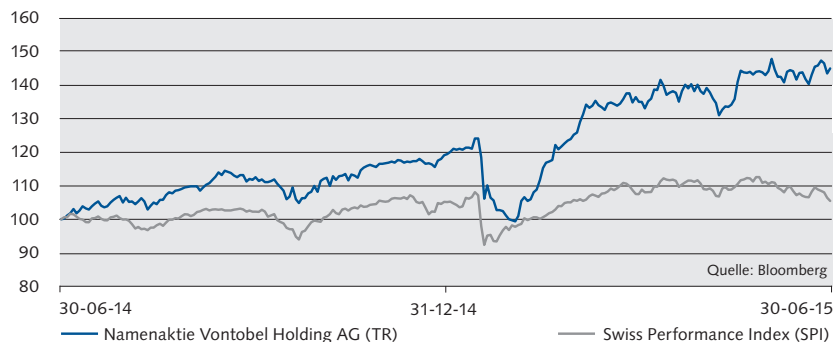
Aktienkennzahlen

	6 Monate per 30-06-15	6 Monate per 30-06-14	6 Monate per 31-12-14
Unverwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) ¹	1.76	1.16	1.08
Verwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) ¹	1.72	1.14	1.05
Eigene Mittel pro ausstehende Aktie am Bilanzstichtag (CHF)	25.06	25.52	25.65
Kurs/Buchwert pro Aktie	1.7	1.2	1.5
Kurs/Konzernergebnis ² pro Aktie	12.4	13.4	17.4
Börsenkurs am Bilanzstichtag (CHF)	43.35	30.95	37.50
Höchstkurs (CHF)	44.45	37.50	37.50
Tiefstkurs (CHF)	30.25	30.10	30.50
Marktkapitalisierung Nominalkapital (Mio. CHF)	2'817.8	2'011.8	2'437.5
Marktkapitalisierung abzüglich Eigene Aktien (Mio. CHF)	2'414.3	1'965.6	2'063.6
Unverwässerter gewichteter Durchschnitt der Anzahl Aktien	55'497'086	63'597'049	56'487'493

1 Basis: gewichteter Durchschnitt der Anzahl Aktien

2 Annualisiert

Entwicklung Namenaktie Vontobel Holding AG (indexiert)



Aktieninformationen

Nennwert	CHF 1.00
Börsenkotierung	SIX Swiss Exchange
ISIN	CH001 233 554 0
Valorennummer	1 233 554
Bloomberg	VONN SW
Reuters	VONTZn.S
Telekurs	VONN

BIZ-Kennzahlen

	30-06-15	30-06-14	31-12-14
CET1-Kapitalquote (%)	19.2	26.1	21.3
CET1-Kapital (Mio. CHF)	983.5	1'387.1	1'117.3
Risikogewichtete Positionen (Mio. CHF)	5'126.9	5'312.9	5'236.1

Vontobel verfügt derzeit ausschliesslich über hartes Kernkapital. Die Berechnungen erfolgen gemäss dem Regelwerk Basel III auf vollständig umgesetzter Basis.

Risikokennzahl

	30-06-15	30-06-14	31-12-14
Durchschnittlicher Value-at-Risk Marktrisiken (Mio. CHF)	3.6	6.0	5.9

Durchschnittlicher Value-at-Risk 6 Monate für die Positionen des Bereichs Financial Products des Geschäftsfeldes Investment Banking. Historical Simulation Value-at-Risk; Konfidenzniveau 99%; Haltedauer 1 Tag; historische Beobachtungsperiode 4 Jahre.

Rating

	30-06-15	30-06-14	31-12-14
Moody's Rating Bank Vontobel AG (langfristiges Depositenrating)	Aa3	A2	A2

Erfolgsrechnung	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 in %
Total Betriebsertrag	507.6	437.3	447.1	16
Geschäftsaufwand	384.5	348.5	363.1	10
Konzernergebnis	97.8	73.5	61.0	33
davon den Minderheitsanteilen zurechenbar	0.4	0.0	0.0	
davon den Aktionären der Vontobel Holding AG zurechenbar	97.4	73.5	61.0	33

Segmente (Gewinn vor Steuern)	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 in %
Private Banking	25.5	29.4	27.7	(13)
Asset Management	67.9	44.2	64.0	54
Investment Banking	46.6	35.6	30.5	31
Corporate Center	(16.9)	(20.4)	(38.2)	

Bilanz	30-06-15 Mio. CHF	30-06-14 Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 in %
Bilanzsumme	17'341.9	19'791.2	18'472.8	(6)
Eigenkapital (ohne Minderheitsanteile)	1'395.8	1'620.4	1'411.5	(1)
Kundenausleihungen	2'138.0	2'050.2	2'116.2	1
Verpflichtungen gegenüber Kunden	8'085.0	8'316.2	8'960.6	(10)

Kundenvermögen	30-06-15 Mrd. CHF	30-06-14 Mrd. CHF	31-12-14 Mrd. CHF	Veränderung zu 31-12-14 in %
Verwaltete Vermögen	131.1	112.8	123.8	6
davon Vermögen mit Verwaltungsvollmacht	89.7	73.6	82.3	9
davon Vermögen ohne Verwaltungsvollmacht	41.4	39.2	41.5	(0)
Übrige betreute Kundenvermögen	5.2	4.1	6.6	(21)
Ausstehende Strukturierte Produkte	5.9	7.1	6.5	(9)
Total betreute Kundenvermögen	142.2	124.0	136.9	4
Custody-Vermögen	38.6	48.7	53.8	(28)
Total Kundenvermögen	180.8	172.7	190.7	(5)

Netto-Neugeld	6 Monate per 30-06-15 Mrd. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mrd. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mrd. CHF
Netto-Neugeld	6.4	0.0	6.2

Personalbestand auf Vollzeitbasis	30-06-15	30-06-14	31-12-14	Veränderung zu 31-12-14 in %
Mitarbeitende Schweiz	1'143.3	1'133.9	1'135.5	1
Mitarbeitende Ausland	267.0	226.1	242.1	10
Total Mitarbeitende	1'410.3	1'360.0	1'377.6	2

Konsolidierte Erfolgsrechnung

	Anmerkung	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14	
					Mio. CHF	in %
Zinsertrag		33.8	31.1	23.0	2.7	9
Zinsaufwand		3.8	1.8	1.7	2.0	111
Erfolg aus dem Zinsengeschäft	1	30.0	29.3	21.3	0.7	2
Kommissionsertrag		442.6	377.7	407.3	64.9	17
Kommissionsaufwand		90.5	75.8	80.9	14.7	19
Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	2	352.1	301.9	326.4	50.2	17
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	3	123.0	101.6	104.6	21.4	21
Übriger Erfolg	5	2.5	4.5	(5.2)	(2.0)	(44)
Total Betriebsertrag		507.6	437.3	447.1	70.3	16
Personalaufwand	6	268.6	234.3	249.7	34.3	15
Sachaufwand	7	84.3	82.7	81.3	1.6	2
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	8	31.1	30.2	31.7	0.9	3
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	9	0.5	1.3	0.4	(0.8)	(62)
Geschäftsaufwand		384.5	348.5	363.1	36.0	10
Ergebnis vor Steuern		123.1	88.8	84.0	34.3	39
Steuern	10	25.3	15.3	23.0	10.0	65
Konzernergebnis		97.8	73.5	61.0	24.3	33
davon den Minderheitsanteilen zurechenbar		0.4	0.0	0.0	0.4	
davon den Aktionären der Vontobel Holding AG zurechenbar		97.4	73.5	61.0	23.9	33

Informationen zur Aktie

Unverwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) ¹	1.76	1.16	1.08	0.60	52
Verwässertes Konzernergebnis pro Aktie (CHF) ¹	1.72	1.14	1.05	0.58	51

1 Basis: gewichteter Durchschnitt der Anzahl Aktien

Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung

	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Konzernergebnis gemäss Erfolgsrechnung	97.8	73.5	61.0	24.3	33
Sonstiges Ergebnis, nach Steuern					
Sonstiges Ergebnis, das bei Realisierung in die Erfolgsrechnung transferiert wird					
Umrechnungsdifferenzen					
Erfolge während der Berichtsperiode	(26.8)	(1.6)	10.3	(25.2)	
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge	0.0	0.3	8.7	(0.3)	(100)
Total Umrechnungsdifferenzen	(26.8)	(1.3)	19.0	(25.5)	
Finanzanlagen Available-for-Sale					
Erfolge während der Berichtsperiode	24.0	(2.4)	22.3	26.4	
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge	(0.7)	(3.0)	0.1	2.3	
Total Finanzanlagen Available-for-Sale	23.3	(5.4)	22.4	28.7	
Cashflow-Absicherung					
Erfolge während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0	0.0	
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge	0.0	0.0	0.0	0.0	
Total Cashflow-Absicherung	0.0	0.0	0.0	0.0	
Total sonstiges Ergebnis, das bei Realisierung in die Erfolgsrechnung transferiert wird	(3.5)	(6.7)	41.4	3.2	
Sonstiges Ergebnis, das nicht in die Erfolgsrechnung transferiert wird					
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen					
Total Gewinne/Verluste auf leistungsorientierten Vorsorgeeinrichtungen	1.0	13.3	(40.7)	(12.3)	(92)
Total sonstiges Ergebnis, das nicht in die Erfolgsrechnung transferiert wird	1.0	13.3	(40.7)	(12.3)	(92)
Total sonstiges Ergebnis, nach Steuern	(2.5)	6.6	0.7	(9.1)	(138)
Gesamtergebnis	95.3	80.1	61.7	15.2	19
davon den Minderheitsanteilen zurechenbar	0.6	0.0	0.0	0.6	
davon den Aktionären der Vontobel Holding AG zurechenbar	94.7	80.1	61.7	14.6	18

Konsolidierte Bilanz

Aktiven	30-06-15 Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mio. CHF in %	
Flüssige Mittel	4'437.1	3'275.2	1'161.9	35
Forderungen gegenüber Banken	766.5	878.1	(111.6)	(13)
Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte	1'469.8	1'387.4	82.4	6
Handelsbestände	1'804.4	2'049.4	(245.0)	(12)
Positive Wiederbeschaffungswerte	179.8	181.7	(1.9)	(1)
Andere finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value	3'349.8	6'156.5	(2'806.7)	(46)
Ausgeliehene oder als Sicherheit gelieferte Wertschriften	204.1	161.1	43.0	27
Kundenausleihungen	2'138.0	2'116.2	21.8	1
Rechnungsabgrenzungen	156.3	183.1	(26.8)	(15)
Finanzanlagen	1'927.5	1'623.8	303.7	19
Assoziierte Gesellschaften	0.4	0.5	(0.1)	(20)
Sachanlagen	173.3	185.3	(12.0)	(6)
Goodwill und andere immaterielle Werte	209.1	116.2	92.9	80
Laufende Steuerforderungen	15.6	15.0	0.6	4
Latente Steuerforderungen	13.2	12.3	0.9	7
Sonstige Aktiven	497.0	131.0	366.0	279
Total Aktiven	17'341.9	18'472.8	(1'130.9)	(6)

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von offenen Settlement-Positionen wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Passiven	30-06-15 Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mio. CHF in %	
Verpflichtungen gegenüber Banken	267.0	333.9	(66.9)	(20)
Verpflichtungen aus Handelsbeständen	120.4	97.2	23.2	24
Negative Wiederbeschaffungswerte	573.1	614.7	(41.6)	(7)
Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value	5'844.9	6'420.9	(576.0)	(9)
Verpflichtungen gegenüber Kunden	8'085.0	8'960.6	(875.6)	(10)
Rechnungsabgrenzungen	276.8	341.9	(65.1)	(19)
Laufende Steuerverpflichtungen	6.1	9.3	(3.2)	(34)
Latente Steuerverpflichtungen	49.2	48.1	1.1	2
Rückstellungen	16.1	22.1	(6.0)	(27)
Sonstige Passiven	707.5	212.6	494.9	233
Total Fremdkapital	15'946.1	17'061.3	(1'115.2)	(7)
Aktienkapital	65.0	65.0	0.0	0
Eigene Aktien	(318.2)	(337.0)	18.8	
Kapitalreserven	92.6	135.1	(42.5)	(31)
Gewinnreserven	1'492.6	1'480.9	11.7	1
Übrige Eigenkapitalkomponenten	63.8	67.5	(3.7)	(5)
Eigene Mittel der Aktionäre der Vontobel Holding AG	1'395.8	1'411.5	(15.7)	(1)
Minderheitsanteile	0.0	0.0	0.0	
Total Eigenkapital	1'395.8	1'411.5	(15.7)	(1)
Total Passiven	17'341.9	18'472.8	(1'130.9)	(6)

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von offenen Settlement-Positionen und emittierten Zertifikaten wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

Nachweis des Eigenkapitals

Mio. CHF	Aktienkapital	Eigene Aktien	Kapitalreserven
Stand 01-01-14	65.0	(60.4)	131.3
Effekt aus Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze			
Stand 01-01-14 nach Anpassungen	65.0	(60.4)	131.3
Konzernergebnis			
Im sonstigen Ergebnis erfasste Erfolge während der Berichtsperiode			
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge			
Sonstiges Ergebnis aus leistungsorientierten Vorsorgeeinrichtungen			
Sonstiges Ergebnis, nach Steuern	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis	0.0	0.0	0.0
Dividendenausschüttung ²			
Käufe eigener Aktien		(37.9)	
Veräusserung eigener Aktien		10.2	0.1
Aufwand für aktienbasierte Vergütungen			10.1
Zuteilungen aus aktienbasierten Vergütungen		32.2	(16.9)
Veränderung Minderheitsanteile			0.0
Veränderung Verpflichtung zum Kauf von Minderheitsanteilen			0.0
Eigentümerbezogene Veränderungen	0.0	4.5	(6.7)
Stand 30-06-14	65.0	(55.9)	124.6
Stand 01-01-15	65.0	(337.0)	135.1
Effekt aus Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze			
Stand 01-01-15 nach Anpassungen	65.0	(337.0)	135.1
Konzernergebnis			
Im sonstigen Ergebnis erfasste Erfolge während der Berichtsperiode			
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge			
Sonstiges Ergebnis aus leistungsorientierten Vorsorgeeinrichtungen			
Sonstiges Ergebnis, nach Steuern	0.0	0.0	0.0
Gesamtergebnis	0.0	0.0	0.0
Dividendenausschüttung ²			
Käufe eigener Aktien		(24.3)	
Veräusserung eigener Aktien		6.5	0.0
Aufwand für aktienbasierte Vergütungen			13.8
Zuteilungen aus aktienbasierten Vergütungen		36.6	(15.9)
Veränderung Minderheitsanteile			0.0
Veränderung Verpflichtung zum Kauf von Minderheitsanteilen			(40.4)
Eigentümerbezogene Veränderungen	0.0	18.8	(42.5)
Stand 30-06-15	65.0	(318.2)	92.6

Die Darstellung des Sonstigen Ergebnisses und der Auswirkungen aus dem Aktienbeteiligungsprogramm wurde geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst. Zudem wurde eine neue Spalte «Cashflow-Absicherung» eingefügt.

- «Nicht realisierte Erfolge auf Finanzanlagen», «Umrechnungsdifferenzen» und «Cashflow-Absicherung» werden in der Bilanzposition «Übrige Eigenkapitalkomponenten» ausgewiesen.
- Die Vontobel Holding AG hat im Mai 2015 CHF 1.55 (Vorjahr CHF 1.30) Dividende (brutto) je Namenaktie zu CHF 1.00 Nominal ausbezahlt.

Gewinnreserven	Nicht realisierte Erfolge auf Finanzanlagen ¹	Umrechnungs- differenzen ¹	Cashflow- Absicherung ¹	Aktionäre	Minderheiten	Total Eigenkapital
1'457.3	83.3	(50.5)	0.0	1'626.0	0.0	1'626.0
				0.0		0.0
1'457.3	83.3	(50.5)	0.0	1'626.0	0.0	1'626.0
73.5				73.5	0.0	73.5
	(2.4)	(1.6)	0.0	(4.0)	0.0	(4.0)
	(3.0)	0.3	0.0	(2.7)	0.0	(2.7)
13.3				13.3	0.0	13.3
13.3	(5.4)	(1.3)	0.0	6.6	0.0	6.6
86.8	(5.4)	(1.3)	0.0	80.1	0.0	80.1
(83.5)				(83.5)	0.0	(83.5)
				(37.9)	0.0	(37.9)
				10.3	0.0	10.3
				10.1	0.0	10.1
				15.3	0.0	15.3
	0.0	0.0		0.0	0.0	0.0
				0.0	0.0	0.0
(83.5)	0.0	0.0		(85.7)	0.0	(85.7)
1'460.6	77.9	(51.8)	0.0	1'620.4	0.0	1'620.4
1'480.9	100.3	(32.8)	0.0	1'411.5	0.0	1'411.5
				0.0		0.0
1'480.9	100.3	(32.8)	0.0	1'411.5	0.0	1'411.5
97.4				97.4	0.4	97.8
	24.0	(27.0)	0.0	(3.0)	0.2	(2.8)
	(0.7)	0.0	0.0	(0.7)	0.0	(0.7)
1.0				1.0	0.0	1.0
1.0	23.3	(27.0)	0.0	(2.7)	0.2	(2.5)
98.4	23.3	(27.0)	0.0	94.7	0.6	95.3
(86.7)				(86.7)	0.0	(86.7)
				(24.3)	0.0	(24.3)
				6.5	0.0	6.5
				13.8	0.0	13.8
				20.7	0.0	20.7
	0.0	0.0		0.0	8.7	8.7
				(40.4)	(9.3)	(49.7)
(86.7)	0.0	0.0		(110.4)	(0.6)	(111.0)
1'492.6	123.6	(59.8)	0.0	1'395.8	0.0	1'395.8

Aktienkapital

Aktienkapital	Aktienkapital		Genehmigtes Kapital	
	Anzahl Namenaktien	Nominalwert Mio. CHF	Anzahl Namenaktien	Nominalwert Mio. CHF
Stand 01-01-14	65'000'000	65.0	0	0.0
Stand 31-12-14	65'000'000	65.0	0	0.0
Stand 30-06-15	65'000'000	65.0	0	0.0

Das Aktienkapital ist voll einbezahlt.

Eigene Aktien

	Anzahl	Mio. CHF
Stand 01-01-14	1'669'048	60.4
Käufe	1'139'709	37.9
Abgänge	(1'316'474)	(42.4)
Stand 30-06-14	1'492'283	55.9
Käufe	8'752'169	291.0
Abgänge	(272'521)	(9.9)
Stand 31-12-14	9'971'931	337.0
Käufe	589'769	24.3
Abgänge	(1'254'899)	(43.1)
Stand 30-06-15	9'306'801	318.2

Konsolidierte Mittelflussrechnung

	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF
Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit		
Konzernergebnis (inkl. Minderheiten)	97.8	73.5
Überleitung zum Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit		
Nicht zahlungswirksame Positionen im Konzernergebnis		
Abschreibungen und Wertminderungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	31.1	30.2
Wertberichtigungen für Kreditrisiken	0.1	(0.6)
Erfolg aus assoziierten Gesellschaften	0.1	0.1
Latenter Steuererfolg	(2.7)	0.5
Veränderung von Rückstellungen	(3.5)	(2.8)
Nettoerfolg aus Vorgängen in den Finanzanlagen	3.2	4.4
Übriger nicht zahlungswirksamer Erfolg	11.8	10.5
Netto(-Zunahme)/-Abnahme von Aktiven des Bankgeschäfts		
Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken netto	(6.3)	694.7
Reverse-Repurchase-Geschäfte, Barhinterlagen für Securities-Borrowing-Geschäfte	(82.4)	603.8
Handelsbestände sowie Wiederbeschaffungswerte netto	345.2	(119.6)
Andere finanzielle Vermögenswerte/Verpflichtungen zu Fair Value netto	2'165.8	9.3
Kundenausleihungen/Verpflichtungen gegenüber Kunden netto	(897.2)	(1'252.5)
Rechnungsabgrenzungen und übrige Aktiven	(333.8)	7.0
Netto-Zunahme/(-Abnahme) von Passiven des Bankgeschäfts		
Repurchase-Geschäfte, Barhinterlagen aus Securities-Lending-Geschäften	0.0	600.0
Rechnungsabgrenzungen und übrige Verpflichtungen	397.1	(21.6)
Bezahlte Steuern	(34.8)	(16.1)
Mittelfluss aus operativer Geschäftstätigkeit	1'691.5	620.8
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit		
Erwerb von Tochtergesellschaften und assoziierten Gesellschaften	(60.1)	(0.4)
Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Werten	(14.5)	(24.2)
Veräusserung von Sachanlagen und immateriellen Werten	0.0	0.5
Investitionen in Finanzanlagen	(419.5)	(91.8)
Devestitionen von Finanzanlagen	34.5	290.2
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit	(459.6)	174.3
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Netto(-Zunahme)/-Abnahme eigener Aktien	(17.8)	(27.6)
Dividendenausschüttungen	(86.7)	(83.5)
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	(104.5)	(111.1)
Auswirkungen der Währungsumrechnung	(16.5)	(0.4)
Netto-Zunahme/(-Abnahme) der flüssigen Mittel und leicht verwertbaren Aktiven	1'110.9	683.6
Flüssige Mittel und leicht verwertbare Aktiven am Jahresanfang	4'024.0	4'830.8
Flüssige Mittel und leicht verwertbare Aktiven am Bilanzstichtag	5'134.9	5'514.4

Die Darstellung des Mittelflusses aus dem Aktienbeteiligungsprogramm wurde geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF
Nachweis der flüssigen Mittel und leicht verwertbaren Aktiven am Bilanzstichtag		
Flüssige Mittel	4'437.1	4'350.4
Forderungen gegenüber Banken auf Sicht	697.8	1'164.0
Total	5'134.9	5'514.4
Weitere Informationen:		
Erhaltene Dividenden	31.4	28.3
Erhaltene Zinsen	110.1	119.8
Bezahlte Zinsen	22.9	13.8

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Die Konzernrechnung von Vontobel steht im Einklang mit den International Financial Reporting Standards (IFRS), die vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegeben werden. Dieser Halbjahresbericht entspricht den Anforderungen von IAS 34 «Zwischenberichterstattung». Da er nicht sämtliche Informationen und Angaben enthält, die im Jahresbericht erforderlich sind, sollte dieser Zwischenbericht zusammen mit der geprüften Konzernrechnung des Geschäftsberichts 2014 gelesen werden. Mit Ausnahme der nachfolgenden Änderungen wurden die gleichen Rechnungslegungsgrundsätze wie für die Konzernrechnung per 31. Dezember 2014 angewandt.

2. Änderungen in der Rechnungslegung

2.1 Änderungen der Rechnungslegungsgrundsätze

2.1.1 Umgesetzte Standards und Interpretationen

Vontobel hat im Geschäftsjahr 2015 die folgenden neuen oder überarbeiteten Standards und Interpretationen erstmals anzuwenden:

IAS 19 – Leistungsorientierte Vorsorgepläne: Arbeitnehmerbeiträge

Mit der Anpassung von IAS 19 wird das Wahlrecht eingeführt, Beiträge von Arbeitnehmern oder Drittparteien, die mit der Dienstzeit verknüpft und unabhängig von der Anzahl der Dienstjahre sind, als Reduktion des Dienstzeitaufwands in derjenigen Periode zu erfassen, in der die entsprechende Dienstzeit erbracht wird. Vontobel hat von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht.

Übrige neue Standards oder Interpretationen

Die folgenden neuen oder überarbeiteten Standards und Interpretationen hatten bei der erstmaligen Anwendung keine Auswirkungen auf Vontobel oder waren für Vontobel ohne Bedeutung:

- Jährliche Verbesserungen 2010-2012;
- Jährliche Verbesserungen 2011-2013.

2.1.2 Übrige Änderungen

Cashflow-Absicherung

Im 1. Halbjahr 2015 hat Vontobel begonnen, einen Teil der zukünftigen Zinserträge aus dem Lombardkreditportfolio mittels Zinssatzswaps abzusichern. Die Veränderung des Fair Value des effektiven Teils der Zinssatzswaps wird im sonstigen Ergebnis erfasst und im Nachweis des Eigenkapitals in der neuen Spalte «Cashflow-Absicherung» ausgewiesen, während die Veränderung des Fair Value des ineffektiven Teils der Zinssatzswaps im Erfolg aus dem Handelsgeschäft erfasst wird. Wenn die prognostizierten Zahlungsströme des Lombardkreditportfolios die Erfolgsrechnung beeinflussen, werden die dazugehörigen Erfolge aus der Absicherung vom Eigenkapital in den Erfolg aus dem Zinsgeschäft transferiert.

Absicherung von Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe

Im 1. Halbjahr 2015 hat Vontobel begonnen, einen Teil der Nettoinvestitionen in ausländische Geschäftsbetriebe abzusichern. Dabei dienen die Spot-Komponente von Devisentermingeschäften und die Fremdwährungskomponente von finanziellen Verbindlichkeiten als Absicherungsinstrumente. Die Veränderung des Fair Value des effektiven Teils der Termingeschäfte und der Fremdwährungskomponente der finanziellen Verbindlichkeiten wird im sonstigen Ergebnis erfasst und im Nachweis des Eigenkapitals in der Spalte «Umrechnungsdifferenzen» ausgewiesen, während die Veränderung des Fair Value des ineffektiven und/oder nicht designierten Teils (Zinskomponente) der Termingeschäfte im Erfolg aus dem Handelsgeschäft erfasst wird.

Bei einer Veräusserung oder Liquidation des ausländischen Geschäftsbetriebs werden die dazugehörigen Erfolge aus der Absicherung vom Eigenkapital in die Erfolgsrechnung transferiert.

Negativzinsen

Im 1. Halbjahr 2015 musste Vontobel auf gewissen Vermögenswerten (primär Forderungen gegenüber der Schweizerischen Nationalbank über einem bestimmten Freibetrag) erstmals Negativzinsen bezahlen. Im Gegenzug hat Vontobel auf gewissen Verpflichtungen erstmals Negativzinsen vereinnahmt. Diese Negativzinsen werden in der Erfolgsrechnung als Zinsaufwand resp. Zinsertrag und in der Anmerkung 1 in den neuen Zeilen «Zinsaufwand aus finanziellen Vermögenswerten» resp. «Zinsertrag aus finanziellen Verpflichtungen» ausgewiesen.

Ausweis von offenen Settlement-Positionen

Per 30. Juni 2015 wird der Ausweis der am Bilanzstichtag noch offenen Settlement-Positionen (primär Wertschriftengeschäfte nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung») angepasst. Die Forderungsseite wird neu in der Bilanzposition «Sonstige Aktiven» (bisher in den Bilanzpositionen «Forderungen gegenüber Banken» resp. «Kundenausleihungen»), die Verpflichtungsseite wird neu in der Bilanzposition «Sonstigen Passiven» (bisher in den Bilanzpositionen «Verpflichtungen gegenüber Banken» resp. «Verpflichtungen gegenüber Kunden») ausgewiesen. Mit dieser Anpassung werden die Positionen aus dem Zinsengeschäft (Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken resp. Kundenausleihungen/Verpflichtungen gegenüber Kunden) getrennt von reinen Abwicklungspositionen ausgewiesen. Per 30. Juni 2015 (und zu Vergleichszwecken per 31. Dezember 2014) wurden CHF 256.0 Mio. aus den Forderungen gegenüber Banken (CHF 29.7 Mio.), CHF 200.3 Mio. aus den Kundenausleihungen (CHF 51.0 Mio.), CHF 357.2 Mio. aus den Verpflichtungen gegenüber Banken (CHF 131.0 Mio.) und CHF 207.8 Mio. aus den Verpflichtungen gegenüber Kunden (CHF 25.9 Mio.) in die sonstigen Aktiven resp. sonstigen Passiven umklassiert. Diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf das konsolidierte Eigenkapital sowie die Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung.

Ausweis der emittierten Zertifikate

Per 30. Juni 2015 werden emittierte Zertifikate neu in der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» ausgewiesen (bisher in der Bilanzposition «Verpflichtungen aus Handelsbeständen»). Mit dieser Anpassung sind neu sämtliche durch Vontobel emittierten Produkte mit Ausnahme der Hebelprodukte (z.B. Warrants und Mini-Futures) in der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» enthalten. Per 30. Juni 2015 (und zu Vergleichszwecken per 31. Dezember 2014) wurden emittierte Zertifikate in der Höhe von CHF 563.7 Mio. (CHF 733.2 Mio.) umklassiert. Diese Anpassung hat keine Auswirkungen auf das konsolidierte Eigenkapital sowie die Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung.

Minderheitsanteile

In Bezug auf die Behandlung der Minderheitsanteile an TwentyFour Asset Management LLP wird auf Anmerkung 16 verwiesen.

2.2 Änderungen der Schätzungen

Keine wesentlichen Schätzungsänderungen.

Anhang zur Konzernrechnung

Anmerkungen zur Erfolgsrechnung

1 Erfolg aus dem Zinsengeschäft	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Banken und Kunden	10.8	12.6	12.0	(1.8)	(14)
Zinsertrag aus Securities-Borrowing- und Reverse-Repurchase-Geschäften	1.6	2.2	1.8	(0.6)	(27)
Zinsertrag aus finanziellen Verpflichtungen	1.0	0.0	0.0	1.0	
Zinsertrag aus Finanzinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten	13.4	14.8	13.8	(1.4)	(9)
Dividendenertrag aus Finanzanlagen Available-for-Sale	10.1	8.1	0.2	2.0	25
Zinsertrag aus Finanzanlagen Available-for-Sale	10.3	8.2	9.0	2.1	26
Zins- und Dividendenertrag aus finanziellen Vermögenswerten zu Fair Value	20.4	16.3	9.2	4.1	25
Total Zinsertrag	33.8	31.1	23.0	2.7	9
Zinsaufwand aus Securities-Lending- und Repurchase-Geschäften	0.4	0.4	0.4	0.0	0
Zinsaufwand aus übrigen finanziellen Verpflichtungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	0.6	1.4	1.3	(0.8)	(57)
Zinsaufwand aus finanziellen Vermögenswerten	2.8	0.0	0.0	2.8	
Zinsaufwand aus Finanzinstrumenten zu fortgeführten Anschaffungskosten	3.8	1.8	1.7	2.0	111
Total	30.0	29.3	21.3	0.7	2

2 Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Kommissionsertrag Kreditgeschäft	0.2	0.3	0.2	(0.1)	(33)
Courtage	66.8	61.9	58.8	4.9	8
Depotgebühren	75.6	66.2	72.3	9.4	14
Vermögensverwaltung/Fonds-Management	280.8	231.7	264.3	49.1	21
Emissionen und Corporate Finance	7.1	4.9	1.0	2.2	45
Treuhandkommissionen	0.4	0.5	0.4	(0.1)	(20)
Übriger Kommissionsertrag aus Wertschriften und Anlagegeschäft	10.8	11.1	9.6	(0.3)	(3)
Total Kommissionsertrag aus Wertschriften und Anlagegeschäft	441.5	376.3	406.4	65.2	17
Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft	0.9	1.1	0.7	(0.2)	(18)
Courtageaufwand	9.7	8.7	8.7	1.0	11
Übriger Kommissionsaufwand	80.8	67.1	72.2	13.7	20
Total Kommissionsaufwand	90.5	75.8	80.9	14.7	19
Total	352.1	301.9	326.4	50.2	17

3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft	6 Monate per	6 Monate per	6 Monate per	Veränderung zu 30-06-14	
	30-06-15	30-06-14	31-12-14	Mio. CHF	in %
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF		
Wertschriftenhandel	151.8	206.7	(12.1)	(54.9)	(27)
Andere Finanzinstrumente zu Fair Value	(47.8)	(121.2)	96.6	73.4	
Devisen und Edelmetalle	19.0	16.1	20.1	2.9	18
Total	123.0	101.6	104.6	21.4	21

Im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ist per 30-06-15 ein Erfolg von CHF 9.6 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF –11.6 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 1.0 Mio.) enthalten, welcher auf Schwankungen des Fair Value aufgrund einer Änderung des eigenen Kreditrisikos zurückzuführen ist. Vom Gesamteffekt wurden per 30-06-15 CHF –1.9 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF –3.6 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF –3.6 Mio.) realisiert, während die übrigen CHF 11.5 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF –8.0 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 4.6 Mio.) unrealisiert in der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» enthalten sind. Die Schwankungen des eigenen Kreditrisikos führten zu einem kumulierten Erfolg von CHF –4.5 Mio., davon sind CHF 6.6 Mio. realisiert und CHF –11.1 Mio. unrealisiert. Dieser unrealisierte Effekt wird sich über die Laufzeit der betroffenen Instrumente vollständig auflösen, sofern diese nicht vor ihrer vertraglichen Fälligkeit zurückbezahlt resp. zurückgekauft werden.

Im 2. Halbjahr 2014 wurde die Methodik zur Ermittlung der Bewertungsanpassungen für Finanzinstrumente, welche in der Fair-Value-Hierarchie von IFRS 13 dem Level 2 zugeordnet werden, weiterentwickelt. Als Folge davon wurden die Bewertungsanpassungen im Umfang von CHF 12.0 Mio. reduziert und dem Erfolg aus dem Handelsgeschäft gutgeschrieben.

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von emittierten Zertifikaten wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

4 Gesamtergebnis von Finanzinstrumenten vor Steuern	6 Monate per	6 Monate per	6 Monate per	Veränderung zu 30-06-14	
	30-06-15	30-06-14	31-12-14	Mio. CHF	in %
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF		
Handelsbestände	151.8	206.7	(12.1)	(54.9)	(27)
Andere Finanzinstrumente zu Fair Value	(47.8)	(121.2)	96.6	73.4	
Devisen und Edelmetalle	19.0	16.1	20.1	2.9	18
Erfolg aus dem Handelsgeschäft	123.0	101.6	104.6	21.4	21
Finanzanlagen Available-for-Sale	21.5	20.0	9.3	1.5	8
Darlehen und Forderungen	9.5	15.4	13.8	(5.9)	(38)
Finanzielle Verpflichtungen zu fortgeführten Anschaffungskosten	0.0	(1.8)	(1.7)	1.8	
Total Finanzinstrumente Erfolgsrechnung	154.0	135.2	126.0	18.8	14
Nicht realisierte Gewinne/(Verluste) auf Finanzinstrumenten, im sonstigen Ergebnis erfasst	26.2	(0.8)	24.1	27.0	
(Gewinne)/Verluste auf Finanzinstrumenten, vom sonstigen Ergebnis in die Erfolgsrechnung transferiert	(1.2)	(3.6)	0.1	2.4	
Total	179.0	130.8	150.2	48.2	37

Das Gesamtergebnis umfasst den Zinserfolg, den Dividendenertrag, realisierte und unrealisierte Erfolge, Fremdwährungsdifferenzen sowie Wertminderungen und -aufholungen.

Die Rechnungslegungsgrundsätze bezüglich des Ausweises von emittierten Zertifikaten wurden geändert. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend angepasst.

5 Übriger Erfolg	6 Monate per	6 Monate per	6 Monate per	Veränderung zu 30-06-14	
	30-06-15	30-06-14	31-12-14	Mio. CHF	in %
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF		
Liegenschaftserfolg	0.0	0.0	0.0	0.0	
Erfolg aus Verkauf von Anlagevermögen	0.0	(0.1)	0.0	0.1	
Erfolg aus Veräußerung von Finanzanlagen Available-for-Sale	1.1	3.7	0.1	(2.6)	(70)
Erfolg aus assoziierten Gesellschaften	0.0	0.0	0.1	0.0	
Übriger Erfolg	1.4	0.9	(5.4) ¹	0.5	56
Total	2.5	4.5	(5.2)	(2.0)	(44)

1 Im 2. Halbjahr 2014 wurden kumulierte negative Umrechnungsdifferenzen in der Höhe von CHF 8.7 Mio. vom Eigenkapital in die Erfolgsrechnung transferiert, was auf das konsolidierte Gesamtergebnis keine Auswirkung hatte und im Wesentlichen auf die Aufgabe von Geschäftsaktivitäten der Bank Vontobel Österreich AG zurückzuführen ist.

6 Personalaufwand	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Gehälter und Boni	228.7	201.5	215.6	27.2	13
Vorsorgeaufwand	16.3	12.6	12.7	3.7	29
Übrige Sozialleistungen	16.5	13.1	14.3	3.4	26
Übriger Personalaufwand	7.1	7.1	7.1	0.0	0
Total	268.6	234.3	249.7	34.3	15

Der Personalaufwand enthält den Aufwand für aktienbasierte Vergütungen von CHF 11.8 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 10.5 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 9.9 Mio.), davon CHF 7.0 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 5.4 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 6.0 Mio.) für Performance-Aktien, CHF 3.2 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 1.8 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 2.0 Mio.) für die vergünstigte Abgabe von Bonus-Aktien und CHF 1.6 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 3.3 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 1.9 Mio.) für übrige aktienbasierte Entschädigungen.

7 Sachaufwand	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Raumaufwand	16.7	17.8	16.3	(1.1)	(6)
Informatik, Telekommunikation und übrige Einrichtungen	30.4	27.4	26.1	3.0	11
Reise- und Repräsentationskosten, PR, Werbung	12.8	14.2	15.7	(1.4)	(10)
Beratung und Revision	11.1	10.6	10.6	0.5	5
Übriger Sachaufwand	13.3	12.7	12.6	0.6	5
Total	84.3	82.7	81.3	1.6	2

8 Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Abschreibungen auf Sachanlagen	26.0	25.9	27.5	0.1	0
Abschreibungen auf anderen immateriellen Werten	4.9	4.3	4.1	0.6	14
Wertminderungen auf Sachanlagen	0.2	0.0	0.1	0.2	
Total	31.1	30.2	31.7	0.9	3

9 Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Wertminderungen auf Kundenausleihungen	0.1	0.0	0.0	0.1	
Wertaufholungen auf Kundenausleihungen	0.0	(0.7)	0.0	0.7	
Neubildung von Rückstellungen	0.0	0.6	1.6	(0.6)	(100)
Auflösung nicht mehr notwendiger Rückstellungen	(0.1)	(0.1)	(1.6)	0.0	0
Übrige	0.5	1.5	0.4	(1.0)	(67)
Total	0.5	1.3	0.4	(0.8)	(62)

10 Steuern	6 Monate per 30-06-15 Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Mio. CHF	6 Monate per 31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 30-06-14 Mio. CHF in %	
Laufende Gewinnsteuern	28.0	14.8	21.9	13.2	89
Latente Gewinnsteuern	(2.7)	0.5	1.1	(3.2)	(640)
Total	25.3	15.3	23.0	10.0	65

11 Steuereffekte des sonstigen Ergebnisses

	6 Monate per 30-06-15		
	Betrag vor Steuern Mio. CHF	Steuerertrag/ (-aufwand) Mio. CHF	Betrag nach Steuern Mio. CHF
Umrechnungsdifferenzen während der Berichtsperiode	(26.8)	0.0	(26.8)
In die Erfolgsrechnung transferierte Umrechnungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0
Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale während der Berichtsperiode	26.2	(2.2)	24.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale	(1.2)	0.5	(0.7)
Cashflow-Absicherung während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge aus Cashflow-Absicherung	0.0	0.0	0.0
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen	1.3	(0.3)	1.0
Total sonstiges Ergebnis	(0.5)	(2.0)	(2.5)

	6 Monate per 30-06-14		
	Betrag vor Steuern Mio. CHF	Steuerertrag/ (-aufwand) Mio. CHF	Betrag nach Steuern Mio. CHF
Umrechnungsdifferenzen während der Berichtsperiode	(1.6)	0.0	(1.6)
In die Erfolgsrechnung transferierte Umrechnungsdifferenzen	0.3	0.0	0.3
Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale während der Berichtsperiode	(0.8)	(1.6)	(2.4)
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale	(3.6)	0.6	(3.0)
Cashflow-Absicherung während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge aus Cashflow-Absicherung	0.0	0.0	0.0
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen	17.1	(3.8)	13.3
Total sonstiges Ergebnis	11.4	(4.8)	6.6

	6 Monate per 31-12-14		
	Betrag vor Steuern Mio. CHF	Steuerertrag/ (-aufwand) Mio. CHF	Betrag nach Steuern Mio. CHF
Umrechnungsdifferenzen während der Berichtsperiode	10.3	0.0	10.3
In die Erfolgsrechnung transferierte Umrechnungsdifferenzen	8.7	0.0	8.7
Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale während der Berichtsperiode	24.1	(1.8)	22.3
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge auf Finanzanlagen Available-for-Sale	0.1	0.0	0.1
Cashflow-Absicherung während der Berichtsperiode	0.0	0.0	0.0
In die Erfolgsrechnung transferierte Erfolge aus Cashflow-Absicherung	0.0	0.0	0.0
Leistungsorientierte Vorsorgeeinrichtungen	(52.0)	11.3	(40.7)
Total sonstiges Ergebnis	(8.8)	9.5	0.7

12 Fair Value von Finanzinstrumenten

a) Zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente

Die folgende Tabelle zeigt die Fair-Value-Hierarchie derjenigen Finanzinstrumente, die zum Fair Value bilanziert werden. Der Fair Value entspricht dabei dem Preis, der in einer geordneten Transaktion unter Marktteilnehmern zum Bewertungszeitpunkt beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt werden würde oder bei der Übertragung einer Verpflichtung zu zahlen wäre.

Zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente	Level 1 Mio. CHF	Level 2 Mio. CHF	Level 3 Mio. CHF	30-06-15 Total Mio. CHF
Aktiven				
Handelsbestände				
Aktien	1'154.3	-	0.0	1'154.3
Anteilscheine Anlagefonds	21.6	0.2	0.2	22.0
Zinsinstrumente	289.5	54.9	-	344.4
Edelmetalle	285.3	-	-	285.3
Positive Wiederbeschaffungswerte	36.9	142.9	0.0	179.8
Andere finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value				
Aktien	0.5	-	0.0	0.5
Anteilscheine Anlagefonds	40.1	36.3	8.0	84.4
Zinsinstrumente ¹	2'564.2	899.5	-	3'463.7
Strukturierte Produkte	-	3.5	-	3.5
Finanzanlagen Available-for-Sale				
Aktien und übrige Beteiligungen	212.8	-	2.2	215.0
Anteilscheine Anlagefonds	20.6	0.0	0.0	20.6
Zinsinstrumente	1'692.1	0.1	-	1'692.2
Total finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value	6'317.9	1'137.4	10.4	7'465.7
Passiven				
Verpflichtungen aus Handelsbeständen				
Aktien	58.0	-	0.0	58.0
Anteilscheine Anlagefonds	0.0	0.0	0.0	0.0
Zinsinstrumente	62.4	0.0	-	62.4
Negative Wiederbeschaffungswerte	27.5	545.6	-	573.1
Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value ²	-	5'844.9	-	5'844.9
Total finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value	147.9	6'390.5	0.0	6'538.4

1 Bei den Zinsinstrumenten mit erfolgswirksamer Fair-Value-Bewertung belief sich die Differenz zwischen dem Buchwert (Fair Value) und dem vertraglich vereinbarten Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit auf CHF 75.3 Mio.

2 Im Level 2 der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» sind kotierte emittierte Produkte mit einem Fair Value von CHF 4'459.9 Mio. enthalten.

	Level 1 Mio. CHF	Level 2 Mio. CHF	Level 3 Mio. CHF	31-12-14 Total Mio. CHF
Zum Fair Value bilanzierte Finanzinstrumente				
Aktiven				
Handelsbestände				
Aktien	1'269.5	-	0.0	1'269.5
Anteilscheine Anlagefonds	29.4	0.1	0.2	29.7
Zinsinstrumente	415.8	75.5	-	491.3
Edelmetalle	282.7	-	-	282.7
Positive Wiederbeschaffungswerte	27.4	154.3	0.0	181.7
Andere finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value				
Aktien	0.4	-	0.0	0.4
Anteilscheine Anlagefonds	34.7	43.9	8.4	87.0
Zinsinstrumente ¹	5'141.0	1'065.4	-	6'206.4
Strukturierte Produkte	-	0.0	-	0.0
Finanzanlagen Available-for-Sale				
Aktien und übrige Beteiligungen	187.7	-	1.9	189.6
Anteilscheine Anlagefonds	25.0	0.0	0.0	25.0
Zinsinstrumente	1'383.7	25.5	-	1'409.2
Total finanzielle Vermögenswerte zu Fair Value	8'797.3	1'364.7	10.5	10'172.5
Passiven				
Verpflichtungen aus Handelsbeständen				
Aktien	38.6	-	0.0	38.6
Anteilscheine Anlagefonds	0.0	0.0	0.0	0.0
Zinsinstrumente	54.6	4.0	-	58.6
Negative Wiederbeschaffungswerte	28.3	586.4	-	614.7
Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value²				
	-	6'420.9	-	6'420.9
Total finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value	121.5	7'011.3	0.0	7'132.8

1 Bei den Zinsinstrumenten mit erfolgswirksamer Fair-Value-Bewertung belief sich die Differenz zwischen dem Buchwert (Fair Value) und dem vertraglich vereinbarten Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit auf CHF 216.2 Mio.

2 Im Level 2 der Bilanzposition «Andere finanzielle Verpflichtungen zu Fair Value» sind kotierte emittierte Produkte mit einem Fair Value von CHF 5'143.1 Mio. enthalten.

Level-1-Instrumente

Als Level-1-Instrumente gelten gemäss der Fair-Value-Hierarchie von IFRS 13 Finanzinstrumente, deren Fair Value auf an aktiven Märkten notierten Preisen basiert. In diese Kategorie fallen im wesentlichen fast alle Beteiligungstitel und Staatsanleihen, liquide Zinsinstrumente von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Unternehmen, Anlagefonds, für welche ein verbindlicher Net Asset Value mindestens auf täglicher Basis publiziert wird, börsengehandelte Derivate sowie Edelmetalle.

Für die Bewertung von Zinsinstrumenten im Handelsbuch werden Mittelkurse verwendet, sofern die Marktpreisrisiken dieser Positionen durch andere Positionen im Handelsbuch vollständig oder in einem wesentlichen Umfang ausgeglichen werden. Für die Bewertung der übrigen Zinsinstrumente gelangen bei Long-Positionen Geldkurse und bei Short-Positionen Briefkurse zur Anwendung. Für Beteiligungstitel, kotierte Anlagefonds und börsengehandelte Derivate werden die Schluss- oder Settlementkurse der entsprechenden Börsenplätze verwendet. Für nicht kotierte Anlagefonds gelangen die publizierten Net Asset Values zur Anwendung. Für Devisen und Edelmetalle werden allgemein anerkannte Kurse verwendet.

Bei Level-1-Instrumenten werden keine Bewertungsanpassungen vorgenommen.

Level-2-Instrumente

Als Level-2-Instrumente gelten Finanzinstrumente, deren Fair Value auf an nicht aktiven Märkten notierten Preisen oder auf einem Bewertungsverfahren basiert, dessen wesentliche Inputparameter direkt oder indirekt beobachtbar sind. Darunter fallen vor allem die durch Vontobel emittierten Produkte, Zinsinstrumente von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Unternehmen mit reduzierter Marktliquidität, OTC-Derivate sowie Anlagefonds, für welche ein verbindlicher Net Asset Value mindestens auf vierteljährlicher Basis publiziert wird.

Für die durch Vontobel emittierten Produkte besteht kein aktiver Markt im Sinne von IFRS 13, weshalb der Fair Value mit Bewertungsverfahren ermittelt wird. Für emittierte Optionen (Warrants) und Optionskomponenten von Strukturierten Produkten werden zur Bestimmung des Fair Value allgemein anerkannte Optionspreismodelle und an nicht aktiven Märkten notierte Preise verwendet, für die Zinskomponenten von Strukturierten Produkten wird der Fair Value mittels Barwertmethode bestimmt. Für die Bewertung von Zinsinstrumenten, für die zwar notierte Preise vorliegen, aber aufgrund eines geringen Handelsvolumens kein aktiver Markt besteht, gelten bzgl. der Anwendung von Mittel-, Geld- resp. Briefkursen die gleichen Regeln wie für die entsprechenden Level-1-Instrumente. Die Bewertung von Zinsinstrumenten, für welche keine notierten Preise vorliegen, erfolgt mittels allgemein anerkannter Methoden. Für die Bewertung von OTC-Derivaten werden allgemein anerkannte Bewertungsmodelle und an nicht aktiven Märkten notierte Preise verwendet. Für Anlagefonds gelangen die publizierten Net Asset Values zur Anwendung.

Die Bewertungsmodelle berücksichtigen die relevanten Parameter wie die Kontraktspezifikationen, den Marktkurs des Basiswerts, die Wechselkurse, die Marktzins- oder Fundingsätze, die Ausfallrisiken und die Volatilität. Das Kreditrisiko von Vontobel wird bei der Bestimmung des Fair Value von finanziellen Verpflichtungen nur berücksichtigt, sofern die Marktteilnehmer es für die Preisermittlung berücksichtigen würden. OTC-Derivate werden nur auf besicherter Basis abgeschlossen, weshalb das eigene (sowie im Falle von Forderungen das fremde) Kreditrisiko nicht in die Bewertung einfließt.

Level-3-Instrumente

Als Level-3-Instrumente gelten Finanzinstrumente, deren Fair Value auf einem Bewertungsverfahren basiert, welches mindestens einen wesentlichen weder direkt noch indirekt am Markt beobachtbaren Inputparameter verwendet. Darunter fallen im wesentlichen Anlagefonds, für welche ein verbindlicher Net Asset Value nicht mindestens auf einer vierteljährlichen Basis publiziert wird, und einige nicht kotierte Beteiligungstitel. Der Fair Value dieser Positionen wird in der Regel mittels externer Expertenschätzungen in Bezug auf die Höhe der zukünftigen Ausschüttungen der Fondsanteile bestimmt resp. entspricht den Anschaffungskosten der Beteiligungstitel abzüglich allfälliger Wertminderungen. Für die Beurteilung der Werthaltigkeit von nicht kotierten Beteiligungstiteln werden aktuelle Finanzinformationen, wenn Vontobel aufgrund ihrer Beteiligung Zugang zu solchen Informationen hat, oder Geschäftsberichte herangezogen.

Die folgende Tabelle zeigt die Veränderung der Level-3-Finanzinstrumente in der Bilanz von Vontobel und den Erfolg auf den Beständen per Bilanzstichtag.

	30-06-15			30-06-14		
	Finanz- instrumente mit erfolgs- wirksamer Fair Value Bewertung Mio. CHF	Finanz- instrumente Available- for-Sale Mio. CHF	6 Monate per 30-06-15 Total Mio. CHF	Finanz- instrumente mit erfolgs- wirksamer Fair Value Bewertung Mio. CHF	Finanz- instrumente Available- for-Sale Mio. CHF	6 Monate per 30-06-14 Total Mio. CHF
Level-3-Finanzinstrumente						
Bilanz						
Bestände am Jahresanfang	8.6	1.9	10.5	9.9	0.6	10.5
Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.1
Devestitionen	0.0	0.0	0.0	(0.1)	0.0	(0.1)
Rückkäufe und Tilgungen	0.0	0.0	0.0	(1.0)	0.0	(1.0)
In der Erfolgsrechnung erfasste Verluste	(0.5)	0.0	(0.5)	(2.1)	0.0	(2.1)
Im sonstigen Ergebnis erfasste Verluste	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
In der Erfolgsrechnung erfasste Gewinne	0.1	0.0	0.1	0.8	0.0	0.8
Im sonstigen Ergebnis erfasste Gewinne	0.0	0.3	0.3	0.0	0.2	0.2
Umgliederung in Level 3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederung aus Level 3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umrechnungsdifferenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total Buchwert am Bilanzstichtag	8.2	2.2	10.4	7.6	0.8	8.4
Erfolg im Geschäftsjahr auf Beständen per Bilanzstichtag						
Im Handelserfolg erfasste unrealisierte Verluste	(0.5)	0.0	(0.5)	(1.6)	0.0	(1.6)
Im übrigen Erfolg erfasste unrealisierte Verluste	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Im sonstigen Ergebnis erfasste unrealisierte Verluste	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Im Handelserfolg erfasste unrealisierte Gewinne	0.1	0.0	0.1	0.7	0.0	0.7
Im übrigen Erfolg erfasste unrealisierte Gewinne	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Im sonstigen Ergebnis erfasste unrealisierte Gewinne	0.0	0.3	0.3	0.0	0.2	0.2

Von den in der Erfolgsrechnung erfassten Gewinnen und Verlusten sind CHF –0.4 Mio. (30-06-14: CHF –1.3 Mio.) im Erfolg aus dem Handelsgeschäft und CHF 0.0 Mio. (30-06-14: CHF 0.0 Mio.) im übrigen Erfolg enthalten.

Bewertungsanpassungen

Beim Fair Value von Level-2- und Level-3-Instrumenten handelt es sich stets um eine Schätzung oder eine Annäherung an einen Wert, der nicht mit letzter Gewissheit ermittelt werden kann. Zudem spiegeln die verwendeten Bewertungsmethoden nicht immer alle Faktoren, die für die Ermittlung der Fair Values relevant sind. Um angemessene Bewertungen sicherzustellen, wird bei den durch Vontobel emittierten Produkten weiteren Faktoren wie den Modell- und Parameterunsicherheiten, den Liquiditätsrisiken und dem Risiko einer frühzeitigen Rückgabe der emittierten Produkte Rechnung getragen. Die Anpassungen aufgrund der Modell- und Parameterunsicherheiten reflektieren die mit den Bewertungsmethoden einhergehenden Unsicherheiten in den Modellannahmen und Inputparametern. Die Anpassungen aufgrund der Liquiditätsrisiken tragen den erwarteten Kosten für die Absicherung offener Nettorisikopositionen Rechnung. Das Management erachtet die Berücksichtigung dieser Faktoren als notwendig und angemessen, um den Fair Value korrekt zu ermitteln.

Die Angemessenheit der Bewertung von Finanzinstrumenten, die nicht an einem aktiven Markt gehandelt werden, wird durch klar definierte Methoden und Prozesse sowie unabhängige Kontrollen sichergestellt. Die Kontrollprozesse umfassen die Prüfung und Genehmigung neuer Instrumente, die regelmässige Prüfung von Risiken sowie von Gewinnen und Verlusten, die Preisverifikation sowie die Überprüfung der Modelle, auf welchen die Schätzungen des Fair Value von Finanzinstrumenten basieren. Diese Kontrollen werden durch Einheiten durchgeführt, die über die relevanten Fachkenntnisse verfügen und von den Handels- und Investment-Funktionen unabhängig sind.

Sensitivität der Fair Values von Level-3-Instrumenten

Eine Veränderung des Net Asset Value von Anlagefonds bzw. Preises von Aktien führt zu einer proportionalen Veränderung des Fair Value dieser Finanzinstrumente. Eine nach vernünftigem Ermessen realistische Änderung der Grundannahmen oder Schätzwerte hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Erfolgs- und Gesamtergebnisrechnung sowie auf das Eigenkapital von Vontobel.

«Day-1-Profit»

Bei der erstmaligen Erfassung eines Finanzinstruments ist der Transaktionspreis der beste Anhaltspunkt für den Fair Value, es sei denn, der Fair Value dieses Finanzinstruments wird durch einen Vergleich mit anderen beobachtbaren aktuellen Markttransaktionen desselben Instruments nachgewiesen (Level-1-Instrument) oder beruht auf einer auf Marktdaten basierenden Bewertungsmethode (Level-2-Instrument). Wenn dies der Fall ist, wird die Differenz zwischen dem Transaktionspreis und dem Fair Value – der sogenannte «Day-1-Profit» – für Handelsbestände und Verpflichtungen aus Handelsbeständen, andere Finanzinstrumente zu Fair Value und derivative Finanzinstrumente im «Erfolg aus dem Handelsgeschäft» und für Finanzanlagen im «Sonstigen Ergebnis» erfasst.

Bei Level-3-Instrumenten wird der «Day-1-Profit» erfolgsneutral abgegrenzt und erst dann im «Erfolg aus dem Handelsgeschäft» resp. im «Sonstigen Ergebnis» erfasst, wenn der Fair Value anhand von beobachtbaren Marktdaten bestimmbar wird. Im Geschäfts- und im Vorjahr waren keine Positionen mit einem abgegrenzten «Day-1-Profit» bilanziert.

Umklassierungen innerhalb der Fair-Value-Hierarchie

Im ersten Halbjahr 2015 (1. bzw. 2. Halbjahr 2014) wurden Positionen mit einem Fair Value von CHF 4.1 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 121.9 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 139.7 Mio.) von Level 1 in Level 2, Positionen mit einem Fair Value von CHF 151.6 Mio. (6 Monate per 30-06-14: CHF 102.0 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 98.6 Mio.) von Level 2 in Level 1 und Positionen mit einem Fair Value von CHF 0.0 Mio. (6 Monate per: 30-06-14: CHF 0.0 Mio.; 6 Monate per 31-12-14: CHF 0.2 Mio.) von Level 2 in Level 3 umklassiert. Die Umklassierungen werden bei Veränderungen in der Verfügbarkeit von Marktpreisen (Marktliquidität) oder von verbindlichen Net Asset Values von Anlagefonds jeweils am Ende der Berichtsperiode vorgenommen.

b) Zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Finanzinstrumente

Die folgende Tabelle zeigt den Buchwert, die geschätzten Fair Values und die Fair-Value-Hierarchie derjenigen Finanzinstrumente, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanziert werden.

Zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierte Finanzinstrumente

	Level 1 Mio. CHF	Level 2 Mio. CHF	Level 3 Mio. CHF	Fair Value Total Mio. CHF	30-06-15 Buchwert Total Mio. CHF	Fair Value Total Mio. CHF	31-12-14 Buchwert Total Mio. CHF
Aktiven							
Flüssige Mittel	4'437.1	0.0	-	4'437.1	4'437.1	3'275.2	3'275.2
Forderungen gegenüber Banken	0.0	766.5	-	766.5	766.5	878.1	878.1
Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte	0.0	1'469.8	-	1'469.8	1'469.8	1'387.4	1'387.4
Kundenausleihungen	0.0	2'149.4	-	2'149.4	2'138.0	2'126.0	2'116.2
Übrige finanzielle Vermögenswerte ¹	37.4	481.0	-	518.4	518.4	183.4	183.4
Total	4'474.5	4'866.7	0.0	9'341.2	9'329.8	7'850.1	7'840.3
Passiven							
Verpflichtungen gegenüber Banken	-	267.0	-	267.0	267.0	333.9	333.9
Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	8'085.0	-	8'085.0	8'085.0	8'960.6	8'960.6
Übrige finanzielle Verpflichtungen ¹	0.6	672.9	-	673.5	673.5	287.1	287.1
Total	0.6	9'024.9	0.0	9'025.5	9'025.5	9'581.6	9'581.6

¹ Die Position enthält im Wesentlichen die in den Rechnungsabgrenzungen ausgewiesenen Marchzinsen sowie offene Settlement-Positionen.

Kurzfristige Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten oder Nominalwerten

Darunter fallen Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte, welche eine Fälligkeit oder ein Refinanzierungsprofil von maximal einem Jahr haben, die Bilanzposition Flüssige Mittel sowie die in den Rechnungsabgrenzungen und sonstigen Aktiven/Passiven enthaltenen Finanzinstrumente (primär Marchzinsen und offene Settlement-Positionen). Für kurzfristige Finanzinstrumente wird angenommen, dass der Buchwert hinreichend genau dem Fair Value entspricht.

Langfristige Finanzinstrumente zu fortgeführten Anschaffungskosten

Darunter fallen Forderungen/Verpflichtungen gegenüber Banken, Kundenausleihungen und Verpflichtungen gegenüber Kunden sowie Barhinterlagen für Reverse-Repurchase-Geschäfte, welche eine Fälligkeit oder ein Refinanzierungsprofil von über einem Jahr haben. Der Fair Value wird mittels Barwertmethode ermittelt.

13 Eigenmittel und Liquidität

	Basel III 30-06-15 Mio. CHF	Basel III 31-12-14 Mio. CHF
Anrechenbare und erforderliche Eigenmittel		
Anrechenbare Eigenmittel		
Eigenkapital gemäss Abschluss	1'395.8	1'411.5
Einbezahltes Kapital	65.0	65.0
Offene Reserven	1'551.6	1'549.0
Konzerngewinn des laufenden Geschäftsjahres	97.4	134.5
Abzug für eigene Aktien	(318.2)	(337.0)
Abzug für Minderheitsanteile	0.0	0.0
Abzug für Dividende (aktuelle Schätzung)	(45.5)	(88.2)
Abzug für Goodwill	(174.8)	(97.9)
Abzug für andere immaterielle Werte	(34.3)	(18.3)
Abzug für latente Steuerforderungen	(13.2)	(12.3)
Abzug (Zuschlag) für Gewinne (Verluste) aufgrund des eigenen Kreditrisikos	11.1	22.6
Abzug für unrealisierte Gewinne auf Finanzanlagen AFS	(124.4)	(102.1)
Abzug für Forderungen gegenüber leistungsorientierten Pensionsfonds (IAS 19)	(2.6)	(1.9)
Übrige Anpassungen	(28.6)	3.9
Netto-anrechenbares hartes Kernkapital (BIZ CET1)	983.5	1'117.3
Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0.0	0.0
Netto-anrechenbares Gesamtkernkapital (BIZ Tier 1)	983.5	1'117.3
Ergänzungskapital (Tier 2)	0.0	0.0
Übrige Abzüge vom Gesamtkapital	0.0	0.0
Netto-anrechenbares regulatorisches Kapital (BIZ Tier 1 + 2)	983.5	1'117.3
Risikogewichtete Positionen		
Kreditrisiko	1'624.7	1'584.9
Forderungen	1'402.4	1'345.0
Kursrisiko bezüglich der Beteiligungstitel im Bankenbuch	222.3	239.9
Nicht gegenparteibezogene Risiken	173.2	185.1
Marktrisiko	1'776.1	1'996.5
Zinsinstrumente	1'054.9	1'350.5
Beteiligungstitel	278.9	223.8
Devisen	304.8	297.2
Gold	25.6	25.5
Rohstoffe	111.9	99.5
Operationelles Risiko	1'552.9	1'469.6
Total risikogewichtete Positionen (BIZ)	5'126.9	5'236.1

	30-06-15	31-12-14
Kapitalquoten gemäss FINMA-RS 08/22		
CET1-Kapitalquote (Minimalanforderung BIZ Basel III: Berichtsjahr 4.5%, Vorjahr 4.0%) ¹	19.2%	21.3%
Tier-1-Kapitalquote (Minimalanforderung BIZ Basel III: Berichtsjahr 6.0%, Vorjahr 5.5%) ²	19.2%	21.3%
Gesamtkapitalquote (Minimalanforderung BIZ Basel III: 8%) ³	19.2%	21.3%
Verfügbares CET1 zur Deckung der Mindest- und Pufferanforderungen nach Abzug der AT1 und T2 Anforderungen, die durch CET1 erfüllt werden (in % der risikogewichteten Positionen)	15.2%	17.3%
Verfügbares CET1 (in % der risikogewichteten Positionen)	15.0%	17.1%
Verfügbares T1 (in % der risikogewichteten Positionen)	16.8%	18.9%
Verfügbares regulatorisches Kapital (in % der risikogewichteten Positionen)	19.2%	21.3%

- 1 CET1-Eigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 für Banken der Kategorie 3: 7.8%
 2 Tier-1-Eigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 für Banken der Kategorie 3: 9.6%
 3 Gesamteigenmittelziel gemäss FINMA-RS 11/2 für Banken der Kategorie 3: 12.0%

Die Anforderung für den Eigenmittelpuffer und den antizyklischen Puffer (in % der risikogewichteten Positionen) beträgt jeweils 0%.
 Sämtliche Beteiligungstitel an Unternehmen des Finanzbereichs (< 10%) werden für die Eigenmittelberechnung risikogewichtet (CHF 91.6 Mio.).

	30-06-15	31-12-14
Leverage Ratio gemäss FINMA-RS 15/3		
Netto-anrechenbares Gesamtkernkapital (BIZ Tier 1) in Mio. CHF	983.5	1'117.3
Gesamtengagement für die Leverage Ratio in Mio. CHF	17'348.1	18'553.0
Leverage Ratio (Ungewichtete Eigenmittelquote gemäss Basel III)	5.7%	6.0%

	1. Halbjahr 2015 Durchschnitt	2. Quartal 2015 Durchschnitt	1. Quartal 2015 Durchschnitt
Liquidity Coverage Ratio gemäss FINMA-RS 15/2			
Total der qualitativ hochwertigen, liquiden Aktiven (HQLA) in Mio. CHF	4'874.7	5'021.3	4'728.0
Total des Nettomittelabflusses in Mio. CHF	2'200.8	2'115.3	2'286.3
Quote für kurzfristige Liquidität LCR	221.5%	237.4%	206.8%

Die Offenlegung der Eigenmittelanforderungen, der Leverage Ratio und der Liquidity Coverage Ratio erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben aus FINMA-RS 08/22. Die Werte zur Bestimmung der Liquidity Coverage Ratio sind als einfache Monatsdurchschnitte des jeweiligen Quartals bzw. Halbjahres angegeben. Die Basis zur Durchschnittsbildung sind die Werte, die im monatlichen Liquiditätsnachweis zuhanden FINMA und SNB ausgewiesen werden. Damit ergeben sich pro Quartal jeweils drei Datenpunkte. Für das Jahr 2015 gilt die Liquidity Coverage Ratio mit mindestens 60% als erfüllt. Zu den wesentlichen Einflussfaktoren für die Liquidity Coverage Ratio von Vontobel zählen die flüssigen Mittel als qualitativ hochwertige, liquide Aktiven, die Kundengelder auf Sicht als gewichtete Mittelabflüsse sowie Fälligkeiten innerhalb von 30 Kalendertagen aus Reverse-Repurchase-Geschäften als Mittelzuflüsse.

Anhang zur Konzernrechnung

Ausserbilanzgeschäfte und andere Informationen

14 Ausserbilanzgeschäfte

	30-06-15 Mio. CHF	31-12-14 Mio. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mio. CHF in %	
Eventualverpflichtungen	523.8	549.6	(25.8)	(5)
Unwiderrufliche Zusagen	39.6	38.7	0.9	2
Treuhandgeschäfte	647.8	687.3	(39.5)	(6)
Kontraktvolumen derivativer Finanzinstrumente	20'748.1	19'708.3	1'039.8	5

Rechtsfälle

Die Vontobel Holding AG hat mit Mitteilung vom 10. Dezember 2013 bekannt gegeben, dass sie als Institut der Kategorie 3 am Programm des Departement of Justice (DoJ) zur Bereinigung des Steuerstreits der Schweizer Banken mit den Vereinigten Staaten von Amerika teilnehmen wird. Finanzinstitute der Kategorie 3 haben gemäss dem genannten Programm keine US-Steuer Gesetze verletzt und sind deshalb von einer Bussenzahlung befreit. Vontobel hat aus diesem Grund auch keine entsprechenden Rückstellungen gebildet.

Die deutschen Steuerbehörden ermitteln zur Zeit gegen eine grosse Anzahl von Schweizer Finanzinstituten wegen des Verdachts der Beihilfe zur Steuerhinterziehung. Unter den betroffenen Banken befindet sich auch die Bank Vontobel AG, Zürich.

Im Zusammenhang mit dem von B. Madoff begangenen Betrug wurden über 100 Banken und Depotstellen durch Liquidatoren von Investment-Vehikeln, die direkt oder indirekt in Madoff-Fonds investierten, an verschiedenen Gerichten eingeklagt. Diese Klagen richten sich an die Investoren, welche Anteile an diesen Investment-Vehikeln zwischen 2004 und 2008 zurückgegeben hatten. Die Liquidatoren fordern von diesen Investoren die Beträge zurück, die diese mit der Rückgabe ihrer Ansicht nach ungerechtfertigt erhalten hätten. Da den Liquidatoren oft namentlich nur die Depotbanken der Investoren bekannt sind, haben sie die Klagen gegen diese gerichtet. Einige rechtliche Einheiten von Vontobel sind als Bank oder Depotstelle ebenfalls von diesen Klagen betroffen oder könnten betroffen werden. Die gegen Vontobel eingeleiteten Klagen betreffen Rücknahmen von Anteilen im Wert von rund US Dollar 43.1 Mio. Vontobel erachtet beim derzeitigen Informationsstand die Wahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses als gering und hat deshalb entschieden, keine Rückstellungen für diese Klagen zu bilden, sondern den Betrag unter den Eventualverpflichtungen auszuweisen.

15 Kundenvermögen

	30-06-15 Mrd. CHF	31-12-14 Mrd. CHF	Veränderung zu 31-12-14 Mrd. CHF in %	
Verwaltete Vermögen	131.1	123.8	7.3	6
Übrige betreute Kundenvermögen	5.2	6.6	(1.4)	(21)
Ausstehende Strukturierte Produkte	5.9	6.5	(0.6)	(9)
Total betreute Kundenvermögen	142.2	136.9	5.3	4
Custody-Vermögen	38.6	53.8	(15.2)	(28)
Total Kundenvermögen	180.8	190.7	(9.9)	(5)

Kundenvermögen

Kundenvermögen ist ein umfassenderer Begriff als verwaltete Vermögen. Die Kundenvermögen setzen sich zusammen aus allen bankfähigen Vermögenswerten, welche durch Vontobel verwaltet oder gehalten werden inklusive der Vermögen, die nur zu Transaktions- oder Aufbewahrungszwecken verwahrt werden und für die weitere Dienstleistungen angeboten werden sowie den Anlageprodukten, mit denen Financial Products privaten und institutionellen Kunden Zugang zu sämtlichen Anlageklassen und Märkten öffnet.

Verwaltete Vermögen	30-06-15	31-12-14	Veränderung zu 31-12-14	
	Mrd. CHF	Mrd. CHF	Mrd. CHF	in %
Vermögen in eigenverwalteten kollektiven Anlageinstrumenten	34.0	30.4	3.6	12
Vermögen mit Verwaltungsmandat	60.5	56.5	4.0	7
Andere verwaltete Vermögen	36.6	36.9	(0.3)	(1)
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen)	131.1	123.8	7.3	6
davon Doppelzählungen	3.6	3.5	0.1	3

Berechnung gemäss Tabelle Q der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) erlassenen Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften und den internen Richtlinien von Vontobel

Entwicklung der verwalteten Vermögen	30-06-15	30-06-14	31-12-14
	Mrd. CHF	Mrd. CHF	Mrd. CHF
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen) zu Beginn der Berichtsperiode	123.8	109.6	109.6
Veränderung durch Netto-Neugeld	6.4	0.0	6.2
Veränderung durch Marktbewertung	(5.6)	5.1	10.7
Veränderung durch übrige Effekte	6.5 ¹	(1.9) ²	(2.7) ²
Total verwaltete Vermögen (inkl. Doppelzählungen) am Ende der Berichtsperiode	131.1	112.8	123.8

1 Akquisition TwentyFour Asset Management LLP per 1. Mai 2015

2 Die Reduktion der verwalteten Vermögen spiegelt die Umklassierung von Firmenliquidität (30-06-14: CHF 1.0 Mrd.) und einzelnen Vermögenswerten (30-06-14: CHF 0.9 Mrd.; 31-12-14: CHF 0.8 Mrd.), die nicht zu Anlagezwecken gehalten werden. Diese Vermögen werden nun unter Kundenvermögen ausgewiesen.

Verwaltete Vermögen und Netto-Neugeldzufluss/-abfluss

Die Berechnung und der Ausweis der verwalteten Vermögen erfolgen nach den Richtlinien der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu den Rechnungslegungsvorschriften. Zu den verwalteten Vermögen zählen alle zu Anlagezwecken verwalteten oder gehaltenen Vermögenswerte von Privat-, Firmen- und institutionellen Kunden, ohne Berücksichtigung von Schulden sowie die Vermögen in selbst verwalteten kollektiven Anlageinstrumenten der Gruppe. Darin enthalten sind grundsätzlich alle Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform, Fest- und Treuhandgelder sowie alle bewerteten Vermögenswerte. Vermögenswerte, welche bei Dritten deponiert sind, werden mit einbezogen, sofern sie durch eine Gruppengesellschaft verwaltet werden. Als verwaltete Vermögen werden nur diejenigen Vermögenswerte gezählt, auf welchen Vontobel erheblich grössere Erträge generiert als auf Vermögenswerten, die ausschliesslich zur Aufbewahrung und Transaktionsabwicklung gehalten werden. Solche Custody-Vermögen werden separat ausgewiesen. Unter Doppelzählungen werden diejenigen Vermögenswerte ausgewiesen, welche in mehreren offenzulegenden Kategorien von verwalteten Vermögen gezählt werden. Darunter fallen vor allem Anteile an selbst verwalteten kollektiven Anlageinstrumenten in den Kundendepots.

Der Nettozufluss resp. -abfluss von verwalteten Vermögen innerhalb der Berichtsperiode setzt sich aus der Akquisition von Neukunden, Kundenabgängen sowie Zu- und Abflüssen bei bestehenden Kunden zusammen. Darin enthalten sind auch die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten. Die Berechnung des Netto-Neugeldzuflusses resp. -abflusses erfolgt auf Stufe «Total verwaltete Vermögen» (exklusive Doppelzählungen). Ändert sich die erbrachte Dienstleistung und werden verwaltete Vermögen deshalb in zu Verwahrungszwecken gehaltene Vermögen umklassiert oder umgekehrt, wird dies als Abfluss bzw. Zufluss im Netto-Neugeld erfasst. Titel- und währungsbedingte Marktwertveränderungen, Zinsen und Dividenden, Gebührenbelastungen, bezahlte Kreditzinsen sowie Auswirkungen von Akquisitionen und Veräusserungen von Tochtergesellschaften oder Geschäftsbereichen von Vontobel stellen keine Zuflüsse resp. Abflüsse dar.

16 Akquisition

Vontobel erwarb per 1. Mai 2015 eine Beteiligung von 60% an TwentyFour Asset Management LLP (TwentyFour), einem unabhängigen Fixed Income-Spezialisten mit Sitz in London. Mit der Übernahme stärkt Vontobel Asset Management die Präsenz im englischen Markt und erweitert das bestehende Angebot im Fixed Income-Bereich.

Die Aktiven und Passiven von TwentyFour wurden per 1. Mai 2015 mit folgenden Werten in die Konzernrechnung von Vontobel übernommen (die Umrechnung von GBP in CHF erfolgte zum Stichtagskurs von 1.43978):

	Mio. CHF
Aktiven	
Diverse Aktiven	5.7
Goodwill	75.2
Kundenbeziehungen	19.8
Marke	0.6
Total Aktiven	101.3
Passiven	
Latente Steuerverpflichtungen	2.5
Diverse Verpflichtungen	4.3
Minderheitsanteile	8.7
Eigenkapital	85.8
Total Passiven	101.3
Anschaffungskosten	85.8
davon bezahlt im 1. Halbjahr 2015	63.8
davon als Verpflichtung erfasst	22.0
Erworbene flüssige Mittel und leicht verwertbare Aktiven	4.2
Nettoabfluss von flüssigen Mitteln und leicht verwertbaren Aktiven	59.6

Der geschätzte Kaufpreis für die Beteiligung von 60% an TwentyFour beträgt GBP 59.6 Mio. (CHF 85.8 Mio.). Davon wurden GBP 44.4 Mio. im Erwerbszeitpunkt bar bezahlt. Die übrigen GBP 15.2 Mio. entsprechen einer Schätzung der zukünftigen Earn-Out-Zahlungen, welche im 2. Halbjahr 2015 und im Geschäftsjahr 2017 anfallen werden. Vontobel erwartet zukünftig keine wesentlichen Schätzungsanpassungen in Bezug auf die Earn-Out-Zahlungen.

Für die Kundenbeziehungen und die Marke wurde der Fair Value im Rahmen der Purchase Price Allocation mittels der Multi-Period Excess Earnings Methode ermittelt. Es handelt sich um Bewertungen im Level 3 der Fair-Value-Hierarchie, da diverse nicht beobachtbare Inputparameter verwendet wurden (z.B. zukünftige Erträge und Kosten basierend auf dem Business Plan, Abschmelzungsrate der übernommenen Kunden). Die Kundenbeziehungen und die Marke werden über 5 Jahre abgeschrieben.

Der Goodwill ist auf das hohe Wachstumspotential von TwentyFour und die erwarteten Synergien auf der Ertragsseite zurückzuführen. Basierend auf den erwarteten Synergien wurde der Goodwill für die Prüfung auf Wertminderung folgenden Organisationseinheiten (Cash Generating Units) zugeteilt: CHF 66.3 Mio. der Sparte Fixed Income (inkl. TwentyFour) und CHF 8.9 Mio. dem Geschäftsfeld Asset Management. Diese zwei Organisationseinheiten stellen die jeweils tiefste Stufe dar, auf welcher der Goodwill für interne Managementzwecke überwacht wird. Er wird im zweiten Halbjahr 2015 erstmals einer Prüfung auf Wertminderung unterzogen.

TwentyFour wird seit dem 1. Mai 2015 in die Konzernrechnung von Vontobel einbezogen, was unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf den Kundenbeziehungen und der Marke im 1. Halbjahr 2015 zu einer Erhöhung des Betriebsertrags und des Konzernergebnisses um CHF 3.6 Mio. resp. CHF 0.8 Mio. führte. Wäre die Transaktion per 1. Januar 2015 erfolgt, hätte sich für das 1. Halbjahr ein Betriebsertrag von CHF 513.7 Mio. und ein Konzernergebnis von CHF 99.3 Mio. ergeben. Die Transaktionskosten in der Höhe von CHF 1.3 Mio. wurden der Erfolgsrechnung belastet.

Die Minderheitsanteile entsprechen ihrem Anteil am Fair Value der erworbenen Nettoaktiven. Sie werden durch mehrere Partner von TwentyFour gehalten. Die vertraglichen Bestimmungen sehen vor, dass Vontobel in den nächsten Jahren weitere Anteile von verkaufswilligen oder aus TwentyFour austretenden Partnern erwerben kann. Vontobel wird 2021 und 2023 die dann zumal verbleibenden Minderheitsanteile in zwei hälftigen Tranchen erwerben, wobei Vontobel das Recht hat, die zweite Tranche bereits 2021 zu erwerben. Für den Erwerb der Minderheitsanteile bilanziert Vontobel eine Verpflichtung in der Höhe des geschätzten Kaufpreises zu Lasten der Minderheitsanteile und (soweit die Verpflichtung die Minderheitsanteile übersteigt) zu Lasten der Kapitalreserven. Sie beträgt per 30. Juni 2015 CHF 49.9 Mio. Veränderungen der Verpflichtung werden mit Ausnahme einer geringfügigen Vergütungskomponente im Eigenkapital erfasst. Den Minderheitsanteilen werden in der Konzernrechnung weiterhin Gewinnanteile zugewiesen.

17 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Halbjahresrechnung 2015 beeinflussen und dementsprechend offen zu legen wären.

18 Grundsätze der Segmentberichterstattung

Die externe Segmentberichterstattung spiegelt die Organisationsstruktur von Vontobel und die interne Berichterstattung an das Management. Diese bildet die Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Performance der Segmente und die Zuteilung von Ressourcen an die Segmente.

Die Segmente entsprechen den nachstehenden Geschäftsfeldern mit den folgenden Aktivitäten:

Private Banking

Das Private Banking umfasst Vermögensverwaltung für private Kunden, Anlageberatung, Depotverwaltung, Vermögensberatung in Rechts-, Erbschafts- und Steuerfragen, Lombardkredite, Vorsorgeberatung sowie Vermögenskonsolidierungen.

Asset Management

Das Asset Management ist auf aktives Asset Management spezialisiert und als Multi Boutique-Anbieter aufgestellt. Die Produkte werden an institutionelle Kunden, indirekt über Wholesale-Kanäle sowie über Kooperationen vertrieben.

Investment Banking

Das Investment Banking konzentriert sich auf das Geschäft mit Strukturierten Produkten und Derivaten, die Betreuung von unabhängigen Vermögensverwaltern, das Brokerage, das Corporate Finance, den Wertschriften- und Devisenhandel sowie auf die Wertschriften-Dienstleistungen des Transaction Banking.

Corporate Center

Das Corporate Center erbringt zentrale Dienstleistungen für die Geschäftsfelder und besteht aus den Support-Einheiten Operations, Finance & Risk und Corporate Services sowie VR-Stäbe.

Die Erträge und Aufwendungen sowie Aktiven und Verbindlichkeiten werden gemäss der Kundenverantwortung resp. dem Verursacherprinzip den Geschäftsfeldern zugeordnet. Sofern eine direkte Zuordnung nicht möglich ist, werden die entsprechenden Positionen im Corporate Center ausgewiesen. Ausserdem sind im Corporate Center Konsolidierungsbuchungen enthalten.

Die Verrechnung von intern erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage von periodisch neu ausgehandelten Vereinbarungen, wie sie auch zwischen unabhängigen Drittparteien zustande kommen würden («at arm's length»). Sie wird in der Zeile «Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)» als Kostenreduktion beim Leistungserbringer und als Kostenzunahme beim Leistungsempfänger ausgewiesen.

Ergebnisse nach Segmenten	Private Banking Mio. CHF	Asset Management Mio. CHF	Investment Banking Mio. CHF	Corporate Center Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
6 Monate per 30-06-15					
Erfolg aus dem Zinsgeschäft	7.1	0.0	0.8	22.1	30.0
Übriger Betriebsertrag	111.9	220.4	141.1	4.2	477.6
Betriebsertrag	119.0	220.4	141.9	26.3	507.6
Personalaufwand	47.5	110.6	51.4	59.1	268.6
Sachaufwand	5.7	15.6	19.6	43.4	84.3
Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)	37.9	22.7	22.0	(82.6)	0.0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	1.3	3.5	2.2	24.1	31.1
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	1.1	0.1	0.1	(0.8)	0.5
Geschäftsaufwand	93.5	152.5	95.3	43.2	384.5
Segmentergebnis vor Steuern	25.5	67.9	46.6	(16.9)	123.1
Steuern					25.3
Konzernergebnis					97.8
davon Minderheitsanteile					0.4
Zusätzliche Informationen					
Segmentaktiven	1'983.2	327.5	5'962.1	9'069.1	17'341.9
Segmentverbindlichkeiten	5'873.2	787.1	8'422.7	863.1	15'946.1
Alloziertes Eigenkapital gemäss BIZ ¹	134.2	204.3	173.5	96.1	608.1
Kundenvermögen (Mrd. CHF)	32.5	95.8	55.7	(3.2)	180.8
Netto-Neugeld (Mrd. CHF)	0.7	5.2	0.5	0.0	6.4
Investitionen	0.0	0.0	0.0	14.5	14.5
Personalbestand auf Vollzeitbasis	332.3	301.9	344.8	431.3	1'410.3

1 Die Allokation der gemäss BIZ-Standards erforderlichen Eigenmittel auf die Segmente basiert grundsätzlich auf dem Verursacherprinzip. Bei den Anforderungen für Kreditrisiken aus Bilanzaktiven erfolgt die Allokation nach analogen Regeln wie bei den publizierten Segmentaktiven. Der vorgeschriebene Abzug vom Kernkapital für immaterielle Werte in der Höhe von CHF 209.1 Mio. wurde in den obigen Zahlen in den Segmenten Private Banking und Asset Management berücksichtigt. Die Wertanpassungen auf den eigenen Verbindlichkeiten werden dem Segment Investment Banking zugeordnet. Der Abzug vom Kernkapital für eigene Aktien in der Höhe von CHF 318.2 Mio. ist in den obigen Zahlen nicht enthalten.

Informationen zu den Regionen¹	Schweiz Mio. CHF	Europa ohne Schweiz Mio. CHF	Americas Mio. CHF	Übrige Länder ² Mio. CHF	Konsolidie- rungsposten Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
6 Monate per 30-06-15						
Betriebsertrag mit externen Kunden	272.2	100.8	101.6	33.0		507.6
Aktiven 30-06-15	11'832.6	578.8	179.8	6'255.7	(1'505.0)	17'341.9
Sachanlagen und immaterielle Werte 30-06-15	279.7	98.0	3.5	1.2		382.4
Investitionen	13.9	0.0	0.6	0.0		14.5

1 Die Berichterstattung erfolgt nach dem Betriebsstättenprinzip.

2 Vorwiegend V.A.E.

Ergebnisse nach Segmenten	Private Banking Mio. CHF	Asset Management Mio. CHF	Investment Banking Mio. CHF	Corporate Center Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
6 Monate per 30-06-14					
Erfolg aus dem Zinsengeschäft	8.7	0.2	2.1	18.3	29.3
Übriger Betriebsertrag	109.3	174.4	121.1	3.2	408.0
Betriebsertrag	118.0	174.6	123.2	21.5	437.3
Personalaufwand	42.8	92.6	43.6	55.3	234.3
Sachaufwand	6.0	13.6	18.4	44.7	82.7
Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)	38.3	20.9	24.8	(84.0)	0.0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	1.3	2.9	0.3	25.7	30.2
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	0.2	0.4	0.5	0.2	1.3
Geschäftsaufwand	88.6	130.4	87.6	41.9	348.5
Segmentergebnis vor Steuern	29.4	44.2	35.6	(20.4)	88.8
Steuern					15.3
Konzernergebnis					73.5
davon Minderheitsanteile					0.0

Zusätzliche Informationen

Segmentaktiven	1'907.8	230.9	10'331.8	7'320.7	19'791.2
Segmentverbindlichkeiten	6'169.1	627.4	10'053.5	1'320.8	18'170.8
Alloziertes Eigenkapital gemäss BIZ ¹	127.1	101.5	195.0	94.5	518.1
Kundenvermögen (Mrd. CHF)	31.7	76.2	67.2	(2.4)	172.7
Netto-Neugeld (Mrd. CHF)	0.7	(1.0)	0.4	(0.1)	0.0
Investitionen	0.0	0.0	2.7	21.5	24.2
Personalbestand auf Vollzeitbasis	330.1	257.9	342.6	429.4	1'360.0

1 Die Allokation der gemäss BIZ-Standards erforderlichen Eigenmittel auf die Segmente basiert grundsätzlich auf dem Verursacherprinzip. Bei den Anforderungen für Kreditrisiken aus Bilanzaktiven erfolgt die Allokation nach analogen Regeln wie bei den publizierten Segmentaktiven. Der vorgeschriebene Abzug vom Kernkapital für immaterielle Werte in der Höhe von CHF 120.4 Mio. wurde in den obigen Zahlen in den Segmenten Private Banking und Asset Management berücksichtigt. Die Wertanpassungen auf den eigenen Verbindlichkeiten werden dem Segment Investment Banking zugeordnet. Der Abzug vom Kernkapital für eigene Aktien in der Höhe von CHF 55.9 Mio. ist in den obigen Zahlen nicht enthalten.

Informationen zu den Regionen¹	Schweiz Mio. CHF	Europa ohne Schweiz Mio. CHF	Americas Mio. CHF	Übrige Länder ² Mio. CHF	Konsolidie- rungsposten Mio. CHF	Total Gruppe Mio. CHF
6 Monate per 30-06-14						
Betriebsertrag mit externen Kunden	239.8	78.7	79.5	39.3		437.3
Aktiven 30-06-14	13'218.4	451.5	127.1	7'222.0	(1'227.8)	19'791.2
Sachanlagen und immaterielle Werte 30-06-14	305.0	1.5	2.6	1.5		310.6
Investitionen	22.1	0.2	1.9	0.0		24.2

1 Die Berichterstattung erfolgt nach dem Betriebsstättenprinzip.

2 Vorwiegend V.A.E.

Ergebnisse nach Segmenten	Private	Asset	Investment	Corporate	Total Gruppe
	Banking	Management	Banking	Center	
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF
6 Monate per 31-12-14					
Erfolg aus dem Zinsengeschäft	9.3	0.1	2.2	9.7	21.3
Übriger Betriebsertrag	108.2	205.6	118.5 ¹	(6.5) ²	425.8
Betriebsertrag	117.5	205.7	120.7	3.2	447.1
Personalaufwand	47.8	101.9	43.4	56.6	249.7
Sachaufwand	6.4	15.9	18.9	40.1	81.3
Dienstleistungen von/an andere(n) Segmente(n)	35.1	20.3	27.0	(82.4)	0.0
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Werten	1.3	2.8	0.6	27.0	31.7
Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste	(0.8)	0.8	0.3	0.1	0.4
Geschäftsaufwand	89.8	141.7	90.2	41.4	363.1
Segmentergebnis vor Steuern	27.7	64.0	30.5	(38.2)	84.0
Steuern					23.0
Konzernergebnis					61.0
davon Minderheitsanteile					0.0

Zusätzliche Informationen

Segmentaktiven	1'988.4	174.3	8'761.8	7'548.3	18'472.8
Segmentverbindlichkeiten	6'569.9	766.0	9'000.8	724.6	17'061.3
Alloziertes Eigenkapital gemäss BIZ ³	126.3	105.8	177.4	103.1	512.6
Kundenvermögen (Mrd. CHF)	33.4	88.1	72.0	(2.8)	190.7
Netto-Neugeld (Mrd. CHF)	0.4	5.6	0.1	0.1	6.2
Investitionen	0.0	0.0	(2.7)	25.0	22.3
Personalbestand auf Vollzeitbasis	339.6	261.8	343.2	433.0	1'377.6

- Im 2. Halbjahr 2014 wurde die Methodik zur Ermittlung der Bewertungsanpassungen für Finanzinstrumente, welche in der Fair-Value-Hierarchie von IFRS 13 dem Level 2 zugeordnet werden, weiterentwickelt. Als Folge davon wurden die Bewertungsanpassungen im Umfang von CHF 12.0 Mio. reduziert und dem Erfolg aus dem Handelsgeschäft gutgeschrieben.
- Im 2. Halbjahr 2014 wurden kumulierte negative Umrechnungsdifferenzen in der Höhe von CHF 8.7 Mio. vom Eigenkapital in die Erfolgsrechnung (Position «Übriger Erfolg») transferiert, was auf das konsolidierte Gesamtergebnis keine Auswirkung hatte und im Wesentlichen auf die Aufgabe von Geschäftsaktivitäten der Bank Vontobel Österreich AG zurückzuführen ist.
- Die Allokation der gemäss BIZ-Standards erforderlichen Eigenmittel auf die Segmente basiert grundsätzlich auf dem Verursacherprinzip. Bei den Anforderungen für Kreditrisiken aus Bilanzaktiven erfolgt die Allokation nach analogen Regeln wie bei den publizierten Segmentaktiven. Der vorgeschriebene Abzug vom Kernkapital für immaterielle Werte in der Höhe von CHF 116.2 Mio. wurde in den obigen Zahlen in den Segmenten Private Banking und Asset Management berücksichtigt. Die Wertanpassungen auf den eigenen Verbindlichkeiten werden dem Segment Investment Banking zugeordnet. Der Abzug vom Kernkapital für eigene Aktien in der Höhe von CHF 337.0 Mio. ist in den obigen Zahlen nicht enthalten.

Informationen zu den Regionen ¹	Schweiz	Europa ohne	Americas	Übrige	Konsolidie-	Total Gruppe
	Mio. CHF	Schweiz	Mio. CHF	Länder ²	rungs-	
	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	Mio. CHF	posten	Mio. CHF
6 Monate per 31-12-14						
Betriebsertrag mit externen Kunden	219.4	91.7	94.5	41.5		447.1
Aktiven 31-12-14	12'559.7	478.4	195.8	6'799.4	(1'560.5)	18'472.8
Sachanlagen und immaterielle Werte 31-12-14	295.2	1.2	3.8	1.3		301.5
Investitionen	20.9	0.0	1.4	0.0		22.3

- Die Berichterstattung erfolgt nach dem Betriebsstättenprinzip.
- Vorwiegend V.A.E.

V. WICHTIGE ANGABEN

1. Verantwortliche Personen

Für den Inhalt des Basisprospekts übernehmen der Emittent – Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main –, der Anbieter – Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München – und der Garant – Vontobel Holding AG, Gotthardstrasse 43, CH-8002 Zürich – gemäß § 5 Abs. 4 WpPG die Verantwortung und erklären, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Basisprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Die Vontobel Holding AG gibt diese Erklärung jedoch nur im Hinblick auf die Angaben zum Garanten (in Abschnitt IV. des Basisprospekts und in dem Registrierungsformular des Garanten, welches per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen ist), die Angaben zur Garantie (in Abschnitt IX. des Basisprospekts) und die Angaben zum Garanten in der Zusammenfassung (in Abschnitt I. des Basisprospekts) und den Risikofaktoren (in Abschnitt II.5 des Basisprospekts und im Registrierungsformular des Garanten) ab.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der unter dem Basisprospekt emittierten Wertpapiere ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Basisprospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht im Basisprospekt enthalten sind, lehnen der Emittent, der Anbieter und der Garant jegliche Haftung ab. Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben wird der Emittent gemäß § 16 WpPG in einem Nachtrag zum Basisprospekt veröffentlichen.

2. Interessen anderer Beteiligter und Interessenkonflikte

Die Interessen und die bestehenden Interessenkonflikte innerhalb der Vontobel-Gruppe wurden im Rahmen des Abschnitts II.1.17 bereits dargestellt.

Darüber hinaus können Dritte ein Provisionsinteresse bzw. sonstiges geschäftliches Interesse an den unter dem Basisprospekt zu begebenden Emissionen haben.

Zu beachten ist außerdem, dass sich durch die Zahlung von Provisionen, Ausgabeaufschlägen und Zuwendungen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Wertpapiere mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Solche Provisionen sind entweder im Preis der Wertpapiere enthalten oder in Form von Ausgabeaufschlägen zusätzlich zum Ausgabepreis zu bezahlen.

Möglicherweise verfolgen die Vertriebspartner und Anlageberater eigene Interessen an dem Verkauf der Wertpapiere und ihrer hiermit verbundenen Beratungstätigkeit. Ein Interessenkonflikt der Berater kann zur Folge haben, dass die Berater die Anlageentscheidung bzw. -empfehlung nicht im Interesse der Anleger, sondern im Eigeninteresse treffen bzw. abgeben.

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird für die Wertpapiere als Market Maker auftreten. Durch ein solches Market Making wird der Market Maker den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne ein solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

3. Gründe für das Angebot, Gewinnerzielungsabsicht

Mit der Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren sowie der Fortsetzung des öffentlichen Angebots verfolgt der Emittent den Zweck der Gewinnerzielung und sichert sich mit den Emissions- sowie Angebotserlösen gegen die Risiken aus den jeweiligen Emissionen ab. Der Erlös aus den unter dem Basisprospekt begebenen sowie fortgesetzt öffentlich angebotenen Wertpapieren wird zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit des Emittenten verwendet.

Zur Klarstellung: Obwohl die Auszahlungsbeträge bzw. die Wertentwicklung unter Bezugnahme auf einen in den Emissionsbedingungen definierten Kurs, Stand oder Preis eines Basiswerts berechnet wird, ist der Emittent nicht verpflichtet, den Erlös aus der Ausgabe bzw. dem Angebot der Wertpapiere zu irgendeinem Zeitpunkt in den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts zu investieren. Die Wertpapierinhaber haben keine Eigentumsrechte oder Anteile an den Basiswerten oder ihren Bestandteilen. Der Emittent ist in der Verwendung der Emissions- sowie Angebotserlöse frei.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Unter Bezugnahme auf Artikel 3 (2) der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils aktuellen Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") stimmen der Emittent und der Anbieter der Verwendung dieses Basisprospekts für öffentliche Angebote in Deutschland sowie – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich und/oder Luxemburg während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernehmen die Haftung für den Inhalt des Basisprospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre.

Diese Zustimmung durch den Emittenten und den Anbieter erfolgt unter den Bedingungen, dass (i) der Basisprospekt und die Endgültigen Angebotsbedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung des Basisprospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen, wie in diesem Basisprospekt angegeben.

Jeder den Basisprospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

5. Voraussetzungen für das Angebot

Unter dem Basisprospekt können einerseits im Wege der Neuemission bzw. Aufstockung Wertpapiere begeben werden, die entweder öffentlich angeboten ("**Öffentliches Angebot**") oder unter Anwendung eines Prospektausnahmetatbestandes gemäß § 3 Absatz 2 WpPG platziert und gleichzeitig zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen (sog. "**Privatplatzierung**") werden. Andererseits kann unter dem Basisprospekt die Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittierten Wertpapieren erfolgen. Nähere Informationen zur Aufstockung von Wertpapieren finden sich im Abschnitt VI.6 des Basisprospekts, solche zu einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren im Abschnitt VI.7 des Basisprospekts.

Die Wertpapiere werden bzw. – im Fall einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren – wurden von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, im Rahmen dieses Basisprospekts emittiert, jeweils (aufgrund einer Rahmenvereinbarung zwischen dem Emittenten, der Bank Vontobel AG und der Vontobel Financial Products Ltd., Dubai International Financial Centre, V.A.E., vom 7. April 2010) von der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz übernommen (Daueremission) und von der Bank Vontobel Europe AG, München, angeboten.

Die Bank Vontobel AG ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Vontobel Holding AG und die derzeit wichtigste vollkonsolidierte Konzerngesellschaft innerhalb der Vontobel-Gruppe. Bank Vontobel Europe AG und Vontobel Financial Products Ltd sind ebenfalls 100%-ige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG. Die jeweiligen Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG, Zürich (siehe Abschnitt IX).

Der Emittent betreibt die Emission von Wertpapieren, wie auch der in diesem Basisprospekt dargestellten Wertpapiere, als laufendes Geschäft und die Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren bedarf daher keiner besonderen gesellschaftsrechtlich dokumentierten Grundlage.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs der Wertpapiere, insbesondere der Ausgabetag, das angebotene Emissionsvolumen sowie der Ausgabepreis der unter dem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere und die Art des Angebots (Öffentliches Angebot, Privatplatzierung oder Fortsetzung des öffentlichen Angebots) sind den entsprechenden Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen. Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG oder eine andere von dem Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden.

Im Falle eines Öffentlichen Angebots der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist, deren Dauer den zugehörigen Endgültigen Angebotsbedingungen zu entnehmen ist, werden die zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmenden Einzelheiten der Emission (z.B. Basispreis) vom Emittenten unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Anleger sollten beachten, dass sich der Emittent bzw. der Anbieter im Falle eines Öffentlichen Angebotes der Wertpapiere während einer Zeichnungsfrist das Recht vorbehält, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungsanträge in Bezug auf das Angebot (insbesondere im Falle einer Überzeichnung) nur teilweise zu bedienen oder am Ende der Zeichnungsfrist die Wertpapiere nicht zu emittieren. Im Fall einer vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist können gegebenenfalls der Festlegungstag, der für die Festsetzung bestimmter Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere maßgeblich ist, und entsprechend der Valutatag verschoben werden.

Ab Beginn des außerbörslichen Handels bzw. ab Börseneinführung – soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – wird der Preis der Wertpapiere durch den Market Maker fortlaufend festgesetzt werden.

Die Lieferung der verkauften Wertpapiere erfolgt nach dem Ausgabetag bzw. im Falle einer Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist durch die Bank Vontobel AG an dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Valutatag über die in den Emissionsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Bei einem Verkauf der Wertpapiere nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebenen Clearing-Systeme. Weitere zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von dem Emittenten (sofern erforderlich) nach dem Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgegeben.

Interessierte Anleger können im Rahmen des Öffentlichen Angebots in Deutschland und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – in Österreich und/oder Luxemburg die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zu den während der Laufzeit vom Market Maker gestellten Verkaufspreisen über Broker, Banken und Sparkassen, ab dem in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannten Tag des Beginns des öffentlichen Angebots erwerben bzw. zeichnen. Das Mindesthandelsvolumen beträgt jeweils ein Wertpapier (sofern nicht abweichend in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben). Etwaige Transaktionskosten sind bei dem jeweiligen Ver-

triebspartner bzw. der Hausbank oder dem Broker des Anlegers zu erfragen. Dem Anleger werden – vorbehaltlich der Festsetzung eines Ausgabeaufschlages gemäß nachfolgendem Abschnitt V.7 – über den Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis hinaus keine weiteren Beträge vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt.

Die in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegebene Stückzahl entspricht der Maximalstückzahl der angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweils effektiv emittierten und bei der betreffenden Verwahrungsstelle nach deren jeweils anwendbareren Regeln hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern.

6. Börsennotierung, Handel in den Wertpapieren, Preisstellung

Die angebotenen Wertpapiere können während der Laufzeit über Broker, Banken und Sparkassen grundsätzlich außerbörslich und – sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehen – börslich erworben bzw. veräußert werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen enthalten jeweils die Informationen darüber, ob für die im Rahmen dieses Prospekts zu begebenden Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel an einem regulierten oder gleichwertigen Markt bzw. auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr einer Börse (wie beispielsweise der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium) oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EUWAX)) gestellt wird.

Anleger sollten sich vor dem Erwerb der Wertpapiere mit den an den jeweiligen Börsen oder außerbörslichen Handelssystemen jeweils anwendbaren Regelungen (wie bspw. den Mistrade Regelungen) vertraut machen.

Börsennotierung

Ist eine Börsennotierung vorgesehen, enthalten die Endgültigen Angebotsbedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, zu denen bzw. in die die Wertpapiere zugelassen bzw. einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Zulassung bzw. Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag. Außerdem sind die Wertpapiere in diesem Fall grundsätzlich auch außerbörslich handelbar (wie nachfolgend beschrieben).

Die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) wird sich gegenüber den beteiligten Börsen im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von An- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sog. Market Making). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Wertpapierinhaber, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Wertpapiere sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z.B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen (z.B. außerordentliche Marktbewegung des Basiswerts aufgrund besonderer Situationen am Heimatmarkt oder besonderer Vorkommnisse bei der Preisfeststellung in dem als Basiswert berücksichtigten Wertpapier) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z.B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

Außerbörslicher Handel

Ist in den Endgültigen Angebotsbedingungen nur ein außerbörslicher Handel in den Wertpapieren vorgesehen, werden die jeweiligen Wertpapiere nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Wertpapiere können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich außerbörslich erworben bzw. veräußert werden.

Kein Sekundärmarkt

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere kein Market Making durch die Bank Vontobel AG (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) durchgeführt wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Wertpapiere während deren Laufzeit möglich ist.

Preisstellung

Der Ausgabepreis sowie die im Sekundärmarkt durch den Market Maker fortlaufend festgesetzten Preise der Wertpapiere werden aus verschiedenen Bestandteilen gebildet. Derartige Bestandteile sind der finanzmathematische Wert der Wertpapiere, die Marge und gegebenenfalls sonstige Entgelte beziehungsweise Verwaltungsvergütungen. Gegebenenfalls ist im Ausgabepreis zusätzlich noch ein Ausgabeaufschlag enthalten.

Der finanzmathematische Wert eines Wertpapiers wird auf Basis des von dem Emittenten bzw. Market Maker jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert der Basiswerte auch von anderen veränderlichen Faktoren ab. Zu den anderen Faktoren können unter anderem derivative Komponenten, erwartete Erträge aus den Basiswerten, die Volatilität der Basiswerte, Zinssätze, die Restlaufzeit der Wertpapiere und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Die Marge wird ebenfalls von dem Emittenten bzw. Market Maker nach dessen eigenem Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittenten bzw. Market Maker für vergleichbare Wertpapiere erheben. Bei der Kalkulation der Marge werden neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Wertpapiere sowie gegebenenfalls Lizenzgebühren berücksichtigt. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Wertpapiere an Dritte gezahlt werden.

In den Endgültigen Angebotsbedingungen wird angegeben, ob die Preisstellung durch den Market Maker als Stücknotiz oder Prozentnotiz erfolgt.

7. Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

Die Endgültigen Angebotsbedingungen können einen Ausgabeaufschlag vorsehen. Ausgabeaufschlag (auch Agio) bezeichnet bei den Wertpapieren den Aufschlag bzw. den Aufpreis, den der Anleger zum Ausgabepreis des Wertpapiers bezahlen muss. Der Ausgabeaufschlag wird in der Regel als Prozentwert vom Ausgabepreis ausgedrückt. Der Ausgabeaufschlag wird an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt; alternativ liefert der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle die Wertpapiere zum Ausgabepreis ohne Ausgabeaufschlag.

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Platzierungsprovision erhalten. Die so genannte Platzierungsprovision wird als umsatzabhängige Vertriebsvergütung an die jeweilige Vertriebsstelle gezahlt. Platzierungsprovisionen werden aus dem Verkaufserlös als einmalige oder mehrmalige Zahlung geleistet; alternativ gewährt der Emittent bzw. der Market Maker der jeweiligen Vertriebsstelle einen entsprechenden Abschlag auf den Verkaufspreis (ohne Ausgabeaufschlag).

Soweit in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben, kann die jeweilige Vertriebsstelle eine entsprechende Vertriebsfolgeprovision erhalten. Die so genannte Vertriebsfolgeprovision (auch Bestandsprovision genannt) wird aus dem Verkaufserlös bestandsabhängig wiederkehrend an die Vertriebsstelle gezahlt.

Die Vertriebsstelle handelt selbstständig und ist kein Vertreter des Emittenten, des Anbieters oder des Market Makers. Wird beim Vertrieb eine Gesellschaft der Vontobel-Gruppe eingeschaltet, werden der vertreibenden Stelle entsprechende Beträge gutgeschrieben.

8. Hinweis zu Währungsangaben

In diesem Basisprospekt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen beziehen sich "**Euro**" oder "**EUR**" auf die gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in seiner geänderten Fassung zu Beginn der dritten Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführte Währung. Alle Bezugnahmen auf "**US-Dollar**" oder "**USD**" beziehen sich auf Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika, alle Bezugnahmen auf "**CHF**" beziehen sich auf Franken der Schweizerischen Eidgenossenschaft, alle Bezugnahmen auf "**JPY**" beziehen sich auf Yen des Kaiserreichs Japan, alle Bezugnahmen auf "**HKD**" beziehen sich auf Dollar der chinesischen Sonderverwaltungszone Hongkong, alle Bezugnahmen auf "**SGD**" beziehen sich auf Dollar der Republik Singapur, alle Bezugnahmen auf "**GBP**" beziehen sich auf Pfund des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, alle Bezugnahmen auf "**NOK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Norwegen, alle Bezugnahmen auf "**SEK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Schweden, alle Bezugnahmen auf "**DKK**" beziehen sich auf Kronen des Königreichs Dänemark und alle Bezugnahmen auf "**AUD**" beziehen sich auf Dollar des Commonwealth of Australia (Australien).

Sofern in den Endgültigen Angebotsbedingungen Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

9. Verkaufsbeschränkungen

9.1 Allgemeine Grundsätze

Die Verbreitung dieses Basisprospekts und der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen sowie das Angebot der hier begebenen Wertpapiere können in bestimmten Rechtsordnungen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Wertpapiere dürfen daher in keinem Land direkt oder indirekt angeboten oder verkauft werden bzw. der Basisprospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Vermarktungsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, außer in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Der Emittent gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung des Basisprospekts oder eines Öffentlichen Angebots der Wertpapiere außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ab, beziehungsweise – sofern anwendbar – außerhalb von Österreich bzw. Luxemburg und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Basisprospekts oder ein Öffentliches Angebot dort jeweils zulässig ist. Insbesondere gelten Beschränkungen in Bezug auf die Verteilung des Basisprospekts sowie das Angebot der hierunter begebenen Wertpapiere innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, Australien, Singapur, Hong Kong sowie in den USA.

9.2 Beschränkungen innerhalb des EWR

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), sichert jede Person, die die Wertpapiere anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie mit Wirkung zum und einschließlich

des Datums, an welchem die Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat (der "**Maßgeblicher Umsetzungstag**") umgesetzt worden ist, keine Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in diesem Basisprospekt, wie durch die Endgültigen Bedingungen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Wertpapiere jedoch mit Wirkung zum und einschließlich des Maßgeblichen Umsetzungstags in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Wertpapiere bestimmen, dass ein Angebot dieser Wertpapiere auf eine andere Weise als nach Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat erfolgen darf (ein "**Prospektpflichtiges Angebot**"), ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von der zuständigen Behörde dieses Maßgeblichen Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat gebilligt und die zuständige Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass dieser Basisprospekt nachträglich durch die Endgültigen Bedingungen, die ein Prospektpflichtiges Angebot vorsehen, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das Prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Basisprospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen spezifiziert wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des Prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die einschlägigen Bestimmungen der Prospektrichtlinie-Änderungsrichtlinie 2010 umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 3 (2) der Prospektrichtlinie vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Wertpapiere**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden (unter Berücksichtigung von etwaigen Modifikationen durch die Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat).

9.3 Beschränkungen innerhalb des Vereinigten Königreiches

Neben den in den Verkaufsbeschränkungen für den Europäischen Wirtschaftsraum beschriebenen Beschränkungen sind im Vereinigten Königreich folgende Umstände zu beachten:

- Die Kundgabe einer Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des Financial Services and Markets Act 2000 ("**FSMA**")) bzw. die Veranlassung einer solchen Kundgabe darf in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren nur dann erfolgen, wenn Section 21(1) des FSMA weder auf den Emittenten noch auf den Anbieter, falls diese keine befugte Personen sind, Anwendung findet.
- Bei Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, sind grundsätzlich alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA einzuhalten.

9.4 Beschränkungen außerhalb des EWR

In einer Rechtsordnung außerhalb des EWR dürfen die Wertpapiere nur in Übereinstimmung mit den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften öffentlich angeboten werden, soweit dies nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Regelung und sonstiger einschlägiger Vorschriften geschieht und soweit der Emittent oder der Anbieter diesbezüglich keine Verpflichtungen eingeht. Weder der Emittent noch der Anbieter haben gegenwärtig Maßnahmen unternommen und werden auch künftig keine Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen das öffentliche Angebot der Wertpapiere, ihren Besitz oder die Vermarktung der Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere gesetzeskonform bzw. zulässig bezogen auf eine Rechtsordnung außerhalb des EWR zu gestalten.

9.5 Beschränkungen innerhalb der Schweiz

Neben den für Angebote außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes beschriebenen Verkaufsbeschränkungen sind in der Schweiz folgende Umstände zu beachten:

Ein Angebot dieser Wertpapiere in der Schweiz kann in Übereinstimmung mit den in der Schweiz jeweils geltenden Rechtsnormen und Richtlinien erfolgen, u. a. den Vorschriften, die gegebenenfalls von der Eidgenössischen Bankenkommision und/oder der Schweizerischen Nationalbank in Bezug auf das Angebot, den Verkauf, die Lieferung oder Übertragung der Wertpapiere oder die Verbreitung auf diese Wertpapiere bezogener Verkaufsunterlagen in der Schweiz erlassen wurden.

9.6 Beschränkungen in den USA

Die Wertpapiere dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten sowie an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen verkauft, geliefert, gehandelt oder angeboten werden. Eine Registrierung gemäß dem United States Securities Act of 1993 (der "**Securities Act**") ist nicht vorgesehen und wird nicht erfolgen. Der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (CFTC) unter dem United States Commodity Exchange Act (CEA) genehmigt. Wertpapiere dürfen daher auch nicht von oder zugunsten einer US-Person ausgeübt oder zurückgezahlt werden. US-Personen sind hierbei insbesondere natürliche Personen mit Wohnsitz in den USA sowie Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Gebilde, die in oder nach dem US-Recht errichtet sind oder ihre Hauptniederlassung in den USA haben. Territorial gehören dazu auch die Territorien, Besitzungen und sonstige Hoheitsgebiete der USA.

10. Form des Prospekts und Veröffentlichung

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt gemäß Artikel 5 (4) der **Prospektrichtlinie**, wie durch § 6 WpPG in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission, in der jeweils aktuellen Fassung, umgesetzt, dar.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat über die Billigung nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Basisprospekts einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit der vorgelegten Informationen entschieden. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat den Basisprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft.

Die Zusammenfassung (Abschnitt I.) beinhaltet eine Einführung zum Basisprospekt. Darüber hinaus enthält der Basisprospekt die Wertpapierbeschreibung mit den Angaben zu den Wertpapieren, soweit sie zum Zeitpunkt der Billigung bekannt waren, sowie die erforderlichen Angaben sowohl über den

Emittenten als auch den Garanten, die per Verweis aus dem Registrierungsformular des Emittenten und dem Registrierungsformular des Garanten in den Basisprospekt einbezogen sind.

Zum Zwecke der Erstemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren werden die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen erstellt, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission bzw. Aufstockung der jeweiligen Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können. Darüber hinaus können auch Endgültige Angebotsbedingungen zum Zwecke der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren erstellt werden, die Informationen enthalten, die ausschließlich zum Zeitpunkt der Fortsetzung des öffentlichen Angebots der jeweiligen Wertpapiere bestimmt werden können.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere werden erst kurz vor dem Öffentlichen Angebot festgelegt und spätestens am Tag des Öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt. Eine Prüfung der jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt nicht. Ebenfalls werden die Endgültigen Angebotsbedingungen zum Zwecke der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren erst kurz vor der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren festgelegt und spätestens am Tag der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots entsprechend den Vorschriften des § 6 WpPG i.V.m. § 14 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden ebenso wie der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen hierzu auf der Internetseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de veröffentlicht. Darüber hinaus werden der Basisprospekt nebst etwaigen Nachträgen sowie die jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen beim Emittenten zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

11. Zusätzliche Angaben

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies dem Emittenten bekannt ist bzw. er es aus den von dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Sofern nicht in den Endgültigen Angebotsbedingungen abweichend bestimmt, beabsichtigt der Emittent nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die gemäß einer gesetzlichen Verpflichtung bzw. gemäß den Emissionsbedingungen als Bekanntmachung in einem überregionalen Pflichtblatt oder auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de zu veröffentlichen sind.

VI. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere mit den nachfolgend erläuterten unterschiedlichen Strukturen (die "**Wertpapiere**" oder auch "**Wertpapierarten**"). Die Wertpapiere werden jeweils von der Bank Vontobel AG, Zürich übernommen und von der Bank Vontobel Europe AG angeboten. Die Emissionen der Wertpapiere erfolgen unter einer Garantie der Vontobel Holding AG. Die Garantie (Abschnitt IX.) kann bei dem Emittenten, der Vontobel Financial Products GmbH, Bockenheimer Landstraße 24, 60323 Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Der Ausgabepreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich, oder eine vom Emittenten als Market Maker beauftragte Stelle festgesetzt werden. Da das Emissionsvolumen (d.h. die Stückzahl), die Ausstattungsmerkmale sowie die konkreten Angebotsbedingungen erst bei Ausgabe und nicht bereits bei Erstellung dieses Prospekts festgelegt werden, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend unter Abschnitt VII abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Angebotsbedingungen gelesen werden, die diesen Basisprospekt ergänzen und bei Beginn des Öffentlichen Angebots bzw. Fortsetzung eines öffentlichen Angebots bereits emittierter Wertpapiere bzw. der Privatplatzierung der Wertpapiere jeweils gemäß § 14 WpPG veröffentlicht werden.

Die nachfolgende Darstellung dient der Veranschaulichung der grundsätzlichen Funktionsweise der Wertpapiere. In den Emissionsbedingungen werden die Wertpapiere detailliert beschrieben.

Die Beschreibung der Funktionsweise geht grundsätzlich von einem Erwerb zum Ausgabepreis bei Emission des Wertpapiers aus. Beim Kauf bzw. Verkauf der Wertpapiere im Sekundärmarkt ist insbesondere der sog. Spread zu beachten, d.h. die vom Market Maker festgelegten Spanne zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis der Wertpapiere.

Der Emittent kann unter dem Basisprospekt begebene Wertpapiere auch aufstocken.

1. Form der Wertpapiere

Soweit der Emittent die Wertpapiere nach Deutschem Recht begibt, stellen diese Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793 BGB dar und werden durch eine Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz verbrieft. Die Sammelurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, hinterlegt.

Begibt der Emittent Wertpapiere nach Schweizerischem Recht, stellen diese Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten ("**BEG**") dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte ausgegeben. Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtebuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz, eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der SIX SIS AG und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen sog. Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) BEG. Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie des anwendbaren Rechts übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d. h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

2. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind handelbare Inhaberpapiere und geben dem jeweiligen Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Endgültigen Angebotsbedingungen der Wertpapiere das Recht auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags gegenüber dem Emittenten. Die Rechte der jeweiligen Wertpapierinhaber sind in den maßgeblichen Emissionsbedingungen detailliert geregelt und während der Laufzeit gemäß den Angaben in den Endgültigen Angebotsbedingungen entweder als Sammelurkunde oder Globalurkunde

verbrieft oder stückelos als Wertrecht registriert. Das Abrechnungsverfahren für die Wertpapiere ist in § 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen beschrieben.

Anleger können mit den Wertpapieren an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts (Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Schuldverschreibung, Index, Rohstoff, Future bzw. Zinsfuture, Wechselkurs, Zinssatz oder Investmentanteil) oder eines Korbes bestehend aus einem oder mehreren dieser Instrumente partizipieren, ohne den jeweiligen Basiswert bzw. seine Bestandteile direkt erwerben zu müssen. Eine Anlage in diese Wertpapiere ist auf Grund verschiedener Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere nicht mit einer Direktinvestition in den jeweiligen Basiswert oder seine Bestandteile vergleichbar. Dazu gehören insbesondere die begrenzte Laufzeit (bei Wertpapieren ohne Open-End Struktur), die mögliche Zahlung des Auszahlungsbetrags als Tilgung, der fehlende Anspruch auf Ausschüttungen (z.B. Dividenden), Bezugsrechte oder sonstige ähnliche Erträge sowie das Insolvenzrisiko des Emittenten und des Garanten. Je nach Wertpapierart existieren weitere Ausstattungsmerkmale, die die Wertpapiere von einer Direktinvestition unterscheiden.

Der Anleger muss sich daher bei seiner Kaufentscheidung eine fundierte Meinung über die Entwicklung des jeweiligen Basiswerts bzw. seiner Bestandteile bilden und ihm muss stets bewusst sein, dass die bisherige Entwicklung eines Basiswerts bzw. seiner Bestandteile nicht auf dessen künftige Wertentwicklung schließen lässt.

Der Erwerb der Wertpapiere kann zu einem Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. **Das Verlustrisiko kann im Extremfall den Totalverlust des eingesetzten Kapitals und der angefallenen Transaktionskosten bedeuten.** Dieses Risiko realisiert sich bei einem Kurs des Basiswerts bzw. seiner Bestandteile von null (0) und besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Emittenten und des Garanten. Die Wertpapiere erzielen nur dann eine positive Rendite, wenn der Auszahlungsbetrag höher ist als der vom Anleger bezahlte Kaufpreis für das Wertpapier (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren). Ist der Auszahlungsbetrag geringer als der bezahlte Kaufpreis (einschließlich etwaiger damit verbundener Kosten und Gebühren), erleidet der Anleger einen Verlust.

Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erhofft wurde. Insbesondere bei Wertpapieren, die gemäß den Endgültigen Angebotsbedingungen mit einer Laufzeitbegrenzung, d.h. mit einem bei Ausgabe festgelegten Fälligkeitstag, begeben werden, kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Wert der Wertpapiere wieder auf das Niveau des vom Anleger gezahlten Kaufpreises erholen wird.

3. Beschreibung der Rechte

Mit dem Erwerb der Wertpapiere gewährt der Emittent jedem Wertpapierinhaber das Recht auf Tilgung, d.h. auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Fälligkeit der Wertpapiere, sowie – bei Wertpapieren ohne Laufzeitbegrenzung (Open-End Partizipationszertifikate) – auf Ausübung und Tilgung der Wertpapiere. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach Maßgabe der Emissionsbedingungen, siehe Abschnitt VII.

Beschränkungen der Rechte

Neben besonderen Rechten im Falle einer Marktstörung (siehe Abschnitt VII.1 (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen)) hat der Emittent gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit, in bestimmten in § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen beschriebenen Fällen die Wertpapiere außerordentlich durch Bekanntmachung zu kündigen. Zur Ausübung solcher außerordentlicher Kündigungsrechte kommt es zum Beispiel in Fällen von Veränderungen des Basiswerts, in denen eine wirtschaftlich sinnvolle Anpassung der auf den betroffenen Basiswert bezogenen Wertpapiere aus Sicht des Emittenten nicht möglich ist.

Darüber hinaus hat der Emittent im Falle von Open-End Partizipationszertifikaten (also bei Wertpapieren ohne feste Begrenzung der Laufzeit) gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen das Recht, die Wertpapiere insgesamt ordentlich, d.h. ohne Vorliegen besonderer Gründe, zu kündigen.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung verlieren die Anleger ihre oben beschriebenen Rechte vollständig. Es besteht das Risiko, dass der ausgezahlte Kündigungsbetrag gleich null (0) ist.

Rangordnung der Wertpapiere

Die Wertpapiere begründen unmittelbare und unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Eine detaillierte Beschreibung der Rechte aus den Wertpapieren – einschließlich ihrer etwaigen Beschränkungen – ist in den Emissionsbedingungen enthalten.

4. Funktionsweise der Wertpapiere

4.1 Allgemeine produktübergreifende Informationen

Die nachfolgende Darstellung enthält eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise und wesentlichen Merkmale der verschiedenen Wertpapierarten, die Gegenstand des Prospekts sind. Die finalen Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben. Die Rechte und Pflichten des Emittenten und der Wertpapierinhaber sind abschließend in den Emissionsbedingungen geregelt.

Derivative Komponente

Allen in dieser Wertpapierbeschreibung dargestellten Wertpapierarten ist gemeinsam, dass sie risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage sind. Alle Wertpapierarten haben eine derivative Komponente; sie sind Finanzinstrumente, deren Wert sich von dem Wert eines anderen Finanzinstruments, dem Basiswert, ableitet.

Keine laufenden Erträge

Die Wertpapiere erbringen keine laufenden Erträge (wie beispielsweise Zinsen oder Dividenden). Die einzige Ertragsmöglichkeit besteht in einer Steigerung des Kurswertes der Wertpapiere. Dem Anleger muss stets bewusst sein, dass sich der Markt anders entwickeln kann, als es von ihm erwartet wird. Der mögliche Ertrag bzw. Verlust des Anlegers hängt dabei immer vom gezahlten Kaufpreis für die Wertpapiere ab und errechnet sich aus der Differenz zwischen Kaufpreis und Auszahlungsbetrag bzw. aus der Differenz zwischen dem Kauf- und Verkaufspreis bei einer vorzeitigen Veräußerung der Wertpapiere (jeweils unter Berücksichtigung der Transaktionskosten und ggf. anfallenden Steuern).

Laufzeit, vorzeitige Kündigung

Die nachfolgend erläuterten Wertpapierarten werden entweder mit oder ohne Laufzeitbegrenzung begeben. Insbesondere wenn die Wertpapiere mit einer begrenzten Laufzeit ausgestattet sind oder die Laufzeit aufgrund einer emittentenseitigen Kündigung oder aus anderen Gründen (wie ggf. unten bei den einzelnen Wertpapierarten beschrieben) vorzeitig endet, kann im Falle einer zuvor für den jeweiligen Anleger im Hinblick auf seinen Kaufpreis nachteiligen Entwicklung des Wertpapiers nicht darauf vertraut werden, dass sich dessen Wert vor dem Ende der Laufzeit wieder auf ein Niveau erholen wird, bei dem der jeweilige Anleger zumindest keinen Verlust erleidet. Die Laufzeit der Produkte endet in allen Fällen mit der Tilgung am jeweils maßgeblichen Tag. Die Partizipation an einer danach erfolgenden Kurserholung des Basiswertes ist ausgeschlossen.

Bezugsverhältnis / Basispreis

Die Wertpapiere sind entweder mit einem Bezugsverhältnis oder einem Basispreis ausgestattet, wie im Einzelfall in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt. Diese beiden alter-

nativen Ausstattungsmerkmale sind jeweils für die Berechnung des Auszahlungsbetrages maßgeblich (siehe dazu die Beschreibungen in den Abschnitten VI.4.2 bzw. VI.4.3).

Wird ein Bezugsverhältnis bestimmt, so kann dieses als Zahl oder als Bruch ausgedrückt werden und gibt an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht.

Zum Beispiel: Bei einem als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnis von 10 bezieht sich ein Wertpapier auf 10 Einheiten des Basiswerts. Dagegen bedeutet ein als Bruch ausgedrücktes Bezugsverhältnis, beispielsweise von 10:1, dass sich 10 Wertpapiere auf 1 Einheit des Basiswerts beziehen. Da sich damit in diesem Beispiel ein Wertpapier auf ein Zehntel eines Basiswerts beziehen würde, könnte man dieses Bezugsverhältnis auch als Zahl 0,1 ausdrücken.

Bei dem Basispreis handelt es sich um eine Normierung je Wertpapier auf einen bestimmten Geldbetrag (z.B. auf EUR 100,00).

Währungsumrechnungen/ Quanto-Struktur

Soweit der Basiswert der Wertpapiere ganz oder teilweise auf eine andere Währung als die Handelswährung lautet, ist für die Berechnung des Auszahlungsbetrags der jeweilige Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung bedeutsam. Dieser kann sich stetig verändern und sich am Tag der Währungsumrechnung vom Wechselkurs zum Zeitpunkt des Kaufes der Wertpapiere unterscheiden. Wechselkursveränderungen zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung wirken sich bereits während der Laufzeit der Wertpapiere auf den Wert der Wertpapiere aus, da die An- und Verkaufspreise in der entsprechenden Handelswährung gestellt werden.

Der Emittent kann in den Endgültigen Angebotsbedingungen für alle nachfolgend erläuterten Wertpapierarten vorsehen, dass die Wertpapiere mit einer Währungssicherung ausgestattet sind, so dass die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der Währung des Basiswerts und der Handelswährung keinen Einfluss auf die Höhe des Auszahlungsbetrags des Wertpapiers hat. Der Emittent bzw. Market Maker realisiert dies mit einer so genannten Quantity Adjusted Option, abgekürzt Quanto ("**Quanto-Struktur**") und legt bereits bei Emission den Umrechnungskurs zwischen den beiden Währungen fest. Bei Wertpapieren mit einer Quanto-Struktur erfolgt daher die Umrechnung von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung der Wertpapiere mit einem Umrechnungskurs von 1:1.

Bei Wertpapieren ohne Quanto-Struktur wird der Auszahlungsbetrag zum maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung umgerechnet. Der Emittent wird in diesem Fall in den Emissionsbedingungen den für die Umrechnung maßgeblichen Wechselkurs für etwaige Zahlungen aus den Wertpapieren festlegen.

Festlegung der Ausstattungsmerkmale

Die in den Emissionsbedingungen näher definierten Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden grundsätzlich am Beginn des Angebots der Wertpapiere festgelegt.

Im Falle von Produkten mit einer Zeichnungsfrist können die Emissionsbedingungen jedoch vorsehen, dass bestimmte Ausstattungsmerkmale erst zu einem späteren Zeitpunkt (dem sog. Festlegungstag) nach bestimmten, in den Emissionsbedingungen genannten Kriterien festgelegt werden.

Insbesondere bei Körben als Basiswert wird der Emittent zum Angebotsbeginn zwar die Korbbesetzung und die Gewichtung der einzelnen Korbbestandteile, jedoch noch nicht die entsprechende Anzahl der jeweiligen Korbbestandteile angeben. Diese Anzahl wird erst später am Festlegungstag für jeden Korbbestandteil durch die Berechnungsstelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgelegt.

Im Folgenden werden die einzelnen Wertpapierarten (unter Nichtberücksichtigung von Steuern, Abgaben und Transaktionskosten) erläutert. Die dargestellten Auszahlungsprofile haben beispielhaften Charakter.

4.2 Partizipationszertifikate mit Laufzeitbegrenzung

Partizipationszertifikate mit Laufzeitbegrenzung sind Wertpapiere, mit denen der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter nahezu 1 : 1 an einem Anstieg aber auch an einem Sinken des Basiswerts partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Unterabschnitt 2.1 bzw. – im Falle von Körben als Basiswert – Unterabschnitt 2.3 der Produktbedingungen (Abschnitt VII.2). Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswerts der Wertpapiere bzw. seiner Bestandteile (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Tilgung

Partizipationszertifikate mit einer festen Laufzeit gewähren grundsätzlich einen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag.

Der Auszahlungsbetrag der Partizipationszertifikate ist maßgeblich von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrags wird am Bewertungstag ermittelt.

Je nach Basiswert und dem Vorliegen weiterer, die Höhe der Rückzahlung beeinflussender Faktoren (z.B. Managementgebühr oder Quanto-Zinssatz), ergeben sich unterschiedliche Berechnungsweisen für den Auszahlungsbetrag.

Berechnung des Auszahlungsbetrages im Falle eines einzelnen Basiswertes

Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere kann auf Basis zweier alternativer Berechnungsmethoden berechnet werden, die im Folgenden näher beschrieben werden. Die im Einzelfall auf die Wertpapiere anwendbare Berechnungsmethode für den Auszahlungsbetrag wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden und ist grundsätzlich davon abhängig, ob die Wertpapiere mit einem Bezugsverhältnis oder einem Basispreis ausgestattet sind.

Alternative 1: Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Alternative 2: Der Auszahlungsbetrag wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswertes.

Die Wertentwicklung des Basiswertes wird grundsätzlich wie folgt berechnet: An jedem Börsentag (d.h. einem Tag, an dem der Basiswert berechnet wird) wird die für diesen Börsentag maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Börsentag durch den Kurs des Basiswerts an dem dem maßgeblichen Börsentag unmittelbar vorausgehenden Börsentag dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswerts. Die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen können eine abweichende Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen.

Sofern eine Managementgebühr bzw. ein Quanto-Zinssatz bestimmt sind, werden diese bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wertmindernd in Abzug gebracht.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

Berechnung des Auszahlungsbetrages im Falle eines Korbes als Basiswert

Im Falle eines Korbes als Basiswert wird der Auszahlungsbetrag grundsätzlich ebenfalls nach den vorstehend beschriebenen Berechnungsmethoden ermittelt; an die Stelle des Referenzpreises eines einzelnen Basiswerts tritt jedoch der Wert des gesamten Korbes am Bewertungstag (der sog. Korbwert). Der Korbwert entspricht der Summe des Werts aller Korbbestandteile. Der Wert eines Korbbestandteils wird ermittelt, indem die Anzahl eines Korbbestandteils mit dessen Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert wird.

4.3 Open-End Partizipationszertifikate

Open-End Partizipationszertifikate sind Wertpapiere, mit denen der Anleger unter Berücksichtigung einiger nachfolgend dargestellter Parameter nahezu eins zu sein an einem Anstieg des Basiswerts partizipieren kann.

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren

Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den Wertpapieren bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen, d.h. den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie Unterabschnitt 2.2 der Produktbedingungen (Abschnitt VII.2). Dort finden sich unter anderem Regelungen bezüglich des Anspruchs auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Daneben sind in den Emissionsbedingungen auch Rechte des Emittenten zu Anpassungsmaßnahmen bezüglich der Ausstattungsmerkmale und des Basiswerts der Wertpapiere bzw. seiner Bestandteile (§ 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) oder im Fall einer Marktstörung am Bewertungstag (§ 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) geregelt.

Darüber hinaus hat der Anleger das Recht, diese Wertpapiere einzulösen (Ausübungsrecht des Inhabers), sofern er die Voraussetzungen des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen für eine wirksame Ausübung erfüllt. Der Emittent hat sich bei diesen Wertpapieren ein ordentliches Kündigungsrecht eingeräumt (§ 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen). Die Laufzeit der Wertpapiere endet im Falle einer ordentlichen Kündigung – ebenso wie bei der außerordentlichen – vorzeitig.

Anpassungen des Basiswertes bei Futures Kontrakten als Basiswert durch den sog. Roll-Over

Im Falle von Futures Kontrakten als Basiswert verändern sich bei Open-End Partizipationszertifikaten regelmäßig auch der (Aktuelle) Basiswert sowie das Bezugsverhältnis der Wertpapiere. Da Futures bzw. Zinsfutures stets einen bestimmten Verfalltermin haben, bedarf es bei Wertpapieren bezogen auf diese Basiswerte regelmäßig eines sog. Roll-Overs, der an dem in den maßgeblichen Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt (dem sog. Roll-Over-Tag) durchgeführt wird. Hierbei wird der jeweils Aktuelle Basiswert durch einen anderen Basiswert (Futures Kontrakt), der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktspezifikationen aufweist, ersetzt. Um Wertunterschieden zwischen bisherigem und neuem Futures Kontrakt Rechnung zu tragen, wird – bei Wertpapieren mit Bezugsverhältnis – im Rahmen des Roll-Overs das Bezugsverhältnis des Wertpapiers entsprechend verändert.

Sollte zu diesem Zeitpunkt nach Auffassung des Emittenten kein Futures Kontrakt existieren, dessen zugrunde liegende Bedingungen oder Kontrakteigenschaften mit denen des zu ersetzenden jeweils Aktuellen Basiswertes übereinstimmen, kann es auch zu einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten kommen (im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung jederzeit möglich).

Tilgung bei Ausübung oder ordentlicher Kündigung durch den Emittenten

Open-End Partizipationsscheine haben keine feste Laufzeit und gewähren daher keinen Anspruch auf Zahlung des Auszahlungsbetrags an einem bestimmten, bereits bei Ausgabe festgelegten Tag.

Sofern der Wertpapierinhaber seine Wertpapiere nicht börslich oder außerbörslich verkaufen kann oder will, hat er nur die Möglichkeit eine Tilgung zu erlangen, wenn er die Open-End Partizipations-scheine wirksam ausübt oder wenn der Emittent die Wertpapiere vorzeitig kündigt, wodurch es in

beiden Fällen zur Zahlung des Auszahlungsbetrags kommt. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen in beiden Fällen mit der Tilgung.

Der Auszahlungsbetrag der Open-Partizipationszertifikate ist maßgeblich von der Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts abhängig. Die Höhe des Auszahlungsbetrages wird bei wirksamer Ausübung bzw. ordentlicher Kündigung durch den Emittenten wie nachfolgend dargestellt ermittelt.

Im Falle einer Ausübung der Rechte aus den Wertpapieren durch Ausübung ist der Bewertungstag grundsätzlich der Tag, an dem das Wertpapierrecht durch den Wertpapierinhaber wirksam gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen ausgeübt wird, so dass auch der Auszahlungsbetrag entsprechend zu diesem Zeitpunkt ermittelt wird. Bei der ordentlichen Kündigung durch den Emittenten richtet sich der Bewertungstag und damit der Zeitpunkt der Berechnung des Auszahlungsbetrags nach dem Zeitpunkt und dem Inhalt der Kündigung (Einzelheiten in § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen). Die Rückzahlung erfolgt einige Tage nach dem jeweiligen Bewertungstag.

Je nach Basiswert und dem Vorliegen weiterer, die Höhe der Rückzahlung beeinflussender Faktoren (z.B. Managementgebühr, Quanto-Zinssatz), ergeben sich unterschiedliche Berechnungsweisen für den Auszahlungsbetrag.

Berechnung des Auszahlungsbetrags

Der Auszahlungsbetrag der Wertpapiere kann auf Basis zweier alternativer Berechnungsmethoden berechnet werden, die im Folgenden näher beschrieben werden. Die im Einzelfall auf die Wertpapiere anwendbare Berechnungsmethode für den Auszahlungsbetrag wird in den Endgültigen Angebotsbedingungen festgelegt werden und ist grundsätzlich davon abhängig, ob die Wertpapiere mit einem Bezugsverhältnis oder einem Basispreis ausgestattet sind.

Alternative 1: Der Auszahlungsbetrag entspricht dem Referenzpreis des Basiswerts unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Alternative 2: Der Auszahlungsbetrag wird auf der Basis der Wertentwicklung des Basiswerts ermittelt und entspricht dem Produkt aus Basispreis und der prozentualen Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung des Basiswerts wird grundsätzlich wie folgt berechnet: An jedem Börsentag (d.h. einem Tag, an dem der Basiswert berechnet wird) wird die für diesen Börsentag maßgebliche Wertentwicklung berechnet, indem der Kurs des Basiswerts an dem maßgeblichen Börsentag durch den Kurs des Basiswerts an dem dem maßgeblichen Börsentag unmittelbar vorausgehenden Börsentag dividiert wird. Das Produkt aus jeder einzelnen dieser so berechneten Wertentwicklungen während der Laufzeit bildet die Wertentwicklung des Basiswerts. Die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen können eine abweichende Berechnung der Wertentwicklung des Basiswerts vorsehen.

Sofern eine Managementgebühr bzw. ein Quanto-Zinssatz bestimmt sind, werden diese bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags wertmindernd in Abzug gebracht.

Sofern der ermittelte Auszahlungsbetrag nicht positiv ist, verfällt das Wertpapierrecht wertlos und der Anleger erleidet einen Totalverlust.

5. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts

Die Wertpapiere können sich jeweils auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs/GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Schuldverschreibungen, Indizes, Rohstoffe, Futures, Zinsfutures, Wechselkurse, Zinssätze und Investmentanteile oder auf Körbe bestehend aus einem oder mehreren dieser Instrumente beziehen. Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, gelten Bezugnahmen auf den Basiswert im gesamten Basisprospekt sinngemäß auch als Bezugnahmen auf die einzelnen Korbbestandteile.

Die maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen werden den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile festlegen und Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile beinhalten bzw. angeben, wo Informationen über den jeweiligen Basiswert bzw. die jeweiligen Korbbestandteile, insbesondere über seine/ ihre vergangene und künftige Wertentwicklung und seine/ ihre Volatilität, zu finden sind.

Für den Fall, dass in den maßgeblichen Endgültigen Angebotsbedingungen ein Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil angegeben wird und dieser Index durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt, gibt der Emittent folgende Erklärungen ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf der Webseite des Emittenten oder der Referenzstelle abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.

Der Emittent beabsichtigt nicht, nach der Emission weitere Informationen über den Basiswert zur Verfügung zu stellen.

6. Aufstockung von Emissionen

Unter dem Basisprospekt kann das Emissionsvolumen von Wertpapieren, die unter diesem Basisprospekt emittiert wurden (jeweils die "**Ursprünglichen Wertpapiere**"), erhöht werden ("**Aufstockung**"), wobei Wertpapiere auch mehrmals aufgestockt werden können. Zu diesem Zweck werden für die jeweiligen Zusätzlichen Wertpapiere (wie nachfolgend definiert) Endgültige Angebotsbedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt X. dieses Basisprospekts erstellt.

Die Zusätzlichen Wertpapiere bilden zusammen mit den Ursprünglichen Wertpapieren eine einheitliche Emission von Wertpapieren im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend des erhöhten Emissionsvolumens), d.h. sie haben die gleichen Wertpapierkennnummern und die gleiche Ausstattung.

"**Zusätzliche Wertpapiere**" bezeichnet die Wertpapiere, um deren in den Produktbedingungen genannte Stückzahl das Emissionsvolumen der Ursprünglichen Wertpapiere erhöht wird. Die laufende Nummer der Aufstockung der jeweiligen Wertpapiere wird auf dem Deckblatt der Endgültigen Angebotsbedingungen angegeben.

Im Fall einer Aufstockung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 20. August 2013 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate, jeweils in der Fassung etwaiger Nachträge (jeweils ein "**Erster Basisprospekt**" und zusammen die "**Ersten Basisprospekte**"), emittiert wurden, sind die in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthaltenen Emissionsbedingungen für die Zusätzlichen Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, die im Einzelfall in dem relevanten Ersten Basisprospekt enthalten sind, zur Anwendung. Zu diesem Zweck werden die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen aus dem im Einzelfall relevanten Ersten Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen. Die Endgültigen Angebotsbedingungen bzw. die Ersten Basisprospekte werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

7. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von bereits emittierten Wertpapieren

Unter dem Basisprospekt kann das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die unter einem älteren, nicht mehr gültigen Basisprospekt emittiert wurden, wie nachfolgend beschrieben fortgesetzt werden ("**Angebotsfortsetzung**").

Allgemeine Informationen

Zum Zwecke der Angebotsfortsetzung werden Endgültige Angebotsbedingungen gemäß dem Muster in Abschnitt X. dieses Basisprospekts erstellt, um das öffentliche Angebot der jeweils betreffenden Wertpapiere, die unter den in den Endgültigen Angebotsbedingungen bezeichneten ersten Endgültigen Angebotsbedingungen (die "**Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen**") zum Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate ("**Basisprospekt vom 22. August 2014**" und zusammen mit den jeweiligen Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen auch "**Ursprungsprospekt**") emittiert wurden, nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts vom 22. August 2014 fortzusetzen.

Der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots wird in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen genannt werden. Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden in elektronischer Form auf der Website des Emittenten, www.vontobel-zertifikate.de, zur Verfügung gestellt. Druckexemplare können kostenlos vom Emittenten (Bockenheimer Landstr. 24, 60323 Frankfurt am Main, Deutschland) angefordert werden.

Der Angebotspreis der Wertpapiere wird durch die Bank Vontobel AG, Zürich (oder ein sonstiges beauftragtes Unternehmen) als Market Maker am Tag des Beginns der jeweiligen Angebotsfortsetzung auf der Grundlage der jeweiligen Marktbedingungen festgelegt und ist an diesem Tag auf der Webseite des Emittenten www.vontobel-zertifikate.de abrufbar.

Hinweise zu den im Falle einer Angebotsfortsetzung anwendbaren Emissionsbedingungen

Im Fall einer Angebotsfortsetzung sind die für die betreffenden Wertpapiere unter dem Ursprungsprospekt erstellten Emissionsbedingungen weiterhin rechtlich verbindlich.

Folglich sind im Fall einer Angebotsfortsetzung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014, emittiert wurden, die in Abschnitt VII. dieses Basisprospekts enthaltenen Emissionsbedingungen für die betreffenden Wertpapiere nicht relevant. Stattdessen kommen die Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie die Produktbedingungen, die im Basisprospekt vom 22. August 2014 enthalten und gemäß § 11 WpPG in diesen Basisprospekt einbezogen sind, zur Anwendung.

Die Endgültigen Angebotsbedingungen werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnen. Die Produktbedingungen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ihrer Gestalt in Abschnitt II. der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen wiedergeben.

Bei dem ggf. in den Emissionsbedingungen angegebenen Ausgabepreis handelt es sich um den historischen Preis der Wertpapiere am in der Vergangenheit liegenden Tag des erstmaligen öffentlichen Angebots der Wertpapiere, der auf Grundlage der Marktsituation an diesem Tag festgesetzt wurde.

VII. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**" (Abschnitt VII.1) gelten – außer im Fall einer Aufstockung bzw. einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate oder dem Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 20. August 2013 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate emittiert wurden – grundsätzlich für alle unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere. Die Ausgestaltung der Wertpapiere und insbesondere das genaue Wertpapierrecht werden jeweils in den "**Produktbedingungen**" (Abschnitt VII.2) angegeben. Die Produktbedingungen ergänzen die Allgemeinen Emissionsbedingungen um die produkt- und emissionspezifischen Produktmerkmale.

Die "**Endgültigen Angebotsbedingungen**" werden die für die jeweiligen Wertpapiere anwendbaren Allgemeinen Emissionsbedingungen bezeichnen.

Die in den Produktbedingungen unter Abschnitt VII.2 mit einem Platzhalter ● oder durch eckige Klammern [] als Option gekennzeichneten Produktmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. Sofern im Falle eines Angebots von Wertpapieren während einer Zeichnungsfrist Einzelheiten der jeweiligen Wertpapiere erst nach Ablauf der Zeichnungsfrist festgelegt werden, werden diese Einzelheiten in der in den Endgültigen Angebotsbedingungen vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht.

Die Produktbedingungen in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Angebotsbedingungen veröffentlicht werden, müssen zusammen mit den nachstehend unter Abschnitt VII.1 abgedruckten Allgemeinen Emissionsbedingungen gelesen werden und bilden zusammen mit den Allgemeinen Emissionsbedingungen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**"). Die Allgemeinen Emissionsbedingungen werden in den Endgültigen Angebotsbedingungen nicht wiederholt.

Sofern in dem Basisprospekt oder in den Endgültigen Angebotsbedingungen auf "**Wertpapiere**" Bezug genommen wird, soll dieser Begriff jegliche Wertpapiere und jegliche Form, in der Wertpapiere und Bucheffekten unter dem Basisprospekt und den Endgültigen Angebotsbedingungen ausgegeben werden, umfassen.

1. Allgemeine Emissionsbedingungen

§ 1 Wertpapierrecht, Status, Garantie

(1) Der Emittent begibt von Zeit zu Zeit Wertpapiere. Der Ausgabetag, das Emissionsvolumen und die Ausstattungsmerkmale der Wertpapiere werden jeweils in den Produktbedingungen angegeben. Die "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sowie die "Produktbedingungen", wie sie in den "Endgültigen Angebotsbedingungen" veröffentlicht werden, bilden zusammen die Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**").

(2) Jedes durch seine jeweiligen Wertpapierkennnummern gekennzeichnete Wertpapier (jeweils ein "**Wertpapier**") begründet einen Anspruch des Wertpapierinhabers (wie nachstehend in § 8 Absatz (4) definiert), von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, ("**Emittent**") die Tilgung des Wertpapiers nach Maßgabe von § 3 dieser Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen zu verlangen ("**Wertpapierrecht**").

(3) Die Wertpapiere sind nicht verzinslich und berechtigen nicht zu Dividendenzahlungen oder sonstigen Ausschüttungen. Eine Kündigung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber ist nicht möglich.

(4) Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begründen unmittelbare und – vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes – unbesicherte Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(5) Die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten unter diesen Emissionsbedingungen werden von der Vontobel Holding AG, Zürich, ("**Garant**") garantiert. Die Verpflichtungen des Garanten unter der Garantie begründen unmittelbare, unbedingte und nicht besicherte Verbindlichkeiten des Garanten, die untereinander gleichrangig sind. Der Garant wird auf erstes Verlangen der Wertpapierinhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von dem Emittenten nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle gemäß den Emissionsbedingungen zu zahlenden Beträge zahlen. Sämtliche aus der Garantie entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschließlich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 2 Definitionen

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich speziellerer Regelungen in den Produktbedingungen die folgenden Begriffsbestimmungen:

Ausgabetag ist der in den Produktbedingungen angegebene Tag, an welchem die Wertpapiere vom Emittenten begeben werden.

Ausstattungsmerkmale sind die in den Produktbedingungen genannten Ausstattungsmerkmale.

Ausübungstag(e) sind im Falle des Bestehens eines Ausübungsrechts gemäß § 4 die in den Produktbedingungen bestimmten Tage, an denen der Wertpapierinhaber die Wertpapiere einlösen und so die Zahlung des Ausübungsbetrags verlangen kann.

Der Emittent wird in den Produktbedingungen den "**Ersten Ausübungstag**" und den "**Ausübungstichtag**" (sofern anwendbar) angeben.

Darüber hinaus wird der Emittent die "**Ausübungsstelle**" in den Produktbedingungen angeben.

Bankarbeitstag	<p>ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag),</p> <p>(a) an dem jedes Clearing System für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und</p> <p>(b) an dem entweder (i) - für in Euro zahlbare Beträge - das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-System in Betrieb ist, oder (ii) - für in einer anderen Währung als Euro zahlbare Beträge - Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt des Landes dieser Währung Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind.</p>
Basispreis	<p>hat – sofern anwendbar – die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.</p>
Basiswert(e)	<p>ist der bzw. sind die (jeweils) in den Produktbedingungen angegebene(n) Basiswert(e).</p> <p>Der Basiswert kann entweder ein einzelnes Finanzinstrument (d.h. Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs), sonstige Dividendenpapiere, Indizes, Schuldverschreibungen, Rohstoffe, Futures bzw. Zinsfutures, Wechselkurse, Zinssätze oder Investmentanteile) oder ein Korb bestehend aus zwei oder mehreren dieser Finanzinstrumente, den sogenannten "Korbbestandteilen" sein.</p> <p>Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt, gelten für die Zwecke der §§ 6 und 7 Bezugnahmen auf den Basiswert ausdrücklich auch als Bezugnahmen auf die einzelnen Korbbestandteile.</p>
Bewertungstag	<p>ist der nach Maßgabe der Produktbedingungen für die Ermittlung des Referenzpreises maßgebliche Tag, vorbehaltlich einer Verschiebung nach § 7.</p>
Bezugsverhältnis	<p>ist – sofern anwendbar - das in den Produktbedingungen angegebene Verhältnis zwischen Wertpapier und Basiswert.</p> <p>Wird es als Bruch angegeben, drückt es aus, wie viele Wertpapiere benötigt werden, um eine bestimmte Anzahl an Basiswerten abzubilden, d.h.: Anzahl Wertpapiere : Anzahl Basiswerte.</p> <p>Wird es als Dezimalzahl angegeben, drückt es aus, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Wertpapier bezieht, d.h.: Anzahl Basiswerte je 1 Wertpapier.</p>
Börsentag	<p>hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.</p>
Clearing System(e)	<p>ist das bzw. sind jeweils die in den Produktbedingungen angegebenen Clearing Systeme.</p>
Fälligkeitstag	<p>ist der in den Produktbedingungen angegebene Bankarbeitstag, an dem der Emittent die Zahlung des Auszahlungsbetrags über die Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die Inhaber der Wertpapiere vornimmt.</p>

Handelswahrung	ist die in den Produktbedingungen angegebene Wahrung, in der das Wertpapier ausgegeben wird.
Korbbestandteil(e)	konnen bezogen auf einen Korb als Basiswert alle dort genannten Finanzinstrumente sein. Alle Korbbestandteile ergeben zusammen die " Korbzusammensetzung ".
Kündigungstag(e)	<p>sind – sofern ein Ordentliches Kundigungsrecht des Emittenten gema § 5 anwendbar ist – die Tage, zu denen der Emittent die Wertpapiere ordentlich kundigen und so die Zahlung des Ordentlichen Kundigungsbetrags veranlassen kann.</p> <p>Der Emittent wird in den Produktbedingungen entweder feste Kundigungstage oder den "Ersten Kundigungstag" sowie die Regel zur Feststellung der nachfolgenden Kundigungstage angeben sowie den "Kundigungstichtag" benennen.</p>
Laufzeit	ist die in den Produktbedingungen angegebene Laufzeit der Wertpapiere. Laufzeitbeginn ist stets der Ausgabetag.
Mindestausubungs- menge	ist die in den Produktbedingungen angegebene Mindestzahl an Wertpapieren, die zum Zwecke einer wirksamen Ausubung gema § 4 ausgeubt werden mussen.
Referenzpreis	ist der in den Produktbedingungen angegebene magebliche Wert, Preis bzw. Kurs des Basiswertes bzw. Korbbestandteils.
Referenzstelle	hat die in den Produktbedingungen angegebene Bedeutung.
Startkurs	ist der in den Produktbedingungen angegebene Wert, Preis bzw. Kurs des Basiswertes bei Ausgabe des Wertpapiers.
Stuckzahl	beschreibt das Emissionsvolumen und ist die in den Produktbedingungen angegebene Gesamtstuckzahl der Emission.
Terminborse	<p>ist jede Terminborse oder jedes Handelssystem, welche(s) zum Zwecke der Feststellung von Marktstorungen gema § 7 oder der Durchfuhung von Anpassungen gema § 6 oder der Bestimmung des (jeweiligen) Referenzpreises in den Produktbedingungen fur den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bestimmt worden ist und deren Rechtsnachfolger und jede Ersatzborse oder jedes Ersatzhandelssystem, auf welches der Handel in Future- oder Optionskontrakten bezogen auf den Basiswert ubertragen worden ist.</p> <p>Ist in den Produktbedingungen keine Terminborse bestimmt worden, so ist Terminborse fur die Zwecke der Emissionsbedingungen diejenige Terminborse mit dem groten Handelsvolumen in auf den Basiswert bzw. einen Korbbestandteil bezogenen Options- und Terminkontrakten.</p>
Umrechnungskurs	ist im Falle einer notwendigen Umrechnung des Auszahlungsbetrages von der Wahrung des Basiswerts in die Handelswahrung des Wertpapiers und – bei Korben als Basiswert – im Falle einer notwendigen Umrechnung des Referenzpreises eines Korbbestandteiles in die Wahrung des Basiswertes der in den Produktbedingungen angegebene Umrechnungskurs.
Wahrung des	ist die in den Produktbedingungen angegebene Wahrung, in der der Ba-

§ 4 Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers

*Sofern die Produktbedingungen ein **Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers** nach den Bestimmungen dieses § 4 vorsehen, gilt Folgendes:*

(1) Der Inhaber eines Wertpapiers kann das Wertpapierrecht an jedem Ausübungstag ausüben.

Die wirksame Ausübung des Wertpapierrechts nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gibt dem Inhaber das in § 3 in Verbindung mit den Produktbedingungen bestimmte Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrags durch den Emittenten.

Die Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts des Emittenten nach § 5 (sofern in den Produktbedingungen vorgesehen), hindert die Wertpapierinhaber nicht daran, das Wertpapierrecht an einem Ausübungstag bis zum Ordentlichen Kündigungstag (ausschließlich) auszuüben. Eine nach diesem Tag zugegangene Ausübungserklärung ist unwirksam.

(2) Zur wirksamen Ausübung des Wertpapierrechts muss der Inhaber über seine handelnde Bank bis spätestens zum für den jeweiligen Ausübungstag maßgeblichen Ausübungstichtag der Ausübungsstelle sowohl per Telefon als auch per Fax eine Ausübungserklärung abgeben.

(3) Das Wertpapierrecht des Inhabers kann nur entsprechend der Mindestausübungsmenge oder einem ganzzahligen Vielfachen davon ausgeübt werden; andernfalls gelten sie als nur für die nächst kleinere Zahl von Wertpapieren, die durch die Mindestausübungsmenge ganzzahlig ohne Rest teilbar ist, ausgeübt. Sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Wertpapiere von der Anzahl der im Rahmen der genannten Frist übertragenen Wertpapiere abweicht, gilt nur die kleinere Zahl als eingelöst. Überschüssige Wertpapiere werden dem Wertpapierinhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurück übertragen.

(4) Die Ausübungserklärung muss ordnungsgemäß unterzeichnet sein und hat die folgenden Angaben zu enthalten:

- (a) die Erklärung des Inhabers des Wertpapiers, hiermit sein Wertpapierrecht auszuüben,
- (b) die Bezeichnung der Wertpapiere (ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Wertpapierrechte ausgeübt werden und
- (c) die Abwicklungsinstruktionen für die handelnde Bank.

(5) Die Ausübungserklärung ist mit ihrem Eingang bei der Ausübungsstelle bindend und unwiderruflich. Sie wird an diesem Ausübungstag wirksam, wenn die Bedingungen der vorstehenden Absätze (2) bis (4) bis zum Ausübungszeitpunkt erfüllt sind. Verspätet eingegangene Ausübungserklärungen sind unwirksam.

Sofern der Basiswert eine Aktie, ein aktienvertretendes Wertpapier oder ein sonstiges Dividendenpapier ist, verschiebt sich der Ausübungstag auf den nächsten Börsentag, sofern er auf einen Tag eines Dividendenbeschlusses der Gesellschaft des Basiswertes fällt.

(6) Nach Abgabe einer wirksamen Ausübungserklärung ist eine weitere Übertragung der Wertpapiere unzulässig.

(7) Mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der Wertpapierinhaber aus den ausgeübten Wertpapieren.

§ 5 Ordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

*Sofern die Produktbedingungen ein **ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten** nach den Bestimmungen dieses § 5 vorsehen, gilt Folgendes:*

- (1) Der Emittent ist berechtigt, die Wertpapiere insgesamt zu den in den Produktbedingungen genannten Kündigungstagen ordentlich zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
- (2) Die Ordentliche Kündigung erfolgt im Wege der Bekanntmachung nach § 12. Der Emittent wird die Ordentliche Kündigung spätestens am Kündigungstichtag bekannt machen. Die Bekanntmachung muss den Kündigungstag, zu dem die Kündigung wirksam wird, (der "**Ordentliche Kündigungstag**") nennen und ist unwiderruflich.
- (3) Im Falle einer Ordentlichen Kündigung endet die Laufzeit der Wertpapiere am Ordentlichen Kündigungstag. Der Emittent wird an die Wertpapierinhaber den Ordentlichen Kündigungsbetrag (der "**Ordentliche Kündigungsbetrag**") zahlen. Die Berechnung und Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrags eines jeden Wertpapiers erfolgt wie im Falle der Berechnung und Zahlung des Auszahlungsbetrags bei Ausübung gemäß § 4 in Verbindung mit den Produktbedingungen; der Ordentliche Kündigungstag tritt in jeder Hinsicht an die Stelle des Ausübungstages. Die Rechte aus den Wertpapieren erlöschen mit Zahlung des Ordentlichen Kündigungsbetrags.
- (4) Das Recht der Wertpapierinhaber, die Ausübung der Wertpapiere zu einem dem Ordentlichen Kündigungstag vorausgehenden Ausübungstag zu verlangen, bleibt unberührt. Eine danach zugehende Ausübungserklärung ist unwirksam.

§ 6 Anpassungen, außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch den Emittenten

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) oder sonstige Dividendenpapiere** handelt, gilt Folgendes:*

- (1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):
 - (a) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder sonstiger Dividendenpapiere gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Kapitalherabsetzung, Aktiensplit, Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der Aktien,
 - (b) Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht, oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (c) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels in den Aktien aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung bzw. Übernahme der Gesellschaft des Basiswerts durch eine andere Gesellschaft,
 - (d) oder eines sonstigen Ereignisses, das nach Feststellung durch den Emittenten eine Verwässerung oder Konzentration des theoretischen Werts der betreffenden Aktie zur Folge hat,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

- (2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Aktie) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

Die zuvor genannte Aufzählung ist nicht abschließend. Entscheidend ist, ob sich die Terminbörse zu einer Anpassung der Kontraktgröße, eines Kontrakt-Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses der Aktien maßgeblichen Referenzstelle veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert dort gehandelt würden. Werden an der Terminbörse Termin- oder Optionskontrakte auf die Aktien der Gesellschaft nicht gehandelt, so wird die Anpassung in der Weise vorgenommen, wie die Terminbörse sie vornehmen würde, wenn entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden. Entstehen in diesem Falle Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse, so entscheidet der Emittent über diese Fragen nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c). Unabhängig davon, ob und welche Anpassungen zu welchem Zeitpunkt an der Terminbörse erfolgen, kann der Emittent Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, die Inhaber der Wertpapiere wirtschaftlich soweit wie möglich so zu stellen, wie sie vor den Maßnahmen nach Absatz (1) (b) und (c) standen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass die einen Basiswert des Wertpapiers bildende Aktie durch einen Aktienkorb oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der aufnehmenden oder neu gegründeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird und ggf. eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird.

Für den Fall, dass bei einem Korb als Basiswert infolge der Anpassung der Terminbörse eine Aktie als Korbbestandteil ihrerseits durch einen Aktienkorb ersetzt wird, kann der Emittent nur eine Aktie als (neuen) Korbbestandteil bestimmen und die übrigen Aktien aus dem durch die Anpassung der Terminbörse entstandenen Korb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsenhandelstag zu einem nach billigem Ermessen des Emittenten (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) zu bestimmenden Zeitpunkt veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibenden Korbbestandteile reinvestieren. Der Emittent kann sich bei der Auswahl dieser (neuen) Aktie insbesondere auch an der Marktkapitalisierung der in Betracht kommenden Aktien am Stichtag orientieren. Sollte(n) eine oder mehrere zu veräußernde(n) Aktie(n) erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, verschiebt sich der Stichtag bis zu dem Tag, an dem sämtliche der zu veräußernde(n) Aktie(n) an einer Wertpapierbörse handelbar ist/sind.

Sofern es sich bei dem Basiswert um einen Korb handelt und eine sachgerechte Ersetzung des betroffenen Korbbestandteils (Aktie) nach Ansicht des Emittenten aus welchen Gründen auch immer nicht möglich ist, kann der Emittent nach Absatz (3) vorgehen und die Wertpapiere insgesamt außerordentlich kündigen oder den betroffenen Korbbestandteil durch eine Barkomponente ersetzen. Die Barkomponente wird nicht verzinst. Der Emittent entscheidet nach billigem Ermessen (*für Wert-*

papiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB), ob er nach diesem Absatz oder nach Absatz (3) vorgeht.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), bei dem es sich um einen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts um einen angemessenen Marktkurs eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Kündigungstag handelt. Bei der Ermittlung des Kündigungsbetrags für Wertpapiere mit Laufzeitbegrenzung im Falle einer Kündigung nach einem Fusionsereignis in Form eines Übernahmeangebots, bei dem die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend aus Barmitteln besteht, kann die Berechnungsstelle zusätzlich zu den vorstehend genannten Faktoren den Kurs der maßgeblichen Aktie unmittelbar nach der Bekanntgabe des Übernahmeangebots sowie andere Marktparameter, die unmittelbar vor der Bekanntgabe des Übernahmeangebots vorherrschen, berücksichtigen und insbesondere alle Regeln einbeziehen, die eine Terminbörse zur Ermittlung des rechnerischen beizulegenden Zeitwerts der Aktien, wie etwa erwartete Dividenden und implizite Volatilitäten, verwendet oder üblicherweise verwenden würde.

Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

(6) Sofern es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die den aktienvertretenden Wertpapieren zugrundeliegenden Aktien entsprechend anzuwenden.

Ferner gelten die nachfolgend beschriebenen Ereignisse jeweils zusätzlich als mögliche Anpassungsereignisse:

- (a) Änderung der Bedingungen der aktienvertretenden Wertpapiere durch deren Emittenten;
- (b) Einstellung der Börsennotierung der aktienvertretenden Wertpapiere oder der diesen zugrundeliegenden Aktien;
- (c) Insolvenz des Emittenten oder der Depotbank der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (d) Ende der Laufzeit der aktienvertretenden Wertpapiere durch Kündigung des Emittenten der aktienvertretenden Wertpapiere;
- (e) oder aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist.

Der Emittent kann das Wertpapierrecht, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere erfolgen, sofern der Stichtag für das

Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Emittent der aktienvertretenden Wertpapiere bei Eintreten eines der zuvor beschriebenen Anpassungsereignisse Anpassungen der aktienvertretenden Wertpapiere vornimmt, auch wenn an der Terminbörse entsprechende Anpassungen nicht erfolgen bzw. erfolgen würden, wenn Termin- oder Optionskontrakte auf die aktienvertretenden Wertpapiere dort gehandelt würden. Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Paragraphen entsprechend.

(7) Sofern es sich bei dem Basiswert um sonstige Dividendenpapiere (z.B. Genussschein, Partizipationschein) handelt, sind die Bestimmungen in den Absätzen (1) bis (5) mit Bezug auf die sonstigen Dividendenpapiere und die herausgebende Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Indizes** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Veränderung, Anpassung oder andere Maßnahme in Bezug auf das maßgebliche Konzept und die Berechnung des Basiswerts, mit der Folge, dass nach Auffassung des Emittenten das maßgebliche Konzept oder die maßgebliche Berechnung des Basiswerts nicht mehr mit denen am Ausgabetag vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit ist insbesondere dann nicht mehr gegeben, wenn sich aufgrund einer Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme trotz gleichbleibender Kurse der im Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Basiswerts ergibt.
- (b) Aufhebung des Basiswerts und/oder Ersetzung durch ein anderes Indexkonzept,
- (c) oder aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) und unter Berücksichtigung des letzten festgestellten Kurses des Basiswerts anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, und zu diesem Zweck anzupassende Ausstattungsmerkmale ermitteln, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst weitgehend der bisherigen Regelung entsprechen.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Index) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Wird der Index aufgehoben bzw. durch ein anderes Indexkonzept ersetzt, oder kann die Lizenzvereinbarung zwischen der Referenzstelle und dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nicht fortgesetzt werden, wird der Emittent, ggf. unter entsprechender Anpassung der Ausstattungsmerkmale, bestimmen, ob und welches andere Indexkonzept künftig für die Berechnung des Wertpapierrechts zugrunde zu legen ist.

Wird der Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**") berechnet und festgestellt bzw. veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag ggf. auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sinngemäß, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung oder eine Festlegung eines anderen maßgeblichen Indexkonzepts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Schuldverschreibungen** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens eines der nachfolgend beschriebenen Ereignisse in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Kündigung oder Rückkauf bzw. (vorzeitige) Rückzahlung des Basiswerts durch dessen Emittenten,
- (b) voraussichtliche bzw. endgültige Einstellung des Börsenhandels im Basiswert oder Ersetzung des Emittenten des Basiswerts,
- (c) Insolvenz des Emittenten des Basiswerts,
- (d) Einschränkung der Handelbarkeit des Basiswerts,
- (e) negative Ratingveränderung des Basiswerts bzw. dessen Emittenten,
- (f) Einführung von Steuern auf Erträge aus dem Basiswert,
- (g) aus einem sonstigen Grund, der in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen vergleichbar ist,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Sofern in den Produktbedingungen die Angabe einer Terminbörse erfolgt, kann sich der Emittent im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von dem Emittenten des Basiswerts entsprechende Anpassungen des Basiswerts erfolgen bzw. an der jeweiligen Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert (Schuldverschreibung) erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*). Der Emittent ist berechtigt, ggf. von den durch die Terminbörse vorgenommenen Anpassungen abzuweichen, sofern er dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für erforderlich hält, um Unterschieden zwischen diesen Wertpapieren und den an der Terminbörse gehandelten Termin- und Optionskontrakten Rechnung zu tragen.

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Börsentag, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass z. B. ein Basiswert (Schuldverschreibung) durch einen anderen Basiswert (Schuldverschreibung) oder Korb aus Schuldverschreibungen ersetzt wird und gegebenenfalls eine andere Referenzstelle als neue Referenzstelle bestimmt wird. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Für den Fall, dass bei einem Korb als Basiswert infolge der Anpassung der Terminbörse eine Schuldverschreibung als Korbbestandteil ihrerseits durch einen Schuldverschreibungskorb ersetzt wird, kann der Emittent nur eine Schuldverschreibung als (neuen) Korbbestandteil bestimmen und die übrigen Schuldverschreibungen aus dem durch die Anpassung der Terminbörse entstandenen Korb am ersten auf den Stichtag folgenden Börsenhandelstag zu einem nach billigem Ermessen des Emittenten (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) zu bestimmenden Zeitpunkt veräußern und den Erlös unmittelbar danach in die verbleibenden Korbbestandteile reinvestieren. Der Emittent kann sich bei der Auswahl dieser (neuen) Schuldverschreibung insbesondere auch an der Marktkapitalisierung der in Betracht kommenden Schuldverschreibungen am Stichtag orientieren. Sollte(n) eine oder mehrere zu veräußernde(n) Schuldverschreibung(en) erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer Wertpapierbörse gehandelt werden, verschiebt sich der Stichtag bis zu dem Tag, an dem sämtliche der zu veräußernde(n) Schuldverschreibung(en) an einer Wertpapierbörse handelbar ist/sind.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Terminbörse eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich (bzw. kündigt die Terminbörse die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert vorzeitig oder würde sie dies tun, sofern entsprechende Termin- oder Optionskontrakte dort gehandelt würden), ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündi-**

gungsbetrag"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Rohstoffe** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) der Basiswert wird von der für die Bestimmung des Referenzpreises des Basiswerts zuständigen Referenzstelle in einer anderen Qualität, in einer anderen Zusammensetzung (z.B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort) oder in einer anderen Standardmaßseinheit gehandelt,
- (b) bei der Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf den Basiswert erhoben wird, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetrag erfolgt, oder
- (c) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der jeweiligen Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst bzw. von der Terminbörse für dort gehandelte Termin- oder Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle bzw. der Terminbörse entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Terminbörse, an dem die entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden. Werden keine entsprechenden Termin- oder Optionskontrakte an einer Terminbörse gehandelt, wird der Emittent unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung, Anpassung oder anderen Maßnahme auch den Stichtag nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) bestimmen, an dem die angepassten Ausstattungsmerkmale erstmals zugrunde zu legen sind.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für einen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und

veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Futures oder Zinsfutures** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Anpassung des Basiswerts an der Referenzstelle,
- (b) Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung des Basiswerts an der Referenzstelle,
- (c) wesentliche Veränderung des Konzepts des Basiswerts oder der Kontraktspezifikationen, die dem Basiswert zugrunde liegen,
- (d) Einführung, Aufhebung oder Veränderung einer Steuer, die auf das Bezugsobjekt erhoben wird, das dem Basiswert zugrunde liegt, sofern sich dies auf den Preis des Basiswerts auswirkt und sofern diese Einführung, Aufhebung oder Veränderung nach dem Ausgabebetrag erfolgt, oder
- (e) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert,

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der erste Handelstag an der Referenzstelle, an dem die entsprechenden Terminkontrakte unter Berücksichtigung der Anpassung gehandelt werden.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale sowie auf eine Ersetzung des Basiswerts beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis sowie um die Erhaltung der Kontinuität der Entwicklung der den Wertpapieren zugrunde liegenden Bezugsgrößen bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr an der Referenzstelle, sondern von einer anderen Börse, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält (die "**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Wechselkurse** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts,
- (b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der An-

passungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Inhabers der Wertpapiere vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) wesentliche Änderungen in der Art und Weise der Berechnung des Basiswerts,
- (b) einer sonstigen Veränderungen in Bezug auf den Basiswert

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle entsprechende Anpassungen des Basiswerts erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpass-

sungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle wirksam wird.

Derartige Anpassungen können sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten oder der Referenzstelle eine sachgerechte Anpassung, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, ist der Emittent berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.

(5) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Investmentanteile** handelt, gilt Folgendes:*

(1) Im Falle der Ankündigung oder des Eintretens einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in Bezug auf einen Basiswert ("**Anpassungsereignis**"):

- (a) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;
- (b) Einschränkungen in der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
- (c) Änderung der Währung, in der die Investmentanteile berechnet werden;
- (d) Veränderung der Anzahl der Investmentanteile im Fonds, ohne dass damit entsprechende Mittelzuflüsse oder Mittelabflüsse in bzw. aus dem Fonds verbunden sind;
- (e) jedes andere mit (a) bis (d) vergleichbare Ereignis in Bezug auf den Fonds bzw. die Investmentanteile, das entweder einen ähnlichen Effekt auf den Wert des Fonds bzw. die Investmentanteile haben kann oder mit den unter (a) bis (d) genannten Ereignissen vergleichbar ist.

kann der Emittent das Wertpapierrecht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anpassen.

(2) Liegt ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (1) vor, wird der Emittent, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß Absatz (3), das Wertpapierrecht nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) anpassen, sofern der Stichtag für das Anpassungsereignis vor dem bzw. vor einem Bewertungstag liegt bzw. auf diesen fällt, und sofern dies nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) des Emittenten erforderlich und angemessen ist, um die Wertpapierinhaber wirtschaftlich so zu stellen, wie sie unmittelbar vor dem Anpassungsereignis standen.

Der Emittent kann sich im Rahmen der Ermessensausübung bei der Durchführung der Anpassung zeitlich und inhaltlich daran orientieren, wie von der Referenzstelle bzw. von der Fondsgesellschaft entsprechende Anpassungen des Basiswerts selbst erfolgen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Zweifelsfragen bei der Anwendung der Anpassungsregeln der Referenzstelle entscheidet der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*).

"**Stichtag**" im Sinne der Emissionsbedingungen ist der Tag, an dem die entsprechende Anpassung durch die Referenzstelle bzw. die Fondsgesellschaft wirksam wird.

Eine derartige Anpassung kann sich insbesondere auf die Ausstattungsmerkmale beziehen. Der Emittent wird sich dabei – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – um die wirtschaftliche Gleichstellung des Wertpapierinhabers vor und nach dem Anpassungsereignis bemühen.

Wird der Referenzpreis für den jeweiligen Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) für geeignet hält ("**Ersatzreferenzstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird das Wertpapierrecht auf der Grundlage des von der Ersatzreferenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatzreferenzstelle.

(3) Ist nach Ansicht des Emittenten eine sachgerechte Anpassung aus welchen Gründen auch immer nicht möglich und/oder sollte der Emittent feststellen, dass er bzw. seine Sicherungsgeber aufgrund der Anpassungsmaßnahme nicht oder nur noch unter unverhältnismäßig erschwerten Bedingungen wirtschaftlicher oder praktischer Art in der Lage ist, die für die Absicherung seiner Zahlungsverpflichtung aus der Ausgabe der Wertpapiere erforderlichen Sicherungsgeschäfte zu tätigen oder liegt ein außerordentliches Fondseignis gemäß Absatz (4) vor, ist der Emittent berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 12 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigung wird wirksam mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 12 ("**Außerordentlicher Kündigungstag**"). Die Laufzeit der Wertpapiere endet in diesem Falle am Außerordentlichen Kündigungstag.

Der Emittent zahlt im Falle einer außerordentlichen Kündigung an jeden Inhaber der Wertpapiere innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach dem Kündigungstag einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von dem Emittenten bzw. der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers festgelegt wird. Für die Zahlung des Kündigungsbetrags gelten ansonsten die Regelungen des § 10 entsprechend.

(4) Ein "**Außerordentliches Fondseignis**" im Sinne dieser Emissionsbedingungen ist der Eintritt eines der nachstehend aufgezählten Ereignisse:

- (a) die Überprüfung oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der relevanten Referenzstelle oder der Fondsgesellschaft in Bezug auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen, regulatorischen Vorschrift oder Regel durch die zuständige Aufsichtsbehörde;
- (b) Verschmelzung, Übertragung, Zusammenlegung, Auflösung oder Beendigung der Fondsgesellschaft;

- (c) Widerruf der Zulassung bzw. Vertriebszulassung der Fondsgesellschaft bzw. für den Fonds;
 - (d) die zwangsweise Rücknahme von Investmentanteilen durch den Fonds;
 - (e) eine Änderung der auf den Fonds anwendbaren Steuergesetze oder eine Änderung des steuerlichen Status des Fonds gemäß § 5 Investmentsteuergesetz;
 - (f) ein Ereignis, welches die Feststellung des Kurses des Basiswerts voraussichtlich während der Laufzeit der Wertpapiere unmöglich macht.
- (5) Die Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch den Emittenten nach § 12 bekannt gemacht.
- (6) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle bzw. der Fondsgesellschaft.

§ 7 Marktstörung

- (1) Wenn am Bewertungstag oder an einem Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises eines Basiswerts oder während der Stunde davor eine Marktstörung, wie in Absatz (6) definiert, eintritt oder vorliegt, oder der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt wird, so gilt für den betroffenen Basiswert als Bewertungstag der nächstfolgende Börsentag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt bzw. der Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt wird. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend. Der Emittent wird sich bemühen, unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht.
- (2) Ist der bzw. ein Bewertungstag um fünf aufeinander folgende Börsentage verschoben worden, gilt dieser fünfte Börsentag als Bewertungstag. Dabei wird der Emittent nach billigem Ermessen (*für Wertpapiere nach deutschem Recht §§ 315, 317 BGB*) einen maßgeblichen Wert des Basiswerts als Referenzpreis bestimmen, der nach dessen Beurteilung den am Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.
- (3) Ergänzend zu den vorgenannten Bestimmungen gelten die Regelungen der Referenzstelle und der Terminbörse.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) bzw. sonstige Dividendenpapiere** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

- (4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (a) an der Referenzstelle allgemein;
 - (b) in dem Basiswert an der Referenzstelle; oder
 - (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse, falls solche dort gehandelt werden.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Indizes** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) eines einzelnen Indexbestandteils oder mehrerer Indexbestandteile oder in Options- oder sonstigen Terminkontrakten bezogen auf einzelne oder mehrere Indexbestandteile des Basiswerts;
- (b) bezogen auf den Basiswert; oder
- (c) in Options- oder sonstigen Terminkontrakten in Bezug auf den Basiswert oder die Indexbestandteile an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Schuldverschreibungen** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) an den Handelsplätzen allgemein, an denen der Basiswert gehandelt wird;
- (b) in dem Basiswert bzw. in der dem Basiswert ggf. zugrunde liegenden Referenzgröße bzw. in den Aktien des Emittenten des Basiswerts an ihrer jeweils maßgeblichen Börse;
- (c) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die dem Basiswert ggf. zugrunde liegende Referenzgröße bzw. auf die Aktien des Emittenten des Basiswerts an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle bzw. der maßgeblichen Terminbörse zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle bzw. die maßgebliche Terminbörse während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Rohstoffe** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (a) des Basiswerts am Interbankenmarkt für den Basiswert; oder
- (b) in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf den Basiswert an der Terminbörse.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte zeitliche Änderung der Fixing Usancen der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Terminbörse auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Futures oder Zinsfutures** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) "**Marktstörung**" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

(a) an der Referenzstelle; oder

(b) in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle.

Eine Einschränkung der Handelszeit oder der Handelstage gilt nicht als Marktstörung, wenn sie auf eine angekündigte Änderung der regelmäßigen Geschäftsstunden der Referenzstelle zurückzuführen ist. Die durch die Referenzstelle während eines Handelstages auferlegte Handelsbeschränkung zur Verhinderung von Preisveränderungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten würden, gilt dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert. Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Wechselkurse** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) Eine "**Marktstörung**" liegt vor bei einer Suspendierung oder wesentlichen Einschränkung des Devisenhandels in mindestens einer der Währungen der Wechselkurse des Basiswerts, einer Einschränkung der Konvertierbarkeit der entsprechenden Währungen bzw. der wirtschaftlichen Unmöglichkeit, einen Wechselkurs zu erhalten.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Zinssätze** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn die Feststellung des Basiswerts, aus welchen Gründen auch immer, unmöglich ist.

Die in § 6 Absatz (1) beschriebenen Fälle, die ein Anpassungsereignis auslösen, fallen nicht unter die vorstehende Definition.

*Sofern es sich bei dem Basiswert um **Investmentanteile** handelt, gilt folgender Absatz (4):*

(4) Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn an einem Börsentag der Wert des Basiswerts von der Referenzstelle nicht festgestellt wird.

Die in § 6 Absätzen (1) und (4) beschriebenen Fälle fallen nicht unter die vorstehende Definition.

§ 8 Form, Anwendbares Recht, Girosammelverwahrung, Übertragbarkeit

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

- (1) Die Wertpapiere werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des Emittenten, der Zahlstelle(n) und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Davon unberührt unterliegt die Garantie ausschließlich dem Recht der Schweiz (§ 1 Absatz 5).
- (2) Während der Laufzeit ist das Wertpapierrecht in einer Sammelurkunde gemäß § 9 a (Deutsches) Depotgesetz (die "**Urkunde**") verbrieft. Die Urkunde ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (die "**Verwahrungsstelle**") hinterlegt und wird solange von der Verwahrungsstelle verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen des Emittenten aus den Wertpapieren erfüllt sind. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile, wirtschaftliche Eigentumsrechte oder vergleichbare Rechte an der Urkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Regeln der Verwahrungsstelle sowie in Übereinstimmung mit dem Recht der Bundesrepublik Deutschland übertragbar sind.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) "Wertpapierinhaber" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, des Emittenten, der Zahlstelle(n), der Berechnungsstelle und des Garanten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Schweiz.
- (2) Die Wertpapiere stellen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten dar. Sie werden zunächst in unverbriefter Form gemäß Art. 973 c des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben.

Wertrechte werden von dem Emittenten durch Eintrag in einem von dem Emittenten geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz (die "**Verwahrungsstelle**") eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten, Art. 6 Abs. 1 c) des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Wertrechte in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des (Schweizerischen) Bundesgesetzes über Bucheffekten sowie dem Recht der Schweiz übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Bucheffekten auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Der Emittent und die Inhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Globalurkunde oder in physische Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von physischen Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Bucheffekten. In Bezug auf Bucheffekten, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Bucheffekten in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Bucheffekten auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Bucheffekten. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder ein Finanzintermediär, welcher eine Erklärung des Inhabers gemäß diesen Bedingungen für den Inhaber abgibt oder weiterleitet, vom Inhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.

- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere ausschließlich in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) "Wertpapierinhaber" bezeichnet eine Person, welche die Produkte im eigenen Namen und für eigene Rechnung in einem Wertpapierdepot hält.

§ 9 Berechnungsstelle(n), Zahlstelle(n)

(1) "**Berechnungsstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz. Der Emittent ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Inhabern der Wertpapiere. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (*für Wertpapiere nach deutschem Recht*) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

(2) "**Hauptzahlstelle**" ist die Bank Vontobel AG, Zürich, "**deutsche Nebenzahlstelle**" ist die Bank Vontobel Europe AG, Alter Hof 5, 80331 München (Hauptzahlstelle und deutsche Nebenzahlstelle werden zusammen auch die "**Zahlstelle(n)**" genannt). Der Emittent ist jederzeit berechtigt, eine Zahlstelle zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und/oder deren Bestellung zu widerrufen. Eine Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin des Emittenten und hat keinerlei Pflichten gegenüber dem Wertpapierinhaber. Eine Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB (*für Wertpapiere nach deutschem Recht*) und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder (soweit zulässig) befreit. Sämtliche der in Satz 2 erwähnten Maßnahmen werden nach § 12 bekannt gegeben.

§ 10 Zahlungen

(1) Der Emittent wird über die Zahlstelle(n) für alle von ihm begebenen Wertpapiere am Fälligkeitstag die jeweils fälligen Leistungen der Verwahrungsstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Depotbanken zwecks Gutschrift an die Wertpapierinhaber zur Verfügung stellen. Damit wird der Emittent von sämtlichen Leistungsverpflichtungen frei.

(2) Die fälligen Leistungen werden von der Berechnungsstelle berechnet und sind, sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Wertpapierinhaber bindend.

(3) Die sich bei der Berechnung der Geldbeträge ergebenden Werte werden kaufmännisch auf zwei Dezimalstellen auf- bzw. abgerundet.

(4) Eine etwaige Umrechnung zu zahlender Geldbeträge von der Währung des Basiswerts in die Handelswährung erfolgt entsprechend der in den Produktbedingungen bestimmten Währungsumrechnung.

(5) Falls eine fällige Leistung gemäß den Emissionsbedingungen an einem Tag zu leisten ist, der kein Bankarbeitstag ist, so kann die Leistung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag erfolgen. Der Wertpapierinhaber ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen zeitlichen Verschiebung zu verlangen.

(6) Alle im Zusammenhang mit den fälligen Leistungen gegebenenfalls anfallenden Steuern, nationalen und internationalen Transaktionssteuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben sind vom Wertpapierinhaber zu tragen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von den fälligen Leistungen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben, die vom Wertpapierinhaber zu tragen sind, einzubehalten.

(7) Die Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen am Ausübungs-, Bewertungs-, Kündigungs-, bzw. Fälligkeitstag geltenden Gesetzen und Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Verfahren. Der Emittent haftet weder für den Fall, dass er aufgrund dieser Regelwerke und Verfahren trotz zumutbarer Anstrengungen nicht in der Lage sein sollte, den Verpflichtungen nach den vorgenannten Absätzen nachzukommen, noch für Handlungen oder Unterlassungen von Abwicklungsstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Wertpapieren.

(8) Weder der Emittent, noch die Berechnungsstelle, noch die Zahlstelle(n) sind verpflichtet, die Berechtigung der Wertpapierinhaber zu überprüfen.

§ 11 Ersetzung des Emittenten

(1) Der Emittent ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere einen anderen Schuldner aus den Wertpapieren ("**Neuer Emittent**") an seine Stelle zu setzen, sofern

- (a) der Neue Emittent durch Vertrag mit dem Emittenten alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
- (b) der Emittent unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Inhaber der Wertpapiere die Erfüllung aller von dem Neuen Emittenten zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und
- (c) der Neue Emittent alle notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem er seinen Sitz hat, erhalten hat.

(2) Im Falle einer solchen Ersetzung gilt jede in den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Emittenten fortan als Bezugnahme auf den Neuen Emittenten.

(3) Die Ersetzung ist unverzüglich gemäß § 12 bekannt zu machen.

§ 12 Bekanntmachungen

(1) Alle die Wertpapiere betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des Emittenten unter www.vontobel-zertifikate.de (auf der für das jeweilige Wertpapier maßgeblichen Produktseite oder allgemein unter der Rubrik <<Bekanntmachungen>>) oder auf einer anderen Internetseite, welche der Emittent mit einem Vorlauf von mindestens sechs (6) Wochen nach Maßgabe dieses § 12 bekannt machen wird. Eine solche Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als erfolgt.

(2) Soweit gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben, erfolgen Bekanntmachung zudem durch Veröffentlichung in mindestens einem überregionalen Pflichtblatt derjenigen Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind.

(3) Sofern nicht gesetzlich oder aufgrund von Börsenbestimmungen vorgeschrieben bzw. in diesen Emissionsbedingungen nicht ausdrücklich vorgesehen, dienen Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzung dar.

§ 13 Aufstockung, Rückkauf von Wertpapieren

(1) Der Emittent ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.

(2) Die Gesellschaften der Vontobel-Gruppe (hierzu zählen alle konsolidierten Tochtergesellschaften der Vontobel Holding AG, Zürich) sind jederzeit während der Laufzeit der Wertpapiere berechtigt, diese außerbörslich oder ggf. börslich zu kaufen oder zu verkaufen. Diese Gesellschaften haben keine Verpflichtung, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zurück-erworbene Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder in anderer Weise verwendet werden.

§ 14 Vorlegungsfrist und Verjährung

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gilt die folgende Regelung:*

Die Vorlegungsfrist für die Wertpapiere (gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist auf zehn Jahre, beginnend mit dem Tag, an dem die betreffende Verpflichtung des *Emittenten* aus den Wertpapieren erstmals fällig wird, verkürzt. Ansprüche aus während dieser Vorlegungsfrist vorgelegten Wertpapieren verjähren innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist.

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gilt die folgende Regelung:*

Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen den Emittenten, welche in Zusammenhang mit den Wertpapieren entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

§ 15 Verschiedenes

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Deutsches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

(1) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, mit Ausnahme der Garantie (§ 1 Absatz (5)), soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main.

(3) Soweit der Emittent oder die Berechnungsstelle nach diesen Emissionsbedingungen Anpassungen vornehmen oder nicht vornehmen sowie sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen, haften sie nur bei Verletzung der Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Kaufmanns sowie bei grober Fahrlässigkeit.

(4) Der Emittent ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung des Wertpapierinhabers zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den

unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen des Emittenten für den Wertpapierinhaber zumutbar sind, d.h. die finanzielle Situation des Wertpapierinhabers nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Emissionsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 12 bekannt gegeben.

(5) Der Emittent und der Garant bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bzw. in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den Emittenten und den Garanten weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der Emittent und der Garant verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland bzw. der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12 bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.

(6) Die Verbreitung des Prospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen, d. h. der Allgemeinen Emissionsbedingungen und der Produktbedingungen, und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

*Sofern die Produktbedingungen **Anwendbares Recht – Schweizerisches Recht** vorsehen, gelten die folgenden Regelungen:*

(1) Der Emittent und der Garant unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Wertpapiere unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich 1. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Der Emittent und der Garant verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (Forum non conveniens). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Inhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.

(2) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Bedingungen (i) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie (ii) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen des Emittenten notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Bedingungen ohne Zustimmung der Inhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Inhaber nicht wesentlich verschlechtern. Vorbehalten bleibt das Recht des Emittenten zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Bedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang. Änderungen bzw. Ergänzungen der Bedingungen werden gemäß § 12 bekannt gemacht.

(3) Der Emittent und der Garant bestellen sich gegenseitig zu Zustellungsbevollmächtigten in Deutschland bzw. in der Schweiz für sämtliche dort anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Die Zustellung gilt mit Zugang bei dem betreffenden Zustellungsbevollmächtigten als erfolgt (ungeachtet dessen, ob sie an den Emittenten und den Garanten weitergeleitet wurde und diese sie erhalten haben). Der Emittent und der Garant verpflichten sich für den Fall, dass der betreffende Zustellungsbevollmächtigte aus irgendeinem Grund nicht mehr in der Lage sein sollte, als solcher tätig zu sein, oder nicht mehr über eine Adresse in Deutschland bzw. der Schweiz verfügt, einen Ersatzzustellungsbevollmächtigten zu bestellen. Eine solche Bestellung wird entsprechend § 12

bekannt gemacht. Das Recht zur Zustellung in einer jeglichen anderen rechtlich zulässigen Weise wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Verbreitung des Prospekts und der Endgültigen Angebotsbedingungen einschließlich der Emissionsbedingungen und das Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Ein Angebot bzw. der Erwerb der Wertpapiere ist in jedem Land nur unter Einhaltung der dort anwendbaren Vorschriften zulässig.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, unvollständigen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

2. Produktbedingungen

Die in den nachfolgenden Produktbedingungen dargestellten Ausstattungsmerkmale werden vom Emittenten erst kurz vor Beginn des Angebots festgelegt und in den Endgültigen Angebotsbedingungen ergänzt. In Abhängigkeit der jeweils zu begebenden Wertpapierart wird für die Zwecke der einzelnen Emission der jeweils relevante Abschnitt aus 2.1 bis 2.3 in Abschnitt II. der Endgültigen Angebotsbedingungen übernommen und werden die Leerstellen und Platzhalter ausgefüllt und die relevanten Optionen ausgewählt.

2.1 Produktbedingungen für Partizipationszertifikate

[

Wertpapierart	Partizipationszertifikate [Quanto]
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]
Stückzahl [(bis zu)]	● [im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabebetrag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) bilden.]
Ausgabebetrag	●
Festlegungstag	●
Bewertungstag	ist ●. Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil] auf [den nächstfolgenden Börsentag] [ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●].
Fälligkeitstag	ist ●.
Laufzeit	Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag (einschließlich) und endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – am Bewertungstag.
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert[,], [der Basispreis sowie der Startkurs] [[,][und] das Bezugsverhältnis] [[,][und] die Managementgebühr] [und der Quanto-Zinssatz].
Basiswert	[Bezeichnung Basiswert einfügen: ●] [Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfügen: [ISIN Basiswert: ●]

- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Maßeinheit: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Zinsfutures** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswerts.]]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Basiswährung / Strikewährung: •]
- [Referenzstelle: •]

	<p>[Referenzseite: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Referenzseite: •]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: •]</p> <p>[Bloomberg Symbol: •]</p> <p>[Referenzstelle: •]</p> <p>[Währung: •]]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf • ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: •] zu verstehen.]</p>
Referenzkurs des Basiswertes bei Ausgabe	•
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich ggf. einfügen: Basiswert bei Ausgabe]	[●] [Bloomberg Symbol: •]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Aktueller Basiswert	<p>[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist.</p> <p>Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: •]]</p>
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zu-	

sätzlich einfügen: Roll-Over-Monat[e]	[ist] [sind] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: ●] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].
[Startkurs	●]
[Basispreis	●]
[Bezugsverhältnis	● [im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert ggf. zusätzlich einfügen: An jedem Roll-Over-Tag wird das aktuelle Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst: [Berechnungsmethode einfügen: ●.]]
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	<p>Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) errechnet sich</p> <p>[aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [im Falle eines als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: dividiert durch das] [im Falle eines als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis[, abzüglich der Managementgebühr] [und des Quanto-Zinssatzes].]</p> <p>[aus dem Basispreis multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[gegebenenfalls zusätzlich Formel zur Berechnung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]</p> <p>[Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null.</p> <p>[Weicht die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>
[Wertentwicklung	<p>Die Wertentwicklung am Bewertungstag entspricht der [um die Managementgebühr [und den Quanto-Zinssatz] bereinigten] Performance des Basiswerts, und wird nach folgender Formel berechnet:</p> $\text{Wertentwicklung} = \prod_t \left(\frac{B_t}{B_{t-1}} - \text{Gebühr} \cdot \frac{d_t}{360} \right)$ <p><u>wobei:</u></p> <p>t sind die seit dem Ausgabetag vergangenen [Börsentage][ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen: ●];</p> <p>B_t ist der Referenzpreis des Basiswertes am [Börsentag][●] t;</p> <p>B₀ ist der Startkurs;</p> <p>Gebühr ist die [für den [Börsentag][●] t gültige Managementgebühr] [Summe aus der für den [Börsentag][●] t gültigen Managementgebühr sowie des gültigen Quanto-Zinssatzes];</p> <p>d_t ist die Anzahl Kalendertage zwischen den [Börsentagen][●] t-1 und t.]</p>

[Managementgebühr]	<p>[●]</p> <p>[Die Managementgebühr entspricht anfänglich [●] [am Ausgabetag] ●. Die Managementgebühr kann nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle jeweils mit Wirkung zu ● geändert werden, darf die Maximale Managementgebühr aber nicht überschreiten. Eine solche Änderung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht</p> <p>Maximale Managementgebühr: ●.]</p>
[Quanto-Zinssatz]	<p>[●]</p> <p>[Der Quanto-Zinssatz wird erstmals am Festlegungstag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz an jedem [Börsentag][●] mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich die Kosten des Emittenten (bzw. mit ihm verbundener Gesellschaften) aus der Absicherung der Währungsrisiken erhöhen oder reduzieren. Die erstmalige Bestimmung sowie sämtliche Anpassungen werden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgemacht.]]</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p><i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i> der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]</p> <p><i>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen:</i> der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]</p> <p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i> [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert] [(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts] [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]] [, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]</p> <p><i>[Im Falle von Rohstoffen als Basiswert einfügen:</i></p>

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.] [*konkrete Bezeichnung des für den Rohstoff massgeblichen Fixings einfügen: ●*].]

[*Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:*
der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswerts.]

[*Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:*
[der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]

[*Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:*
der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[*Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:*
der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[*ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●*]

Börsentag

[*Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:*

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[*Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:*
Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.

[*Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:*
Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[*Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:*
Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist

	<p>und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]</p> <p><i>[Im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]</p> <p><i>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p><i>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]</p> <p><i>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</i> Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]</p> <p><i>[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]</i></p>
<p>Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten</p>	<p>Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet <u>keine</u> Anwendung.</p>
<p>[Währungsumrechnung</p>	<p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p>"Umrechnungskurs" ist [der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint,]</p> <p><i>[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●].</i></p> <p><i>[ggf. zusätzlich einfügen:</i> Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind und eine Währungssicherung (Quanto) vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt aufgrund</p>

	<p>eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]</p> <p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere der Währung des Basiswerts entspricht, einfügen:</i></p> <p>Eine Währungsumrechnung in Bezug auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge erfolgt nicht.]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Deutsches Recht]</p> <p>[Schweizerisches Recht]</p>
Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p> <p><i>[weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: ●].</i></p>
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	<p>Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].</p>

]

2.2 Produktbedingungen für Open-End Partizipationszertifikate

Wertpapierart	Open-End Partizipationszertifikate [Quanto]
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]
Stückzahl [(bis zu)]	● <i>[im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabetag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) bilden.]</i>
Ausgabetag	●
Festlegungstag	●
Bewertungstag	ist (a) jeweils im Falle einer wirksamen Ausübung durch den Wertpapierinhaber ein Ausübungstag, an dem das Wertpapierrecht gemäß § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen durch den Wertpapierinhaber wirksam ausgeübt wird; (b) im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen der Ordentliche Kündigungstag gemäß § 5 Absatz (2) der Allgemeinen Emissionsbedingungen. [Sollte der Bewertungstag (i) kein Börsentag sein oder (ii) trifft im Falle einer Ausübung durch den Wertpapierinhaber die Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle erst nach Feststellung des Referenzpreises durch die Referenzstelle am Bewertungstag ein, so verschiebt sich der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsentag] <i>[ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●]</i> .
Fälligkeitstag	ist [●] [der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag].
Laufzeit	Die Laufzeit beginnt mit dem Ausgabetag und ist vorbehaltlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten unbegrenzt (open-end).
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert[,] [der Basispreis sowie der Startkurs] [,][und] das Bezugsverhältnis] [,][und] die Managementgebühr [und der Quanto-Zinssatz].
Basiswert	<i>[Bezeichnung des Basiswerts einfügen: ●]</i> <i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw.</i>

GDRs), sonstigen Dividendenpapieren und Indizes als Basiswert einfü-
gen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Basiswerts.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Maßeinheit: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Bewertungszeitpunkt: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

- [ISIN Basiswert: •]
- [Bloomberg Symbol: •]
- [Referenzstelle: •]
- [Terminbörse: •]
- [Währung: •]

[Im Falle von **Zinsfutures** als Basiswert zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Basiswerts durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Basiswerts.]]

	<p>[Im Falle von Wechselkursen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Basiswährung / Strikewährung: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]</p> <p>[Im Falle von Zinssätzen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Referenzseite: ●]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p>[Im Falle von Investmentanteilen als Basiswert einfügen:</p> <p>[ISIN Basiswert: ●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p> <p>[Referenzstelle: ●]</p> <p>[Währung: ●]</p> <p>[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]</p>
<p>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich ggf. einfügen:</p> <p>Basiswert bei Ausgabe</p>	<p>[●]</p> <p>[Bloomberg Symbol: ●]</p>
<p>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen:</p> <p>Aktueller Basiswert</p>	<p>[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basiswert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist.</p> <p>Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig</p>

	wird.] [ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: ●]]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert zusätzlich einfügen: Roll-Over-Monat[e]	[ist] [sind] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: ●] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].
[Startkurs	●]
[Basispreis	●]
[Bezugsverhältnis	● [im Falle von Futures oder Zinsfutures als Basiswert ggf. zusätzlich einfügen: An jedem Roll-Over-Tag wird das aktuelle Bezugsverhältnis nach folgender Formel angepasst: [Berechnungsmethode einfügen: ●.]]
Abwicklungsart	Zahlung (Cash Settlement)
Auszahlungsbetrag	<p>Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) errechnet sich</p> <p>[aus dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag [im Falle eines als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: dividiert durch das] [im Falle eines als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis[, abzüglich der Managementgebühr] [und des Quanto-Zinssatzes].]</p> <p>[aus dem Basispreis multipliziert mit der Wertentwicklung des Basiswertes.]</p> <p>[gegebenenfalls zusätzlich Formel zur Berechnung des Auszahlungsbetrags einfügen: [●]]</p> <p>Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null.</p> <p>[Weicht die Währung des Basiswerts bzw. der Korbbestandteile von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>
[Wertentwicklung	<p>Die Wertentwicklung am Bewertungstag entspricht der [um die Managementgebühr [und den Quanto-Zinssatz] bereinigten] Performance des Basiswerts, und wird nach folgender Formel berechnet:</p> $\text{Wertentwicklung} = \prod_t \left(\frac{B_t}{B_{t-1}} - \text{Gebühr} \cdot \frac{d_t}{360} \right)$ <p><u>wobei:</u></p> <p>t sind die seit dem Ausgabetag vergangenen [Börsentage][ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen: ●];</p> <p>B_t ist der Referenzpreis des Basiswertes am [Börsentag][●] t;</p> <p>B₀ ist der Startkurs;</p> <p>Gebühr ist die [für den [Börsentag][●] t gültige Managementgebühr] [Summe aus der für den [Börsentag][●] t gültigen Managementgebühr</p>

	<p>sowie des gültigen Quanto-Zinssatzes];</p> <p>d_t ist die Anzahl Kalendertage zwischen den [Börsentagen][•] t-1 und t.]</p>
[Managementgebühr	<p>[•]</p> <p>[Die Managementgebühr entspricht anfänglich [•] [am Ausgabetag] •. Die Managementgebühr kann nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle jeweils mit Wirkung zu • geändert werden, darf die Maximale Managementgebühr aber nicht überschreiten. Eine solche Änderung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht</p> <p>Maximale Managementgebühr: •.]</p>
[Quanto-Zinssatz	<p>[•]</p> <p>[Der Quanto-Zinssatz wird erstmals am Festlegungstag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz an jedem [Börsentag][•] mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich die Kosten des Emittenten (bzw. mit ihm verbundener Gesellschaften) aus der Absicherung der Währungsrisiken erhöhen oder reduzieren. Die erstmalige Bestimmung sowie sämtliche Anpassungen werden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgemacht.]]</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand des Basiswerts und wird wie folgt ermittelt:</p> <p>Referenzpreis ist</p> <p><i>[Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren als Basiswert einfügen:</i> der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]</p> <p><i>[Im Falle von Indizes als Basiswert einfügen:</i> der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Basiswerts.]</p> <p><i>[Im Falle von Schuldverschreibungen als Basiswert einfügen:</i> [(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert] [(a) der auf Seite [Bildschirmseite •] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Basiswerts] [, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Basiswert auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]</p>

[, und zuzüglich der auf den Basiswert aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Basiswerts.] [konkrete Bezeichnung des für den Rohstoff massgeblichen Fixings einfügen: ●].]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Basiswerts.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

[der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Basiswerts.]

[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: ●]

Börsentag

[Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[Im Falle von **Indizes** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Basiswert berechnet wird.

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt

wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Basiswert gestellt werden].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Basiswert geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Basiswert berechnet wird.]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Basiswert gehandelt wird.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Basiswert durchführt.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Basiswert einfügen:

Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Basiswerts üblicherweise festgestellt wird.]

[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: ●]

Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers	Das Ausübungsrecht des Wertpapierinhabers findet Anwendung. Der Wertpapierinhaber kann die Wertpapiere ab dem Ersten Ausübungstag nach Maßgabe des § 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Produktbedingungen einlösen. Die Ausübung des Wertpapierrechts gibt dem Inhaber das Recht auf Zahlung des Auszahlungsbetrages durch den Emittenten.
Ausübungsstelle	ist [Bank Vontobel AG, z.H. Corporate Actions, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, Schweiz] [●] Telefon: [+41 (0)58 283 74 69] [●] Fax: [+41 (0)58 283 51 60] [●]
Ausübungsstichtag	ist der [fünfte (5.)][●] Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Ausübungstag.
Erster Ausübungstag	●
Ausübungstag	Ausübungstag ist jeder [●] ab dem Ersten Ausübungstag.
Mindestausübungsmenge	●

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet Anwendung.
Erster Kündigungstag	●
Kündigungstage	Kündigungstag ist jeder [●] ab dem Ersten Kündigungstag.
Kündigungsstichtag	ist [ein (1)] [fünf (5)] [●] [Kalendermonat[e]] [Bankarbeitstag[e]] [●] vor dem maßgeblichen Kündigungstag.
[Währungsumrechnung]	<p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p>"Umrechnungskurs" ist [der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint,]</p> <p><i>[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: ●].</i></p> <p><i>[ggf. zusätzlich einfügen:</i> Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind und eine Währungssicherung (Quanto) vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]</p> <p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere der Währung des Basiswerts entspricht, einfügen:</i></p> <p>Eine Währungsumrechnung in Bezug auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge erfolgt nicht.]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Deutsches Recht]</p> <p>[Schweizerisches Recht]</p>
Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn,</p>

	Deutschland] [; und] [SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz] [weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: •].
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].

]

2.3 Produktbedingungen für Partizipationszertifikate bezogen auf Körbe

[

Wertpapierart	Partizipationszertifikate [Quanto]								
Handelswährung	der Wertpapiere ist ●. [Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf <i>[Erläuterung der Währung einfügen: ●]</i> zu verstehen.]								
Stückzahl [(bis zu)]	● <i>[im Fall einer Aufstockung zusätzlich: , die mit den ausstehenden, am [Ausgabebetrag der Ursprünglichen Wertpapiere einfügen: ●] begebenen [(und am [gegebenenfalls vorausgehende Aufstockungen aufzählen: ●] aufgestockten) Wertpapieren (ISIN ● / WKN ● / Valor●) konsolidiert werden und eine einheitliche Emission im Sinne des § 13 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (entsprechend einer Gesamtstückzahl von ●) bilden.]</i>								
Ausgabebetrag	●								
Festlegungstag	●								
Bewertungstag	ist ●. Sollte der Bewertungstag kein Börsentag sein, so verschiebt sich dieser [in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil] auf [den nächstfolgenden Börsentag] <i>[ggf. modifizierte Regelung einfügen: ●.]</i>								
Fälligkeitstag	ist [●].								
Laufzeit	Die Laufzeit der Wertpapiere beginnt mit dem Ausgabebetrag (einschließlich) und endet – vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung durch den Emittenten gemäß § 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen – am Bewertungstag.								
Ausstattungsmerkmale	sind der Basiswert[,], [der Basispreis sowie der Startkurs] [,][und] das Bezugsverhältnis] [,][und] die Managementgebühr] [und der Quanto-Zinssatz].								
Basiswert	<i>[Bezeichnung des Basiswerts (Korb) einfügen: ●]</i> Der Basiswert (Korb) setzt sich aus folgenden Korbbestandteilen zusammen: <table border="1" data-bbox="539 1630 1370 1821"> <tr> <td>[Korbbestandteil] [Sofern der Korb nur aus einem Typ von Finanzinstrumenten besteht, genaue Bezeichnung (z.B. „Aktie“) einfügen]</td> <td>[●¹]</td> <td>Gewichtung</td> <td>Anzahl [*]</td> </tr> <tr> <td>●²⁾</td> <td>[●²]</td> <td>●²</td> <td>●²⁾</td> </tr> </table> <p>[* Die Anzahl ("Anzahl") wird [am Festlegungstag für jeden Korbbestandteil durch die Berechnungsstelle festgelegt unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Korbbestandteile und auf der Grundlage eines Startkurses von <i>[Währung der Wertpapiere und Betrag einfügen: ●]</i> sowie der Referenzpreise der jeweiligen Korbbestandteile am Festlegungstag, als Formel ausgedrückt: Anzahl = Gewichtung x Startkurs / Referenzpreis Korbbestandteil] <i>[ggf. andere Bestimmung für die Festlegung der Anzahl einfügen: ●]</i></p> <p>[¹⁾ Im Falle von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs), sonstigen</p>	[Korbbestandteil] [Sofern der Korb nur aus einem Typ von Finanzinstrumenten besteht, genaue Bezeichnung (z.B. „Aktie“) einfügen]	[● ¹]	Gewichtung	Anzahl [*]	● ²⁾	[● ²]	● ²	● ²⁾
[Korbbestandteil] [Sofern der Korb nur aus einem Typ von Finanzinstrumenten besteht, genaue Bezeichnung (z.B. „Aktie“) einfügen]	[● ¹]	Gewichtung	Anzahl [*]						
● ²⁾	[● ²]	● ²	● ²⁾						

Dividendenpapieren und **Indizes** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, [Terminbörse,] Währung]

[Im Falle von **Indizes** als Korbbestandteil zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Indexpunkt einer Einheit der Währung des Korbbestandteils.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, [Terminbörse,] Bewertungszeitpunkt, Währung]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Maßeinheit, Referenzstelle, [Bewertungszeitpunkt,] Währung]

[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, [Terminbörse,] Währung]

[Im Falle von **Zinsfutures** als Korbbestandteil zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke der Emissionsbedingungen entspricht ein Prozentpunkt bei der Preisstellung des Korbbestandteils durch die Referenzstelle einer Einheit der Währung des Korbbestandteils.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Basiswährung / Strikewährung, Referenzstelle, Referenzseite, Bewertungszeitpunkt [Die "Währung des Basiswerts" entspricht der Strikewährung.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, [Referenzstelle,] [Referenzseite,][Bewertungszeitpunkt,] Währung]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Korbbestandteil die folgenden Begriffe nebeneinander einfügen und für den Korbbestandteil spezifizieren: ISIN Basiswert, Bloomberg Symbol, Referenzstelle, Währung]

[Jede Bezugnahme auf ● ist als Bezugnahme auf [Erläuterung der Währung einfügen: ●] zu verstehen.]

²⁾ Diese Option kann entsprechend der Anzahl an Korbbestandteilen mehrfach zur Anwendung kommen.

Währung des Basiswertes	ist ●.
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Korbbestandteil zusätzlich ggf. einfügen: Basiswert bei Ausgabe	[● [Bloomberg Symbol: ●]
[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Korbbe-	[An jedem Roll-Over-Tag wird ein Roll-Over durchgeführt, wobei der Emittent den jeweils Aktuellen Basiswert durch einen anderen Basis-

<p><i>standteil zusätzlich einfügen:</i></p>	<p>wert (Future) ersetzt, der bis auf den später in der Zukunft liegenden Verfallstermin die gleichen bzw. vergleichbare Kontraktsspezifikationen aufweist.</p>
<p>Aktueller Basiswert</p>	<p>Der "Aktuelle Basiswert" ist vom Ausgabetag bis zum ersten Roll-Over-Tag der "Basiswert bei Ausgabe", wie vorstehend angegeben. Am ersten Roll-Over-Tag verliert dieser Basiswert seine Gültigkeit und wird durch den im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fälligen Basiswert ersetzt. An jedem weiteren Roll-Over-Tag wird der Aktuelle Basiswert entsprechend durch den Basiswert-Kontrakt ersetzt, der im nächstfolgenden Roll-Over-Monat an der Referenzstelle fällig wird.] <i>[ggf. modifizierte Bestimmung zum Roll-Over einfügen: ●]</i></p>
<p><i>[im Falle von Futures oder Zinsfutures als Korbbestandteil zusätzlich einfügen:</i></p>	<p><i>[ist] [sind] [entsprechende Kontraktmonate einfügen: ●] [jeder in Bezug auf den Basiswert an der Referenzstelle definierte Kontraktmonat].</i></p>
<p>Roll-Over-Monat[e]</p>	
<p>[Startkurs</p>	<p>ist der anfängliche Wert des Basiswertes (Korb) am Festlegungstag und entspricht ●.]</p>
<p>[Basispreis</p>	<p>●]</p>
<p>[Bezugsverhältnis</p>	<p>[●] [wird erst am Festlegungstag festgelegt und entspricht dem Wechselkurs zwischen der Handelswährung und der Währung des Basiswertes (●/●) am Festlegungstag, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen aufgrund der Interbanken-Umrechnungskurse am Festlegungstag bestimmt.] <i>[modifizierte Regelung zur Bestimmung des Bezugsverhältnisses einfügen: ●]</i></p>
<p>Abwicklungsart</p>	<p>Zahlung (Cash Settlement)</p>
<p>Auszahlungsbetrag</p>	<p>Der Auszahlungsbetrag (§ 3 der Allgemeinen Emissionsbedingungen) errechnet sich</p> <p>[aus der Summe aus den Referenzpreisen der Korbbestandteile am Bewertungstag, jeweils multipliziert mit der entsprechenden Anzahl der Korbbestandteile im Korb, insgesamt <i>[im Falle eines als Bruch ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: dividiert durch das] [im Falle eines als Zahl ausgedrückten Bezugsverhältnisses einfügen: multipliziert mit dem] Bezugsverhältnis[, abzüglich der Managementgebühr] [und des Quanto-Zinssatzes] [zuzüglich einer etwaigen Barkomponente].]</i></p> <p>[aus dem Basispreis multipliziert mit [der Wertentwicklung des Basiswertes] [der durchschnittlichen Wertentwicklung der Korbbestandteile].]</p> <p><i>[gegebenenfalls zusätzlich Formel zur Berechnung des Auszahlungsbetrages einfügen: [●]]</i></p> <p>Der Auszahlungsbetrag kann nicht negativ werden. Ein rechnerisch ne-</p>

	<p>gativer Wert führt zu einem Auszahlungsbetrag von Null.</p> <p>[Weicht die Währung des Basiswertes bzw. der Korbbestandteile von der Handelswährung der Wertpapiere ab, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend dem maßgeblichen Umrechnungskurs in die Handelswährung der Wertpapiere umgerechnet.]</p>
[Wertentwicklung]	<p>Die Wertentwicklung am Bewertungstag entspricht der [um die Managementgebühr [und den Quanto-Zinssatz] bereinigten] Performance [des Basiswertes] [jeweiligen Korbbestandteils], und wird nach folgender Formel berechnet:</p> $\text{Wertentwicklung} = \prod_t \left(\frac{B_t}{B_{t-1}} - \text{Gebühr} \cdot \frac{d_t}{360} \right)$ <p><u>wobei:</u></p> <p>t sind die seit dem Ausgabetag vergangenen [Börsentage][<i>ggf. anderen maßgebliche Tage einfügen: •</i>];</p> <p>B_t ist [die Summe aus den Referenzpreisen der Korbbestandteile am [Börsentag][•] t, jeweils] [der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteiles am [Börsentag][•] t] multipliziert mit der entsprechenden Anzahl des Korbbestandteiles im Korb ;</p> <p>B₀ ist der Startkurs;</p> <p>Gebühr ist die [für den [Börsentag][•] t gültige Managementgebühr] [Summe aus der für den [Börsentag][•] t gültigen Managementgebühr sowie des gültigen Quanto-Zinssatzes];</p> <p>d_t ist die Anzahl Kalendertage zwischen den [Börsentag][•] t-1 und t.]</p>
[Managementgebühr]	<p>[•]</p> <p>[Die Managementgebühr entspricht anfänglich [•] [am Ausgabetag] •. Die Managementgebühr kann nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle jeweils mit Wirkung zu • geändert werden, darf die Maximale Managementgebühr aber nicht überschreiten. Eine solche Änderung wird mindestens einen (1) Monat vor dem Wirksamwerden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gemacht</p> <p>Maximale Managementgebühr: •.]</p>
[Quanto-Zinssatz]	<p>[•]</p> <p>[Der Quanto-Zinssatz wird erstmals am Festlegungstag nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle bestimmt. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Quanto-Zinssatz an jedem [Börsentag][•] mit Wirkung für die Zukunft nach billigem Ermessen zu ändern, sofern sich die Kosten des Emittenten (bzw. mit ihm verbundener Gesellschaften) aus der Absicherung der Währungsrisiken erhöhen oder reduzieren. Die erstmalige Bestimmung sowie sämtliche Anpassungen werden gemäß § 12 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekanntgemacht.]</p>
Referenzpreis	<p>Der Referenzpreis ist der für die Bestimmung und Berechnung der Tilgung der Wertpapiere maßgebliche Kurs, Preis bzw. Stand eines Korbbestandteiles und wird wie folgt ermittelt:</p>

Referenzpreis ist

*[Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Korbbestandteil einfügen:*

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Korbbestandteils.

*[Im Falle von **Indizes** als Korbbestandteil einfügen:*

der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Korbbestandteils.]

*[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Korbbestandteil einfügen:*

[(a) der an der Referenzstelle festgestellte und als Schlusskurs veröffentlichte Wert]

[(a) der auf Seite [Bildschirmseite ●] zum Bewertungszeitpunkt angezeigte und von dort erhältliche Preis] des Korbbestandteils

[, und (b) mangels einer solchen Preisanzeige der arithmetische Mittelwert der von 5 führenden Marktanbietern, die kein mit dem Emittenten oder der Berechnungsstelle verbundenes Unternehmen sind, für den Korbbestandteil auf Anfrage der Berechnungsstelle festgestellten und mitgeteilten [Geldkurse] [Briefkurse]]

[, und zuzüglich der auf den Korbbestandteil aufgelaufenen Zinsen (falls diese nicht in dem festgestellten Preis enthalten sind)].]

*[Im Falle von **Rohstoffen** als Korbbestandteil einfügen:*

der von der Referenzstelle [zum Bewertungszeitpunkt] festgestellte Preis des Korbbestandteils.] [konkrete Bezeichnung des für den Rohstoff massgeblichen Fixings einfügen: ●].]

*[Im Falle von **Futures** oder **Zinsfutures** als Korbbestandteil einfügen:*

der an der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis (sog. Settlement Price) des Korbbestandteils.]

*[Im Falle von **Wechselkursen** als Korbbestandteil einfügen:*

[der von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte und sodann auf der Referenzseite veröffentlichte Wechselkurs. Entspricht die Basiswährung des Basiswerts (wie vorstehend unter "Basiswert" genannt) nicht EUR (Euro), so errechnet die Berechnungsstelle den Referenzpreis, indem der jeweils von der Referenzstelle zum Bewertungszeitpunkt festgestellte Wechselkurs zwischen EUR und der Strikewährung durch den Wechselkurs zwischen EUR und der Basiswährung dividiert wird.]

[der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Geld- und Briefkurse im Reuters Monitor Service System bestimmte Kurs des Basiswerts am Internationalen Interbankenmarkt zum Bewertungszeitpunkt.]]

*[Im Falle von **Zinssätzen** als Korbbestandteil einfügen:*

der [zum Bewertungszeitpunkt] [von der Referenzstelle festgestellte und] auf der Referenzseite veröffentlichte Zinssatz.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Korbbestandteil einfügen:
der von der Referenzstelle festgestellte und veröffentlichte Wert des Korbbestandteils.]

[ggf. modifizierte Regelung zur Bestimmung des Referenzpreises einfügen: •]

Börsentag

[Im Falle von **Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren (ADRs bzw. GDRs) und sonstigen Dividendenpapieren** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Korbbestandteil gehandelt wird.]

[Im Falle von **Indizes** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an welchem von der Referenzstelle der Korbbestandteil berechnet wird.]

[Im Falle von **Schuldverschreibungen** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an welchem [an der Referenzstelle der Korbbestandteil gehandelt wird] [von mindestens 3 führenden Marktanbietern Geld- und Briefkurse für den Korbbestandteil gestellt werden].]

[Im Falle von **Rohstoffen** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an dem der Interbankenmarkt für den Korbbestandteil geöffnet ist und an welchem von der Referenzstelle ein Preis für den Korbbestandteil berechnet wird.]

[Im Falle von **Futures oder Zinsfutures** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an welchem an der Referenzstelle der Korbbestandteil gehandelt wird.]

[Im Falle von **Wechselkursen** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Korbbestandteil durchführt.]

[Im Falle von **Zinssätzen** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an dem die Referenzstelle üblicherweise ein Fixing für den Korbbestandteil durchführt.]

[Im Falle von **Investmentanteilen** als Korbbestandteil einfügen:
Ein Tag, an welchem von der jeweiligen Referenzstelle der Wert des Korbbestandteils üblicherweise festgestellt wird.]

[ggf. modifizierte Definition für Börsentag einfügen: •]

Ordentliches Kündigungsrecht des Emittenten	Das Ordentliche Kündigungsrecht des Emittenten gemäß § 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen findet <u>keine</u> Anwendung.
[Währungsumrechnung]	<p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden entsprechend des Umrechnungskurses in die Handelswährung umgerechnet.</p> <p>"Umrechnungskurs" ist [der maßgebliche Umrechnungskurs zwischen der Währung des Basiswerts bzw. eines Korbbestandteils und der Handelswährung, wie er von der Europäischen Zentralbank für den Bewertungstag bestimmt wird und auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank, www.ecb.int, dort unter der Rubrik "Euro Foreign Exchange Reference Rates" erscheint.]</p> <p><i>[ggf. abweichende Definition des Umrechnungskurses einfügen: •]</i></p> <p><i>[ggf. zusätzlich einfügen:</i> Falls ein solcher Umrechnungskurs nicht festgestellt oder veröffentlicht werden sollte, wird die Berechnungsstelle den am Bewertungstag im Zeitpunkt der Feststellung des Referenzpreises anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]</p> <p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere und die Währung des Basiswerts verschieden sind und eine Währungssicherung (Quanto) vorgesehen ist, einfügen:</i></p> <p>Alle unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge werden in die Handelswährung umgerechnet. Diese Umrechnung erfolgt aufgrund eines Umrechnungskurses von 1:1, d.h. eine Einheit der Währung [des Basiswerts] [eines Korbbestandteils] entspricht einer Einheit der Handelswährung des Wertpapiers ("Quanto-Struktur").]</p> <p><i>[für den Fall, dass die Handelswährung der Wertpapiere der Währung des Basiswerts entspricht, einfügen:</i></p> <p>Eine Währungsumrechnung in Bezug auf die unter den Wertpapieren zu zahlenden Geldbeträge erfolgt nicht.]</p>
Anwendbares Recht	<p>[Deutsches Recht]</p> <p>[Schweizerisches Recht]</p>
Clearing System	<p>ist [jeweils]:</p> <p>[Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland] [; und]</p> <p>[SIX SIS AG, Brandschenkestrasse 47, 8002 Zürich, Schweiz]</p> <p><i>[weitere bzw. andere Clearing-Systeme einfügen: •]].</i></p>
Anwendbare Anpassungs- und Marktstörungsregeln	Für dieses Wertpapier gelten die in § 6 bzw. § 7 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bestimmten Anpassungs- und Marktstörungsregeln

insoweit die Korbbestandteile für [Aktien, aktienvertretende Wertpapiere (ADRs bzw. GDRs) und sonstige Dividendenpapiere] [Indizes] [Schuldverschreibungen] [Rohstoffe] [Futures oder Zinsfutures] [Wechselkurse] [Zinssätze] [Investmentanteile].

]

VIII. BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE

1. Besteuerung in Deutschland

Die nachfolgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland erhebt keinen Anspruch darauf, alle für eine Investition in derartige Anlagen notwendigen Informationen umfassend darzustellen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Auffassung des Emittenten zur Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren und basiert auf den derzeit geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Deutschland in Bezug auf die oben dargestellten Wertpapierstrukturen.

Da insbesondere die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des einzelnen Anlegers nicht berücksichtigt werden können, wird jedem Anleger empfohlen, vor einer Investition den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen.

Im Rahmen der Veranlagung des einzelnen Anlegers kann die steuerliche Beurteilung der Erträge aus den Wertpapieren durch die jeweils zuständige Finanzbehörde im Einzelfall – insbesondere für die Zukunft – von der nachfolgenden Darstellung abweichen. Die sich hieraus ergebende Unsicherheit kann ggf. im Vorfeld durch die Beantragung einer (kostenpflichtigen) verbindlichen Auskunft bei der zuständigen Finanzbehörde ausgeschlossen werden.

1.1 Besteuerung der Erträge bei inländischen natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Privatvermögen halten

Die Erträge aus im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren unterliegen der Abgeltungsteuer, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen Ertrag aus der Veräußerung der Wertpapiere oder um einen an den Anleger gezahlten Geldbetrag, beispielsweise in Form eines Auszahlungsbetrags, eines Barausgleich oder eines Bonusbetrags, eine Verzinsung, oder Kuponzahlungen handelt. Der Zeitraum, der zwischen dem Erwerb und einer Veräußerung der Wertpapiere bzw. der Zahlung eines Auszahlungsbetrags liegt, spielt für die Besteuerung keine Rolle.

1.1.1. Steuerabzug durch die auszahlende Stelle

Die Abgeltungsteuer wird durch Abzug von Kapitalertragsteuer an der Quelle durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle ("**auszahlende Stelle**") erhoben.

Der Kapitalertragsteuersatz beträgt 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 26,375%). Ist der Anleger kirchensteuerpflichtig, so werden die für den Kirchensteuerabzug relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern ("**BZSt**") gespeichert und der auszahlenden Stelle zum Zwecke des Einbehalts und der Abführung der Kirchensteuer zur Verfügung gestellt. Diesem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit kann der Anleger gegenüber dem BZSt widersprechen (Sperrvermerk), in diesem Fall ist eine Veranlagung zur Kirchensteuer vorzunehmen.

Hat ein Kirchensteuerpflichtiger dem Datenabruf gegenüber dem BZSt nicht widersprochen, wird die Abgeltungsteuer um 25% der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer gemindert. Dadurch wird die Abziehbarkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe pauschal berücksichtigt.

Im Falle einer Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere bemisst sich die Kapitalertragsteuer nach der Differenz zwischen dem um die in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten reduzierten Veräußerungserlös (im Falle einer Veräußerung) bzw. dem ausgezahlten Betrag einerseits und den nachgewiesenen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten andererseits. Sollten die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten nicht nachgewiesen werden, werden 30% der Einnahmen aus der Veräußerung der Wertpapiere als kapitalertragsteuerpflichtiger Ertrag fingiert. Bei Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage besteht

grundsätzlich ein Wahlrecht zur Veranlagung zum Abgeltungsteuersatz. Ist die beim Kapitalertragsteuerabzug angesetzte Bemessungsgrundlage kleiner als die tatsächlich erzielten Erträge tritt die Abgeltungswirkung nur insoweit ein, als die Erträge der Höhe nach dem Steuerabzug unterlegen haben. Für den darüber hinausgehenden Betrag besteht eine Veranlagungspflicht.

Etwaige Währungsgewinne oder -verluste, die sich ergeben können, wenn sich der Anspruch aus den Wertpapieren mit Bezug auf eine von der Handelswährung der Wertpapiere abweichende Währung berechnet oder sich der Wert eines Basiswerts, eines Korbbestandteils oder einer Indexkomponente gemäß einer anderen Währung als der Handelswährung der Wertpapiere bestimmt, sind Teil des sich durch die Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere ergebenden Veräußerungsgewinns oder -verlustes.

Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt die auszahlende Stelle, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind und abhängig von bestimmten Beschränkungen, negative Kapitalerträge mit Ausnahme solcher aus Aktien, die der Anleger über die auszahlende Stelle bereits realisiert hat. Dies gilt grundsätzlich auch für gezahlte Stückzinsen. Veräußerungsverluste aus Aktiengeschäften sind nur mit Aktiengewinnen ausgleichsfähig und soweit noch nicht im laufenden Jahr ausgeglichen in den Folgejahren verrechenbar.

Die von der auszahlenden Stelle erhobene Kapitalertragsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Kapitalerträge dem jeweiligen Anleger zufließen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 EStG). Dies ist regelmäßig der Zeitpunkt, in dem der dem Anleger zustehende Geldbetrag oder die ihm zustehenden Zinsen (bzw. Kuponzahlungen) oder der Erlös aus der Veräußerung der Wertpapiere dem Anleger gutgeschrieben wird.

Die auszahlende Stelle nimmt keinen Steuerabzug von den Erträgen aus den Wertpapieren vor, wenn der Anleger ihr eine Nichtveranlagungsbescheinigung der für den Anleger zuständigen Finanzbehörde vorlegt, aus der sich ergibt, dass für den Anleger aus den Erträgen aus den Wertpapieren auch für die Fälle der Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG keine Steuer entsteht.

Hat der Anleger der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag zur Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags (siehe nachfolgend in Abschnitt VIII.1.1.3) erteilt, nimmt die auszahlende Stelle in entsprechender Höhe keinen Steuerabzug vor.

Wird der jeweilige Basiswert an den Anleger geliefert, setzen sich nach § 20 Abs. 4a Satz 3 EStG die Anschaffungskosten der Wertpapiere in dem jeweiligen tatsächlich gelieferten Basiswert fort. Die Übertragung des jeweiligen Basiswerts ist also grundsätzlich steuerneutral. Ein steuerpflichtiger Gewinn oder ein entsprechender Verlust entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem der Anleger den gelieferten Basiswert veräußert. Dies gilt gemäß § 20 Abs. 4a Satz 3 in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 auch für die Wertpapiere, bei denen die Wertentwicklung von der Entwicklung eines oder mehrerer Basiswerte, beispielsweise eines Indexes oder eines Aktienkorbs, abhängig ist und bei denen sowohl die Rückzahlung des Kapitals als auch die Erzielung von Erträgen unsicher ist ("Vollrisikozertifikate", BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 105).

Erhält der Anleger zusätzlich einen Spitzenausgleichsbetrag für ihm rechnerisch zustehende Bruchteile des jeweiligen Basiswerts, die ihm nach den Emissionsbedingungen nicht geliefert, sondern in Geld ausgeglichen werden, ist diese Zahlung grundsätzlich als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen und unterliegt bereits im Zeitpunkt der Auszahlung in voller Höhe der Kapitalertragsteuer (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 106).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Emissionsbedingungen von vornherein eine eindeutige Angabe zur Tilgung in bar oder in Stücken vorsehen, der Emittent also von vornherein einen konkreten Aufteilungsmaßstab für die Anschaffungskosten vorgibt, und am Ende der Laufzeit entsprechend verfahren wird (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 107). Nur dann werden die Anschaffungskosten der Wertpapiere sämtlichen rechnerisch auf den

Anleger entfallenden Basiswerten, einschließlich der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile, zugerechnet und die Auszahlung des Spitzenausgleichsbetrags als (steuerneutrale) Veräußerung der tatsächlich nicht gelieferten Bruchteile behandelt. Dadurch reduzieren sich entsprechend die auf die tatsächlich gelieferten Basiswerte entfallenden Anschaffungskosten, was - bei einer späteren Veräußerung der gelieferten Basiswerte - zu einem höheren (steuerpflichtigen) Veräußerungsgewinn oder einem geringeren Veräußerungsverlust führen kann.

1.1.2. Verluste durch die Wertpapiere

Verluste aus den Wertpapieren, beispielsweise aus einer Veräußerung der Wertpapiere oder soweit der dem Anleger gezahlte Geldbetrag hinter den Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten der Wertpapiere zurückbleibt oder aus von dem Anleger etwaig entrichteten Stückzinsen, können nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie können grundsätzlich nur mit (der Abgeltungsteuer unterliegenden) Einkünften des Anlegers aus Kapitalvermögen im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

Verluste aus den Wertpapieren können mit positiven Kapitalerträgen, die der einzelne Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, nur im Rahmen der Veranlagung verrechnet werden. Dazu benötigt der Anleger eine Bescheinigung über die Höhe des nicht ausgeglichenen Verlusts i.S.d. § 43a Abs. 3 S.4 EStG, die er bei der die Wertpapiere verwahrenden auszahlenden Stelle beantragen muss. Der erforderliche Antrag muss der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugegangen sein. Anderenfalls wird der Verlust aus den Wertpapieren in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen positiven Kapitalerträgen des Anlegers (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr.

Sofern der Anleger Verluste durch die Veräußerung von gelieferten Aktien realisiert, können diese Verluste nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien im laufenden oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Aktiengewinnen, die der Anleger bei einer anderen auszahlenden Stelle erlangt, kann aber nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Der Anleger benötigt hierzu eine Bescheinigung über die Höhe seines nicht ausgeglichenen Verlusts. Der erforderliche Antrag muss der jeweiligen auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres zugehen. Anderenfalls wird der Aktienverlust von der auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume fortgeschrieben und kann erst mit künftigen Aktiengewinnen (bei derselben auszahlenden Stelle) verrechnet werden. Nach Ausstellung einer solchen Verlustbescheinigung entfällt bei der ausstellenden Stelle der Verlustübertrag in das nächste Jahr. Als Aktien gelten auch ADRs, GDRs und IDRs sowie Anteile an REIT-Aktiengesellschaften, nicht jedoch eigenkapital- und rentenähnliche Genussrechte sowie Wandelanleihen und Gewinnobligationen. (BMF-Schreiben vom 8. Juli 2011, IV C 1-S 2400/11/10002:001).

Jedem Anleger, der Verluste aus den Wertpapieren oder aus gelieferten Basiswerten, insbesondere in Form von Aktien realisiert hat, wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen und prüfen zu lassen, ob die Verluste aus den Wertpapieren oder aus den gelieferten Basiswerten zur Verrechnung mit künftigen positiven Kapitalerträgen bei derselben auszahlenden Stelle in die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden sollen oder ob ein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung zur sofortigen Verrechnung mit positiven Kapitalerträgen, beispielsweise mit positiven Kapitalerträgen bei einer anderen auszahlenden Stelle, im Rahmen der Veranlagung für ihn ratsam ist.

Bei Wertpapieren, bei denen im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen sind, wenn der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat, ist zu berücksichtigen, dass nach derzeitiger Verwaltungsauffassung keine steuerlich zu berücksichtigenden Verluste vorliegen, wenn ein Anleger am Ende der Laufzeit tatsächlich keine Zah-

lung erhält (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 8a). Die Finanzverwaltung bezieht sich zwar ausdrücklich nur auf Zertifikate mit einer "Knock-out"-Struktur, die typischerweise wertlos verfallen, hat in der Vergangenheit allerdings auch Produkte erfassen wollen, bei denen Anleger nur einen Bruchteil ihrer ursprünglichen Anschaffungskosten zurück-erhalten und deshalb wirtschaftlich nur ein zu vernachlässigender Vermögensschutz gewährleistet ist (OFD Münster vom 13. Juli 2009, Kurzinfo ESt 21/2009). Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung auch im Falle einer im Vergleich zu den Anschaffungskosten geringeren Rückzahlung am Ende der Laufzeit die dadurch entstehenden Verluste steuerlich nicht anerkennt.

1.1.3. Abzug von Aufwendungen (Werbungskosten) / Sparer-Pauschbetrag

Bei der Ermittlung der Einkünfte des einzelnen Anlegers aus Kapitalvermögen ist ein Sparer-Pauschbetrag von EUR 801 abzuziehen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der Sparer-Pauschbetrag EUR 1.602.

Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist hingegen ausgeschlossen, so dass der einzelne Anleger – neben seinen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten sowie den unmittelbaren Veräußerungskosten im Falle einer Veräußerung der Wertpapiere – keine weiteren, ihm entstehenden Aufwendungen oder Kosten von seinem zu versteuernden Einkommen abziehen kann. Entstehen dem Anleger beispielsweise Kosten zur Finanzierung der Wertpapiere, sind diese Kosten steuerlich nicht abzugsfähig.

Der Sparer-Pauschbetrag kann bereits beim Abzug von Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass der auszahlenden Stelle ein Freistellungsauftrag des Anlegers nach amtlich vorgeschriebenem Muster vorliegt.

1.1.4. Veranlagung / Einkommensteuererklärung des Anlegers

Der Steuerabzug, den die auszahlende Stelle von den Erträgen aus den Wertpapieren vornimmt, hat grundsätzlich abgeltende Wirkung, so dass der Anleger mit diesen Erträgen grundsätzlich nicht mehr veranlagt wird und sie auch nicht mehr in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben muss.

Allerdings kann – abhängig von der persönlichen steuerlichen Situation des einzelnen Anlegers – in bestimmten Fällen ein Veranlagungswahlrecht bestehen, beispielsweise wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer des Anlegers führt (Günstigerprüfung), der Anleger den Sparer-Pauschbetrag nicht vollständig ausgeschöpft hat oder zur Verrechnung der Erträge aus den Wertpapieren mit Altverlusten oder Verlusten aus Kapitalvermögen bei einer anderen auszahlenden Stelle. Auch in diesen Fällen ist der Sparer-Pauschbetrag abzuziehen und der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 150; Bundesfinanzhof Urteil vom 2. Dezember 2014, VIII R 34/13, BFH/NV 2015, 570 sowie vom 28. Januar 2015, VIII R 13/13, BFH/NV 2015, 582).

Sollten die Erträge aus den Wertpapieren allerdings ausnahmsweise nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, beispielsweise weil die Wertpapiere in einem ausländischen Depot gehalten werden, muss der Anleger die Erträge aus den Wertpapieren in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Die Erträge unterliegen aber auch in diesem Fall grundsätzlich dem 26,375%igen Abgeltungsteuersatz (einschließlich Solidaritätszuschlag) sowie etwaiger Kirchensteuer.

Wird trotz bestehender Kirchensteuerpflicht des Anlegers keine Kirchensteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren einbehalten, muss der Anleger die auf die Erträge aus den Wertpapieren erhobene Kapitalertragsteuer in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung angeben und der zuständigen Finanzbehörde eine Bescheinigung der auszahlenden Stelle über die einbehaltene Kapitalertragsteuer nach § 51a Abs. 2d Satz 2 EStG oder nach § 45a Abs. 2 oder 3 EStG vorlegen.

Jedem Anleger wird empfohlen, rechtzeitig den Rat eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe einzuholen, ob für ihn persönlich eine Veranlagung mit den Erträgen aus den Wertpapieren steuerlich ratsam oder erforderlich ist, welche Angaben er in Bezug auf die Erträge aus den Wertpapieren in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung machen muss sowie welche Unterlagen und Bescheinigungen dieser beizufügen sind.

1.2 Besteuerung der Erträge bei Zugehörigkeit zu einem inländischen Betriebsvermögen

Befinden sich die Wertpapiere in einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen die Erträge daraus nicht der Abgeltungsteuer.

Werden die Wertpapiere von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse gehalten, so behält die auszahlende Stelle gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG 26,375% Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) nur von den an den Anleger gezahlten Zinsen bzw. Kuponzahlungen (sowie einem etwaig gezahlten Spitzenausgleichsbetrag, sofern dieser als Kapitalertrag im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG anzusehen ist, siehe Abschnitt VIII.1.1.1) ein, nicht aber gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG von bestimmten Kapitalerträgen wie Gewinnen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Dies gilt auch, wenn die Wertpapiere im Betriebsvermögen eines Einzelunternehmers oder einer Personengesellschaft gehalten werden und gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird, dass die Erträge aus den Wertpapieren zu den Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs gehören (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren dem 26,375%igen Steuerabzug (einschließlich Solidaritätszuschlag) unterliegen, hat dieser bei unbeschränkt Steuerpflichtigen keine abgeltende Wirkung, sondern wird im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers auf die von dem Anleger zu zahlende Steuer angerechnet.

Die dargestellten, für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Privatvermögen geltenden Beschränkungen bei der Verlustverrechnung (siehe Abschnitt VIII.1.1.2) und beim Werbungskostenabzug (siehe VIII.1.1.3) gelten nicht. Es findet daher ein Betriebsausgabenabzug nach den allgemeinen Bestimmungen statt. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Abzug von Verlusten unter Berücksichtigung der Mindestbesteuerung (§ 10d EStG). Allerdings können Verluste aus den Wertpapieren möglicherweise als Verluste aus Termingeschäften von der Verrechnung mit sonstigen Gewinnen des Unternehmens oder mit Erträgen des Unternehmers aus anderen Einkunftsarten ausgeschlossen sein, § 15 Abs. 4 Sätze 3ff. EStG.

Der besondere Einkommensteuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 26,375% (einschließlich Solidaritätszuschlag) zzgl. etwaiger Kirchensteuer kommt nicht zur Anwendung.

Bei natürlichen Personen unterliegen die Einkünfte stattdessen dem persönlichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer sowie ggf. (bei gewerblichen Einkünften) der Gewerbesteuer. Die Höhe einer ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde(n) ab, in der der/ denen jeweilige Anleger seine Betriebstätte(n) in Deutschland unterhält. Eine anfallende Belastung mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden.

Sofern der jeweilige Anleger körperschaftsteuerpflichtig ist, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren sowohl der 15%igen Körperschaftsteuer (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag darauf, damit insgesamt 15,825%) als auch in der Regel der Gewerbesteuer. Die Höhe der Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde(n) ab, in der/ denen die jeweilige Körperschaft ihre Betriebstätte(n) in Deutschland unterhält. Die Gewerbesteuer kann weder auf die Körperschaftsteuer angerechnet noch kann sie bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Körperschaft als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Werden die Wertpapiere von einer Personengesellschaft gehalten, unterliegen die Erträge daraus, soweit es sich bei den Gesellschaftern um natürliche Personen handelt, dem persönlichen Einkommensteuersatz der einzelnen Gesellschafter (zzgl. Solidaritätszuschlag und etwaiger Kirchensteuer) sowie – im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) – auch der Gewerbesteuer auf der Ebene der Gesellschaft. Die Höhe der ggf. anfallenden Belastung mit Gewerbesteuer hängt grundsätzlich von dem Hebesatz der Gemeinde ab, in der/ denen die Personengesellschaft ihre Betriebstätte(n) in Deutschland unterhält. Ist die Personengesellschaft selbst nicht gewerbesteuerpflichtig und hält die natürliche Person die Beteiligung an ihr im Betriebsvermögen, unterfällt der Ertrag der Gewerbesteuer auf Ebene des Gesellschafters. Die Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer kann allerdings nach Maßgabe des § 35 EStG auf die Einkommensteuer der einzelnen Gesellschafter angerechnet werden.

Soweit an der Personengesellschaft Körperschaften beteiligt sind, unterliegen die Erträge aus den Wertpapieren auf Gesellschafterebene der 15,825%igen Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Im Falle einer gewerblichen Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) unterliegen die Erträge der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft. Ist die Personengesellschaft nicht gewerbesteuerpflichtig, unterliegen die den Körperschaften zuzurechnenden Erträge aus den Wertpapieren der Gewerbesteuer auf Ebene der Körperschaften.

1.3 Besteuerung der Erträge bei Steuerausländern

Personen, die in Deutschland steuerlich nicht ansässig sind, müssen die Erträge aus den Wertpapieren nicht in Deutschland versteuern, es sei denn (i) die Wertpapiere sind dem Betriebsvermögen einer deutschen Betriebstätte (einschließlich der durch einen ständigen Vertreter begründeten Betriebstätte) steuerlich zuzurechnen, oder (ii) die Erträge aus den Wertpapieren gehören aus anderen Gründen zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften (z.B. als bestimmte, mit inländischem Grundbesitz o.ä. besicherten Kapitalforderungen, § 49 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) EStG oder als Erträge aus einem Tafelgeschäft, § 49 Abs. 1 Nr.5 lit.d) EStG).

Sofern die Erträge aus den Wertpapieren zu den steuerpflichtigen inländischen Einkünften gehören sollten, unterliegen sie grundsätzlich – wie bei Steuerinländern – der 26,375%igen Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf die Erträge aus den Wertpapieren kann durch den Steuerabzug als abgegolten gelten. In diesem Fall unterbleibt eine Veranlagung des ausländischen Anlegers und die Belastung mit deutscher Kapitalertragsteuer ist definitiv, soweit die deutsche Kapitalertragsteuer nicht aufgrund eines anwendbaren Doppelsteuerabkommens oder nach Maßgabe von § 44a Abs. 9 EStG zu erstatten ist.

1.4 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

1.5 Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz (InvStG) findet nach Ansicht des Emittenten auf die Wertpapiere keine Anwendung, weil der Emittent in der Verwendung der Anlagegelder frei ist, er deshalb kein Investmentvermögen im Sinne von § 1 Abs. 1 KAGB darstellt und die Wertpapiere damit auch nicht, wie von § 1 Abs. 1 Satz 1 InvStG vorausgesetzt, als Anteile an OGAW oder AIF im Sinne von § 1 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KAGB anzusehen sind.

Sollten die Bestimmungen des InvStG entgegen der Auffassung des Emittenten auf die Wertpapiere anzuwenden sein, können sich für den Anleger von den Abschnitten VIII.1.1 bis VIII.1.3 abweichende Steuerfolgen ergeben.

1.6 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Der Erwerb der Wertpapiere von Todes wegen sowie deren Schenkung unter Lebenden können der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegen, soweit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes, der Schenker zur Zeit der Ausführung der Schenkung oder der Erwerber zur Zeit der Entstehung der Steuer (§ 9 ErbStG) in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder sich aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit einer dieser Personen eine unbeschränkte oder (erweiterte) beschränkte Steuerpflicht ergibt. Sind weder der Erblasser, Schenker oder Erwerber im maßgeblichen Zeitpunkt Inländer, so kann jedoch das deutsche Inlandsvermögen der deutschen Erbschaft- und Schenkungssteuer unterliegen, so z.B. Wertpapiere, die einer inländischen Betriebsstätte zugeordnet sind oder Kapitalforderungen, die mit inländischem Grundvermögen besichert sind.

Übertragungen von Kapitalanlagen gelten grundsätzlich als entgeltliche Veräußerungsgeschäfte, die der Kapitalertragsteuer unterliegen. Teilt der Anleger der auszahlenden Stelle unter Angabe der in § 43 Abs. 1 S. 5 EStG bezeichneten Daten mit, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung von Kapitalanlagen handelt, so ist die auszahlende Stelle verpflichtet, diesen Umstand und die mitgeteilten Daten der Finanzverwaltung zu übermitteln. In diesem Fall unterbleibt der Kapitalertragsteuereinbehalt, da der neue Gläubiger der Kapitalerträge steuerlich bezüglich der Anschaffungskosten in die Rechtstellung des bisherigen Anlegers tritt.

Unterliegt der Erwerb der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wird der steuerpflichtige Erwerb nach Berücksichtigung von Freibeträgen – abhängig von der Steuerklasse, die von dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker abhängt – mit Steuersätzen zwischen 7% und 50% besteuert.

1.7 Sonstige Steuern

In Deutschland wird derzeit auf den Erwerb und die Veräußerung von Wertpapieren noch keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Finanztransaktions- oder vergleichbare Steuer erhoben. Allerdings plant Deutschland mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Einführung einer solchen Finanztransaktionssteuer. Bisher ist noch nicht abzusehen, ob und wann die Finanztransaktionssteuer eingeführt wird und welche Finanztransaktionen besteuert werden sollen.

2. Besteuerung in Österreich

Die folgende Beschreibung der steuerlichen Behandlung der Partizipations- und Open-End Partizipationszertifikate (die "**Wertpapiere**") in Österreich erhebt keinen Anspruch auf eine umfassende Darstellung aller für eine Investition in die Wertpapiere im Einzelfall notwendigen Informationen. Sie enthält lediglich einen allgemeinen Überblick über die Rechtsauffassung des Emittenten auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage im Hinblick auf die Besteuerung von Erträgen aus den Wertpapieren. Es können hierbei jedoch nicht alle Fragen der Besteuerung beurteilt werden, insbesondere werden nicht die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers berücksichtigt. Jedem Anleger wird empfohlen, den seine persönlichen Verhältnisse berücksichtigenden Rat seines steuerlichen Beraters einzuholen.

Die Darstellung basiert auf den zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts geltenden steuerlichen Vorschriften und der Verwaltungspraxis in Österreich; diese können (auch rückwirkend) Änderungen unterliegen.

2.1 Natürliche Personen

2.1.1. *Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich*

Zertifikate werden steuerlich von der Finanzverwaltung als sonstige derivative Finanzinstrumente gemäß § 27 Abs 4 EStG beurteilt. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere zählen gemäß § 27 Abs 4 EStG zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und sind daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Zinsen aus den Zertifikaten sind als Kapitalerträge gemäß § 27 Abs 2 EStG zu erfassen. Die Kapitalerträge unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug, wenn sich die depotführende oder auszahlende Stelle im Inland befindet. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut, das dem Anleger die Kapitalerträge aus der der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt ("**Auszahlende Stelle**").

Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Am 14. August 2015 wurde das Steuerreformgesetz 2015/2016 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Dieses sieht die Erhöhung der Kapitalertragsteuer sowie des Sondersteuersatzes gemäß § 27a EStG für die meisten Kapitaleinkünfte natürlicher Personen ab 1. Januar 2016 auf 27,5% vor. Die Verlustverrechnungsmöglichkeiten ändern sich ab diesem Zeitpunkt ebenfalls. Potentiellen Anlegern wird daher empfohlen, betreffend die steuerlichen Konsequenzen ihre persönlichen Berater hinzuzuziehen.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung) wenn die Wertpapiere im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Kapitalerträge aus den Wertpapieren in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

Der Anleger kann gemäß § 27a Abs 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird diesfalls auf die Einkommensteuer angerechnet bzw. mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn die nach dem Einkommensteuertarif zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die Kapitalertragsteuer.

Aufwendungen im Zusammenhang mit den Wertpapieren (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Wertpapiere im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung bzw. Einlösung der Wertpapiere können jedoch we-

der mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiters dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit dem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Wertpapiere im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Einlösung oder der Veräußerung der Wertpapiere vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zum Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die dem KEST-Abzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der EU bzw. des EWR (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt und das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern sehen vor, dass schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstellen im Fall von in Österreich ansässigen betroffenen Personen (das sind im wesentlichen natürliche Personen im eigenen Namen und als nutzungsberechtigte Personen von Vermögenswerten, die von einer Sitzgesellschaft gehalten werden) auf, unter anderem, Zinserträge, Dividendenerträge und Veräußerungsgewinne aus Vermögenswerten, die auf einem Konto oder Depot bei der schweizerischen bzw. liechtensteinischen Zahlstelle verbucht sind oder von einer liechtensteinischen oder schweizerischen Zahlstelle verwaltet werden, eine der österreichischen Einkommensteuer entsprechende Steuer in Höhe des jeweils in Österreich gültigen Steuersatzes (derzeit 25 %) zu erheben haben. Diese Steuer hat Abgeltungswirkung, soweit das EStG für die der Steuer unterliegenden Erträge Abgeltungswirkung vorsieht. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, statt der Erhebung der Abgeltungssteuer zur freiwilligen Meldung zu optieren, indem er die schweizerische bzw. liechtensteinische Zahlstelle ermächtigt, der zuständigen österreichischen Behörde die Erträge eines Kontos oder Depots zu melden, wodurch diese in die Veranlagung einbezogen werden müssen.

2.1.2. Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds qualifiziert werden.

Gemäß § 188 InvFG gelten als ausländischer Kapitalanlagefonds (i) Organismen zur gemeinsamen Veranlagung in Wertpapieren ("**OGAW**"), deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, (ii) Alternative Investmentfonds ("**AIF**") im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager-Gesetzes, deren Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, und (iii) subsidiär, jeder einem ausländischen Recht unterstehende Organismus, unabhängig von seiner Rechtsform, dessen Vermögen nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung im Ansässigkeitsstaat gegeben ist. Betreffend die Definition eines AIF sind die Richtlinien der Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) zu beachten. Jedem Anleger wird empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Das Risiko der Umqualifizierung in ausländische Investmentfonds kann Wertpapiere auf Investmentanteile, Indizes und Körbe von Aktien, aktienvertretenden Wertpapieren, Edelmetallen, Wechselkursen und anderen Basiswerten treffen, wenn (i) die Wertpapiere nicht zu mehr als 50% des Nennbetrags oder eingesetzten Kapitals pro Stück kapitalgarantiert sind und (ii) den Wertpapieren Investmentanteile oder Körbe mit mehr als fünf Basiswerten zugrunde liegen. Unmittelbar gehaltene Schuldverschreibungen, deren Wertentwicklung von einem Index abhängig ist, gelten nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht als ausländische Investmentfondsanteile.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden, sind diese wie folgt zu besteuern. Anteile an ausländischen Investmentfonds werden für Zwecke der Einkommensteuer als transparent behandelt. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%igen Kapitalertragsteuer bzw. der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%. Daneben werden Erträge, die keine Einkünfte aus Kapitalvermögen sind, dem Normalsteuersatz unterworfen. Am 14. August 2015 wurde eine Änderung des Investmentfondsgesetzes im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Demnach gelten die ausschüttungsgleichen Erträge beim Anteilsinhaber unabhängig von der Art der Einkünfteermittlung bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Steuerdaten durch die Meldestelle oder zum Fondsjahresende als zugeflossen. Dies gilt für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30. September 2015 enden.

2.1.3. Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig, sofern der Emittent weder in Österreich ansässig ist noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat noch eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstitutes ist. Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (auszahlende Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht.

Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes (EU-QuStG) unterliegen grundsätzlich einem EU-Quellensteuerabzug, wenn sie von einer inländischen Zahlstelle an eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ihren Wohnsitz hat, ausgezahlt werden. Zahlstelle ist jenes Kreditinstitut, das die Kapitalerträge an den Anleger zahlt.

Die EU-Quellensteuer beträgt 35%. Der EU-Quellensteuerabzug unterbleibt, wenn der Anleger der Zahlstelle eine Bescheinigung seines Wohnsitzfinanzamtes über die Offenlegung der Kapitalerträge vorlegt.

Bei als Zertifikaten qualifizierten Wertpapieren ist generell auf den Basiswert abzustellen. Bei der Beurteilung, ob Erträge aus solchen Wertpapieren ohne Kapitalschutz der EU-Quellensteuer unterliegen, ist auf den dem Wertpapier zu Grunde liegenden Basiswert abzustellen. Die Erträge aus den

Wertpapieren unterliegen nach derzeitiger Verwaltungspraxis nicht der EU-Quellensteuer, wenn der Basiswert Aktien, Rohstoffe, Futures oder Wechselkurse oder entsprechende Körbe oder Indizes sind. Sind Anleihen oder Zinssätze bzw. entsprechende Indizes oder Körbe der Basiswert, unterliegen die Erträge grundsätzlich der EU-Quellensteuer. Bei Wertpapieren auf Schuldverschreibungsindices stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index aus mindestens fünf unterschiedlichen Schuldverschreibungen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt. Der Anteil einer einzelnen Schuldverschreibung darf nicht mehr als 80 Prozent des Index betragen.

Im Oktober 2014 einigten sich die EU-Mitgliedstaaten grundsätzlich auf einen automatischen Informationsaustausch für die meisten Kapitaleinkünfte von natürlichen Personen und bestimmten Körperschaften ab 2017. Österreich wird im Falle von Verzögerungen im Bereich der technischen Anpassungserfordernisse, die eine Umsetzung 2017 nicht erlauben, ein weiteres Jahr zur Vorbereitung gewährt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass spätestens ab 2018 innerhalb der EU volle Steuertransparenz gegeben sein wird. EU-Quellensteuer wird ab diesem Zeitpunkt obsolet.

2.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%.

Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber dem zum Abzug der Kapitalertragsteuer verpflichteten Kreditinstitut eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiters die Hinterlegung der Wertpapiere auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere sind grundsätzlich ausgleichsfähig bzw. vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb frühestmöglich zu verrechnen.

2.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Zinsen und Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Wertpapiere unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25% sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar. Einkünfte, die auf Grund einer Umqualifizierung in einen Kapitalanlagefonds (siehe oben), nicht unter die Einkünfte aus Kapitalvermögen fallen, würden der 25%igen Körperschaftsteuer unterliegen.

2.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben.

Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geld-

strafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangsteuer nach dem Stiftungseingangsteuergesetz ("**StiftEG**"). Die Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen von Kapitalvermögen im Sinne des § 27 Abs 3 und 4 EStG (ausgenommen Anteile an Kapitalgesellschaften), wenn auf die daraus bezogenen Einkünfte der besondere Steuersatz von 25% anwendbar ist. Die Steuerbemessungsgrundlage ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5%, in speziellen Fällen jedoch 25%. Sonderregelungen gelten im Anwendungsbereich des Steuerabkommens Österreich/Liechtenstein.

Außerdem kann die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere gemäß § 27 Abs 6 Z 1 EStG den Anfall von Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen.

2.5 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Österreich keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Österreich gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (11 europäische Länder, darunter Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird.

2.6 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

3. Besteuerung in Luxemburg

Die folgenden Informationen sind grundsätzlicher Natur und beziehen sich auf die in Luxemburg zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts anwendbaren Rechtsvorschriften. Die folgenden Informationen erheben nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller möglichen steuerlichen Erwägungen darzustellen, die für eine Investitionsentscheidung von Bedeutung sein können. Die folgenden Informationen dienen lediglich einer grundsätzlichen Vorabinformation. Sie stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar und sollten nicht als eine solche angesehen werden. Zukünftige Anleger sollten ihre Steuerberater und Rechtsanwälte zu Rate ziehen, um sich über besondere Rechtsfolgen Auskunft geben zu lassen, die aus der jeweils für sie anwendbaren Rechtsordnung erwachsen können.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil bezüglich Steuern und Abgaben und Gebühren beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*), die Haushaltsausgleichsteuer (*impôt d'équilibrage budgétaire*) sowie die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögenssteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Haushaltsausgleichsteuer. Eine natürliche Person kann in ihrer Form als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie ein Gewerbe ausführt.

3.1 Steuerwohnsitz von Inhabern in Luxemburg

Ein Inhaber der Wertpapiere wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als solcher behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung der Wertpapiere.

3.2 Ertragsbesteuerung der Inhaber der Wertpapiere

3.2.1. Ansässige Inhaber der Wertpapiere

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Inhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, müssen bei der Veräußerung von fest verzinsten Wertpapieren keine Steuern auf Veräußerungsgewinne entrichten, sofern nicht die Veräußerung der Wertpapiere vor dem Erwerb der Wertpapiere erfolgt oder die Wertpapiere innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb dieser Wertpapiere veräußert werden. Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen in Luxemburg ansässige natürliche Personen jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit die-

ser Stückzins gesondert ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen. Zinseinkommen unterliegen der Körperschaftsteuer.

Im Falle des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere sind die von einer Kapitalgesellschaft (*société de capitaux*) erzielten Gewinne in ihrem steuerbaren Gewinn mit einzuschließen, insoweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Inhaber der Wertpapiere, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen, wie z.B. dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Investmentfonds, dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds oder dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zinseinkommen aus den Wertpapieren sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung unterliegen keiner Einkommensteuer.

3.2.2. Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Wertpapierinhaber, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, müssen zugeflossene Zinszahlungen in das zu versteuernde Einkommen mit aufnehmen, soweit diese nicht bereits der endgültigen 10%igen Quellensteuer gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterlagen. Sie sind bei Rückzahlung des von ihnen investierten Nennbetrags keiner luxemburgischen Einkommensteuer unterworfen.

Bei Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder Umtausch der Wertpapiere müssen nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, jedoch den Anteil des Rückkauf-, Rücknahme-, Kündigungs- oder Umtauschpreises, der den Stückzinsen oder dem Gewinn auf den Wertpapieren entspricht, ihrem steuerpflichtigen Einkommen zurechnen, soweit dieser Gewinn gesondert als Stückzins ausgewiesen ist. Eine natürliche Person, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, und bei Verkauf, Kündigung oder Tausch der Wertpapiere einen Gewinn realisiert, hat die Diffe-

renz zwischen dem Verkaufs-, Kündigungspreis und dem Anschaffungspreis der Wertpapiere zu versteuern, soweit die Wertpapiere keiner festen Verzinsung unterliegen (sog. Zero-Coupons).

Im Falle der Kündigung, des Verkaufs, der Tilgung oder der anderweitigen Veräußerung der Wertpapiere unterliegen die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit erzielten Gewinne in den Händen einer natürlichen Person, die eine Betriebsstätte in Luxemburg unterhält, zu denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, der luxemburgischen Einkommensteuer. Als Einkünfte ist die Differenz zwischen a) dem Verkaufs-, Kündigungs- oder Tilgungsbetrag oder dem Marktwert der gelieferten Wertpapiere und b) dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

3.3 Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich der Anwendung des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005. Gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 23. Dezember 2005 unterliegen Zinszahlungen oder vergleichbare Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen oder auf Option von Zahlstellen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie in Staaten mit denen Luxemburg eine mit der EU-Zinsrichtlinie in Verbindung stehende Vereinbarung getroffen hat an natürliche in Luxemburg ansässige Personen geleistet werden, einer 10%igen Quellensteuer, wobei die Definition von Zinszahlungen derjenigen der Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen ("EU-Zinsrichtlinie") bzw. der Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 ("Gesetze") grundsätzlich entspricht. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, hat diese Quellenbesteuerung eine vollständige Abgeltungswirkung hinsichtlich der diesbezüglichen Einkommensteuer. Ansonsten ist die Quellenbesteuerung vollständig anzurechnen.

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die auszahlende Stelle.

3.4 Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Inhaber der Wertpapiere, oder nicht ansässige Wertpapierinhaber, die keine natürliche Person sind, und deren Gewerbe, welches in Luxemburg durch eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter unterhalten wird, denen die Wertpapiere zuzurechnen sind, unterliegen in der Regel der Vermögensteuer. Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere ("OGAW") nach dem abgeänderten Gesetz vom 17. Dezember 2010, spezialisierte Investmentfonds nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Februar 2007, Verbriefungsgesellschaften gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen und Gesellschaften im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital sind nicht vermögensteuerpflichtig. Natürliche Personen sind von der Vermögensteuer befreit.

3.5 Andere Steuern

3.5.1. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Wertpapiere einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, sind dem erbschaftssteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen.

Schenkungssteuer kann auf die Schenkung der Wertpapiere erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

3.5.2. Registrierungs- oder Stempelgebühr

Für den Inhaber der Wertpapiere unterliegt die Ausgabe, der Rückkauf, die Kündigung oder die Veräußerung der Wertpapiere in Luxemburg keiner Registrierungs- oder Stempelgebühr insoweit diese nicht in Luxemburg registriert sind.

3.6 EU Informationsaustausch

Gemäß der abgeänderten Gesetze, die die EU-Zinsrichtlinie und diesbezügliche Staatsverträge mit Drittstaaten in nationales Recht umsetzen, ist eine luxemburgische Zahlstelle verpflichtet, den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über Zinszahlungen und ähnliche Einkünfte, hierunter können auch prinzipiell die bei Fälligkeit gezahlten Rückzahlungsprämien von Wertpapieren fallen, die an eine natürliche, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ansässige Person oder an eine in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union niedergelassene Einrichtung ("**Niedergelassene Einrichtung**") im Sinne des Artikels 4.2 der EU-Zinsrichtlinie (d.h. eine Rechtsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ausgenommen von (i) finnischen *avoin yhtiö* und *kommandiittiyhtiö / öppet bolag* und *kommanditbolag* (ii) schwedischen *handelsbolag* und *kommanditbolag*, deren Gewinn den allgemeinen Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung unterliegt und welche weder als OGAW gem. der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, noch hierfür optiert hat) gezahlt werden, zu übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörden übermitteln daraufhin diese Informationen an die zuständigen Behörden in dem betroffenen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union.

Das gleiche Regime ist anwendbar für Zinszahlungen an natürliche Personen und Niedergelassene Einrichtungen in einem der folgenden Territorien: Aruba, Britischen Jungferninseln, Curaçao, Guernsey, Jersey, Isle of Man, Montserrat und Sint Maarten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vom Rat der Europäischen Union am 24. März 2014 eine Abänderung der EU-Zinsrichtlinie beschlossen wurde, wobei insbesondere eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-Zinsrichtlinie auf bestimmte zwischengeschaltete Strukturen (unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat errichtet sind oder nicht), sowie auf ein weiteres Spektrum an zinsähnlichen Erträgen, vorgesehen ist. Die Änderungen sind von den EU-Mitgliedsstaaten bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Des Weiteren hat der Rat der Europäischen Union am 9. Dezember 2014 die Richtlinie 2014/107/EU beschlossen, welche insbesondere eine Abänderung und Ausweitung des Anwendungsbereiches der EU-Richtlinie 2011/16/EU vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung vorsieht. Dementsprechend ist der Informationsaustausch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ab 1. Januar 2016 durch einen automatischen Informationsaustausch in Übereinstimmung mit dem OECD-Common Reporting Standard zu ersetzen.

IX. GARANTIE

Die Vontobel Holding AG, Zürich, Schweiz (die "**Garantin**") garantiert hiermit den Inhabern (die "**Gläubiger**") der von der Vontobel Financial Products GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland (die "**Schuldnerin**") unter diesem Basisprospekt ausgegebenen Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), unbedingt und unwiderruflich gemäß Art. 111 OR (Schweizerisches Obligationenrecht), die ordnungsgemäße Zahlung aller gemäss den Emissionsbedingungen der Wertpapiere zu zahlenden Beträge, und zwar zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Diese Garantie stellt eine selbständige, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtung der Garantin dar, die im gleichen Rang steht mit allen ihren sonstigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen, mit Ausnahme solcher, die kraft Gesetzes Vorrang genießen.
2. Sinn und Zweck dieser Garantie ist es, sicherzustellen, dass unter allen tatsächlichen oder rechtlichen Umständen und ungeachtet der Beweggründe, Einwendungen oder Einreden, derentwegen eine Zahlung durch die Schuldnerin unterbleiben mag, und ungeachtet der Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der Verpflichtungen der Schuldnerin unter den Wertpapieren die Gläubiger die zahlbaren Beträge zum Fälligkeitstermin und in der Weise erhalten, die in den Bedingungen festgesetzt sind.
3. Die Garantin wird auf erstes Verlangen der Inhaber und deren schriftliche Bestätigung, dass ein Betrag unter den Wertpapieren von der Schuldnerin nicht fristgerecht bezahlt wurde, an diese unverzüglich alle Beträge zahlen, die erforderlich sind, um den in Ziffer 2 genannten Sinn und Zweck dieser Garantie zu erreichen.
4. Die Garantie bleibt gültig, bis alle Beträge gemäß Ziffer 3 voll gezahlt sind, ungeachtet etwaiger von den Gläubigern der Schuldnerin gewährter Zugeständnisse.
5. Solange die Garantin fällig gewordene Beträge, die von ihr zu zahlen sind, nicht voll gezahlt hat, wird sie im Hinblick auf etwaige Zahlungen, die sie gemäß der Garantie geleistet hat, keine Rückgriffsrechte oder sonstige Rechte, die ihr bezüglich oder infolge einer solchen Teilzahlung erwachsen mögen, gegenüber der Schuldnerin geltend machen.
6. Mit jeder Zahlung unter dieser Garantie verringert sich die Verpflichtung der Garantin entsprechend.
7. Diese Garantie stellt eine selbständige Garantie (und nicht eine Bürgschaft) gemäß Schweizerischem Recht dar. Alle daraus entstehenden Rechte und Pflichten unterliegen in jeder Hinsicht dem Recht der Schweiz.
8. Für alle Klagen und Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Garantie sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Zürich ausschliesslich zuständig. Gerichtsstand ist Zürich 1. Vorbehalten bleibt die Einlegung von Rechtsmitteln beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne, dessen Entscheidung endgültig ist.

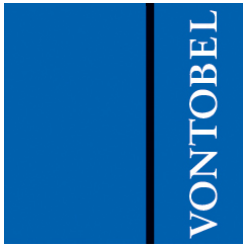
Zürich, den 31. August 2015

Vontobel Holding AG

Bruno Kohli: _____

Florian Bättig: _____

X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN



Endgültige Angebotsbedingungen

vom [●]

[im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Angebotsbedingungen:
(welche die Endgültigen Angebotsbedingungen vom ● ersetzen)]

für

[*ggf. Marketingname:* ●]

[*Wertpapierart:* ●]

bezogen auf

[*Basiswert(e):* ●]

[*ISIN* ●]

(die "Wertpapiere")

Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, Deutschland

(der "Emittent")

Vontobel Holding AG

Zürich, Schweiz

(der "Garant")

Bank Vontobel Europe AG

München, Deutschland

(der "Anbieter")

INHALTSVERZEICHNIS DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN

I. EINLEITUNG

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

III. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

I. EINLEITUNG

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem (gegebenenfalls um Nachträge ergänzten) Basisprospekt vom 31. August 2015 zu lesen.

Es ist zu beachten, dass nur der (ggf. um Nachträge ergänzte) Basisprospekt vom 31. August 2015 (einschließlich der dort per Verweis einbezogenen Dokumente) zusammen mit diesen Endgültigen Angebotsbedingungen sämtliche Angaben über den Emittenten, den Garanten und die angebotenen Wertpapiere enthalten.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Angebotsbedingungen werden auf der Webseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht.

Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist diesen Endgültigen Angebotsbedingungen angefügt.

Diese Endgültigen Angebotsbedingungen wurden zum Zwecke [[der Fortsetzung] des öffentlichen Angebots der Wertpapiere] [nur bei Privatplatzierungen einfügen: der Zulassung der Wertpapiere an einem organisierten Markt im Rahmen einer Privatplatzierung] erstellt. [im Falle der Neuemission bzw. Aufstockung von Wertpapieren einfügen: Bei der Emission der Wertpapiere handelt es sich um [eine Neuemission][die [Nummer der Aufstockung einfügen: •]. Aufstockung]].

[Im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014 emittiert wurden, einfügen:

Informationen bezüglich der Fortsetzung des öffentlichen Angebots:

Erste Endgültige
Angebotsbedingungen

Endgültigen Angebotsbedingungen [Nr. •] vom [Ausgabetag der ursprünglichen Emission: •]

]

Wertpapierkennnummern: ISIN: •

WKN: •

Valor: •

[ggf. weitere Wertpapierkennnummer einfügen: •]

Gesamt-Angebotsvolumen: • Wertpapiere

II. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Auf die Wertpapiere sind die **Allgemeinen Emissionsbedingungen aus dem** *[im Falle einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren einfügen: **Basisprospekt vom 31. August 2015 (Abschnitt VII.1)**][im Falle einer Aufstockung bzw. Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014 oder dem Basisprospekt vom 20. August 2013 emittierten Wertpapieren einfügen: **Basisprospekt vom [22. August 2014 (Abschnitt VII.1)] [20. August 2013 (Abschnitt II.6.1)]** sowie die entsprechenden **Produktbedingungen für [Partizipationszertifikate] [Open-End Partizipationszertifikate] [Partizipationszertifikate bezogen auf Körbe]** anwendbar.*

[Bei einer Neuemission bzw. Aufstockung von erstmals unter diesem Basisprospekt emittierten Wertpapieren die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[Bei einer Aufstockung von erstmals unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014 emittierten Wertpapieren die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt VII.2 des Basisprospekts vom 22. August 2014 einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[Bei einer Aufstockung von erstmals unter dem Basisprospekt vom 20. August 2013 emittierten Wertpapieren die für die jeweils anwendbaren Produktbedingungen maßgebliche Tabelle aus dem Abschnitt II.6.2 des Basisprospekts vom 20. August 2013 einfügen und anwendbare Optionen auswählen sowie anwendbare Platzhalter ergänzen]

[im Falle einer Fortsetzung des öffentlichen Angebots von erstmals unter dem Basisprospekt vom 22. August 2014 emittierten Wertpapieren, anwendbare Produktbedingungen aus Abschnitt II. der Ersten Endgültigen Angebotsbedingungen einfügen]

III. INFORMATIONEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugrunde liegende Basiswert ist:

[Aktie, aktienvertretendes Wertpapier (sog. ADR/GDR) bzw. sonstiges Dividendenpapier, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]

[Schuldverschreibung, Emittent, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]

[Index, Indexberechnungsstelle, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Indexdisclaimer, Angabe, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind, ggf. weitere Angaben]

[Rohstoff, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Future, Zinsfuture, Verfallmonat/-jahr, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Wechselkurs, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Zinssatz, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, ggf. Kurzbeschreibung, ggf. weitere Angaben]

[Investmentanteil, Fondsbezeichnung, ISIN und/oder Bloomberg-Symbol, Währung, ggf. weitere Angaben]

[Ein Korb bestehend aus [Aktien, aktienvertretendes Wertpapieren (sog. ADR/GDR) bzw. sonstigen Dividendenpapieren] [,][und] [Schuldverschreibungen] [,][und] [Indices] [,][und] [Rohstoffen] [,][und] [Futures] [,][und] [Zinsfutures] [,][und] [Wechselkursen] [,][und] [Zinssätzen] [,][und] [Investmentanteilen]:

[Informationen zu den einzelnen Korbbestandteilen einfügen, wie vorstehend für die einzelnen Arten von Basiswerten bereits beschrieben: ●]

Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. seiner Bestandteile] und seine Volatilität können im Internet unter [●] [<http://www.bloomberg.com>] [(Symbol: ●)] [der <http://www.onvista.de>] [den vorstehend angegebenen Internetseiten] eingeholt werden.

[bei einem Index als Basiswert bzw. Korbbestandteil, der durch eine juristische oder natürliche Person zur Verfügung gestellt wird, die in Verbindung mit dem Emittenten oder in dessen Namen handelt:

Der Emittent gibt folgende Erklärung ab:

- Sämtliche Regeln des Indexes [im Falle eines Korbbestandteils Namen des Index einfügen: (●)] und Informationen zu seiner Wertentwicklung sind kostenlos auf [der][den] Webseite[n] [des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de)] [bzw.] [der Referenzstelle ([www.\[maßgebliche Webseite\(n\) der Referenzstelle\]](http://www.[maßgebliche Webseite(n) der Referenzstelle]))] abrufbar; und
- die Regelungen des Indexes (einschließlich Indexmethode für die Auswahl und die Neuabwägung der Indexbestandteile, Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) basieren auf vorher festgelegten und objektiven Kriterien.]

IV. WEITERE INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT DER WERTPAPIERE

1. Börsennotierung und Handelsmodalitäten

Börsennotierung:	[Entfällt] [Die [Zulassung der Wertpapiere zum Handel [in den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse [,][und]] [in den regulierten Markt der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse [,][und]] [ggfs. weitere Börse(n) einfügen] [und die]] [Einbeziehung der Wertpapiere [in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse (Börse Frankfurt Zertifikate Premium)] [und]] [in den Freiverkehr der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse (EU-WAX)]] [ggfs. weitere Börse(n) bzw. Börsensegmente einfügen]] wird beantragt.] [Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden, einfügen: ●]
[Weitere bestehende Börsenzulassungen:	[Löschen, wenn nicht anwendbar] [Im Falle der Aufstockung angeben, dass die ursprünglichen Wertpapiere bereits zugelassen sind: ●]]
[Notierungsart]	[Die Preisstellung erfolgt als Stücknotiz.]
[Preisstellung]:	[Die Preisstellung erfolgt als Prozentnotiz.]
[Market Making:	Name und Anschrift der jeweiligen Gesellschaften angeben, die sich als Intermediäre im Sekundärmarkt, welche Liquidität durch An- und Verkaufspreis bereitstellen, verpflichtet haben: [Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8002 Zürich, Schweiz] [●]]

[Letzter Börsenhand- •]
delstag:

2. Angebotsbedingungen

[Im Falle eines öffentlichen Angebots ohne Zeichnungsfrist bei Neuemission bzw. Aufstockung einfügen:

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn des öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Im Falle eines öffentlichen Angebots mit Zeichnungsfrist bei Neuemission bzw. Aufstockung einfügen:

Die Wertpapiere werden während der Zeichnungsfrist angeboten; die Zeichnungsfrist, der Valutatag und Ausgabepreis der Wertpapiere sowie der Beginn des öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden, Zeichnungen zu kürzen oder die Wertpapiere am Ende der Zeichnungsfrist nicht zu emittieren.]

[Im Falle der Fortsetzung des öffentlichen Angebots einfügen:

Der Valutatag der Wertpapiere sowie der Beginn des fortzusetzenden öffentlichen Angebots ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Im Falle einer Privatplatzierung einfügen:

Der Ausgabepreis und der Valutatag der Wertpapiere ergeben sich aus den nachfolgenden Angaben.]

[Zeichnungsfrist	•
Mindestbetrag der Zeichnung:	•
[Höchstbetrag der Zeichnung:	•]]
[Ausgabepreis	• [zuzüglich Ausgabeaufschlag, siehe unten]]
Valutatag	•
Beginn des [fortzusetzenden] öffentlichen Angebots:	[<i>nur bei Privatplatzierungen einfügen:</i> Nicht anwendbar] [in Deutschland ab dem: •] [in Österreich ab dem: •] [in Luxemburg ab dem: •]

[Das öffentliche Angebot endet mit der Laufzeit der Wertpapiere[, spätestens mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts gemäß § 9 WpPG.] [ggf. andere Bestimmung betreffend das Ende des Öffentlichen Angebots einfügen: •].] Das Ende der Laufzeit ergibt sich aus Abschnitt II. Emissionsbedingungen.

3. Rückvergütungen, Zuwendungen, Ausgabeaufschlag

[Es fallen keine Gebühren oder Provisionen für den Zeichner bzw. Käufer an.]

[Platzierungsprovision	•]
[Vertriebsfolgeprovision	•]
[Ausgabeaufschlag (Agio)	•]

4. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

[Der Emittent beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Emissionsbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.] [*gegebenenfalls andere Regelung zur Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission einfügen: ●*]

ANHANG

Emissionsspezifische Zusammenfassung

XI. PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

In diesem Basisprospekt wird auf die folgenden Angaben gemäß § 11 WpPG verwiesen, die als Bestandteil des Basisprospekts gelten.

Dokument	Einbezogene Seiten *	Abschnitt / Seite(n) im Prospekt
Registrierungsformular der Vontobel Financial Products GmbH vom 15. Mai 2015	Sämtliche Seiten	Abschnitt III. / Seite 58
Registrierungsformular der Vontobel Holding AG vom 15. Mai 2015	Sämtliche Seiten	Abschnitt IV. / Seite 59
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 22. August 2014 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate	Seiten 79 bis 126	Abschnitte VI.6, VI.7 und X. / Seiten 76, 77 und 147
Basisprospekt der Vontobel Financial Products GmbH vom 20. August 2013 für Partizipationszertifikate und Open-End Partizipationszertifikate	Seiten 74 bis 129	Abschnitte VI.6, VI.7 und X. / Seiten 76, 77 und 147

Die vorstehenden per Verweis einbezogenen Dokumente sind sämtlich auf der Internetseite des Emittenten (www.vontobel-zertifikate.de) veröffentlicht.

* Soweit nur auf bestimmte Seiten eines Dokuments verwiesen wird, sind nur diese Teile Bestandteile des Basisprospekts und die übrigen in dem betreffenden Dokument enthaltenen Informationen für den Anleger entweder nicht relevant oder bereits an anderer Stelle in dem Basisprospekt enthalten.

XII. UNTERSCHRIFTEN

Frankfurt am Main, den 31. August 2015

gez. Markus Schenk
Vontobel Financial Products GmbH

gez. Alexandra Starck
Vontobel Financial Products GmbH

Frankfurt am Main, den 31. August 2015

gez. Heiko Geiger
Bank Vontobel Europe AG

gez. Andreas Blumenstein
Bank Vontobel Europe AG

Zürich, den 31. August 2015

gez. Bruno Kohli
Vontobel Holding AG

gez. Florian Bättig
Vontobel Holding AG